

Schlussbericht

Regelung des Verhältnisses zu nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften

Untersuchung im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich

Martin Baumann
Hansjörg Schmid
Andreas Tunger-Zanetti
Amir Sheikhzadegan
Frank Neubert
Noemi Trucco

5. September 2019.



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

SCHWEIZERISCHES ZENTRUM
FÜR ISLAM UND GESELLSCHAFT
CENTRE SUISSE ISLAM ET SOCIÉTÉ

UNIVERSITÄT
LUZERN



Kurzfassung

In den vergangenen Jahrzehnten ist die religiöse Landschaft in der Schweiz und gerade auch im Kanton Zürich sowohl vielfältiger als auch sichtbarer geworden. Die Vielfalt findet ihren Ausdruck unter anderem in den zahlreichen religiösen Gemeinschaften, die den Kultus ihrer Tradition pflegen. Oft sind die Gemeinschaften auch sozial engagiert, sei es unter Glaubensgeschwistern oder im Rahmen der gesamten Gesellschaft. Die Religionspolitik des Kantons Zürich hat sich dieser Religionsgemeinschaften bisher noch nicht umfassend angenommen, nicht zuletzt, weil ein systematischer Überblick fehlte. Andererseits hat die Kantonsregierung im Dezember 2017 in ihrer *Orientierung* zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften selber festgehalten: «Zum Umgang mit verfassungsrechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften braucht es klare Handlungsgrundlagen.»

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Direktion der Justiz und des Inneren ein Forschungsteam der Universitäten Luzern und Freiburg damit, in einer Gesamtsicht darzustellen, ob und in welchen Bereichen ein Handlungsbedarf besteht. Der Auftrag bezieht sich auf diejenigen Gemeinschaften, die in den letzten Jahrzehnten vorwiegend durch Immigration entstanden sind; er lässt folglich die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (reformiert, katholisch, christkatholisch) sowie die privatrechtlich anerkannten beiden jüdischen Gemeinden, aber auch die Freikirchen ausser Betracht.

Gemäss dem Auftrag richtet das Forschungsteam innerhalb des Spektrums der Religionen den Fokus auf die beiden im Kanton am zahlreichsten vertretenen Traditionen: die islamischen Gemeinschaften und die orthodoxen Kirchen; andere religiöse Traditionen werden kurz gestreift. Besonderes Augenmerk erhalten der muslimische und der christlich-orthodoxe kantonale Dachverband, da sie für den Staat die primären Ansprechpartner sind. Bei ihnen wie bei den einzelnen Gemeinschaften war vorrangig darzustellen, wie sie organisiert sind, über welche finanziellen und anderen Ressourcen sie verfügen und welches Personal die Aktivitäten massgeblich trägt.

Insgesamt zeigt sich ein sehr vielfältiges Bild, gerade auch innerhalb der Religionen: Mitgliederstarke Gemeinschaften und solche, die schon lange bestehen, sind in aller Regel besser eingerichtet und gesellschaftlich breiter vernetzt als kleine oder erst vor kurzem gegründete. Die Mitglieder und zu grossen Teilen auch das religiöse Personal tragen die Organisation und übernehmen vielfältige Betreuungsaufgaben durch starkes freiwilliges Engagement. Viele Gemeinschaften wenden einen Grossteil ihrer Finanzen für Raummiete und für die oft nur begrenzte Anstellung von religiösem Leitungspersonal auf. Während es im Einzelnen noch zahlreiche weitere, sachlich begrenzte Wünsche gibt, zieht sich ein Wunsch durch zahlreiche Äusserungen von Vertreterinnen und Vertretern der befragten Gemeinschaften: der Wunsch nach Anerkennung in einem breiten, gerade auch gesellschaftlichen Sinn.

Ausgehend von den Befunden der Erhebung im Feld legt das Forschungsteam auch Empfehlungen für weitere Schritte vor. Sie gehen dahin, das Bestehende, gerade auch im Bereich der Strukturen, partizipativ weiterzuentwickeln, dabei aber den Beitrag, den viele Gemeinschaften und die Dachverbände schon heute zum Wohl der Gesamtgesellschaft erbringen (Seelsorge, interreligiöser Dialog usw.), künftig konsequenter wertzuschätzen. Im Rahmen zu definierender Standards könnten diese Beiträge honoriert werden. Eine so ausgestaltete Religionspolitik könnte nach Meinung des Forschungsteams nicht zuletzt die bisher wenig produktiven öffentlichen Debatten um juristische Anerkennung von Religionskörperschaften entkrampfen. Sie lüde zugleich alle beteiligten Akteure dazu ein, vermehrt ausgehend von konkreten Bedürfnissen miteinander Lösungen zu erarbeiten.

Inhaltsverzeichnis

I	EINLEITUNG	7
1	Zielsetzung und Auftrag.....	9
2	Begriffsklärungen.....	11
2.1	«Staat»	11
2.2	«Religion» und «Religionsgemeinschaft»	12
2.3	«Betreuungspersonen».....	12
2.4	«Anerkennung».....	13
3	Stand der Forschung und Forschungsdesign.....	13
II	BEFUNDE ZU RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN UND DACHVERBÄNDEN.....	18
4	Vielfalt religiöser Gemeinschaften und Organisationen im Kanton Zürich.....	18
4.1	Statistik, Zugehörigkeiten und Organisationsformen	18
4.2	Islamische Gemeinschaften	24
	Das Spektrum der islamischen Gemeinschaften.....	24
	Organisationsformen.....	26
	Betreuungspersonen.....	29
	Finanzen und weitere Ressourcen.....	30
	Austausch mit der Gesellschaft.....	31
	Wünsche, Erwartungen	33
4.3	Christlich-orthodoxe Gemeinschaften	34
	Das Spektrum der orthodoxen Kirchen	35
	Organisationsformen.....	36
	Betreuungspersonen.....	37
	Finanzen und weitere Ressourcen.....	38
	Austausch mit der Gesellschaft.....	38
	Wünsche, Erwartungen.....	39
4.4	Weitere Religionsgemeinschaften	40
4.4.1	Aleviten	40
	Organisationsformen	41
	Betreuungspersonen	42
	Finanzen und weitere Ressourcen	42
	Austausch mit der Gesellschaft	42
	Wünsche, Erwartungen.....	43
4.4.2	Hindu-Traditionen	43
	Organisationsformen	44
	Betreuungspersonen	45
	Finanzen und weitere Ressourcen	45
	Austausch mit der Gesellschaft	46
	Wünsche, Erwartungen.....	46
4.4.3	Buddhistische Gemeinschaften.....	47
	Organisationsformen	47
	Betreuungspersonen	47
	Finanzen und weitere Ressourcen	48

	Austausch mit der Gesellschaft	48
	Wünsche, Erwartungen.....	48
5	Tiefenbohrung: Islamische Betreuungspersonen	49
5.1	Forschungsdesign der Teilstudie	49
5.2	Soziodemographischer Überblick.....	51
5.3	Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder.....	57
	Administration, Organisation, Kommunikation	59
	Imam	60
	Jugendarbeit.....	61
	Unterricht.....	62
	Seelsorge, Soziale Arbeit, Beratung	63
	Frauengruppen	65
	Moscheeführungen, öffentliche Anlässe, interreligiöser Dialog, Feste	65
5.4	Wertschätzung und Nutzen der Betreuungstätigkeiten.....	67
5.5	Qualifikationen und Mindeststandards	70
5.6	Herausforderungen und Schwierigkeiten.....	72
5.7	Wünsche und Perspektiven.....	75
6	Dachverbände und übergemeindliche Strukturen	78
6.1	Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ)	78
	Organisation, personelle und materielle Ressourcen	79
	Verhältnis zu den Mitgliedsorganisationen	80
	Verhältnis zu weiteren Akteuren	82
	Erfolge, offene Fragen, Schwierigkeiten, Selbst- und Fremdwahrnehmung.....	83
6.2	Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich.....	85
	Organisation; personelle und materielle Ressourcen.....	86
	Verhältnis zu Mitgliedsorganisationen	87
	Verhältnis zu weiteren Akteuren	87
	Stärken und Schwächen, Selbst- und Fremdwahrnehmung.....	87
6.3	Weitere übergemeindliche Strukturen	88
6.4	Zwischenbilanz zu Teil II	92
III	UMSETZUNG UND POLITISCHE PERSPEKTIVEN	93
7	Perspektiven für das Verhältnis des Kantons zu den juristisch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften	93
7.1	Asymmetrien wahrnehmen und abbauen.....	93
7.2	Geeignete Strukturen aufbauen.....	95
7.3	Gemeinschaften ausserhalb der Dachverbände nicht ausschliessen	96
7.4	Finanzen transparent gestalten.....	97
7.5	Freiwilliges Engagement wertschätzen und pflegen.....	98
7.6	Leistungen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung honorieren.....	99
7.7	Die Beteiligung von Frauen stärken	100
7.8	Betreuungspersonen weiter qualifizieren und vernetzen	101
7.9	Anerkennung neu denken	102

IV ANHANG.....	104
A.1 Zitierte Literatur	104
A.2 Abkürzungsverzeichnis	111
A.3 Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Alter und Religionszugehörigkeit im Kanton ZH	112
A.4 Fragebogen für Betreuungspersonen in muslimischen Religionsgemeinschaften	114
A.5 Wünsche der muslimischen Befragten bezüglich Weiterbildung (Frage 6 des Fragebogens)	118
A.6 Gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten der muslimischen Religionsge- meinschaften aus der Sicht der muslimischen Befragten (Frage 10 des Fragebogens)	119
A.7 Verzeichnis der Interviewpartner	121
A.8 Vom Luzerner Forschungsteam befragte Expertinnen und Experten	122
A.9 Verteilung islamischer und orthodoxer Kultusorte in den Bezirken	123

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1: Religionszugehörigkeit in Prozent seit 1970	19
Grafik 2: Religionszugehörigkeit im Kanton Zürich	20
Grafik 3: Alter der Befragten der Fragebogenstudie.....	52
Grafik 4: Alter der befragten Imame.....	53
Grafik 5: Zugehörigkeit der Vereine zu einem Dachverband	54
Grafik 6: Zuzug in die Schweiz von Befragten, die nicht in der Schweiz geboren sind.....	54
Grafik 7: Sprachkenntnisse	55
Grafik 8: Höchster Bildungsabschluss der Befragten	56
Grafik 9: Tätigkeiten	58
Grafik 10: Dauer des Engagements als Betreuungsperson	59

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Religionen und Konfessionen im Kanton Zürich	22
Tabelle 2: Hauptsprachen in islamischen Organisationen	26
Tabelle 3: Befragte Betreuungspersonen	51
Tabelle 4: Befragte Expertin und Experten	51
Tabelle 5: Sprache der Predigt.....	61
Tabelle 6: Kategorien der von den Befragten gewünschten Weiterbildungen	76
Tabelle 7: Personelle Ausstattung im Verhältnis zur Zahl der zugewandten Personen.....	94

I EINLEITUNG

Eines der Dauerthemen moderner westlicher Gesellschaften ist die Frage, wie das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften zu gestalten sei. Die Arrangements westeuropäischer Nationalstaaten aus dem 19. Jahrhundert sind nach dem Ersten bzw. Zweiten Weltkrieg teils gründlich modifiziert worden, in wichtigen Punkten jedoch stabil geblieben: Dem einen Staat standen eine, manchmal zwei christliche Kirchen gegenüber, denen sich fast die gesamte Bevölkerung zugehörig fühlte; diese Kirchen erhielten staatsrechtlich unter den Religionsgemeinschaften eine herausgehobene Stellung, bisweilen mit weitreichenden Autonomiebefugnissen. Numerisch kleinere Religionsgemeinschaften bestanden – im Falle der freikirchlichen Gemeinschaften durchaus freiwillig – ohne diese Nähe zum Staat. Im Rahmen der verfassungsmässig garantierten Religionsfreiheit konnten sie dennoch ihrem Kultus nachgehen und sich weitgehend frei organisieren, oft mit beschränkten Möglichkeiten, was das Mitgestalten der Gesellschaft betraf.

Dieses Grundmuster ist heute weitherum fraglich geworden. Augenfällig ist die stark gewachsene religiöse Vielfalt. Während in der Schweiz 1970 noch fast 97 Prozent der Bevölkerung einer der beiden grossen Landeskirchen angehörten (Bovay 2004, S. 11), sind es heute nur noch knapp 61 Prozent (errechnet aus Bundesamt für Statistik 2019).¹ An «kleineren» Religionsgemeinschaften gibt es nicht nur, wie schon lange, freikirchliche Gemeinschaften, jüdische Gemeinden und christliche Sondergemeinschaften wie etwa die Zeugen Jehovas, sondern zahlreiche Religionen und Untergruppen, die als Folge von Migrations- und Fluchtbewegungen in die Schweiz kamen. Für die Stadt Zürich beschrieb Claude-Alain Humbert 2004 im *Religionsführer Zürich* auf über 600 Seiten «370 Kirchen, religiös-spirituelle Gruppierungen, Zentren und weltanschauliche Bewegung», wie es der Untertitel formuliert (Humbert 2004).

Manche dieser Gemeinschaften und ihrer Angehörigen sind in der Öffentlichkeit erkennbar «anders» und machen die Vielfalt dadurch ein Stück weit sichtbar: Hier ist ein orthodoxes Kreuz auf einem Zwiebeltürmchen zu entdecken, dort die weinrote Robe eines tibetisch-buddhistischen Mönchs, der Turban eines Sikh oder einmal im Jahr die mit Musik begleitete farbenfrohe Ausfahrt der Hindu-Götter aus dem Tempel der Krishna-Gemeinschaft zum Zürichsee.

Weniger augenfällig, aber folgenreicher ist eine andere Entwicklung: Das Verhältnis des Individuums zu Religion insgesamt und zur eigenen religiösen Zugehörigkeit und Aktivität hat sich gründlich gewandelt. Mit den späten 1960er-Jahren setzten Vorgänge des Wertewandels und der Individualisierung ein, die dem und der Einzelnen² Wahloptionen eigener Lebensgestaltung, beruflicher Pläne und auch konfessioneller Bindung ermöglichten (Stolz und Ballif 2010, S. 35–46). Folge dieser gesellschaftlichen Veränderung sind die stark angestiegenen Zahlen von Kircheng Austritten und der rasant gewachsene Anteil Konfessionsloser. Dies schlägt sich nicht zuletzt

1 Errechnet aus: Bundesamt für Statistik 2019b.

2 Wo Frauen und Männer gemeint sind oder in Frage kommen, schreiben wir in der Regel die weibliche und die männliche Form. Begriffe wie «Interviewpartner» oder «Akteur» verwenden wir hingegen in der Regel in der männlichen Form, denn in den kontaktierten Gemeinschaften waren praktisch sämtliche Gesprächspartner des Forschungsteams männlich. Die Präzisierung, in welchen Fällen Frauen unter den Gesprächspartnern gewesen sind, würde umständliche und hier nicht sachdienliche Differenzierungen nach Gemeinschaft nötig machen und die Anonymität schwächen, die wir den Interviewpartnern jeglichen Geschlechts zugesichert haben. Unter den islamischen Organisationen gibt es derzeit nach unserem Kenntnisstand keine, die von einer Frau präsiert wird.

in der oft geringen Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in den Landeskirchen nieder. Zu diesem Prozess zunehmender Distanzierung von Religion in weiten Bevölkerungskreisen kommt die öffentliche und in den Medien seit ca. 2003 emotional geführte Debatte über die Religion «des Islam» hinzu. Dieser Islamdiskurs (Behloul 2009) verweist auf einen tieferliegenden Grundwiderspruch: Die eigene, oft nur partiell ausgebildete Religiosität, verbunden mit einem weit verbreiteten «Analphabetismus» beim Wissen über Religionen, fühlt sich verunsichert durch eine scheinbar ernsthaft gelebte Religiosität der «Anderen» (für Grossbritannien Dinham und Shaw 2017). Im Fokus stehen hier die vermeintlich strenggläubigen Menschen in muslimischen und freikirchlichen Gemeinschaften.

Die parallelen Entwicklungen von Pluralisierung im Bereich der Religionen und Distanzierung im Bereich des Privaten haben zu einer grundlegenden Veränderung der kantonalen und der schweizerischen Religionslandschaft geführt (Baumann und Stolz 2007; Bochsinger 2012, Stolz et al. 2014). Manche Stimmen hinterfragen die Privilegierung einzelner Religionsgemeinschaften durch körperschaftliche Anerkennungsrechte, zugleich äussern einzelne weitere Religionsgemeinschaften den Wunsch nach einer staatlichen Anerkennung und damit Gleichstellung mit den Landeskirchen.

Diese grundlegenden Veränderungen im Bereich der Religionen haben in verschiedenen Kantonen dazu geführt, dass die Exekutive, teils als Folge parlamentarischer Vorstösse, entsprechende Berichte und Auslegeordnungen in Auftrag gegeben haben, so zum Beispiel in Freiburg (Mayer 2012) und Bern (Inniger 2018).

Auch die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich beschäftigt sich seit Jahren mit den Entwicklungen im Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften und hat in ihrer *Orientierung* vom Dezember 2017 sieben Grundsätze dazu festgehalten. Aus dem siebten Grundsatz ergibt sich der Auftrag der vorliegenden wissenschaftlichen Studie des Forschungsteams der Universität Luzern und der Universität Freiburg (im Einzelnen siehe dazu Kap. 1). Sie hat das Ziel, gesicherte, faktenbasierte Erkenntnisse zu erheben und darzustellen, auf deren Grundlagen eine vorausschauende Politik ihre Entscheide fällen kann. Dabei lag der Schwerpunkt des Luzerner Teams auf den orthodoxen, hinduistischen und buddhistischen Gemeinschaften sowie auf den Organisationsstrukturen und Finanzen der muslimischen Gemeinschaften. Das Freiburger Team beschäftigte sich schwerpunktmässig mit den muslimischen Betreuungspersonen, trug aber auch zu den weiteren auf muslimische Gemeinschaften bezogenen Teilen bei. Die Grundvoraussetzungen wie die abschliessenden Empfehlungen wurden von beiden Teams gemeinsam erarbeitet und formuliert.

Beim Erarbeiten einer solchen Studie sind auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf das Wohlwollen, die Mithilfe und Offenheit zahlreicher Personen und Institutionen angewiesen. Ihnen allen möchten die zwei Forschungsteams an dieser Stelle ausdrücklich danken. An erster Stelle steht dabei die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mit ihrer Vorsteherin, Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr, und ihrem Religionsdelegierten, Herrn PD Dr. Lorenz Engi. Ein weiterer Dank gilt dem Bundesamt für Statistik, dessen Mitarbeiterin Fiona Müller uns gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen zu wichtigen unpublizierten aktuellen Zahlen verholfen hat. Wesentlich für das Gelingen war des Weiteren das Engagement der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) und des Verbandes Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich. Danken möchten wir aber auch allen Gemeinschaften und ihren Vertreterinnen

und Vertretern, die uns in den Interviews Auskunft gegeben haben. Unmittelbar im Dank einschliessen wollen wir die Expertinnen und Experten, die auf der Basis langjähriger Beschäftigung mit dem Feld ihre Erfahrungen und Einschätzungen mit uns geteilt haben.³

1 Zielsetzung und Auftrag

Die Kantone sind von der Bundesverfassung gehalten, das Verhältnis zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften zu «regeln». Soweit es die etablierten Kirchen und Gemeinschaften betrifft, ist dies längst geschehen: Im Kanton Zürich sind die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft sowie die Christkatholische Kirchgemeinde Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Beziehung des Staates mit ihnen war zunächst in Gesetzen aus dem Jahr 1963 geregelt, die 2007 durch ein neues Kirchengesetz abgelöst wurden. Zwei jüdische Gemeinden erhielten die «kleine» Form der Anerkennung, als 2005 die Kantonsverfassung revidiert und 2007 für sie das einschlägige Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Alle übrigen Religionsgemeinschaften sind privatrechtliche Vereinigungen oder Stiftungen ohne besondere Beziehung zum Staat.

Im Herbst 2018 trat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mit der Voranfrage für diese Untersuchung an das Religionswissenschaftliche Seminar und das Zentrum Religionsforschung der Universität Luzern sowie an das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Freiburg heran. Ausgangspunkt war der Wunsch des Departementes nach besserer Kenntnis des Bereichs derjenigen Religionsgemeinschaften, die über keine öffentlich-rechtliche Anerkennung im Kanton verfügen. Dazu hält der siebte Leitsatz der *Orientierung* des Regierungsrates zum Verhältnis von Staat und Religion von Dezember 2017 fest: «Zum Umgang mit verfassungsrechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften braucht es klare Handlungsgrundlagen» (Kanton Zürich 2017, S. 27). Die übergeordnete Frage für diese Untersuchung war daher, ob es in diesem Bereich einen Regelungsbedarf für den kantonalen Umgang mit verfassungsrechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gebe.

Der Begriff «Regelungsbedarf» fragt im Kontext des Kantons Zürich nicht so sehr danach, wo im Moment dringend zu handeln ist, sondern wie sich die Verhältnisse im Überblick aktuell darstellen und welche Ordnungen und Massnahmen für eine konstruktive Beziehung von Kanton und religiösen Dachverbänden möglich und empfehlenswert sind.

Da die Verantwortlichen der angefragten universitären Zentren seit 2015 eine enge Zusammenarbeit miteinander pflegen, waren sie gerne bereit, den Auftrag gemeinsam anzugehen. Sie stellten das Gesamtteam zusammen, das diesen Bericht verantwortet und die Kompetenzen aus der Religionswissenschaft, Theologie und Sozialethik, der Islamwissenschaft, der Indologie, der Soziologie sowie der Geschichte mit langjähriger Erfahrung in der Feldforschung unter den Religionsgemeinschaften der Schweiz vereint.

Die folgende Erhebung und Auslegeordnung orientieren sich an den Leitlinien, die die *Orientierung* in der Publikation «Staat und Religion im Kanton Zürich» der Regierung des Kantons Zürich zusammen mit den Grundsätzen der Bundesverfassung setzen.

3 Wir danken zudem den drei studentischen Mitarbeitenden Abduselam Halilovic, Ebnomer Taha und Haris Mehmed, die das Team der Universität Freiburg tatkräftig unterstützt haben.

Der Wunsch, Beziehungen zwischen dem Kanton und den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften und ihren Dachverbänden neu zu regeln, kann sowohl von den Religionsgemeinschaften als auch vom Staat ausgehen, darüber hinaus aber noch von anderen gesellschaftlichen Akteuren. Mit dem Auftrag zur vorliegenden Studie fragt der Staat ein Team von wissenschaftlichen Fachpersonen an, ob und wo sie es für sinnvoll ansehen, das Verhältnis des Staates zu einem Teil der Religionsgemeinschaften und ihren Dachverbänden anders als bisher zu gestalten. Das Team nimmt dabei die Ausgangslage im Kanton zur Kenntnis und berücksichtigt verschiedene Aussensichten auf die Religionsgemeinschaften, erkundet andererseits die Anliegen, Wünsche und Erwartungen der Religionsgemeinschaften und Dachverbände, gleicht sie mit Entwicklungen in anderen Kontexten ab und wägt schliesslich ab, welche Leitideen und Massnahmen es der Auftraggeberin, der Direktion der Justiz und des Innern, empfehlen kann.

Diesem Vorgehen stimmte die Auftraggeberin zu, weil die öffentliche Diskussion seit Beginn der 2000er-Jahre in der ganzen Schweiz in ein Dilemma geführt hat: Auf der einen Seite haben manche Stimmen aus den Religionsgemeinschaften wie auch ausserhalb davon den Wunsch nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung geäussert, vor allem islamische und christlich-orthodoxe Religionsgemeinschaften und ihre Dachverbände. Auf der anderen Seite sind die Hürden für diese Form der Anerkennung formal und politisch so hoch, dass die entsprechenden administrativen und politischen Prozesse viele Jahre dauern würden und die Erfolgsaussichten fraglich wären. Diese Situation hat bereits zur Folge, dass die Behörden mancher Kantone pragmatische, rascher realisierbare Teillösungen in wenig kontroversen Fragen suchen, so wie dies beispielsweise der Kanton Basel-Stadt mit seiner Gesetzgebung 2005/2006 umsetzte (vgl. Kanton Basel-Stadt 2014).

Der Auftrag des Kantons Zürich lautete, auf der Basis vorhandener Studien und eigener empirischer Forschung Grundlagen zu erarbeiten, aus denen sich die Frage nach dem Regelungsbedarf beantworten lässt, und diesbezüglich auch Empfehlungen abzuleiten. Die Studie soll sich auf drei Bereiche konzentrieren, um die Frage des Regelungsbedarfs zu konkretisieren: auf die Strukturen und Organisationsformen der Religionsgemeinschaften, auf ihre finanziellen Ressourcen und auf das Profil und das Wirken der Betreuungspersonen. Innerhalb des breiten Spektrums an Religionsgemeinschaften sollten die islamischen und die christlich-orthodoxen Gemeinschaften im Zentrum stehen, da sie zahlenbezogen die beiden grössten Gruppen darstellen und über ihre Belange teils auch schon öffentlich diskutiert wurde. Gänzlich ausser Betracht bleiben sollten die jüdischen Gemeinschaften, da zwei von ihnen 2007 bereits die «kleine» Form der rechtlichen Anerkennung erhalten hatten. Auch die freikirchlichen Gemeinschaften sollen nicht Gegenstand des Berichts sein, da ihre Situation seit langem bekannt ist (vgl. Zurlinden 2015, S. 99–128) und aus der Sicht des Kantons kein unmittelbar dringlicher Regelungsbedarf erkennbar ist.

Das Untersuchungsfeld umfasst demnach jene Gemeinschaften, die sich in den vergangenen rund sechzig Jahren als Folge von Migration im Kanton Zürich überhaupt erst gebildet haben: sunnitische und schiitische sowie weitere islamische Gemeinschaften, alevitische Vereine, byzantinisch- sowie orientalisch-orthodoxe Kirchen, Tempelgemeinschaften von Hindus sowie weitere zahlenmässig kleine Gemeinschaften. Aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Diskussionen rund um das Thema Islam, Musliminnen und Muslime stellt der Bericht relevante Sachverhalte zu islamischen Gemeinschaften und zum Verband der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) sowie zu islamischen Betreuungspersonen ausführlich im Detail dar.

Im Verlauf der Kontakte zwischen der Direktion der Justiz und des Innern und den Forschungsteams zeigte sich schon früh die wichtige Rolle der Dachverbände, die es für islamische wie für

christliche-orthodoxe Gemeinschaften gibt. Für den Auftraggeber sind sie wichtig, weil der Kanton zwar gut mit je einem Dachverband einen regelmässigen Austausch pflegen kann, aber nur schwer mit Dutzenden lokaler Einzelgemeinschaften. Teil des Auftrags war es daher auszuloten, welche Rolle den Dachverbänden künftig in der Religionspolitik des Kantons zukommen könnte und wie sie die Fähigkeit gewinnen können, dieser Rolle gerecht zu werden.

Der Auftrag und der vorlegte Bericht umfassen somit zahlreiche Aspekte. Ungleich viel mehr von dem, was die untersuchten Gemeinschaften ausmacht oder den kontaktierten Personen wichtig ist, bleibt aber ausserhalb des Blickfelds. Die vorliegende Studie hat nicht zum Ziel, eine Neuauflage des *Religionsführers Zürich* von Humbert zu bieten und alle existierenden religiösen Gemeinschaften einzeln aufzulisten. Sie soll in erster Linie zuhanden der Auftraggeberin eine fundierte Auslegeordnung im Hinblick auf verschiedene konkrete Fragen liefern und zudem Perspektiven und Optionen anbieten, die anschliessend Akteure in Verwaltung und Politik weiterverfolgen oder auch bewusst aussortieren können.

2 Begriffsklärungen

Vor Beginn der eigentlichen Untersuchung wenden wir uns zunächst einigen wichtigen Begriffen zu. Diese scheinen uns deshalb so wichtig, weil sie einerseits grundlegend für diese Studie, andererseits jedoch schwierig zu definieren sind. Zugleich verbergen sich hinter ihrer scheinbar naheliegenden Bedeutung Unsicherheiten und Gründe für Missverständnisse.

2.1 «Staat»

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert in Art. 15 die individuelle «Glaubens- und Gewissensfreiheit» und überträgt den Kantonen in Art. 72, Abs. 1 die Verhältnisbestimmung zu den Religionsgemeinschaften: «Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig.» Der einzelne Kanton, nicht der Bundesstaat, ist damit regelnde Instanz, Kirchen und Religionsgemeinschaften körperschaftsrechtlich anzuerkennen. Teil eines Kantons sind auch die einzelnen politischen Gemeinden. Sie sind wichtig, weil Vorstandsmitglieder einer Religionsgemeinschaft praktisch zumeist auf dieser lokalen Ebene mit dem «Staat» in Sachen Religion in Kontakt treten. Dies geschieht etwa dann, wenn sie die Arbeitsbewilligung für Priester oder Imame beantragen oder einen grösseren Anlass, z. B. einen öffentlichen Umzug, bei der Gemeinde anmelden oder auch ein Bau- oder Umbauesuch für ein religiöses Gebäude einreichen.

Im Folgenden verwendet das Verfasserteam den Begriff «Staat» flexibel und allgemein: Gemeint ist jeweils diejenige Ebene oder Behörde, die von der Sache her zuständig ist, in der Regel zumeist Gemeinde oder Kanton mit ihren Organen und Verwaltungsstellen. Soweit vom Kontext her klar und relevant, verwenden wir direkt die Begriffe «Kanton» und «Gemeinde». Hierbei ist das einfache Wort «Gemeinde» stets als politisch-administrative Einheit der säkularen Staatsorganisation zu verstehen und nicht etwa im Sinn einer religiösen Gemeinschaft; wo dies gemeint ist, schreiben wir ausdrücklich «Kirchgemeinde», «Moscheegemeinde» o.ä.

2.2 «Religion» und «Religionsgemeinschaft»

Unter den zahlreichen Ansätzen, Religion zu definieren, folgen wir hier dem jüngeren Ansatz des Religionssoziologen Martin Riesebrodt. Dieser bestimmt Religion als einen «Komplex sinnhafter Praktiken» und damit als «ein empirisch gegebenes Handlungssystem» (Riesebrodt 2007, S. 109). Die Sinnhaftigkeit der Praktiken ist begründet «in ihrem Bezug auf persönliche oder unpersönliche übermenschliche Mächte». Religion umfasst dabei mehrere Dimensionen: eine institutionelle, eine gemeinschaftlich-rituelle, eine personale, eine ethische, eine kognitiv-ideologische und eine ästhetische (de Wall und Klinkhammer 2012, S. 71).

In dieser Studie geht es primär um die institutionelle Dimension sowie um die gemeinschaftlich-rituelle, die die soziale Dimension einschliesst. Diese Dimensionen sind für den Staat bei seinem Blick auf rechtliche und gesellschaftliche Belange und Fragen einer möglichen Zusammenarbeit relevant.

Zentral ist dabei in fast allen religiösen Traditionen die lokale Gemeinschaft. Das gemeinsame Praktizieren von Riten und der sonstige Umgang mit weitgehend Gleichgesinnten ist in den vielen Religionen den Anhängern nachdrücklich empfohlen oder gar geboten und auch empirisch regelmässig anzutreffen.

Es erscheint uns sinnvoll, diese Mehrdimensionalität von Religion auch als Definitionsmerkmal einer konkreten lokalen Gemeinschaft heranzuziehen. So lässt sich vermeiden, z. B. einen Kirchenchor oder die Volkstanzgruppe einer bosnischen Moschee als eigenständige Religionsgemeinschaft einzustufen. Denn diese versammeln sich zwar regelmässig und pflegen dabei Bezüge zur Religion, aber eben weitgehend eingeschränkt auf einen einzelnen Aspekt.

Für den Zweck der vorliegenden Studie gebrauchen wir daher den Begriff «Religionsgemeinschaft» im Sinn eines Personenverbandes, der sich regelmässig an bestimmten Orten versammelt, um dort sinnhafte und rituelle Praktiken sowie weitergehende Beziehungen unter den Anwesenden in mehreren Dimensionen zu pflegen. Die Ausrichtung auf übermenschliche Mächte und die sozialen Beziehungen unter den Anhängerinnen und Anhängern stehen dabei in einem vielfältigen, dynamischen Verhältnis zueinander. Dieses kann so unterschiedliche Sachverhalte wie Lebenshilfe, gemeinwohlorientiertes Handeln, religiöse Erneuerung, aber auch Machtkämpfe oder Spaltung hervorbringen (Baumann 2012, S. 22–27, Lüddeckens und Walthert 2018).

2.3 «Betreuungspersonen»

Ein wichtiger Teil der vorliegenden Untersuchung ist den hier so genannten «Betreuungspersonen» gewidmet. Der Duden kennt dieses Wort nicht. In der Schweiz ist der Ausdruck jedoch im administrativen Kontext geläufig geworden durch einschlägige Gesetze im Bereich des Ausländerrechts und der Integration (AIG 2005, VIntA 2019). In anderen als religiösen Kontexten bezeichnet er unter anderem so unterschiedliche Personen wie eine private Haushalt- oder Pflegehilfe, eine Kleinkindererzieherin in der Kindertagesstätte oder einen amtlichen fürsorglichen Beistand. Im Bereich der Religionsgemeinschaften dient er als Oberbegriff für Personen, die im Rahmen und Auftrag der konkreten Religionsgemeinschaft wichtige Aufgaben der religiösen, sozialen oder edukativen Betreuung von Personen der Gemeinschaft wahrnehmen. Je nachdem können sie mit Aufgaben der Verwaltung und offizieller Repräsentation einhergehen. Zu denken ist dabei nicht nur an fest beauftragte (und entlohnte) Priester und Imane, sondern ebenso an die Leiter und Leiterinnen der Jugend- oder Frauengruppen, die Katechetin oder den Katecheten für

Kinder, Personen, die Nachhilfeunterricht erteilen oder Beratungsdienste anbieten, und ähnliche Funktionen.

2.4 «Anerkennung»

Wenn ein Kanton einer Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit seinen weitreichenden Wirkungen verleiht, sprechen Juristen von der «öffentlich-rechtlichen Anerkennung». Geht es hingegen nur um eine weitgehend symbolische Aufwertung ohne den öffentlich-rechtlichen Status, sprechen sie von der «kleinen» oder privatrechtlichen Anerkennung (Pahud de Mortanges 2015, S. 12–14, Engi 2018, Abs. 11–13). Beide Ausdrücke können den Eindruck erwecken, als seien alle übrigen Religionsgemeinschaften, also letztlich die grosse Mehrheit, nicht anerkannt und bestünden damit gleichsam nur in einem legalen Graubereich. Dieser sachlich unzutreffende Eindruck ist mit dadurch bedingt, dass die öffentliche Debatte der letzten zwei Jahrzehnte das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften zu Unrecht auf den Aspekt der juristischen «Anerkennung» enggeführt hat. Zwar hängen juristische und gesellschaftliche Anerkennung in der halbdirekten Demokratie zusammen; sie sind aber keineswegs identisch (Tunger-Zanetti 2015).

Das ungewohnte Adjektiv «öffentlich-rechtlich» einfach wegzulassen, führt direkt in Missverständnisse, so dass zu überlegen wäre, gänzlich neue Ausdrücke einzuführen. Diese Überlegung gilt es in Kap. 7.6 zu vertiefen. Bis dahin verwenden wir im juristischen Kontext die Ausdrücke «öffentlich-rechtliche Anerkennung», «öffentliche Anerkennung privatrechtlicher Vereine» sowie, als Sammelbegriff für beides, «juristische Anerkennung», insbesondere dort, wo noch offen ist, um welche Form der Anerkennung es sich handelt. Geht es hingegen darum, dass Menschen einander als Einzelne oder Kollektive wahrnehmen und grundlegend das Recht zur eigenen Entfaltung zugestehen, so sprechen wir von «gesellschaftlicher Anerkennung».

3 Stand der Forschung und Forschungsdesign

Die Erforschung der religiösen Vielfalt in der Schweiz hat in den Jahren ab 2007 durch das Nationale Forschungsprogramm 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» einen kräftigen Impuls erhalten und zahlreiche wichtige Studien hervorgebracht.⁴ In einzelnen Gebieten folgten kantonale Studien, so in den Kantonen Freiburg (Mayer 2012) und Bern (Inniger 2018), ausgelöst durch parlamentarische Vorstösse. Auch private und wissenschaftliche Initiativen haben schon zuvor Überblicksdarstellungen zu einzelnen Kantonen erstellt, so für Basel (Baumann 2000), Zürich (Humbert 2004), Luzern (Baumann und Sindemann 2005, Baumann et al. 2017a), Bern (Rademacher 2008), St. Gallen (Gässlein 2012) und Genf (Knobel et al. 2014). Folgestudien wie auch religionssoziologische Analysen zeigen, dass das religiös plurale Feld (nicht nur) in der Schweiz einer ausgeprägten Dynamik unterliegt. Dieser konstante Wandel ist

4 Die Einzelstudien und ihre Zusammenfassungen sind weiterhin greifbar unter <http://www.snf.ch/de/fokusForschung/nationale-forschungsprogramme/nfp58-religionsgemeinsschaften-staat-gesellschaft/Seiten/default.aspx#Weitere%20Informationen> (abgerufen 3. 9. 2019). Eine Synthese bieten die Beiträge in Bochsinger 2012.

für Staat und Politik mit grossen und neuen Herausforderungen verbunden. Drei Veränderungen sind hier besonders augenfällig.

Einerseits veränderten sich die Zugehörigkeitszahlen der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Der prozentuale Anteil der beiden traditionellen Grosskirchen ist im gesamten Spektrum der Religionen markant gesunken. Dafür ist der Anteil der Personen, die sich keiner Religion oder Konfession zugehörig erklären, ebenso markant gestiegen, während die Migration andere, zuvor kaum anzutreffende religiöse Traditionen (muslimisch, buddhistisch, hinduistisch, alevitisch, Sikhs) auf vergleichsweise niedrigem Niveau ebenfalls verstärkt hat. Näher gehen wir in Kapitel 4.1 auf diese Entwicklungen ein.

Diese grundlegenden Verschiebungen in der zuvor bi-konfessionellen Schweiz – 1970 gehörten noch 97 Prozent den Landeskirchen an – gingen andererseits mit einer «Wiederentdeckung» des Themas Religion einher. Dieses erhielt eine hohe Aufmerksamkeit in politischen Arenen, in den Medien, Schulen und staatlichen Institutionen. Religionen, und hier besonders nicht-christliche, dienten in politischen Auseinandersetzungen als Erklärungsfolie und zur Abgrenzung von «fremden» und «einheimischen» Gruppen (dazu jetzt Ammann und Pahud de Mortanges 2019). Christoph Bochinger, Leiter des Nationalen Forschungsprogramms «Religionen, Staat und Gesellschaft» (2007-2011), interpretiert die öffentliche Präsenz von Religion insofern als eine «Indienstnahme [von Religion] als Etikett für allfällige gesellschaftliche Probleme» (Bochinger 2012, S. 2015). Er plädiert dafür, bei gesellschaftlichen Spannungen und Problemlagen «möglichst zurückhaltend mit religiösen Begründungen» umzugehen (Bochinger 2012, S. 231), die Distanziertheit grosser Teile der Bevölkerung wahrzunehmen und anstatt einzelne, medial verstärkte Einzelfälle die «grosse Zahl der religiösen ‘Normalfälle’» als Regelfall zu sehen (Bochinger 2012, S. 234).

Angesichts dieser raschen und grundlegenden Veränderungen sahen sich lokale Gemeinden und Kantone vor neuen, oft unerprobten Herausforderungen. Neben der konkreten Handhabung von Anträgen auf Gemeindeebene für Moscheegebäude und buddhistische Tempel, der Einrichtung islamischer Gräberfelder und etwa einer hinduistischen Bestattungsstätte (in Luzern) sahen verschiedene kantonale Stellen darüber hinaus die Notwendigkeit, das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften neu zu überdenken.

Im Kanton Zürich hat die für Religionsgemeinschaften zuständige Direktion der Justiz und des Innern die Entwicklungen schon seit langem verfolgt und wiederholt Studien zu Teilaspekten erstellen lassen. So lieferte bereits 2008 die *Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich* wichtige Hinweise aus den Bereichen Bildung, Gesundheit, Sozialhilfe, Straf- und Massnahmenvollzug sowie weiteren Feldern wie Grabfelder, Gebetsräume, Leben im Alter und Zugang zu Arbeitsstellen in der Verwaltung und gab zahlreiche konkrete Empfehlungen für Einzelmassnahmen ab (Widmer und Strebel 2008).

Eine Überblicksuntersuchung im Kanton Freiburg lieferte demgegenüber ein Inventar mit Kurzporträts aller dauerhaft im Kanton tätigen religiösen Gruppen und wagte auch gewisse eher allgemeine Prognosen über weitere Entwicklungen (Mayer 2012). Ein solches Inventar hatte für den Kanton Zürich Humbert mit seinem *Religionsführer Zürich* bereits 2004 geliefert, doch kann und will die vorliegende Studie dieses Kompendium nicht aktualisieren, sondern geht weitgehend exemplarisch vor.

Einen ökonomischen Fokus hingegen wählte ein Team des privaten Berner Forschungsbüros ecoplan. Mit seiner Untersuchung zu *Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz* (Marti et al. 2010) zeigte es unter anderem bereits deutlich den

hohen Stellenwert unbezahlter Arbeit in allen Religionsgemeinschaften und die grossen Unterschiede der finanziellen Arrangements zwischen den Kantonen. Die Studie errechnete auch, dass in den drei näher untersuchten Kantonen Bern, St. Gallen und Neuenburg der Wert der sozialen Dienstleistungen, den die Landeskirchen erbringen, in etwa dem Umfang der öffentlichen Finanzierung entspricht und ihn in Neuenburg sogar klar übersteigt.

Für den Kanton Zürich vertiefte dies 2015 - 2016 ein Team unter der Leitung von Thomas Widmer. Seine Studie über die «Kirchlichen Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung» (Widmer et al. 2017) entstand im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich sowie der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Das Team befasste sich intensiv mit der finanzpolitisch wichtigen Frage, wie kultische und nicht-kultische Tätigkeiten im konkreten Fall abzugrenzen seien und welche Tätigkeiten gesamtgesellschaftliche Bedeutung aufweisen. Hierauf wird noch zurückzukommen sein (siehe S. 68ff. und Kap. 7.6).

Die jüngste kantonsbezogene Studie stammt aus Bern. Anders als die Freiburger Studie wägt sie als «Auslegeordnung» detailliert religionspolitische Szenarien und Handlungsoptionen gegeneinander ab (Inniger 2018). Sie knüpft dabei in allgemeiner Form am ökonomischen Ansatz an und untersucht, welche unter den «Leistungen» der Religionsgemeinschaften gesellschaftlich relevant sind. Dem Verfasser der Berner Studie geht es dabei nicht darum, den Geldwert dieser Leistungen zu erfassen, sondern Formen zu finden, wie der Kanton seine Wertschätzung dafür ausdrücken könnte. Zudem empfiehlt er unter anderem, sachlich nicht begründete Asymmetrien im Verhältnis des Staates zu den öffentlich-rechtlich anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften abzubauen (Inniger 2018, S. 31–32). In diesem Zusammenhang hat der Freiburger Religionsrechtsexperte René Pahud de Mortanges zu Recht auf die weitreichenden Implikationen des Trends zur Aufrechnung der «Leistungen» von Religionsgemeinschaften hingewiesen (Pahud de Mortanges 2015, vgl. auch Engi 2018).

Studien aus einem Kanton lassen sich nur bedingt auf einen anderen Kanton übertragen. Zu unterschiedlich sind Grösse, religionsrechtliche Eigenheiten und Traditionen, die Zusammensetzung der religiösen Landschaft und weitere Parameter. Daher ist von den spezifischen und aktuellen Gegebenheiten im Kanton Zürich auszugehen, wie sie die *Orientierung* des Regierungsrates zusammenfasst (Kanton Zürich 2017).

Zum religionspolitischen Arrangement gehört freilich eine finanzielle Dimension: «Mit Kostenbeiträgen unterstützt der Kanton die gesellschaftlich relevanten Leistungen der anerkannten Religionsgemeinschaften» (Kanton Zürich 2017, S. 26, grundlegend: Engi 2018). Dieser staatliche Beitrag beträgt jährlich 50 Millionen Franken und geht im Verhältnis der Mitgliederstärke an die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die Römisch-katholische Körperschaft, die Christkatholische Kirchgemeinde sowie die beiden privatrechtlich anerkannten jüdischen Gemeinden. Es ist somit nicht abwegig zu fragen, ob nicht auch andere Religionsgemeinschaften «gesellschaftlich relevante Leistungen» erbringen und mit einer gewissen Berechtigung dabei ebenfalls Unterstützung vom Kanton erwarten können. Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist dies allerdings nur eine unter mehreren Dimensionen des Verhältnisses zwischen dem «Staat» und den nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften – und womöglich nicht einmal die wichtigste.

Es war für das Forschungsteam jedenfalls keine Option, das Thema ausschliesslich aus der finanziellen Perspektive anzugehen, zumal sich eine Quantifizierung und Messung von Leistungen bei den hier untersuchten Religionsgemeinschaften als weit schwieriger erweisen würden

als etwa bei den beiden grossen Kirchen. Auch Leitsatz sieben der *Orientierung* verlangt zunächst nach «Handlungsgrundlagen». Diese benötigen wiederum eine relativ breite Sicht auf die nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

Vor diesem Hintergrund liefert die vorliegende Studie zum ersten Mal eine komparative Perspektive auf die Strukturen, Finanzen, leitenden Personalbestände und Dienstleistungen der nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich. Da dieses Unterfangen einen ausgeprägt explorativen Charakter aufweist, entschieden sich beide Forschungsteams der Universitäten Luzern und Freiburg für ein über weite Strecken qualitatives Forschungsdesign.

Den Teilstudien gemeinsam war die folgende Vorgehensweise:

- a) Das Team ergänzte seine in früheren eigenen Forschungen erworbenen Kenntnisse des Feldes gezielt in Interviews mit ausgewiesenen Experten und Expertinnen zum Feld der muslimischen und der christlich-orthodoxen Organisationen. Auf dieser Grundlage konnte es die Interviews mit verantwortlichen Gesprächspartnern in den Religionsgemeinschaften bestmöglich gestalten. Die leitfadengestützten qualitativen Befragungen hatten folgende Themen im Fokus:
 - Rahmung der Studie und des Interviews
 - Struktur/Organisation der muslimischen Gemeinschaften
 - Schlüsselpersonen in diesen Gemeinschaften
 - Finanzen dieser Gemeinschaften
 - Positionierung dieser Gemeinschaften in der Gesellschaft sowie ihre Wünsche und Ideale
- b) Teammitglieder führten leitfadengestützte Interviews mit den Leitungspersonen ausgewählter Religionsgemeinschaften, in der Regel den Vereinspräsidenten, um einerseits die Organisationsstrukturen, die Zuständigkeiten und die Arbeitsteilung der jeweiligen Vereine und andererseits einen groben Eindruck von der Finanzstruktur zu erlangen (Umfang des Budgets, Haupteinnahmequellen, grösste Ausgabenposten). Die Themen der Befragung umfassten folgende Rubriken:
 - Entstehungsgeschichte der Gemeinschaft sowie die Geschichte des Engagements des Befragten in der Gemeinschaft
 - Struktur/Organisation der Gemeinschaft
 - Aktivitäten der beauftragten Personen in der Gemeinschaft
 - Finanzen der Gemeinschaft
 - Verhältnis der Gemeinschaft zu Gesellschaft und Staat, Wünsche und Erwartungen
- c) Mitglieder des Freiburger Teams führten leitfadengestützte Interviews mit einer Auswahl der Betreuungspersonen der untersuchten islamischen Gemeinschaften. Ziel war es, einen vertieften Einblick in die jeweiligen Dienste zu gewinnen. Die Themen der Befragung umfassten folgende Rubriken:
 - Merkmale der Tätigkeit (Ablauf, Assistenz, Entwicklung, Material)
 - Qualifikationen (Wie erworben? Bedarf nach Weiterbildung? Welche Qualifikationen erforderlich?)
 - Bezug zu betreuten Personen (allfällige Gebühren und Erlasse, das Profil der betreuten Personen)

- Tätigkeit im Kontext (Erreichbarkeit der Ziele, Autoritäten, Bedeutung der Tätigkeit für Stakeholder, allfällige Schwierigkeiten, Anerkennung, Wünsche und Erwartungen, Zukunft der Tätigkeit)

Einzig in Bezug auf die Teilstudie über muslimische Religionsgemeinschaften war aus zweierlei Gründen eine Anpassung des gesamten methodischen Ansatzes erforderlich: Zum einen war es aufgrund des breiten Forschungsstandes über muslimische Gemeinschaften in der Schweiz und ihren Nachbarländern – einschliesslich der vom Schweizerischen Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) durchgeführten Studien – naheliegend, der geplanten Datenerhebung eine Sekundäranalyse schon vorhandener Daten vorzuschalten.

Zum anderen war aufgrund der zahlreichen muslimischen Vereine (über 60) von einer grossen Zahl der in diesen Vereinen engagierten Betreuungspersonen (schätzungsweise ca. 180 Personen) auszugehen. Aus diesem Grund drängte sich die Durchführung einer Fragebogenstudie zur Gewinnung eines Gesamtüberblicks auf. Diese Übersicht sollte dann als Grundlage für die qualitativen Interviews dienen. Der zu diesem Zweck konstruierte Fragenbogen enthielt u. a. Fragen zu folgenden Sachverhalten:

- sozio-demografisches Profil des Befragten (Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Nationalität, Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz)
- Muslim per Geburt oder durch Konversion
- Deutschkenntnisse (gemäss Selbsteinschätzung)
- Zugehörigkeit zu einer islamischen Rechtsschule
- Form des Engagements (Anstellung, Freiwilligenarbeit oder eine Mischform, Quellen der Besoldung)
- Umfang des Engagements
- Profil der Tätigkeit(en)
- Bildung/Qualifikation und transnationale Beziehungen
- Profil und Merkmale der Tätigkeiten
- Dauer der Tätigkeit(en)
- auftraggebende Stelle
- Weiterbildung und Weiterbildungsinteressen
- Nutzen der Tätigkeit(en) für die Gesamtgesellschaft aus der Sicht der Befragten
- Erwartung der Befragten an den Staat (Kanton)

Die Zusammenstellung der Interviewten erfolgte in beiden Teilstudien im Einklang mit den Prämissen der qualitativen Sozialforschung auf der Basis des *purposeful sampling* und wurde bis ans Ende der Befragungen offengelassen. Dabei wählten die Teams bewusst die zu befragenden Religionsgemeinschaften und ihre Vertreter und Vertreterinnen anhand der Zielsetzung der Studie aus (*purposeful sampling*).⁵

5 Zum *purposeful sampling* siehe Patton 2014, zu den Methoden der Experteninterviews und der leitfadengestützten Interviews siehe Pickel und Sammet 2014, S. 70–78; Kruse 2015, S. 166–185, 209–225.

II BEFUNDE ZU RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN UND DACHVERBÄNDEN

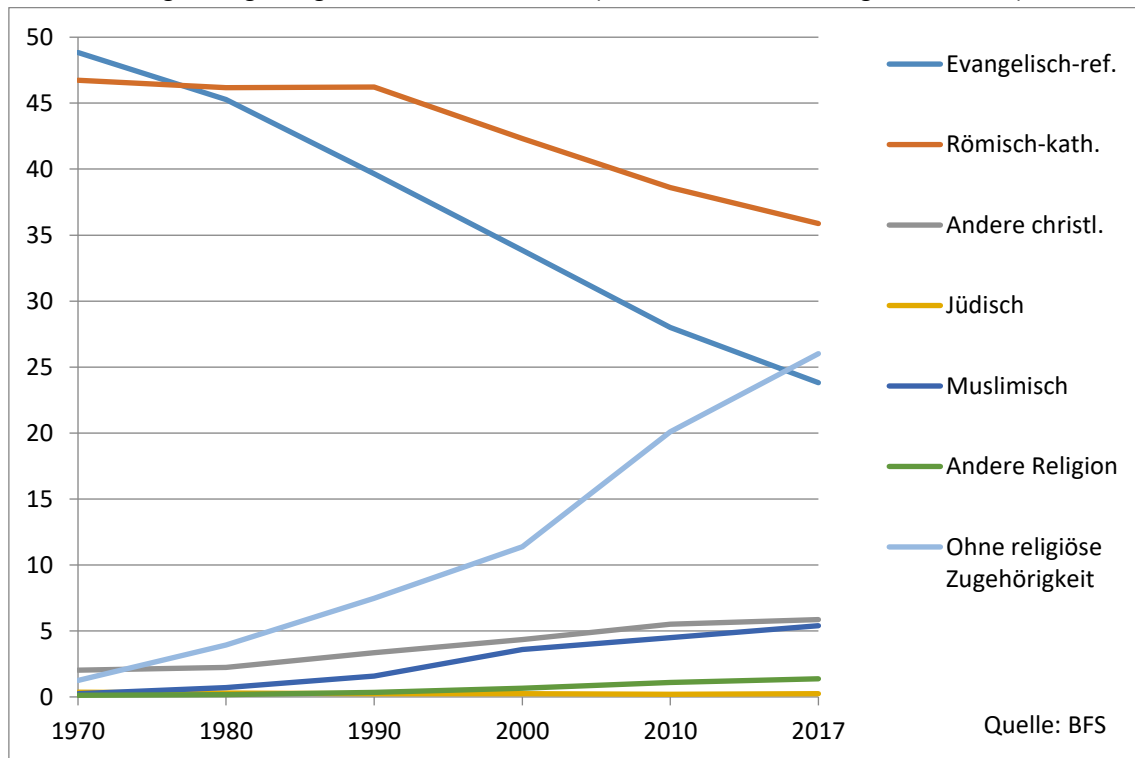
Das Feld der «nicht anerkannten» Religionsgemeinschaften ist äusserst divers und unübersichtlich. Um die Frage nach dem Regelungsbedarf zu beantworten, gilt es die Vielfalt der Phänomene im Licht der Auftragsfragen in groben Zügen zu erfassen und zu ordnen. Diesem Ziel dient Teil II dieser Studie. Kapitel 4 widmet sich den Einheiten organisierter Religion: der Religionsgemeinschaft im oben (Seite 12) definierten Sinn. Die lokale Gemeinschaft ist jene Einheit, in der das religiöse Leben vorrangig stattfindet. Bevor Kapitel 6 die bündelnde Funktion und Struktur von Dachverbänden untersucht, erfolgt jedoch in Kapitel 5 eine «Tiefenbohrung»: Sie beleuchtet auf der Grundlage einer Umfrage im Feld der islamischen Gemeinschaften die Frage, welche Personen mit welchem Profil inhaltlich tätig sind. Da diese Frage in Bezug auf die islamischen Gemeinschaften oft sehr kontrovers diskutiert wird und es sich auch um eine grössere Zahl handelt als etwa bei den Orthodoxen, wurde dieser Schwerpunkt gesetzt.

4 Vielfalt religiöser Gemeinschaften und Organisationen im Kanton Zürich

4.1 Statistik, Zugehörigkeiten und Organisationsformen

Die erste Annäherung erfolgt über die Statistik. Wie zuvor ausgeführt, veränderte sich die Religionslandschaft der Schweiz aufgrund von Wertewandel- und Individualisierungsprozessen sowie Zuwanderungen insbesondere seit den 1970er-Jahren markant. Folgende Grafik veranschaulicht die Veränderungen für das Gebiet der Schweiz insgesamt:

Grafik 1: Religionszugehörigkeit in Prozent seit 1970 (Personen ab 15 Jahren, ganze Schweiz)

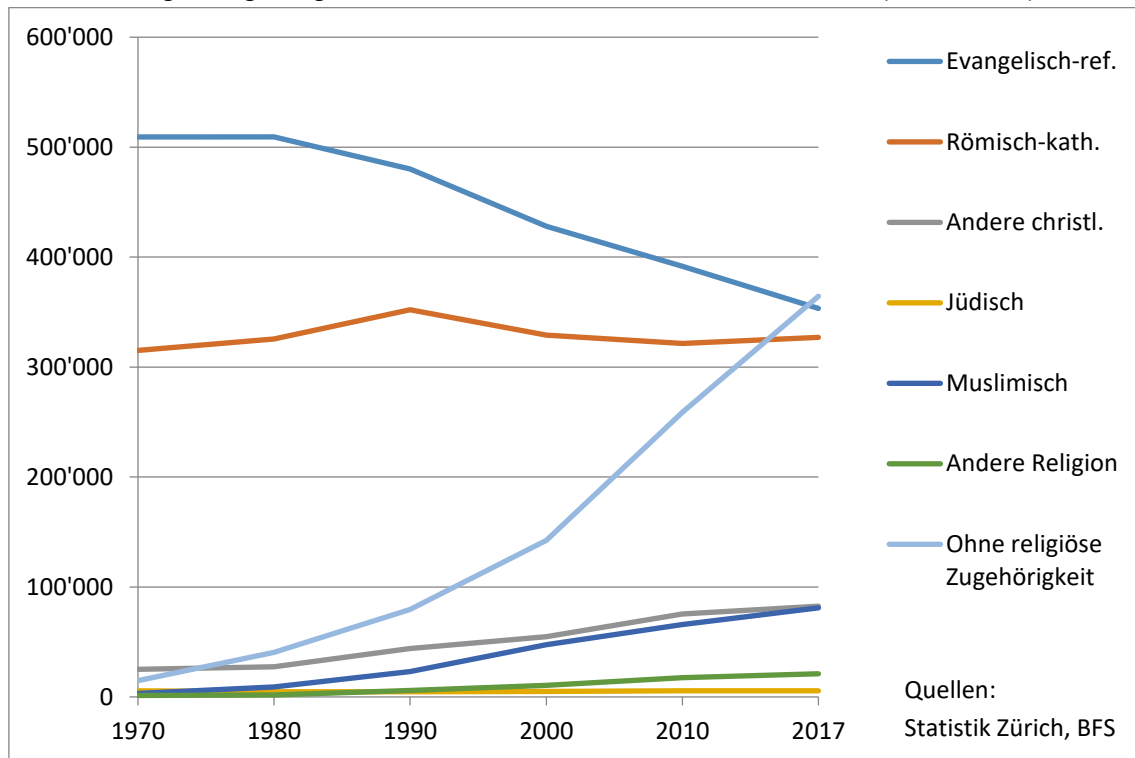


Die Evangelisch-reformierten Kirchen verloren in den zurückliegenden 70 Jahren in der Schweiz mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, während der Rückgang bei der Römisch-katholischen Kirche aufgrund von Zuwanderung wesentlich schwächer ausfiel. Zugleich stieg die Zahl der Personen ohne formelle Religionszugehörigkeit, den so genannten Konfessionslosen, von einem Prozent (1970) rasant auf über ein Viertel der Bevölkerung der Schweiz an. In städtischen Regionen ist der Anteil Konfessionsloser besonders ausgeprägt: 2017 waren in Basel 50 Prozent der Bevölkerung konfessionslos, in Genf 43 Prozent, in Lausanne 37 Prozent und in Zürich 36 Prozent (Bundesamt für Statistik 2019).

Andererseits etablierten sich aufgrund innereuropäischer und globaler Migrations- und Fluchtbewegungen verstärkt neue und teils vorhandene Religionen in der Schweiz. Die Kriege auf dem Westbalkan führten zum Anstieg der Anzahl von Musliminnen und Muslimen sowie christlich-orthodoxen Gläubigen. Zudem kamen aus Ländern Asiens, Afrikas und des Nahen Ostens teils umfangreiche Fluchtgruppen, die die bisher marginalen Zahlen von Hindus und Buddhisten vergrösserten und die innerislamischen und innerchristlichen Spektren erweiterten. Weitere christliche Gemeinschaften kamen 2017 auf 5,8 Prozent, darunter 2,4 Prozent christlich-orthodoxe Gläubige, Musliminnen und Muslime auf 5,2 Prozent (siehe Bundesamt für Statistik 2016 und 2019, Stolz et al. 2014).

In die Verhältnisse des Kantons Zürich übersetzt, nimmt die Entwicklung der Zahlenverhältnisse in der religiösen Landschaft folgendes Bild an:

Grafik 2: Religionszugehörigkeit im Kanton Zürich in Anzahl Personen seit 1970 (ab 15 Jahren)



Grafik 2 zeigt für den Kanton Zürich im Wesentlichen die gleichen Entwicklungen wie sie Grafik 1 für die gesamte Schweiz abbildet. Der Hauptunterschied liegt darin, dass der Anteil der Reformierten im Kanton ursprünglich noch höher war. 2017 sind die Reformierten auch hier von den Konfessionslosen überholt worden. Freilich gibt es innerhalb des Kantons grosse Unterschiede. So stellen die Reformierten im ländlich geprägten Bezirk Andelfingen mit 51 Prozent immer noch knapp die Mehrheit der Bevölkerung, während die Katholiken nur knapp 18 Prozent und alle übrigen Religionsgemeinschaften zusammen mit den Konfessionslosen nur 31 Prozent ausmachen. In den Bezirken Zürich und Dietikon hingegen ist nur noch jeder Fünfte reformiert, in Gemeinden wie Schlieren und Dietikon sogar nur noch jeder Siebte. Menschen mit römisch-katholischer Zugehörigkeit sind umgekehrt in keinem Bezirk so stark vertreten wie im Bezirk Dietikon mit 31,5 Prozent. Reformierte und Katholiken zusammen sind im Bezirk Zürich wiederum in der Minderheit gegenüber allen übrigen Ausrichtungen, die dort zusammen 54 Prozent ausmachen.

Diese statistischen Befunde stützen bestimmte Beobachtungen, werfen aber auch neue Fragen auf. Die Grösse einer lokalen Religionsgemeinschaft oder eines Zusammenschlusses solcher Gemeinschaften wirkt sich dabei sowohl auf die Formen ihres religiösen Lebens als auch auf bestimmte Aspekte des Verhältnisses zum Staat aus. So ist bspw. schwer vorstellbar, dass ein Staat von der Grösse des Kantons Zürich für jede noch so kleine Gemeinschaft die Verfassung ändert, um ihrem Antrag auf juristische Anerkennung zu entsprechen. Unter anderem stellt sich also die Frage, ab welcher Grösse eine Gemeinschaft gross genug ist, um ein Tätigwerden des Staates zu rechtfertigen.

Die Frage nach der zahlenmässigen Grösse einer «Religion» oder einer Religionsgemeinschaft stösst jedoch auf ganz grundlegende Schwierigkeiten. Der Staat handelt in der Regel gegenüber

verfassten Körperschaften (Verein, Stiftung, Dachverband, Körperschaft öffentlichen Rechts). Empfundene Verbundenheit mit einer Religion und formelle Mitgliedschaft in einer Organisation sind jedoch zwei verschiedene Dinge. Das Bundesamt für Statistik stellte daher 2014 in seiner Erhebung zu Sprache, Religion und Kultur mit gutem Grund zwei unterschiedliche Fragen. Es fragte zunächst: «Würden Sie sagen, dass Sie eine Religion haben und wenn ja, welche?» und zielte damit auf die Ebene der subjektiven Zugehörigkeit. Anschliessend fragte es: «Gehören Sie offiziell [trotzdem] [einer Religion] an?»

Die Unterschiede zwischen beiden Werten differieren je nach religiöser Richtung stark. Gleichermassen bei 100 Prozent liegen sie häufig bei sehr kleinen Gemeinschaften, die ein markantes religiöses Profil pflegen, beispielsweise bei vielen freikirchlichen Gemeinschaften oder den Zeugen Jehovas. Mitglied ist nur, wer dies als Folge seiner eigenen Entscheidung für genau diese religiöse Ausrichtung erlebt. Einen anderen Typus stellen jene Traditionen dar, die ein breiteres Profil pflegen und sich als Dach für unterschiedliche Frömmigkeitstypen oder interne Richtungen verstehen. Dies ist etwa der Fall, wenn sich in den Kategorien «Sunnismus» und «Andere aus dem Islam hervorgegangene Gemeinschaften» jeweils nur zwei Drittel als offiziell zugehörig sehen. Das muss noch lange nicht Mitgliedschaft in einem Schweizer Moscheeverein bedeuten, sondern unter Umständen nur die entsprechende Eintragung in einem amtlichen Dokument des Herkunftslandes. In ähnlicher Weise liegen die Werte bei den Nationalkirchen der byzantinisch-orthodoxen Tradition bei allerdings kleinen Fallzahlen zwischen 52 und 83 Prozent.

Interessanterweise ist der Wert der offiziell Zugehörigen aber gerade bei der evangelisch-reformierten und bei der römisch-katholischen Kirche trotz des volksgemeinschaftlich-breiten Profils mit jeweils rund 95 Prozent sehr hoch. Dies könnte an der Kirchensteuer liegen, welche die Zugehörigkeit jährlich aufs Neue sehr zuverlässig bekräftigt und den Befragten sehr bewusst ist.

All diese Schattierungen verschwinden in denjenigen Religionsstatistiken, die lediglich die Selbstzuordnung widerspiegeln, wie dies in den jährlichen Strukturhebungen des Bundesamts für Statistik der Fall ist. Dort lautet die einzige Frage zum Themenbereich Religion: «Welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören Sie an?»

In einem gewissen Sinn vergleichen solche Statistiken Äpfel mit Birnen. Die Gruppe der Reformierten besteht hier fast ausschliesslich aus bewusst Kirchensteuer zahlenden Personen; wer die Kirchensteuer nicht bezahlt und auch keiner freikirchlichen Gemeinde beigetreten ist, findet sich in der Kategorie «ohne Religionszugehörigkeit» wieder, mag er sich auch persönlich weiterhin als Christin oder Christ sehen. Bei muslimischen Personen und Angehörigen anderer Religionen ist diese Scheidung noch nicht vollzogen. Müssten auch sie hypothetisch eine Moschee-, Pagoden- oder Tempelsteuer bezahlen, könnte die Zahl der ausgewiesenen Personen möglicherweise sinken und diejenige der Konfessionslosen entsprechend steigen – um wie viel, lässt sich aber nicht hinreichend genau sagen. Vieles spricht dafür, diesen Anteil in einer ähnlichen Grössenordnung zu vermuten, wie im christlichen Spektrum. In der aktuellen rechtlichen Situation ist die Abgrenzung rund um die etablierten christlichen Kirchen und Gemeinschaften wesentlich schärfer gezogen als um die durch Zuwanderung entstandenen Religionsgemeinschaften einschliesslich der christlich-orthodoxen.

Diese Unschärfe setzt sich bei Unterscheidungen innerhalb einer breiten Traditionsfamilie fort. Dies zeigt sich folgenreich im Fall der Aleviten. Ihre Zahl ist im Kanton Zürich wie auch gesamtschweizerisch höchst unsicher. Der Hauptgrund dafür ist, dass ein Teil der Aleviten sich dem Islam zuordnet, ein anderer Teil sich als eigenständige Religion begreift. Aus religions-

wissenschaftlicher wie religionshistorischer Sicht spricht viel dafür, das Alevitentum als eigenständige Religion einzustufen (näher dazu unter 4.4.1). Selbst die detaillierte Auswertung der Statistiken des BFS weist aber nur diejenigen als Aleviten aus, welche die Möglichkeit zur Spezifizierung nutzen. Der Anteil derjenigen, die diese Möglichkeit nicht nutzen, obwohl sie sich als Aleviten verstehen, dürfte beträchtlich sein, ist aber nicht genauer bestimmbar. Er dürfte sich im Übrigen auf mehrere Optionen verteilen: auf «muslimische Gemeinschaft», «andere Religionsgemeinschaft» und «keine» (Näheres zur Problematik bei Suter Reich 2013, S. 81–85).

Tabelle 1: Religionen und Konfessionen im Kanton Zürich⁶

Religiöse Richtung	Anzahl Personen (alle Altersstufen, auf 1000 gerundet)	Bemerkungen
Evang.-ref. Landeskirche	433'000	gemäss Statistik ZH (2017)
Röm.-kath. Landeskirche	391'000	
Christkath. Landeskirche	2'000	
jüdische Gemeinschaften	7'000	inkl. 2352 Personen in den beiden öffentlich-rechtlich anerkannten Gemeinschaften; geschätzt auf der Grundlage von BFS, Strukturerhebung, 2013 - 2017 kumuliert
islamische Gemeinschaften (ohne erklärte Aleviten)	93'000-104'000	geschätzt auf der Grundlage von BFS, Strukturerhebung, 2013 - 2017 kumuliert
orthodoxe Kirchen	38'000-47'000	
freikirchliche Gemeinschaften	23'000	
Hindus	10'000-12'000	
Buddhisten	9'000-13'000	
Aleviten	2'000-7'000	geschätzt auf der Grundlage von BFS, Strukturerhebung, 2013 - 2017 kumuliert; siehe zusätzliche Erläuterungen im Text

Überlegungen dieser Art gebieten es, Statistiken zur Religionszugehörigkeit mit grosser Vorsicht und nur als einen unter mehreren Anhaltspunkten für Bedeutsamkeit zu benutzen. Gewichtet man die Zahlen der Statistiken in der dargelegten Weise, so lassen sich für die hier zu untersuchenden religiösen Richtungen im Kanton Zürich folgende Aussagen machen:

- Rund 100'000 Personen sehen sich als muslimisch; nicht enthalten darin sind die selbst-deklarierten Aleviten.
- Etwas weniger als halb so viele Personen, nämlich rund 43'000, sehen sich als einer der orthodoxen Kirchen zugehörig.

6 Aus Gründen der Vergleichbarkeit legen wir die Zahlen für 2017 zugrunde, da nicht für alle Gemeinschaften neuere Zahlen vorliegen. Für die eigene Schätzung der Gesamtzahl der nicht öffentlich-rechtlich anerkannten Gemeinschaften haben wir die Jahrgangsstärken bei den 15- bis 24-Jährigen (gemäss Strukturerhebung des Bundesamts für Statistik) auf die 0- bis 14-Jährigen projiziert. Siehe auch die detaillierten Zahlen nach Jahrgangsgruppen im Anhang A.3.

- Die Zahl der Aleviten ist besonders schwer zu schätzen. Innerhalb der Schätzspanne von 2000 bis 7000 dürfte der tatsächliche Wert eher im oberen Bereich liegen.
- Die Zahlen der Buddhisten und Hindus halten sich mit je etwa 11'000 Personen derzeit ungefähr die Waage, allerdings sind die jungen Jahrgänge bei den Hindus vorläufig etwa anderthalbmal so stark wie bei den Buddhisten.

Zahlen zur gefühlten Zugehörigkeit sagen weder etwas über die verbindliche Mitgliedschaft in einer lokalen Religionsgemeinschaft noch darüber aus, wie viele Personen ihre Religion in welchem Ausmass praktizieren. Allenfalls geben sie einen Hinweis darauf, welches Potential die organisierten Gemeinschaften theoretisch maximal erreichen könnten.

Welchen Anteil daran sie heute tatsächlich erreichen, könnten theoretisch die Mitgliederzahlen sagen. Vorbehalte sind jedoch auch hier angebracht. In vielen Religionsgemeinschaften ist pro Familie lediglich eine Person, zumeist der Mann bzw. Vater formales Mitglied. Für wie viele weitere Familienmitglieder diese Person steht und wie aktiv diese von der Mitgliedschaft Gebrauch machen, ist weitgehend unklar. Näherungsweise kann man allgemeine Mitgliedschaftszahlen mit vier multiplizieren, um die Anzahl theoretisch involvierter Personen grob zu schätzen.

Die Mitgliedszahlen selbst sind jedoch mit Vorsicht zu benutzen. Die einzelnen Vereine handhaben die Mitgliedschaft unterschiedlich konsequent, z. B. wenn es um das Einfordern der Mitgliederbeiträge geht. Dies hängt u. a. mit Eigenarten der religiösen Tradition, mit dem Selbstverständnis des Vereins, aber auch mit Faktoren der Herkunftskultur zusammen, in der ein Vereinswesen in vielen Fällen unbekannt war. Die Zahl der Personen, die an den Anlässen einer Religionsgemeinschaft teilnehmen, ist in den hier untersuchten Gemeinschaften in aller Regel deutlich höher als die Zahl der formellen Mitglieder, bisweilen wohl sogar höher als die Zahl der theoretisch via Familienmitgliedschaft involvierten Personen. Einnahmen aus freiwilligen Spenden übertreffen oft die Mitgliederbeiträge.

Dass verbindliche Mitgliedschaft und regelmässige religiöse Praxis weit auseinanderliegen, zeigen Zahlen der VIOZ zum Besuch des Festgebetes am Ende des Fastenmonats Ramadan am 4. Juni 2019: Gemäss einer internen Erhebung nahmen am Festgebet in 21 Moscheen der Mitgliedvereine rund 15'850 Personen teil. Um die Anzahl Familien zu erhalten, zieht VIOZ die effektiv gezählte Anzahl von rund 850 Frauen zunächst ab, ebenso eine geschätzte Anzahl von 1000 Kindern und Jugendlichen. Es verbleiben rund 14'000 Männer, die kalkulatorisch für je eine Familie stehen. Nach den Erfahrungen des Verbands an anderen Festanlässen rechnet VIOZ pro Familie mit vier Mitgliedern. Die Anzahl der Männer mit vier multipliziert ergibt 56'000 Personen. In Moscheen, die nicht der VIOZ angeschlossen sind, waren sicherlich noch einmal ein paar tausend Personen anwesend.

Auch wenn man die nicht überprüfbare Erhebungsmethode und diese Rechnung der VIOZ im Kern akzeptiert, so fragt sich, wofür diese Zahl steht. Sie kann keinesfalls mit einem «Organisationsgrad» der Musliminnen und Muslime gleichgesetzt werden, denn auch Personen, die das Jahr hindurch keine weitergehende religiöse Praxis pflegen oder die Ausrichtung der besuchten Moschee womöglich nicht gutheissen, stellen für diesen Anlass das Feiern in Gemeinschaft voran. Annehmen kann man also lediglich, dass die errechnete Anzahl Personen sich ihrer Religion so weit verbunden fühlt, dass zumindest die Männer an diesem besonderen Tag des islamischen Festjahrs eine der VIOZ zugehörige Moschee zum Gemeinschaftsgebet aufsuchen. Ein weitergehender Kontakt zu dieser Moschee oder zur VIOZ ist damit keineswegs automatisch gegeben.

Die gezeigte Rechnung passt jedoch gut zu den Zahlen des Bundesamts für Statistik. Demnach gaben 2014 im Kanton Zürich wie auch schweizweit etwa 60 Prozent der befragten Musliminnen und Muslime an, in den zurückliegenden 12 Monaten mindestens einmal gebetet zu haben. Rund 45 Prozent sagten, sie hätten in dieser Zeit mindestens einmal an einem «Gottesdienst» teilgenommen. Bei den rund 15 Prozent, die sich als Differenz beider Werte ergibt, darf man annehmen, dass die Befragten zwar vereinzelt gebetet, dafür aber keine Moschee aufgesucht haben; in der Regel sind dies Frauen. Schweizweit beten rund 31 Prozent der Musliminnen und Muslime relativ selten; 29 Prozent täglich, evtl. sogar mehrmals, oder fast täglich (Bundesamt für Statistik 2016, S. 12).

Somit nehmen Mitglieder und Nicht-Mitglieder regelmässig oder auch nur sporadisch an Anlässen der Gemeinschaft teil oder nutzen andere ihrer Angebote – ähnlich wie im christlich-landeskirchlichen Spektrum.

Dabei kann das Einzugsgebiet höchst unterschiedlich sein. Nicht selten nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anlässe Wegstrecken von zwanzig oder auch fünfzig Kilometern auf sich. Sie tun dies, weil ihnen die kulturelle Einbettung und die Gemeinsamkeit der (Herkunfts-)Sprache wichtig sind. Dies trifft umso eher zu, je kleiner die Sprachgemeinschaft oder je seltener die Herkunftskultur oder die religiöse Ausrichtung ist.

Die hohe Mobilität bringt es mit sich, dass in den «Zürcher Religionsgemeinschaften» regelmässig ein gewisser Anteil von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons verkehrt. Der Kanton und insbesondere die Agglomeration Zürich hat auch in dieser Hinsicht Zentrumsfunktion, da sich hier oft am frühesten die kritische Masse gebildet hatte, um die herum sich eine religiöse Gemeinschaft organisieren und längerfristig halten konnte.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen zum komplexen Verhältnis zwischen empfundener, formalisierter, organisierter und gelebter Zugehörigkeit ist es nun angezeigt, die einzelnen religiösen Traditionen näher zu untersuchen.

4.2 Islamische Gemeinschaften

Dieses Kapitel zu den islamischen Gemeinschaften behandelt nur jene Aspekte, die anschliessend auch für die orthodoxen Kirchen zur Sprache kommen. Den Fragen rund um die islamischen Betreuungspersonen widmet sich separat die «Tiefenbohrung» in Kapitel 5. Als islamisch verstehen wir im Folgenden sunnitische und schiitische Gemeinschaften (beide im Dachverband VIOZ vertreten) sowie entsprechend ihrem Selbstverständnis auch die Ahmadiyya-Gemeinschaft. Dem Alevitentum widmen wir weiter unten einen eigenen Abschnitt (4.4.1).

Das Spektrum der islamischen Gemeinschaften

Die über siebzig⁷ islamischen Organisationen im Kanton Zürich, grösstenteils Moscheevereine, sind von einer grossen Pluralität geprägt, die durch unterschiedliche Faktoren bestimmt ist:

- Glaubensrichtung: Hier sind besonders die beiden grossen Glaubensrichtungen des Islams relevant: Sunniten und Schiiten. Unter den 54 islamischen Organisationen mit

7 Unsere Erhebung fand 78 Organisationen. Bei fünf davon war nicht mit vertretbarem Aufwand zu eruieren, ob sie nach dem Wegzug von einer früheren Adresse noch bestehen. Im Folgenden lassen wir die fünf unklaren Vereine ausser Betracht.

Gebetsraum im Kanton Zürich werden 49 vorwiegend von Sunniten besucht, drei vorwiegend von Schiiten und die restlichen von Angehörigen islamischer Sonderrichtungen (Ahbashi, Ahmadiyya).

- Migrationskontext: Aufgrund der Migration ist ein Grossteil der islamischen Gemeinschaften weiterhin sprachlich geprägt. Hier sind besonders arabisch-, türkisch-, bosnisch- und albanischsprachige Gemeinschaften zu nennen. Immer häufiger verwischen diese Grenzen jedoch: Flüchtlinge der letzten Jahre z. B. aus Somalia besuchen länger bestehende albanisch oder türkisch geprägte Moscheen. Imame halten ihre Freitagspredigt immer öfter in mehr als nur einer Sprache oder lassen sie von einem Vereinsmitglied auf Deutsch zusammenfassen. Musliminnen und Muslime der zweiten und dritten Generation besuchen zu unterschiedlichen Anlässen unterschiedliche Moscheen oder gründen gleich selbst einen Verein wie Ummah, der an wechselnden Orten ein eigenes Programm durchführt.
- Ausrichtung: Innerhalb dieser Kategorien gibt es weitere Differenzierungsfaktoren. So bildet sich insbesondere die Pluralität des türkischen Islams auch in der Diaspora ab. Bereits seit Ende der 1970er-Jahre sind in der Schweiz zwei Gruppierungen aktiv: die Süleymanli-Bewegung, die ein stark orthodoxes Profil mit mystischen Elementen aufweist und sich an den Lehren von Süleyman Hilmi Tunahan orientiert, und die Milli-Görüş-Bewegung, die aus dem politischen Islam entstanden ist. Daraus sind die beiden Organisationen Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ, gegründet 1979) und Schweizerische Islamische Gemeinschaft (SIG, gegründet 1999) entstanden. 1987 wurde die Türkisch-Islamische Stiftung (TISS) gegründet, die einen türkischen Staatsislam in Nähe zur Religionsbehörde Diyanet repräsentiert und über die derzeit in der Schweiz gegen 40 Imame und weitere «Religionsbetreuer» aus der Türkei beschäftigt sind (TISS-Faktenblatt 2019). Eine weitere Gruppe ist die Hizmet-Bewegung, die sich auf Ideen des Predigers Fethullah Gülen beruft und keine eigenständigen Moscheen in der Schweiz unterhält, aber mit Bildungs- und Dialogangeboten aktiv ist (zugänglich über die Homepage www.iguw.ch).
- Praxis: Ein Sonderfall sind sufisch geprägte Gruppierungen. Sufische Ideen und Praktiken sind in der muslimischen Frömmigkeit verbreitet, sie werden aber besonders in bestimmten Gruppen und Gemeinschaften gepflegt. Im Kanton Zürich versammeln sich die Mitglieder zweier Gemeinschaften regelmässig, eine von ihnen hat offiziell ihren Sitz in einem anderen Kanton.

Die weltweite Interaktion zwischen verschiedenen Strömungen und Gruppen wirkt sich konkret auch im lokalen Kontext aus: Die Ahmadiyya-Gemeinschaft, die seit 1946 in der Schweiz aktiv war, konnte im Jahr 1963 mit Unterstützung der Behörden in Zürich an der Forchstrasse die Mahmud-Moschee errichten. Dies wurde als Gebetsstätte zunächst von einem breiten muslimischen Spektrum wahrgenommen. Als Pakistan die Ahmadiyya 1974 als nicht-islamisch erklärte, zugleich aber auch das Angebot an anderen Moscheen wuchs und sich ausdifferenzierte, kamen immer weniger nicht der Ahmadiyya angehörige Personen (Suter Reich und Beyeler 2008, S. 247, Beyeler 2014, S. 77–79). Diese Abgrenzungsprozesse erklären auch, wieso die Ahmadiyya in keinem Dachverband vertreten sind. Unabhängig von sunnitisch dominierten islamischen Verbänden ist die Ahmadiyya-Gemeinschaft in den deutschen Bundesländern Hessen und Hamburg

als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt und erteilt in Hessen auch konfessionellen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen.

Die folgende Übersicht ordnet die rund 73 islamischen Organisationen der lokalen Ebene mit engem Bezug zum Kultus oder islamischer Bildung, die wir im Kanton Zürich recherchiert haben. Nicht darin enthalten sind Bestattungsfonds, Dachverbände und ähnliche Strukturen jenseits der lokalen Ebene. Die Zahl lässt sich nur ungefähr angeben, da in der Liste der insgesamt 78 Organisationen in fünf Fällen nicht bekannt ist, ob der betreffende Verein umgezogen ist oder sich aufgelöst hat.

- Der Organisationsform nach handelt es sich um 64 Vereine und neun Stiftungen.
- Es gibt 55 Gebetsräume, in denen regelmässig gebetet wird und eine Freitagspredigt zu hören ist (vgl. die Karte S. 123). In drei Fällen besteht zum selben Gebetsraum sowohl ein Verein als auch eine Stiftung. 15 weitere Organisationen haben keinen eigenen Gebetsraum.
- 36 Organisationen, davon sechs ohne eigenen Gebetsraum, sind Mitglied im kantonalen Dachverband VIOZ.
- Von der religiösen Ausrichtung her sind rund 65 Organisationen sunnitisch (inkl. Ahbash und Sufis), fünf schiitisch. Je ein Verein gehört zur Richtung der Ahmadiyya, versammelt reformerisch gesinnte Musliminnen und Muslime oder ist unklarer Ausrichtung.
- Vielfältig ist die Liste der hauptsächlichen Umgangssprachen dieser Organisationen:

Tabelle 2: Hauptsprachen in islamischen Organisationen

Hauptsprache	Anzahl Organisationen
Türkisch	24
Albanisch	21
vorwiegend Deutsch, teils neben einer weiteren Sprache	9
Arabisch	6
Bosnisch	3
Urdu oder Urdu/Englisch	2
Somalisch	2
Tamil und/oder Bengali	2
unklar oder mehrere	4

Organisationsformen

Zentrum des islamischen Gemeinschaftslebens ist der Raum für das gemeinsame Gebet. Das arabische Wort *masğid*, von dem sich das deutsche Wort «Moschee» herleitet, bedeutet denn auch einfach «Ort der Niederwerfung». Die Pflicht, fünfmal täglich, nach Mekka ausgerichtet, in bestimmten Zeitabschnitten das Ritualgebet zu verrichten, gilt als eine der «fünf Säulen des Islams» und obliegt Gläubigen beiden Geschlechts ab der Pubertät. Das Gebet in Gemeinschaft gilt für beide Geschlechter als besonders empfohlen, der Besuch des Freitagsgebets hingegen nur für Männer als verpflichtend. Mindestens einmal monatlich besuchen schweizweit 24 Prozent der Musliminnen und Muslime einen Gemeinschaftsgottesdienst, die Männer sind dabei mehr als drei Mal so zahlreich wie die Frauen (Bundesamt für Statistik 2016, S. 9).

Festzuhalten ist der «ökumenische» Charakter praktisch aller islamischer Organisationen. Mögen die theologischen Unterschiede, die kulturellen Prägungen wie auch die persönliche Praxis noch so unterschiedlich sein, die Zugehörigkeit zu einer einzigen weltweiten islamischen

Gemeinschaft ist den Mitgliedern bewusst. Im Alltag einer Moscheegemeinde wird sie auch immer wieder erfahrbar: Jeder Muslim und jede Muslimin ist in jeder Moschee zum Gebet willkommen und schliesst sich selbstverständlich der Reihe der Betenden an. Da das Ritualgebet als grundlegende Pflicht und gemeinschaftliches Beten als empfohlen gilt, sorgt bereits die Tradition für eine gewisse Durchmischung. Die moderne Mobilität verstärkt dies noch: Nicht selten besucht eine Person für das Gemeinschaftsgebet mit Predigt am Freitagmittag eine Moschee in der Nähe des Arbeitsplatzes, während sie als «Stammmoschee» und Ort der (Vereins-)Zugehörigkeit eine Moschee ihrer Herkunftssprache bevorzugt, für Vorträge oder andere Sonderanlässe aber womöglich gerne eine dritte oder weitere Moscheen aufsucht. Dieses Verhalten bringt vielen Moscheen durchaus zusätzliche Besucherinnen und Besucher, nicht aber Mitglieder, die dann auch beim Finanzieren der Infrastruktur mithelfen (differenziert zu den Verhältnissen im Kanton Zürich: Rückamp 2018, S. 232–237).

Als absolutes Minimum für eine Moschee genügen ein Raum mit sauberem Boden und ein Nassbereich für die rituelle Waschung von Gesicht, Händen und Füßen. Sobald jedoch die Moscheebesucher dauerhaft eine gewisse Infrastruktur nutzen, religiösen Unterricht besuchen oder anbieten und auch das Bedürfnis nach Geselligkeit befriedigen möchten, sind weitergehende Organisation und Räumlichkeiten vonnöten.

Die gängige Organisationsform islamischen Gemeinschaftslebens in der Schweiz ist der Verein. Neun Organisationen im Kanton Zürich haben die Form einer Stiftung. In drei Fällen (Moschee Volketswil, Moschee Rötelstrasse in Zürich, schiitische Moschee Schlieren) besteht neben der Stiftung ein Verein: Während die Stiftung eher für die betreffende Liegenschaft zuständig ist, kümmert sich der Vorstand des Vereins eher um die religiösen und kulturellen Aktivitäten. Die Form des Vereins erweist sich somit auch im muslimischen Feld als geeignet und beliebt, weil sie sehr flexibel gehandhabt werden kann und im Gegensatz zu den Stiftungen keiner Aufsichtspflicht unterliegt. Vereine, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen daher ihre relativ häufigen personellen Wechsel im Vorstand nicht auch noch einer Aufsicht melden. 14 Vereine, unter ihnen etliche grosse, haben sich freiwillig dennoch im Handelsregister eintragen lassen. Nur ganz vereinzelt sind muslimische Vereine mit sozialem Schwerpunkt aufgrund der Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit (Kantonales Steueramt Zürich 2019).

Während einzelne Vereine oder Stiftungen schon seit den 1960er- oder 1970er-Jahren bestehen, ist das Gros erst seit den 1990er-Jahren entstanden. Neugründungen gehen dabei nicht immer auf Spaltungen und diese nicht immer auf Streitigkeiten zurück. Bisweilen hat einfach eine jüngere ethnische oder sonstige Gruppe, die sich regelmässig in einer anders dominierten Moschee traf, das Bedürfnis, sich unabhängig zu organisieren. Immer wieder einmal wechselt eine Moscheegemeinschaft auch den Standort, oder eine neue Gruppierung übernimmt eine bestehende Moschee (so in Zürich an der Eisgasse). Umgekehrt bestehen bisweilen an derselben Adresse mehrere Gebetsräume und Vereine, so allein fünf an der Grabenstrasse 7 und 9 in Schlieren.

Die Mitgliederzahlen variieren stark. Kleine Moscheen ohne fest angestellten Imam haben u. U. nur ein paar Dutzend fest eingetragene Mitglieder, grosse hingegen zählen auch einmal 500 oder gar 800 Mitglieder und können sich neben geeigneten Räumen auch einen Imam und kleinere Zusatzanstellungen leisten. Die durchschnittliche Mitgliederzahl pro Verein liegt bei 200 bis 250

registrierten Mitgliedern.⁸ Allerdings ist in der Regel nur eine Person pro Familie registriert. Um die Zahl der Personen mit mehr oder weniger stabiler Anbindung an eine Moschee zu errechnen, kann man die Zahl der Vereinsmitglieder näherungsweise mit der Zahl von vier Familienmitgliedern multiplizieren. Vereinsmitgliedschaft, wie sie in der Schweiz verbreitet ist, ist allerdings bspw. in arabisch geprägten Moscheen weniger verbreitet als in albanischen oder bosnischen Moscheen, da schon in der Herkunftskultur, teils aufgrund der politischen Systeme, diese Form der Bindung ungebräuchlich war (Telefonat mit ehem. Vorstandsmitglied, 5. 7. 2019).

Die islamischen Vereine führen ihre Geschäfte vergleichbar mit anderen Vereinen. Die Vorstandsmitglieder, von der Mitgliederversammlung gewählt, betreuen ihre Ressorts: in der Regel Präsidium, Aussenkommunikation (sofern nicht durch den Präsidenten wahrgenommen), Finanzen, Infrastruktur, Frauen, Jugend. In einem stark von der jungen Generation geprägten Verein – was bis anhin noch die Ausnahme bildet – reserviert man umgekehrt ausgerechnet für die «ältere Generation» einen Sitz im Vorstand.

Wie in anderen Vereinen auch ist es oft nicht einfach, Nachfolgerinnen oder Nachfolger für ausscheidende Vorstandsmitglieder zu finden. Berufliche und familiäre Verpflichtungen lassen wenig Zeit für dauerhaftes ehrenamtliches Engagement. Bisweilen dämpft die Aussicht, im Falle öffentlicher Debatten persönliche Folgen aus dem Negativimage des Islam tragen zu müssen, die Bereitschaft zum Engagement. Andererseits ist der Wechsel von der Gründergeneration zur nächsten Generation in vielen Vorständen inzwischen im Gang. Die junge Generation, in Schweizer Schulen und Berufsbildung sozialisiert, geht manche Aufgaben nicht nur mit neuem Elan, sondern auch systematischer, kenntnisreicher und kommunikativ geschickter an als ihre Vorgänger. Zugleich sieht sie sich weniger dauerhaft an den Moscheeverein der eigenen Herkunftskultur gebunden: Auch die Schweiz ist Heimat und jedenfalls auf lange Zeit hin der Ort der eigenen Lebensperspektive. In der Schweiz sozialisierte muslimische Jugendliche und junge Erwachsene unterschiedlicher Herkunft haben daher in den letzten Jahren verschiedentlich Gruppen und Vereine gegründet, in denen der gemeinsame Nenner «Islam und Schweiz» lautet (Endres et al. 2013).

Frauen sind in den Vorständen wie auch unter den registrierten Mitgliedern die Ausnahme. Immerhin stand 2012 bis 2018 eine Frau an der Spitze des Moscheevereins in Volketswil, und auch nach ihrem Rücktritt besteht der Vorstand mehrheitlich aus Frauen. Meistens jedoch sind Frauen auch räumlich sehr an den Rand gedrängt, insbesondere in den alten Dauerprovisorien vieler Vereine in umgenutzten Gewerbebauten. Meist aber gibt es eine Frauenabteilung, die sich zu bestimmten Zeiten in der Moschee zu religiösen oder Freizeitaktivitäten trifft und eigenständig ihr Programm gestaltet. Sobald ein Verein neue, geeignetere Räume zur Miete oder zum Kauf sucht oder gar einen Neubau wie in Volketswil oder in Winterthur plant, ergeben sich jeweils auch grössere Räume für die Eigenorganisation der Frauen (Stöckli 2014, S. 215–233).

Ähnlich sieht es im Bereich der Jugend aus. Selten sind Personen um das 20. Lebensjahr herum schon in den Vorständen anzutreffen. Aufgrund der Lebenssituation dieser Altersgruppe ist es auch schwierig, die Aktivitäten dauerhaft zu organisieren, zum einen weil die zuständigen Amtsträger im Verein (Vorstandsmitglied oder Imam) die Leitungsaufgabe oft in Freiwilligenarbeit übernehmen, zum andern weil der Kreis der Jugendlichen, ihre Lebenssituation und Wünsche sehr unstet sind (vgl. Endres et al. 2013, S. 36–37).

8 2015 zählte die VIOZ in ihren als Moschee organisierten Mitgliedervereinen 6180 Mitglieder. Mitteilung des VIOZ-Geschäftsführers per Mail am 9.7.2019. Exakte neuere Zahlen sind nicht erhältlich.

Selten gelingt es einem Verein die Aktivitäten so konstant zu organisieren wie den Mitgliedervereinen der Schweizerischen Islamischen Gemeinschaft (SIG) mit ihren fünf Moscheen in Dietikon, Regensdorf, Wetzikon, Winterthur und Zürich und weiteren 16 in der übrigen Schweiz. An jedem Standort gibt es im Prinzip nicht nur eine Männer- und eine Frauenabteilung, sondern auch je eine Abteilung für weibliche und für männliche Jugendliche. Jede der vier Abteilungen verfügt über ihr eigenes Leitungsgremium.

Die meisten Moscheevereine sind auch in übergeordnete Strukturen eingebunden. Eingehender behandeln wir sie in Kap. 6.1. Hier liegt der Fokus auf der Perspektive des einzelnen lokalen Vereins. Selbst in Verbänden mit relativ umfassender, straffer Struktur haben die lokalen Vereine ihren Vorstand, der von den eigenen Mitgliedern gewählt ist und die lokal relevanten Dinge regelt. Für «politische» Fragen und Medienkontakte leiten die lokalen Verantwortlichen insbesondere der türkischen Vereine Anfragen aus Journalismus und Wissenschaft oder von Seiten der Behörden oft weiter an die Verbandszentrale oder holen sich von dort Direktiven.

Betreuungspersonen

Verantwortung tragen innerhalb einer Moscheegemeinde zwei Gruppen von Personen: Da sind zum einen die Vorstandsmitglieder, in der Regel berufstätige Angehörige der Religionsgemeinschaft, die sich in ihrer Freizeit dafür engagieren, dass die weltlichen Belange des Vereins oder der Stiftung geordnet ablaufen. Zum anderen gibt es jene Personen, die im Auftrag des Vereins oder der Stiftung die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern und Gästen in Bezug auf das religiöse «Kerngeschäft» betreuen. Ähnlich wie bei christlichen Gemeinden, denkt man hierbei zunächst an den Imam, der gemeinhin als Pendant zum Pfarrer, zur Pfarrerin oder zum freikirchlichen Prediger gilt. In der Tat ist er in aller Regel eine wichtige Figur, weil er über die umfassendsten theologischen und religionspraktischen Kenntnisse verfügt und eine Vertrauensstellung genießt. Ähnlich wie ebenfalls in christlichen Gemeinden sind aber oft noch eine ganze Anzahl weiterer Personen mit begrenzten Aufgaben betraut: Leiterinnen und Leiter von Kinder-, Jugend- und Frauengruppen, Personen, die Moscheeführungen durchführen, Gastreferenten organisieren und vieles mehr. Soweit sie für religiöse Inhalte im weitesten Sinn verantwortlich sind, fassen wir sie unter dem Begriff «Betreuungspersonen» zusammen und beleuchten die Merkmale dieser sehr heterogenen Personengruppe in einer «Tiefenbohrung» im anschliessenden Kapitel 5. Hier sei nur auf wenige Punkte hingewiesen:

Die Grenzen zwischen den beiden Personengruppen sind oft fließend. Gerade bei kleinen Gemeinschaften sind Vorstandsmitglieder bisweilen auch in der religiösen Unterweisung tätig oder übernehmen zeitweise die Rolle des Imams im Sinn des Vorbeters beim kollektiven Gebet. Umgekehrt hat die Stimme des Imams an Vorstandssitzungen Gewicht, wenn auch nur beratend.

Anders als bei den landeskirchlichen christlichen Gemeinden ist bei weitem nicht jeder Imam vollamtlich oder auch nur hauptamtlich in seiner Gemeinschaft angestellt. Viele haben ein kleines Pensum in ihrem Moscheeverein und gehen daneben einem Broterwerb nach. Einzelne, vor allem kleine Gemeinschaften können ihrem Imam nicht einmal ein kleines Pensum bezahlen oder setzen, wie die Schweizerische Islamische Gemeinschaft (SIG), aus Prinzip auf sich abwechselnde, intern geschulte Gemeindeglieder. In all diesen Fällen ist jedoch der Imam vom Vorstand angestellt bzw. beauftragt und somit abhängig. Anders ist dies bei den Imamen, die als Angestellte der türkischen Religionsbehörde Diyanet für vier, maximal fünf Jahre in die Schweiz entsandt werden und ihren Lohn direkt aus Ankara erhalten. Sie sind den lokalen Vereinen in der Schweiz

nicht unterstellt, sondern zur Verfügung gestellt. Ihre Position entspricht damit derjenigen der orthodoxen Priester.

Feste Imame haben zwar durch ihr Wissen, den Umfang ihres bezahlten oder unbezahlten Engagements und oft durch Charakter und Lebenswandel eine besondere Stellung in der Gemeinschaft. Dennoch sind sie nicht in der gleichen Masse unumgänglich wie orthodoxe Priester, da sie keine heilswirksamen Sakramente verwalten (vgl. zu orthodoxen Priestern Kap. 4.3).

Finanzen und weitere Ressourcen

Wie unsere Stichproben in den Interviews ergeben haben, liegt das Jahresbudget einer durchschnittlichen Moschee im Kanton Zürich in der Bandbreite zwischen 50'000 und 150'000 Franken. Einzelne kleinere Moscheen liegen deutlich darunter, einzelne grössere darüber. Die Struktur des Budgets kann sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite sehr unterschiedlich sein und ergibt sich neben der Mitgliederzahl auch aus dem sozialen wie auch religiösen Profil einer Gemeinschaft. Gebräuchlich ist ein Mitgliederbeitrag von 30 Franken pro Monat. Oft hängt im Eingangsbereich einer albanischen, bosnischen oder türkischen Moschee die Liste der Mitglieder samt den von ihnen geleisteten Zahlungen öffentlich aus. Gerade in kleinen Moscheegemeinschaften reichen diese Einnahmen oft knapp für Miete und Nebenkosten, so dass für die Anstellung eines Imams nichts übrigbleibt (IP_24, IP_29, IP_31). Viele Gemeinschaften haben jedoch zusätzliche Einnahmequellen, etwa die Kollekten nach der Freitagspredigt. Diese können die regulären Einnahmen substantiell ergänzen, gerade auch in – häufig arabisch geprägten – Moscheen, die eine geringe Rate verbindlicher Vereinsmitgliedschaften aufweisen (vgl. oben im Abschnitt «Organisationsformen»). Auch eine Cafeteria oder ein Restaurant, oft für jedermann zugänglich, dient oft als zusätzliche Einnahmequelle. Für den Koran- bzw. Religionsunterricht für Kinder verlangen manche Moscheen von den Eltern Gebühren, so etwa im Iman-Zentrum in Volketswil 220 bis 300 Franken pro Semester (Iman-Zentrum 2019). Andere verlangen Gebühren für rituelle lebensbegleitende Vollzüge des religiösen Personals, so etwa in der iranisch-schiitischen Moschee in Schlieren, die auch als Zivilstandsamt für die Islamische Republik Iran fungiert, 250 bis 350 Franken für Trauungen oder Scheidungen (Islamisch-kultureller Verein Ahle Beyt o. J.). Eine kleine, aber wachsende Zahl von Vereinen, die Eigentümer ihrer Liegenschaft sind, vermieten die Wohnung des Imams, ein Ladenlokal oder auch Werkstatträume dauerhaft sowie fallweise auch Versammlungsräume und kommen so zu teils substantiellen Einnahmen.

Substantielle Beträge aus dem Ausland sind hingegen die Ausnahme. Der einzige grosse Fall im Kanton Zürich ist die 1975 gegründete Moschee an der Rötelstrasse, die jährlich 200'000 Franken aus den Vereinigten Arabischen Emiraten erhält, wie deren Botschafter gegenüber SRF Online darlegte (SRF Online 2018). Gängige Praxis in vielen Moscheen ist es, für konkrete Projekte oder Anschaffungen, etwa eine teure Reinigungsmaschine oder für Bauvorhaben, beim Freitagsgebet oder an einer Spendengala zu Extraspenden aufzurufen und auch sonst im eigenen Netzwerk dafür zu werben. Bei solchen Aktionen kommen vereinzelt auch Spenden aus dem Ausland, in der Regel von Personen mit Bezug zur anfragenden Moschee (Telefonat mit ehem. Vorstandsmitglied, 5.7.2019).

Nicht zu vernachlässigen sind jene Ressourcen, die einer Gemeinschaft ausserhalb des ordentlichen Budgets zur Verfügung stehen. Das Beispiel der Spendenaufrufe im weiteren Netzwerk hat dies schon verdeutlicht: Durch Kontakte im weiteren Umfeld können bei konkretem Bedarf erstaunlich rasch auch einmal beachtliche Geldbeträge zusammenkommen. Darüber hinaus sind

aber die persönlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder und ihr freiwilliges ehrenamtliches Engagement wichtige Ressourcen. Besonders effizient lässt sich das weitere Beziehungsnetz anzapfen, wenn ein gut organisierter Dachverband wie die türkische Diyanet/TISS die Kommunikation und Verbreitung besorgt (Muffler 2019). Im weiteren Umfeld lassen sich dabei durchaus auch Darlehen mobilisieren.

Die Ressource muss nicht immer in konkreten Geldbeträgen bestehen, sondern kann auch eine geldwerte Leistung sein. Gerade in den Reihen bauwilliger albanischsprachiger Gemeinschaften finden sich oft zahlreiche Handwerker, die ihre beruflichen Kenntnisse, ihre Arbeitskraft und Kontakte, z. B. für die Beschaffung von günstigem Material und Maschinen, gerne in der Freizeit für den Bau des Gemeinschaftszentrums einsetzen. Albanische Gemeinschaften in Netstal (GL), Wil (SG), Frauenfeld (TG) und Grenchen (SO) haben so in den letzten Jahren die Kosten eines Neubaus um 30 bis 40 Prozent reduzieren können (vgl. SRF Online 2018). Dass sich Menschen mit Migrationshintergrund in der Schweiz in grosser Zahl freiwillig und häufiger noch als Schweizerinnen und Schweizer für ihre Religionsgemeinschaft engagieren, ist im Übrigen auch ein Befund des Freiwilligenmonitors (Freitag et al. 2016, S. 193).

Solches Engagement ist keineswegs auf so konkrete gemeinschaftsstiftende Projekte wie einen Moscheeneubau begrenzt. Die Gespräche im Rahmen der vorliegenden Studie haben quer durch alle Religionsgemeinschaften ergeben, dass so gut wie sämtliche Arbeit, die nicht dem zentralen Ritualspezialisten zufällt, freiwillig und ohne Entschädigung erfolgt. Oft bezahlen die so Engagierten ihre Spesen, etwa für Fahrten oder Material, dabei noch selber:

Es gilt in unserer Kultur als unanständig, für die freiwillige Arbeit eine Entschädigung zu nehmen. Eher bezahlt man Unkosten aus der eigenen Tasche. (IP_31)

Bisweilen nehmen sie dabei erhebliche Unannehmlichkeiten in Kauf:

Auch bei uns soll man nichts von der Moschee nehmen, sondern ihr etwas geben. Es ist auch verantwortungsvoll, deshalb wollen das nur wenige machen. Während der Renovationsarbeiten musste ich hier jeden Tag nach dem Rechten schauen. Einmal passierte ein Arbeitsunfall. Bis alles geklärt war, durfte ich sechs Monate lang nicht ausreisen. (IP_30)

Das System stösst jedoch rasch einmal an seine Grenzen:

Niemand wird entlohnt. Wir könnten das finanziell nicht leisten, kämpfen schon damit, die Miete jeden Monat zu bezahlen. Alle Dienste werden ehrenamtlich geleistet. Für wichtige Anlässe ist jeder zur Hilfe bereit, aber für die Daueraufgaben ist es schwierig, Personen zu finden, die es länger als ein paar Wochen zuverlässig machen. (IP_24)

Dies ist nicht zuletzt der Fall, weil sich die Vorstellungen davon, wie der Betrieb laufen sollte, innerhalb der Gemeinschaft im Lauf der Zeit zunehmend an schweizerischen Vorstellungen orientiert, von der Buchhaltung über die Kommunikation bis hin zur Reinigung.

Austausch mit der Gesellschaft

Gerade die im Vorstand oder in anderen Aufgaben engagierten Mitglieder einer islamischen Organisation stehen in aller Regel beruflich in vielfältigem Austausch mit der Gesellschaft. Genau dies war oft ein wichtiger Grund, warum die Vereinsversammlung sie in ihr Amt gewählt hat. Sie beherrschen die lokale Sprache, kennen den Umgang mit Behörden, können ihre Gemeinschaft vor einer Moscheeführungsgruppe oder gegenüber Medienschaffenden vertreten, kennen sich mit Finanzdingen aus oder haben als Handwerker oder als Verkaufsagent im Dienstleistungssektor Übung im Umgang mit unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen. Dies alles stellen sie in den

Dienst ihrer Religionsgemeinschaft. Deren Kernaufgabe ist allerdings nicht der Austausch mit der Gesellschaft. Vielmehr geht es darum, die eigene religiöse Praxis auch in einer anderen als der traditionell gewohnten Umgebung zu pflegen und an die Kinder und Enkel weiterzugeben. So halten die Statuten des Somalisch Islamischen Kulturzentrums Schweiz in Zürich aus dem Jahr 2015 fest:

Der Verein hat zum Ziel: a) Sich die [sic] fundamentalen Prinzipien des Islams anzunehmen, wie sie im Heiligen Qur'an und in der Sunnah (Tradition des Propheten Muhammad) formuliert sind. Sie wird sich also abseits jeglicher regionalen oder nationalen Erwägung halten sowie auch jeder extremistischen oder terroristischen Tendenz. Den Muslimen einen kulturellen, moralischen und religiösen Beistand zu liefern. Deshalb setzt sich der Verein folgende Ziele zur Priorität: b) Den Muslimen einen oder mehrere religiöse Stätte zur Verfügung zu stellen. c) Den Muslimen zu helfen, ihre religiösen Zeremonien und Feste zu feiern. d) Den Muslimen dazu zu verhelfen, die wahre Wissenschaft der Religion zu erlangen. e) Alles zu begünstigen, was dazu beiträgt, den Glauben, die Liebe zu GOTT und das wahre islamische Leben zu stärken. f) Daran zu arbeiten, die Bindungen der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Mithilfe mit den verschiedenen muslimischen Vereinigungen herzustellen, auf der Basis der islamischen Prinzipien.

(Handelsregister, CHE-314.103.464)

Andere ab den 2000er-Jahren gegründete Vereine oder Stiftungen fügen dem religiösen Kernzweck noch die Unterstützung bei der allgemeinen Integration und das friedliche Zusammenleben mit anderen Weltanschauungen bei, so etwa die Stiftung der Moschee in Volketswil (Iman-Zentrum):

Die Stiftung bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt eines islamischen Kulturzentrums mit Gebetsraum zur kulturellen und religiösen Begegnung, der Unterstützung der Muslimen bei der Ausübung der islamischen Religion sowie der Förderung der Integration und des kulturellen Austausches und Dialoges mit Nichtmuslimen. Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung im Kanton Zürich tätig. Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

(Handelsregister, CHE-114.638.511)

Auch ältere Vereine, Stiftungen oder Dachverbände haben in vielen Fällen ihren Zweck später in dieser Richtung erweitert, so z. B. der Dachverband Schweizerische Islamische Gemeinschaft (Handelsregister CHE-100.613.717).

Was aus solchen Absichtserklärungen aus den Statuten in der Praxis wird, ist eine andere Frage. Auf ihren Internet-Homepages wendet sich heute nur noch ein Viertel der islamischen Organisationen im Kanton Zürich ausschliesslich in der Sprache des Herkunftslandes an die (eingeschränkte) Öffentlichkeit. Drei tun dies auf Englisch, die grosse Mehrheit hingegen ganz oder in substantiellen Teilen auf Deutsch (zu Moscheeführungen für Schulklassen, Tagen der offenen Moschee sowie zu öffentlichen gemeinsamen Fastenbrechen-Mahlzeiten im Ramadan siehe Kap. 5.3). Während mit der unmittelbaren Nachbarschaft von Moscheen meist ein gutes Einvernehmen herrscht, suchen wenige islamische Organisationen von sich aus aktiv den weitergehenden Kontakt zur Öffentlichkeit. Vom Umgang mit Medienschaffenden scheuen viele aufgrund unguter Erfahrungen zurück (Schmid et al. 2018, besonders S. 24-28).

Als unproblematisch, oft sogar gut wird hingegen der Umgang mit den Behörden geschildert:

Wir mussten ja erst eine Genehmigung einholen, um die Gewerbeliegenschaft kaufen zu dürfen. Der Sekretär des Stadtrates hat uns unheimlich geholfen, sensationell, nicht selbstverständlich. [...] Wir haben ein gutes Verhältnis mit der Stadtpräsidentin. Im Kontakt sind wir auch mit dem Integrationsbeauftragten.

(IP_25)

Während es, dem Profil der Moschee entsprechend, in diesem Beispiel verschiedene Behördenstellen sind, die mit dieser lange bestehenden Moschee zusammenarbeiten, ist es in anderen Fällen eher der polizeiliche «Brückenbauer»:

Wir sehen eine Aufgabe darin, Leute, die praktizieren wollen, auf einen guten Weg zu leiten, der sie nicht in einen Extremismus führt. Auch die Brückenbauer der Kantonspolizei sehen das nach meiner Einschätzung so. Leute, die einen solchen Zufluchtsort suchen, werden von uns aufgefangen. Es geht darum, fromm sein zu können, ohne in die Nähe des Gewaltextremismus zu geraten. Das sehen wir als unseren Beitrag an die Gesellschaft. (IP_29)

Aus der Sicht dieses Vorstandsmitglieds schliesst also auch ein religiös konservatives Profil keineswegs ein konstruktives Verhältnis zur Gesellschaft aus. Einen Schritt weiter geht das Vorstandsmitglied eines Vereins ohne eigenen Gebetsraum:

Wir wollen nicht nur unter uns sein. Ich gebe den Kindern mit: «Wenn ihr hier lebt, müsst ihr euch gegenüber dieser Gesellschaft auch öffnen. Wir schauen gerne mal über den Tellerrand und dienen gerne als Brückenbauer, wenn es gewünscht wird. Deshalb halte ich den Religionsunterricht auf Deutsch ab. (IP_19)

Die interviewten Vertreterinnen und Vertreter der islamischen Organisationen empfinden es also zwar bisweilen als schwierig, in der Schweiz ein muslimisches Leben zu führen; zugleich sehen sie diese Aufgabe als unumgänglich an und wollen sich ihr stellen, nicht zuletzt, indem sie auch begrifflich die Religion ihrer Herkunftsländer und -kulturen in schweizerische Sprach- und Lebensformen übersetzen.

Diese Bereitschaft ist nicht überall gleich ausgeprägt. Die inzwischen breite Ausdifferenzierung in der islamischen Landschaft des Kantons Zürich bringt es mit sich, dass vereinzelte Gemeinschaften *als Gemeinschaft* Aussenkontakte nach Möglichkeit meiden. Da sie sich gegenüber dem Forschungsteam nicht geäußert haben, lassen sich die Gründe nur aus anderen Indizien erschliessen. Sie müssen keineswegs in gesellschaftsschädigender Absicht liegen. Oft finden gerade kleine Gemeinschaften kein Mitglied, das in der Lage ist, Aussenstehenden die Position des Vereins zu erläutern. Bisweilen versteht man den Hintergrund einer Forschungsanfrage nicht oder vermutet die Absicht des Ausforschens. Eine weitere Interpretation formuliert eine andere Vermutung:

Die Muslime haben viele Illusionen verloren, erwarten nicht mehr viel. Bei der Anerkennungsfrage haben die Älteren erfahren, dass das nicht so einfach geht. Jetzt kommen Jüngere, die das neu aufs Tapet bringen möchten. Es ist ein gewisser Unwille zu spüren, dass man von staatlicher Seite nichts unternimmt. Die Leute kennen auch das religionspolitische System nicht wirklich, wie im Übrigen auch die meisten Nicht-Muslime. Wenn man realisiert, dass es nicht geht, dann kippt es eben. Es gibt auch Vereine, die mit dem Staat und auch mit anderen Muslimen nichts zu tun haben wollen. (Expertin Rifa'at Lenzin)

Demnach hätte also das langsame Tempo ungewohnter politischer Prozesse zu einer gewissen Abwendung geführt.

Wünsche, Erwartungen

Das Verhältnis zur Welt ausserhalb der eigenen islamischen Gemeinschaft oder Organisation wird insgesamt als ambivalent erlebt: unproblematisch im Nahbereich, schwierig in Medien und Politik sowie in Erstkontakten wie etwa bei der Suche nach neuen Räumlichkeiten. Entsprechend stellen sich Wünsche und Erwartungen dar. So ist von einem Vorstandsmitglied zu hören:

Man sollte uns nicht ausgrenzen und mit Vorurteilen begegnen, wenn irgendwo auf der Welt etwas passiert. Das tut einem innerlich weh. Wir sind aktive Mitglieder dieser Gesellschaft. Es gibt kein gutes Bild, wenn meine Tochter im Bus wegen des Kopftuchs blöd angemacht wird, wie es schon oft vorkam. (IP_24)

Die Erwartung ist also, als Muslim nicht erst Vorurteile eines Gegenübers ausräumen zu müssen, sondern als selbständige Person wahrgenommen zu werden. Ein anderes Vorstandsmitglied, Angehöriger der zweiten Generation, fügt demselben Wunsch noch eine selbstkritische Note bei:

Ich erhoffe mir von der Gesellschaft mehr Toleranz, weniger Islamophobie. [...] Es liegt allerdings immer auch ein wenig an uns: Wir machen zu wenig Öffentlichkeitsarbeit. Das ist auch ein Grund, warum ich mich im Verein engagiere. Die erste Generation konnte natürlich nicht gut Deutsch. (IP_25)

Personen, die wie dieser Interviewpartner der Öffentlichkeit grundsätzlich zugewandt sind, gibt es nach wie vor zahlreich, obwohl auch sie eine gewisse Enttäuschung über das langsame Tempo politischer Fortschritte erkennen lassen. Ihre Hoffnungen gegenüber dem Staat beziehen sich dabei nicht auf Finanzielles, sondern das Akzeptiertsein, wie ein Vorstandsmitglied es sagt:

Unser Wunsch ist nicht, vom Kanton Geld zu bekommen. Wir wünschen uns vielmehr, dass die Menschen hier uns nicht immer mit dem Misstrauen begegnen, dass wir hier irgendwann etwas Schlimmes unternehmen. Das kommt durch die Medien und muss kontrolliert werden. (IP_30)

Für ein anderes Vorstandsmitglied bedeutet Anerkennung auch politische Partizipation als Gemeinschaft:

[Wir wollen eine] staatlich anerkannte Religion sein. Wenn es um Religionsfragen geht, z. B. bei Vernehmlassungen oder in Schulfragen, sollte man den Dachverband oder auch die einzelnen Vereine einbeziehen. (IP_24)

Was man sich von einer juristischen Anerkennung verspricht, ist demnach in erster Linie, als Religionsgemeinschaft wahrgenommen, akzeptiert und an Belangen der Gesellschaft beteiligt zu werden. Mit diesem Befund unterscheiden sich die Vertreterinnen und Vertreter muslimischer Organisationen nicht wesentlich von denjenigen der übrigen öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften. Der einzige Unterschied ist, dass sie zusätzlich hoffen, das negative Image loszuwerden, das ihrer Religion in der Öffentlichkeit anhaftet. Viele Gesprächspartner teilen die Einschätzung, dass wesentlich «die Medien» für dieses Image verantwortlich sind. Die soeben zitierte Forderung «Das [...] muss kontrolliert werden» (IP_30) steht allerdings allein und mutet als Echo der autoritären Strukturen im Herkunftsland der betreffenden Person an. Was «der Staat» heute schon gelegentlich an Signalen der Wertschätzung aussendet, ist den lokalen Verantwortlichen teils noch nicht bewusst (für die Wünsche der Betreuungspersonen siehe das Kapitel 5.3).

4.3 Christlich-orthodoxe Gemeinschaften

Die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Kirche sind zwar im Kanton Zürich nach wie vor die grössten Kirchen und entsprechend bekannt. Auch die christkatholische Kirche, wiewohl viel kleiner an Mitgliedern, ist bekannt, da sie wie die beiden grossen Schwesterkirchen öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Daneben gibt es aber eine grosse Vielfalt weiterer christlicher Kirchen und Gemeinschaften: im Wesentlichen evangelische freikirchliche Gemeinschaften sowie so genannt orthodoxe Kirchen. Als christlich im hier verwendeten Sinn gelten dabei Kirchen, die sich gegenseitig anerkennen und in dogmatischen Kernaussagen weitgehend übereinstimmen. Ihren sichtbarsten Ausdruck finden diese Gemeinsamkeiten in der Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen mit Sitz in Genf, in dem allerdings die römisch-katholische Kirche nicht Mitglied ist.

Gemäss dem Auftrag für diese Studie beschränken wir uns in der Darstellung auf die üblicherweise als orthodox bezeichneten Kirchen. Sie haben sich in den vergangenen fast hundert Jahren in verschiedenen Etappen im Raum Zürich wie in der übrigen Schweiz, insbesondere in der Grossregion Genf, etabliert. Die 14 Gemeinschaften halten ihre Gottesdienste im Kanton Zürich an 15 festen und in zwei Fällen an wechselnden Standorten (vgl. die Karte auf S. 123). Klar unterscheiden lassen sich innerhalb der gesamten Orthodoxie zwei Traditionsfamilien:

Die osteuropäischen und südosteuropäischen orthodoxen Kirchen bekennen sich seit dem Konzil von Chalcedon im Jahre 451 n. Chr. zu einer bestimmten Formel, die ausdrückt, wie die göttliche und die menschliche Natur Jesu zusammen zu verstehen sind. Die 15 Kirchen dieser Familie sind i. W. Nationalkirchen mit je einem eigenen Oberhaupt, einem Patriarchen. Sie erkennen aber dem Ökumenischen Patriarchen von Konstantinopel (Istanbul) einen Ehrenprimat zu. Fünf von ihnen sind im Kanton Zürich mit eigenen Gemeinden vertreten:⁹ die griechische, die russische, die serbische, die rumänische und die bulgarische Kirche. Die russisch-orthodoxe Kirche gliedert sich dabei in zwei Strukturen: Bereits seit 1933 gibt es in Zürich die Kirchgemeinde Hl. Pokrov (Mariaschutz), gehörend zur sogenannten russischen Auslandskirche, die als Folge der Oktoberrevolution von 1917 entstanden war. Diese ist aber seit 2007 wieder vereint mit dem Moskauer Patriarchat, das seinerseits seit 1936 in Zürich eine eigene Gemeinde hat (siehe die Homepage: Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich, Rubrik «Die Mitglieder»). Im Kanton Zürich bestehen die beiden Gemeinden weiterhin separat. Mit Bezug auf ihren gemeinsamen gottesdienstlichen Ritus werden die osteuropäischen Kirchen auch oft als die byzantinischen Kirchen bezeichnet.

Ihnen gegenüber stehen die orientalisch-orthodoxen, auch altorientalisch genannten Kirchen. Sie vertreten zur Frage der göttlichen und menschlichen Natur Jesu andere dogmatische Auffassungen, feiern nach anderen gottesdienstlichen Riten und haben an ihrer Spitze je einen eigenen Patriarchen oder Papst. Im Kanton Zürich vertreten sind die syrisch-orthodoxe, die koptische, die äthiopische, die eritreische sowie die armenisch-apostolische Kirche. Am längsten, nämlich seit 1962, besteht dabei die koptische Gemeinde, während insbesondere die äthiopische und die eritreische Gemeinde erst seit den 1990er-Jahren entstanden sind.

Dieser erste Überblick über die orthodoxen Kirchen ist stark vereinfacht (etwas detaillierter ÖRK o.J.a und ÖRK o.J.b, als Gesamtdarstellungen Tamcke 2011, Döpmann 2010, Lange und Pínggéra 2010). Im Lauf von fast zweitausend Jahren Geschichte hat sich die Tradition weiter aufgefächert. Relativ häufig kam und kommt es innerhalb orthodoxer Kirchen zu Spaltungen, in früheren Jahrhunderten eher wegen dogmatischer Fragen und liturgischer Differenzen, in der Moderne eher aufgrund politisch-nationaler Entwicklungen wie zur Zeit des Kommunismus. Noch im Lauf des Jahres 2018 kam es auch zum vorläufigen Bruch zwischen dem Moskauer Patriarchat und der orthodoxen Kirche der Ukraine, die sich 2019 offiziell eigenständig konstituierte. Vereinzelt finden Schwesterkirchen nach längerer Zeit der Spaltung auch wieder zusammen, wie das russische Beispiel von 2007 zeigt, aber auch das äthiopische vom Sommer 2018 (BBC 2018).

Solche kirchenpolitischen Rangeleien zwischen den nationalen Kirchen und den Diaspora-Strukturen wirken sich bisweilen bis auf die Gemeinden in der Schweiz aus, wenn auch mit einer gewissen Verzögerung. So wäre es beispielsweise schwer vorstellbar, dass der Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich zusätzlich zu seinen zwei russischen Mitgliedskirchen neu

9 Den besten Überblick bietet Wittwer und Markus 2011.

eine ukrainische Gemeinde formell als Mitglied aufnimmt, solange der Zwist, der sich auf höchster Ebene abspielt und stark der russischen Ukrainepolitik geschuldet ist, nicht beigelegt ist. Dass in diesem Fall den russisch-orthodoxen Gläubigen auch das gemeinsame Feiern der Liturgie mit Gläubigen aus dem Bereich des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel verboten ist, ist in der Reihe innerorthodoxer Zwiste ein Ausnahmefall. Ansonsten hindern weder die kirchenpolitischen noch die dogmatischen Differenzen die lokalen Gemeinden und ihre Vertreter daran, gelegentlich gemeinsame Gottesdienste zu halten oder in den lokalen Belangen zusammenzuarbeiten. Dass sie 2014 den Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich gründeten, ist der eindrucklichste Beweis (zum Verband siehe Kap. 6.2).

Organisationsformen

Rechtlich sind die orthodoxen Kirchgemeinden im Kanton Zürich ganz überwiegend als Vereine verfasst. Anders ist es einzig im Fall der Stiftung Griechisch-Orthodoxe Kirche Zürich. Dem Vereins- bzw. Stiftungszweck nach beschränken sie sich nicht auf das Gebiet des Kantons Zürich und bezeichnen vereinzelt die Deutschschweiz (z. B. im Fall der koptischen Kirche) oder die ganze Schweiz als ihr Tätigkeitsgebiet. Der Schwerpunkt des Gemeindelebens liegt durchweg klar im Kanton Zürich. Das Einzugsgebiet reicht jedoch fast immer deutlich darüber hinaus. Die Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten kommen meist auch aus umliegenden Kantonen. Wenn ein aktives Gemeindeglied das Vereinspräsidium übernimmt und der Sitz des Vereins an dessen Wohnort übergeht, kann somit auch einmal der Vereinssitz ausserhalb des Kantons liegen (bis vor kurzem der Fall der bulgarischen Gemeinde). Hinzu kommt, dass die Tätigkeit der Geistlichen oft weit über den Kanton Zürich hinausgeht. So war beispielsweise der inzwischen abberufene bulgarische Priester für die bulgarisch-orthodoxen Christen in der ganzen Schweiz zuständig. Auch andere Gemeinden betreuen Gläubige mindestens aus den Nachbarkantonen, oft auch aus grösseren Einzugsgebieten mit.

Ähnlich wie in der römisch-katholischen Kirche verstehen sich die orthodoxen Gemeinden als Teil einer Bischofskirche. Es ist der Bischof, der einen offiziell geweihten Priester in eine lokale Gemeinde entsendet und mit dem Dienst dort beauftragt und der ihn über kurz oder lang auch wieder abberuft. In einigen Fällen bestätigt der Bischof auch Vorstandsmitglieder und Gemeindefunktionäre in ihren Ämtern. Lokal ist der Priester der zentrale Akteur. Er spendet nicht nur im Gottesdienst und zu anderen Anlässen die Sakramente, sondern ist fast überall auch Vorsitzender jenes Gremiums, das zugleich als eine Art Pfarreirat und als Vereinsvorstand fungiert.

In dieser Konstellation kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn sich im Dreieck von Bischof, lokalem Priester und Gemeinde die Akteure nicht einig sind. Der Priester ist unter Umständen Angestellter des Vereins, dem er vorsitzt und der gegenüber ihm auch Sanktionsmöglichkeiten haben müsste. Die Gemeinde kann aber einen Priester, mit dem sie nicht zufrieden ist, nicht von sich aus entlassen und einen Ersatz ihrer Wahl einstellen, selbst wenn sie es ist, die den Priester entlohnt. Umgekehrt könnte der Bischof einen Priester im Prinzip abberufen, selbst wenn dieser in bestem Einvernehmen mit der Gemeinde agiert und diese ihn behalten möchte.¹⁰

Bei Konflikten ist der Priester, seiner formal zentralen Stellung zum Trotz, daher in einer schwierigen Position, denn der Bischof hat die kirchenrechtliche Macht auf seiner Seite, die Gemeinde die dauerhaften Ansprüche und Erwartungen der Gemeindeglieder und evtl. finanzielle

10 Praktisch würden sich in einem solchen Fall komplizierte arbeitsrechtliche Fragen stellen, wie in den Jahren 2005 bis 2008 im Bereich der römisch-katholischen Kirche der Fall Röschenz gezeigt hat.

Druckmittel. Ein Konflikt mit diesen Komponenten hat sich, wie angedeutet, jüngst in einer byzantinischen Gemeinde abgespielt, hat aber auch schon andere Gemeinden betroffen. Ein Interviewpartner betonte zu diesem Thema, dass die Akteure in dem erwähnten Dreieck sich in der Regel absprechen und der betreffende Bischof eine unglückliche personelle Entscheidung bei nächster Gelegenheit korrigiere. Dies sei in der Vergangenheit in verschiedenen Gemeinschaften geschehen und gehöre beinahe zum Lern- und Integrationsprozess junger Gemeinschaften.

Der Bischof, der über ihm stehende Metropolit oder der Patriarch an der Spitze sind auch die Instanz, die über Fragen der Gemeindeverfassung oder der Mitgliedschaft der lokalen Kirchgemeinde in anderen Gremien das letzte Wort hat. Gerade die Mitgliedschaft im Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich ist davon betroffen.

Insgesamt ist der Spielraum der einzelnen orthodoxen Lokalgemeinde stark abhängig vom zuständigen Bischof. Dieser hat für alle orthodoxen Gemeinden im Kanton Zürich seinen Sitz im Ausland und kennt die Verhältnisse in der Schweiz unterschiedlich gut aus eigener Anschauung. Der koptische Bischof Gabriel, der von Wien aus für Österreich und die Schweiz zuständig und persönlich Vorsitzender des Vereins der Koptisch Orthodoxen Kirche in der Deutschschweiz ist, besucht die hiesige Gemeinde mehrmals im Jahr und nimmt per Videoschaltung an den Vorstandssitzungen teil. Auch der in Deutschland aufgewachsene serbische Bischof Andrej Ćilerdžić, zu dessen Diözese mit Sitz in Wien die serbischen Gemeinden in der Schweiz gehören, war schon verschiedentlich in Zürich. Die kleine armenische Gemeinde hingegen hat eine nur schwach ausgebaute Verbindung zu ihrer Kirchenleitung in Armenien, was Entscheidungen bisweilen erschwert.

Betreuungspersonen

In vielen Gemeinden ist nur der Priester bezahlter Angestellter. In einigen Fällen kann nicht einmal dieser von der Gemeinde bezahlt werden und geht einem anderen Beruf nach. In seinen Tätigkeitsbereich fallen neben den liturgischen v. a. seelsorgerische Aufgaben, i. W. Familienbesuche, auch die Spital- und Gefängnisseelsorge.

Grössere Gemeinschaften wie die serbische können neben dem Priester technisches Personal für die Kirchen anstellen und mindestens die Auslagen anderer Personen erstatten. Weitere Betreuungspersonen werden aber überall aus der Gemeinde als Freiwillige rekrutiert. Ein grosser Teil der geleisteten Arbeit in den Gemeinschaften beruht also auf freiwilligem Engagement. Auch hierbei zeigen sich grosse Unterschiede in den Gemeinschaften. Während einige betonen, dass die Rekrutierung von Freiwilligen für einzelne, projektbezogene Einsätze unproblematisch ist («Wenn wir jemanden brauchen, findet sich immer jemand» – IP_20), spiegeln andere Gemeinschaften eher den allgemeinen gesellschaftlichen Trend eines leichten prozentualen Rückgangs des freiwilligen Engagements wider (Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, S. 1). In diesem Bereich muss jedoch klar zwischen kurzfristigen, projektbezogenen Einsätzen und langfristigem Engagement in Vorständen, als Lehrpersonen oder in anderen Betreuungsfunktionen unterschieden werden. Letzteres betrifft die Vorstandsarbeit, insbesondere die Finanzverwaltung, sowie die Organisation und Durchführung von Sonntagsschulen für Kinder, aber auch liturgisch wichtige Funktionen wie die des Diakons oder des Chormitglieds. Als wichtiges Qualitätsmerkmal der engagierten Personen wurde von den Priestern in den Interviews besonders die Frömmigkeit der Einzelnen hervorgehoben, die im Stellenwert sogar vor einer formalen Qualifikation für die entsprechende Tätigkeit kommt. In einigen Fällen ist für das freiwillige Engagement

auch eine Bestätigung durch den Bischof vonnöten, wobei nicht immer ersichtlich ist, ob es sich um eine Formalie handelt oder eine tatsächliche Überprüfung stattfindet.

Der Bischof oder das ihm übergeordnete Patriarchat spielen stets eine wichtige Rolle. Allerdings sind diese Instanzen sehr unterschiedlich präsent. In der Satzung der äthiopischen Kirche Mahedere Sebhat Kidest Ledeta Le-Mariam wird der Bischof nicht einmal erwähnt. Einzelne Bischöfe wie der koptische oder der serbische besuchen ihre Schweizer Gemeinden teils mehrmals im Jahr und nehmen auch Anteil an der Tätigkeit des Verbandes Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich, andere Gemeinden warten jahrelang auf einen solchen Besuch und auf qualifizierte Voten in Bezug auf den weiteren Weg des Vereins oder des Dachverbands.

Finanzen und weitere Ressourcen

Besonders die jungen Gemeinschaften, die sich neu im Kanton Zürich angesiedelt haben, sind sehr stark auf die Unterstützung der Landeskirchen angewiesen. Immer wieder wurde in den Interviews das starke Engagement der katholischen und der reformierten Kirche erwähnt. Auch bereits seit längerem etablierte Gemeinden (wie die griechisch-orthodoxe) hoben die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den anerkannten Schwesterkirchen gerade in den Jahren ihrer frühen Etablierung in Zürich hervor. Neben konkreter finanzieller Unterstützung stehen dabei oft die Überlassung von Räumen und die Unterstützung in bürokratischen Angelegenheiten im Vordergrund. Über den Verband orthodoxer Kirchen besteht nun neu auch die Möglichkeit, dass die etablierten orthodoxen Gemeinschaften die neu zugezogenen Gemeinden zumindest in organisatorischer Hinsicht unterstützen. In finanzieller Form ist dies momentan nur sehr beschränkt möglich – beispielsweise durch Reduktion des Mitgliedsbeitrags – da der Verband selbst nur über sehr wenige Mittel verfügt.

Die Leistungen der Mitglieder sind in den einzelnen Kirchgemeinden je nach ihrer persönlichen Situation extrem unterschiedlich. In den länger ansässigen Kirchgemeinden, v. a. jenen der byzantinischen Tradition sowie unter den orientalisch-orthodoxen Kirchen der koptischen, bringen sich die Mitglieder mit Freiwilligenarbeit und Spenden ein. Bei den äthiopischen und eritreischen Gemeinden hingegen, in denen sehr viele Gottesdienstbesucherinnen und -besucher weder Arbeit noch einen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, ist die Armut mit Händen zu greifen:

Wir bekommen auch sehr wenig Kollekte, manchmal nicht einmal 50 Franken, im Jahr vielleicht 800 Franken. Dabei kostet schon dieser Raum 200 Franken. Aber die Leute können nicht mehr geben, sie sind wirtschaftlich sehr schwach. Für den Rest schreibe ich Unterstützungsgesuche an die reformierte und an die katholische Kirche. (IP_08)

Die erwähnten Unterstützungsgesuche an die Schwesterkirchen sind oft erfolgreich. Dennoch besteht praktisch kein Handlungsspielraum. Bei einer der altorientalischen Gemeinden verschlingen zum Beispiel die Raummieten und die Fahrspesen für das von weither anreisende liturgische Personal den Grossteil des Budgets. Vom Bistum ist ebenfalls nichts zu erwarten, im Gegenteil: Kommen Würdenträger zu Besuch, so trägt die Gemeinde noch die Kosten für deren Unterbringung.

Austausch mit der Gesellschaft

Auch in der Frage nach den Kontakten mit der Gesellschaft spielt die Grösse und Ansässigkeitsdauer der Gemeinden eine grosse Rolle. Während alle Gemeinschaften die Offenheit ihrer

Gottesdienste für Interessierte betonen, können nur solche mit eigenen Kirchen auch die Möglichkeit wahrnehmen, Führungen für Schulklassen oder andere interessierte Gruppen anzubieten. Einige Priester oder aktive Mitglieder halten selten auch Vorträge ausserhalb, um ihre Kirche der Öffentlichkeit vorzustellen. Betont wird von allen Seiten auch die Rolle des Verbandes, der eine offene ökumenische Begegnung mit der Öffentlichkeit fördert, besonders im Rahmen der beiden jährlichen Grossereignisse anlässlich des Festes der Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula sowie der Osterbegegnung.

Wünsche, Erwartungen

Wenn es um die Frage nach den Wünschen und Erwartungen der Gemeinschaften an den Staat geht, zeigen sich sehr deutliche Unterschiede, die sich nach Aufenthaltsdauer und Grad der Etabliertheit aufschlüsseln lassen. Grössere und länger ansässige Gemeinschaften mit einem vergleichsweise grossen jährlichen Budget äussern explizit «keine» Erwartungen und geben höchstens an, dass sie sich über symbolische Akte (Besuche, Einladungen zu offiziellen Anlässen, Schreiben zu Feiertagen etc.) freuen. Hier herrscht einerseits eine gewisse Zufriedenheit mit den Gegebenheiten (Funktion der Seelsorgemöglichkeiten, gute Zusammenarbeit mit Behörden bei grösseren Veranstaltungen). Andererseits äussern die Vertreter dieser Gemeinschaften Verständnis für die Distanz des säkularen Staates gegenüber den Religionsgemeinschaften und bejahen diese. In einem Fall wurde betont, dass gerade diese staatliche Distanz ja eine freie Religionsausübung und -entfaltung garantiere, weshalb man auch als Kirchgemeinde keine näheren Beziehungen zum Staat suche. Damit wird eine starke und bejahende Identifikation mit dem säkularen Umfeld in der Schweiz zum Ausdruck gebracht und dieses als wichtige Quelle für freie Religionsentfaltung bewertet.

Andere unter den schon länger ansässigen Gemeinschaften wünschen sich ausdrücklich die juristische Anerkennung. Fragt man genauer nach, so zeigt sich, dass dabei gerade nicht der Wunsch, eine Kirchensteuer zu erheben massgebend ist. So sagte ein Verantwortlicher:

Wäre die Gemeinde jetzt öffentlich-rechtlich anerkannt, würde sie wohl dennoch keine Steuer festlegen, denn das wäre womöglich noch kontraproduktiv. Die Mitglieder müssen weiterhin das Gefühl haben: Ich gebe freiwillig. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Gemeinde bei der Anerkennung das Besteuerungsrecht beantragen würde. (IP_07)

Ähnlich äusserte sich der Verantwortliche einer weiteren Gemeinde (IP_14). Im Vordergrund des Wunsches nach juristischer Anerkennung steht für manche das Image der eigenen Religion:

Wenn man in einem Land lebt und nicht anerkannt ist, fehlt etwas. Wir werden in [Herkunftsland] als Minderheit behandelt, hier aber auch. Dass meine Religion hier nicht anerkannt ist, finde ich verletzend. (IP_13)

Neben der sozialen, gesellschaftlichen Achtung, erhoffen sich selbst länger ansässige Gemeinschaften von der juristischen Anerkennung auch praktische Erleichterungen, etwa beim Religionsunterricht an Schulen oder bei der Spital- und Gefängnisseelsorge. Dabei verweisen die Verantwortlichen mitunter auf Österreich.¹¹ Ebenfalls genannt wurde in einem Fall der Wunsch, dass der Verein steuerbefreit und Spenden steuerlich abziehbar sein sollten. In einem weiteren Fall wurde betont, dass man der Idee der juristischen Anerkennung zwar offen gegenüberstehe,

11 In Österreich ist eine grosse Zahl von Religionsgemeinschaften landesweit öffentlich-rechtlich anerkannt. Näheres bei Potz 2015.

es dürfe daran aber keine Bedingung zu einer Restrukturierung irgendwelcher Art geknüpft sein (IP_20).

Von den neueren und kleineren Gemeinschaften mit kleinem Budget wurde häufig der Bedarf nach finanzieller Unterstützung deutlich gemacht, was hauptsächlich die Entlohnung oder den Lebensunterhalt der Priester betrifft, aber auch die Suche nach Räumlichkeiten für Gottesdienste oder andere Gemeindeanlässe geben Anlass zu Wünschen gegenüber dem Staat. Auch hier ist hervorzuheben, dass die Landeskirchen bei der Lösung dieser Probleme oft konkret finanzielle, materielle oder auch ideelle Unterstützung leisten.

Von einigen Gemeinschaften wurde ein Bedarf geäußert, bezüglich der Arbeitserlaubnis und Arbeitsvisa für Geistliche zu einer engeren Zusammenarbeit mit dem Staat zu gelangen, um den Vollzug der liturgischen Pflichten und die Seelsorge auch mit einer gewissen Dauerhaftigkeit sicherstellen zu können.

Weitergehende Wünsche und Erwartungen äussern die Vertreterinnen und Vertreter dieser neueren und kleineren Gemeinschaften nicht. Sie verwenden praktisch alle Kräfte darauf, neben der oft prekären persönlichen Existenz das Überleben der eigenen Kirchgemeinde zu organisieren und zu sichern, das um die wöchentliche oder vierzehntägliche Feier der Messe als Zentrum kreist.

4.4 Weitere Religionsgemeinschaften

Neben islamischen und christlich-orthodoxen Religionsgemeinschaften gibt es im Kanton Zürich Dutzende weitere mit wesentlich weniger Mitgliedern. Da der religionsneutrale Staat auch sie nicht einfach ignorieren kann, seien hier im Sinne eines Seitenblicks stellvertretend drei weitere, sehr unterschiedliche religiöse Traditionen gestreift.

4.4.1 Aleviten

Ein jüngerer Enzyklopädie-Artikel bezeichnet die Aleviten als «eine Religionsgemeinschaft am Rande des schiitischen Islam» (Procházka-Eisl 2016, S. 1). Doch sind die Unterschiede zu den heute noch vorhandenen Richtungen der Schia und erst recht des sunnitischen Islams so zahlreich, dass man das Alevitentum mit guten Gründen als eigenständige Religion betrachten kann. Sein Charakter ist deutlich synkretistisch. Neben fraglos schiitischen Elementen hat die Forschung Elemente des zentralasiatischen Schamanismus und weiterer Religionen identifiziert (Procházka-Eisl 2016, S. 7). Unter den Aleviten selber ist lebhaft umstritten, ob sie «irgendwie» zum Islam gehören oder nicht, ob das Alevitentum als Kultur, als Religion oder einfach als kulturelle Minderheit (im türkischen Rahmen) zu verstehen sei. Je nach Kontext der Debatte fallen die Antworten unterschiedlich aus. Dass Aleviten jedenfalls keine Sunniten sind, bezeichnet der Ethnologe Martin Sökefeld als «Basisdifferenz» (Sökefeld 2005, S. 139–142). Während die Verantwortlichen organisierten Alevitentums in Deutschland zur Behauptung der eigenständigen Religion tendieren, ist unter türkisch sozialisierten, nicht organisierten Aleviten die Auffassung von der Zugehörigkeit zum Islam verbreitet (Sökefeld 2005, S. 153). Ähnliche Positionierungen sind in der Schweiz zu beobachten (Suter Reich 2013, S. 389).

Auch sonst ist das Alevitentum heute so wenig wie früher eine annähernd homogene Bewegung. Aleviten pflegten in den meisten Kontexten ihrer Ursprungsgebiete Überzeugungen, die der jeweiligen Zentralmacht als verdächtig oder häretisch galt. Selbst der Laizismus Kemal

Atatürks brachte ihnen in der modernen Türkei bis heute nicht den Status einer gleichberechtigten Religion (Sökefeld 2005, S. 131–132, 157–158); dies ist einer der Gründe, warum politisch engagierte Aleviten im Ausland so intensiv auf offizielle Anerkennung hinarbeiten.

Vor diesem Hintergrund waren wahrscheinlich überproportional viele Aleviten unter den türkischen Staatsangehörigen, die seit den 1960er-Jahren als Gastarbeiter oder politische Flüchtlinge auch in die Schweiz migrierten. Eine annähernd verlässliche Zahl lässt sich weder für den Kanton Zürich noch für die Schweiz insgesamt ermitteln (siehe Kap. 4.1). Im Kanton Zürich muss sie mindestens etwa 2000 betragen, doch dürfte sie effektiv eher bei 7000 liegen.

Auch bezüglich der religiösen Institutionen, Rituale und Feste vermag die Forschung wenig Allgemeingültiges über moderne Entwicklungen des Alevitentums insgesamt zu sagen, da das Alevitentum stark auf den allgemeinen raschen Wandel in der Türkei reagiert (Procházka-Eisl 2016, S. 9). Klar lässt sich jedoch von einer «Revitalisierung» des Alevitentums (so u. a. Suter Reich 2013, S. 22–23 und öfter) seit Beginn der 1980er-Jahre sprechen. Im Zuge dieses *Alevi revival* definierten und organisierten sich die Alevi neu, nachdem bereits vieles an Tradition verlorengegangen war (Procházka-Eisl 2016, S. 5).

Das Alevitentum in einem eigenen Unterkapitel zu behandeln rechtfertigt sich im Kontext der vorliegenden Studie pragmatisch: Im Rahmen des gegebenen Religionsverfassungsrechts ist es auf lange Zeit hinaus völlig unvorstellbar für beide Seiten, dass sich alevitische Organisationen der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich anschliessen.

Organisationsformen

Im Gefolge des *Alevi revival* entstanden auch in Diaspora-Gebieten wie Deutschland, Österreich oder der Schweiz alevitische Vereine: zuerst 1992 in Basel, 1994 in Zürich, 1995 in Winterthur, zudem in gut einem Dutzend weiteren Schweizer Städten. Einen massgeblichen Impuls verlieh der bereits laufenden «Revitalisierung» der Brandanschlag in der türkischen Stadt Sivas, bei dem am 2. Juli 1993 in einem Hotel 37 Menschen ums Leben kamen. In der Folge erhielten die Vereine in der Schweiz weiteren Zulauf, und neue Vereine wurden gegründet. 1998 entstand auch ein nationaler Dachverband, die İsviçre Alevi Birlikleri Federasyonu (IABF), die ihrerseits Mitglied in einem europäischen Dachverband ist und Weiterbildungen für alle angeschlossenen Vereine organisiert. Die IABF unterhält auch einen Bestattungsfonds für Aleviten. Die aktuelle Reichweite des Dachverbandes lässt sich nur schwer einschätzen, da verschiedene Gemeinde unabhängige Wege gehen.

Im Kanton Zürich gab es lange zwei alevitische Vereine, das Winterthur Anadolu Aleviliği Kültür Merkezi (WAAKM) und das Zürich Anadolu Aleviliği Kültür Merkezi (ZAAKM), beide Mitglied in der IABF. 2018 hat sich der Winterthurer Verein aufgespalten. Das Alevi-Bektaschi Kulturzentrum Winterthur (Winterthur Alevi Bektaşî Kültür Merkezi) hat Ende Mai 2019 neue Räume in Winterthur-Wülflingen bezogen und ist weiterhin Mitglied der IABF. Das Alevitische Kulturzentrum Winterthur hingegen (Winterthur Alevi Kültür Merkezi, WAKM) befindet sich seit März 2018 im Stadtteil Winterthur-Hegi (Schmid 2018) und ist nicht Mitglied des Dachverbands.

Der alevitische Verein für die Stadt Zürich und ihre Agglomeration ist der ZAAKM. Lange hatte er seinen Sitz in Schlieren im sogenannten «Tal der Religionen» an der Grabenstrasse, wo sich weiterhin mehrere islamische Vereine und freikirchliche Gemeinschaften befinden. 2017 verlegte der Verein seinen Sitz aber nach Oberengstringen. Acht der zehn Vorstandsmitglieder, unter ihnen die Präsidentin, sind derzeit Frauen. Die 100 bis 150 Mitglieder kommen zwar

vorwiegend aus dem Raum Zürich, vereinzelt aber auch aus anderen Regionen des Kantons Zürich sowie aus Nachbarregionen wie Zug oder Schaffhausen (IP_10).

Betreuungspersonen

Die zentrale Figur einer alevitischen Gemeinschaft hinsichtlich der religiösen Belange ist der *dede* (türkisch: Grossvater). Er leitet die Versammlung (*cem*), die beispielsweise in Oberengstringen nur zwei oder drei Mal im Jahr abgehalten wird (IP_10), aber auch die Anlässe im Monat Muharram oder individuelle Trauerfeiern. Das Amt des *dede* kann man aus der Familientradition erben oder aber erlernen. Die der IABF angeschlossenen Vereine wachen darüber, dass nur «echte», von der Föderation anerkannte *dedes* zum Einsatz kommen; mit Ablehnung registriert der Dachverband seit einigen Jahren eine Offensive der türkischen Religionsbehörde, die ihr genehme *dedes* besoldet und den alevitischen Gemeinschaften angeblich in grosser Zahl in Europa anbietet (IP_9). Das Angebot trifft auf eine unterversorgte Gruppe: Bei weitem nicht jeder alevitische Verein in der Schweiz hat einen eigenen *dede*. Man behilft sich, indem man einen auswärtigen *dede* einlädt, oft aus Deutschland oder der Türkei, und die anfallenden Spesen übernimmt. Ein Honorar verlangt ein *dede* üblicherweise nicht, einen Lohn könnten die Gemeinschaften nicht zahlen.

Etwas besser steht es um die Verfügbarkeit an Lehrpersonen für das emblematische Musikinstrument des modernen Alevitentums, die Langhalslaute (*saz* oder *bağlama*). Da alevitische Ethik und Werte wesentlich in der Form gesungener religiöser Gedichte verfasst sind, liegt den Gemeinschaften daran, diese Form samt der instrumentalen Begleitung lebendig zu erhalten. «Die Langhalslaute ist gewissermassen unsere «Saiten-Bibel» oder unser «Saiten-Koran»» (IP_10), und «in jeder Familie kann es mindestens eine Person» (IP_9), sagen die Verantwortlichen. Entsprechend nennen sie das Organisieren von *saz*-Kursen als wesentliche Aktivität des Vereins. Die Lehrpersonen haben das Instrument in der Regel an einer Musikhochschule gelernt. Sie werden bei genügender Nachfrage engagiert und nach Teilnehmerzahl bezahlt (IP_10). Auch Kurse für Gitarre und für *semah*, den rituellen Tanz der Aleviten, sind den Vereinen wichtig.

Finanzen und weitere Ressourcen

Das gesamte Jahresbudget eines alevitischen Vereins bewegt sich zwischen 50'000 und 100'000 Franken. Der Löwenanteil besteht aus Mietkosten. Um sie zu decken, würden laut den Befragten die Mitgliederbeiträge allein nicht genügen. Doch Anlässe, an denen die Anwesenden für eine Darbietung oder für das Essen einen gesonderten Betrag bezahlten, ergänzten die Einnahmen. Auch der Verkauf türkischer Spezialitäten am 1.-Mai-Fest in Zürich bringe etwas ein. Freie Spenden seien selten und klein. Für die Musiklektionen bezahlen die Teilnehmer bzw. die Eltern ein Kursgeld, das fast ganz an den Lehrer gehe.

Austausch mit der Gesellschaft

Vertreterinnen und Vertreter alevitischer Vereine betonen gerne, wie problemlos alevitisches Leben in der Schweizer Gesellschaft sei und markieren damit Distanz zum sunnitischen oder schiitischen Islam, unter dessen schlechtem Image sie nicht leiden möchten. Ein Befragter betont, dass es nur einen Konflikt mit dem türkischen Staat gebe, nicht aber mit einzelnen (muslimischen) Personen (IP_9). An interreligiösen Anlässen könne man mit den Muslimen oder Musliminnen jeweils offen reden (IP_10). In der Tat arbeiten alevitische Vertreterinnen oder Vertreter

beispielsweise projektbezogen mit dem Zürcher Forum der Religionen zusammen, auch wenn ihr Verein dort nicht offizielles Mitglied ist; dies sei bei verschiedensten Religionsgemeinschaften der Fall und werde vom Forum als Kooperationsform gezielt gepflegt, erläutert die Geschäftsführerin des Forums (Expertin Mirjam Läubli).

Fragt man nach Aktivitäten von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, so nennen die Verantwortlichen allgemein den Bereich der Integration. So veranstalte man z. B. Kurse für ältere Frauen, die sich sprachlich nicht gut verständigen können und daher in der Gesellschaft noch nicht gut zurechtfinden, sowie Früherziehungskurse, um Kleinkinder an die Gesellschaft heranzuführen.

Der ZAAKM, selbst erst seit kurzem in Oberengstringen ansässig, hat sich für Anfrage von aussen sehr konkret offen und hilfsbereit gezeigt: Im Sommer 2018 kamen Vertreter des Vereins «Haus für Alle» auf den alevitischen Verein zu, weil ihr bisheriges Lokal abgerissen werden sollte und sie einen neuen Platz suchten. Der alevitische Verein überliess ihnen in der Folge an zwei Wochentagen sein Vereinslokal, wo Migrantinnen und Migranten nun jeweils spielen, sich verpflegen und Deutsch lernen können (IP_10, Diriwächter 2018).

Wünsche, Erwartungen

Einer der Verantwortlichen formuliert die übergeordneten Ziele der Alevitinnen und Aleviten mit den Worten: «Zusammen bleiben, sich nicht assimilieren, und dann anerkannt werden, in Europa wie in der Türkei. Wir akzeptieren alle anderen Religionen, wollen aber selber auch akzeptiert und anerkannt werden» (IP_09). Auch konkretere Wünsche und Etappenziele orientieren sich an diesen Zielen. Um die eigenen Traditionen und Überzeugungen überhaupt pflegen zu können, wünschen sich die Vereine Unterstützung bei der Ausbildung der *dedes* und bei kulturellen Aktivitäten. Um das eigene Profil darstellen zu können, suchten alevitische Vertreterinnen und Vertreter 2010 den Kontakt zu offiziellen Stellen und bewarben sich (erfolglos) um Mitarbeit in der Kommission für das Lehrmittel «Blickpunkt – Religion und Kultur» (Suter Reich 2012, S. 18, Vaudan 2012). Auch heute noch wünschen sich die Verantwortlichen Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit.¹²

«Oberste Priorität» hat jedoch die juristische Anerkennung (IP_10). Die Begründung dafür lautet, man stelle nun einmal eine eigene Religionsgemeinschaft dar (IP_9) und wolle dementsprechend beim Ausfüllen eines Formulars wirklich die Option «Alevit» ankreuzen können (IP_10). Nicht entscheidend sei bei der juristischen Anerkennung die Möglichkeit, Steuergelder zu bekommen. Dies sei auch bei den beiden in Basel-Stadt anerkannten Vereinen nicht der Fall. Wichtig sei vielmehr der Zugang zur Seelsorge in Spitälern oder Gefängnissen und zu den Schulen. Kurz: Die Gesellschaft solle wissen, dass es diese Gemeinschaft gebe (IP_9). So klar die Wünsche und Erwartungen formuliert sind – die Aleviten im Kanton Zürich scheinen derzeit keine konkreten Projekte oder Initiativen in diese Richtung zu verfolgen, sondern sind vorwiegend damit beschäftigt, ihre Aktivitäten aufrecht zu erhalten und in Winterthur die Folgen der letzten Spaltung zu bewältigen.

4.4.2 Hindu-Traditionen

Hindu-Traditionen stellen neben den oben beschriebenen Religionstraditionen mit etwa 11'000 bis 12'000 Personen eine namhafte Grösse im Kanton Zürich dar. Auch wenn Definitionen zum

12 Da Aleviten auch an der im Kapitel 5 beschriebenen Fragebogenstudie teilgenommen haben, werden die damit gewonnen Einsichten im Abschnitt 5.3 diskutiert.

Hinduismus variieren, so lassen sich gemeinsame Charakteristika benennen. Wichtig sind den meisten Hindus die hingebungsvolle Ehrfurcht den Göttern und Göttinnen gegenüber und ihre rituelle Verehrung. Zentral sind zudem Vorstellungen von Reinheit/Unreinheit, von Tatvergeltung (*karma*), Seele, Wiedergeburt und die Möglichkeit einer Befreiung aus dem anfangslosen Geburtenkreislauf. Innerhalb der Hindu-Traditionen lassen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden, abhängig nach den zentral verehrten Göttern und Göttinnen: Der Gott Vishnu und seine irdischen Verkörperungen Krishna und Rama stehen in der Vaishnava-Tradition im Mittelpunkt der Verehrung. Die Krishna-Gemeinschaft, auch landläufig «Hare Krishna» genannt, lässt sich dieser Tradition zuordnen. In der Shaiva-Tradition gelten die rituellen Handlungen dem Gott Shiva und seinen Söhnen Ganesha und Murugan sowie Shivas Ehefrau Parvati. Viele tamilische Hindus, die als Flüchtlinge aus Sri Lanka Asyl in der Schweiz suchten, lassen sich dieser Tradition zuordnen. Nicht wenige erweisen oftmals zugleich auch der Grossen Göttin Devi, sei es in ihren Erscheinungen als Durga oder Manonmani, Respekt. Die Göttinnen gelten als unabhängig und mit grosser Kraft (*shakti*), weswegen sie als eigene dritte hinduistische Tradition, die Shakti-Tradition, klassifiziert werden. Alle drei Traditionen sind im Kanton Zürich mit eigenen Tempeln seit mehr als 25 Jahren institutionalisiert.

Organisationsformen

Humbert zählt in seinem *Religionsführer Zürich* (2004) 17 hinduistische Gruppen und sechs Kriya-Yoga-Gruppen¹³ für den Kanton auf, unsere Bestandesaufnahme 2018 ermittelte 13 hinduistische Gruppen und Tempel sowie vier Kriya-Yoga Gruppen (Baumann im Erscheinen). Der Grossteil der Gruppen und Tempel ist als privatrechtlicher Verein organisiert. Von diesen bestehen am längsten der Omkarananda Ashram in Winterthur, 1967 gegründet, gefolgt vom Tempel der Krishna-Gemeinschaft am Zürichberg (1980) und den drei hindu-tamilischen Vereinen, dem Sri Sivasubramaniam Tempel in Adliswil (1994), dem Arulmigu Saivan Kovil in Glattbrugg (1994) und dem Sri Vishnu Thurkkai Amman Tempel in Dürnten im Zürcher Oberland in Dürnten (2003). Als nunmehr vierter hindu-tamilischer Tempel kam 2019 der Sri Ayyappan Devasthanam Swiss Tempel in Birmensdorf hinzu.

Die Vorstände der Hindu-Vereine umfassen die Ämter des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und weiterer Vorstandsmitglieder (IP_2, IP_3). Die Vereine führen zumeist jährlich eine Jahresversammlung durch. An der Versammlung werden die Vorstandsmitglieder bestätigt oder neu gewählt. Bei den hindu-tamilischen Tempeln haben derzeit nur Männer die Posten inne, «früher» seien auch Frauen im Vorstand vertreten gewesen (IP_5). Den Omkarananda Ashram leitet aktuell eine Präsidentin.

Der Status einer Mitgliedschaft im Verein und damit die Frage, wer den Vorstand wählt, variiert bei den Tempeln: Das Spektrum reicht von Institutionen, bei denen kein formeller Mitgliederstatus besteht, sondern Personen sich zugehörig fühlen und daher an der Mitgliederversammlung teilnehmen (IP_2, IP_17), bis zu Vereinen, die den Status einer formellen Mitgliedschaft mit schriftlichem Beitrittsantrag an den Vorstand des Vereins vorsehen, wie etwa bei der Krishna-Gemeinschaft (Krishna-Gemeinschaft Schweiz 2002, Art. 4). Bei den hindu-tamilischen Tempeln besteht der Verein aus sieben bzw. elf Mitgliedern, die zugleich den Vorstand stellen. Gewählt wird der Vorstand an der Jahresversammlung von Personen, die monatlich einen Beitrag

13 Bei Kriya-Yoga-Gruppen handelt es sich um Gruppen, die die Yoga-Praxis eng mit einem hinduistischen Welt- und Menschenbild verbinden.

in Höhe von 30 Franken oder mehr an den Tempel spenden. Die Zahl dieser «zugewandten» Personen variiert von etwa 120 bis über tausend Personen (IP_1, IP_5). Regelmässige Spenden an zwei Tempel und damit doppelten Zugehörigkeiten existieren. Mitglieder und Zugehörige der Vereine und Tempel kommen sowohl aus dem Kanton Zürich und den angrenzenden Kantonen Aargau, Thurgau und Schaffhausen als auch teils aus Genf und Süddeutschland (IP_6, IP_18).

Trotz der Unterschiedlichkeit der hinduistischen Tempel ist ihnen gemein, dass sie mit einer Ausnahme alle Mitglied im 2017 gegründeten Schweizerischen Dachverband für Hinduismus sind. Von den derzeit zehn Mitgliedern des Dachverbandes kommen allein sieben aus dem Kanton Zürich. Stark und in der Leitung des Verbandes aktiv sind der Omkarananda Ashram Winterthur und der Krishna Tempel Zürich. Parallel bildete sich 2017 der Hindu-Schweizerische Dachverband, dem bisher vornehmlich die derzeit 23 hindu-tamilischen Tempel in der Schweiz angehören.

Betreuungspersonen

Zentrale religiöse «Betreuungspersonen» sind die im Tempel tätigen Priester. Sie sind bei den hindu-tamilischen Tempeln zumeist angestellt, bei den anderen Institutionen erhalten sie vom Verein Kost und Logis. In den Tempeln halten die Priester mehrmals täglich die *puja* («Huldigung») in Form der rituellen Verehrung der Götter ab, ebenso führen sie lebensbegleitende Rituale, Hochzeiten und die Einweihung neuer Wohnungen durch (IP_1). Die Priester sind vornehmlich Ritualkundige; Seelsorge im Sinne von Beratungsgesprächen führen nur einige wenige durch. Die weiteren hinduistischen Gruppen und Vereine bieten überdies Workshops und Seminare, teils Sanskritunterricht und interne Weiterbildungskurse (IP_17) sowie regelmässige Angebote in Yoga, Meditation und *bhajan*-Singen (Singen von Verehrungshymnen) an.

Ihre Qualifikation zur Ausübung der religiösen Tätigkeiten haben die Priester in Sri Lanka bzw. in Indien erhalten, weitere Lehrer und Lehrerinnen sind teils durch mehrjährige Ausbildung und Anleitung, teils bei einem Guru, teils in den hinduistischen Hauptzentren der Organisationen, qualifiziert worden. Zertifizierte Diplome der Ausbildung werden für die Ausbildung nicht erstellt – «im Hinduismus haben wir keine Diplome», sondern der Sohn lernt vom Brahmanenvater in der Familientradition (IP_1). Dieses Fehlen von priesterlichen Ausweisdokumenten hat sich u. a. etwa für die Einreise- und Arbeitsbewilligung ausländischer Priester in der Schweiz als Problem erwiesen.

Finanzen und weitere Ressourcen

Die hinduistischen Tempel und Gruppen finanzieren sich durch regelmässige monatliche Beiträge der Mitglieder und durch Spendenbeiträge von Besuchern und am Angebot Teilnehmenden. Da die Räumlichkeiten oftmals angemietet sind, bestehen hier schon teils erhebliche Fixkosten im Jahresbudget (IP_1, IP_2). Die Kosten für die Miete der zumeist umfangreichen Räumlichkeiten der hindu-tamilischen Tempel betragen zusammen mit Ausgaben für Blumen, Öl, Früchte Ritualparaphernalien sowie Hochzeitsraum, Küche und Büro mitunter eine Viertel Million Franken im Jahr. Wichtig für den Unterhalt der grösseren wie kleineren hinduistischen Institutionen ist ein hoher Grad an Freiwilligenarbeit. Die Gruppen und Tempel erhalten keine finanziellen Mittel oder Unterstützung aus dem Ausland, sondern müssen sich, auch wenn sie mitunter Teil einer internationalen Organisation sind, finanziell selbst tragen. Neben den Unterhaltskosten und

Ausgaben für Sozialbeiträge unterstützen etwa die hindu-tamilischen Tempel Schulen und Waisenhäuser im Norden Sri Lankas (IP_5).

Austausch mit der Gesellschaft

In den hinduistischen Tempeln finden regelmässige Führungen für Schulklassen und Erwachsenenbildungsgruppen statt. Mitglieder des Krishna-Tempels und der tamilischen Hindutempel beteiligen sich an interreligiösen Austauschforen wie dem Zürcher Forum der Religionen. Zudem bestehen Beziehungen zur lokalen Gemeinde und die Gemeindepräsidenten werden zu den grossen Tempelfesten als Ehrengäste eingeladen (IP_1, IP_2, IP_4). Mitglieder der Krishna-Gemeinschaft engagieren sich in Flüchtlings- und Integrationsarbeit und der Priester und zugleich Vereinspräsident des Vishnu Thurkkai Tempels in Dürnten ist in der Seelsorge im Universitäts-spital aktiv. Zudem veranstaltete er 2015 für die Bürger, Bürgerinnen und den Gemeinderat von Dürnten ein «Wir sagen Danke»-Fest. Für 2020 plant er ein weiteres Fest für den Kanton und die Schweizer Bevölkerung, um seine Dankbarkeit für die seinerzeitige Aufnahme von Tamilen und Tamilinnen auszudrücken. Der Krishna-Tempel bietet sonntäglich für jedermann offen ein «Sonntagsfest» an, zudem vegetarisches Catering für Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und Firmenessen.

Wünsche, Erwartungen

Wünsche und Erwartungen beziehen sich einerseits auf Themen der gesellschaftlichen Wahrnehmung und andererseits auf praktische Anliegen der Religionsausübung. Gerade die zwei zeitlich am längsten im Kanton bestehenden Tempel, der Omkarananda Ashram und der Krishna-Tempel, sahen sich in den 1970er- und 1980er-Jahren mit Vorwürfen und Kritiken einer medial verstärkten «Sekten-Debatte» konfrontiert. Trotz der Verlagerung des gesellschaftlichen Diskurses und einer Normalisierung der Situation seit den 1990er-Jahren bleibt die Wahrnehmung der zwei Organisationen oftmals durch die zurückliegenden Vorkommnisse geprägt. Ihr Wunsch ist es daher, deutlich stärker über die aktuellen religiösen und kulturellen Aktivitäten und Angebote als über zurückliegende, medial verzerrte Bilder wahrgenommen zu werden.

Konkret-praktische Anliegen und Wünsche an die Lokalgemeinde und den Kanton äusserten demgegenüber die Präsidenten hindu-tamilischer Tempel: Genannt wurde das Anliegen eines Strassenschildes, das auf den Tempel verweist, und dass das hindu-tamilische Pongal-Fest (im Januar) als Feiertag gelte, so dass Schülerinnen und Schüler sowie Angestellte teilnehmen könnten (IP_4). Zudem würde man gerne im Krematorium mehr Zeit für die hinduistischen Rituale eingeräumt bekommen und für die zahlreichen Führungen von Schulklassen und Gruppen durch die Tempel eine finanzielle Unterstützung, um eine Person anstellen zu können (IP_1, IP_2, IP_3). Geäussert wurde zudem der Wunsch, die Visa- und Einreisebewilligung sowie Arbeitserlaubnis qualifizierter Priester aus Indien oder Sri Lanka zu erleichtern. Der Präsident des Krishna-Tempels verwies darauf, dass die Priester als Ritualspezialisten ganz bestimmte rituelle Funktionen im Tempel erfüllten und nicht notwendig Deutsch sprechen müssten, um für einige Wochen den priesterlichen Dienst im Tempel durchzuführen. Schliesslich wünschte ein anderer Präsident, dass vom Bund oder Kanton ein Brief an alle Tamilen und Tamilinnen unterstützt würde («moral support»), um Geld für einen erweiterten Tempelbau zu erbitten. Zugleich führe er aktuell Gespräche mit der lokalen Gemeinde und Pfarrern zu seinem Anliegen einer Anerkennung als «Hindu-Kirche».

In den unterschiedlichen Anliegen der verschiedenen Gesprächspartner kommt der Wunsch zum Ausdruck, dass ihre Gemeinschaften stärker als religiöse, nicht exotische Institutionen wahrgenommen werden, die Leistungen für die Gesamtgesellschaft erfüllen und sich etwa im interreligiösen Dialog engagieren. Unter den praktischen Anliegen bezieht sich ein Teil auf die besonderen rituellen Anforderungen hinduistischer Institutionen, ein anderer auf den Wunsch nach symbolischer Wertschätzung.

4.4.3 Buddhistische Gemeinschaften

Vieles zu den hinduistischen Gruppen und Tempeln Gesagte trifft auch auf buddhistische Zentren und Klöster zu. Humbert (2004) verzeichnet 20 buddhistische Institutionen mit Adressen im Kanton Zürich, unsere Recherchen kommen für 2019 auf 27 Gruppen, Zentren und Klöster. Gemeinsam ist allen buddhistischen Institutionen, dass sie sich auf die Lehre des Buddha Shakyamuni zurückbeziehen und die meisten Traditionen eine Unterscheidung von Ordinierten (Mönche und Nonnen) und sogenannten Laien vornehmen.

Organisationsformen

Der Grossteil buddhistischer Institutionen im Kanton ist als privatrechtlicher Verein organisiert, seien es die in den 1970er-Jahren gegründeten Buddhistischen Zentren Zollikon und Shogen-Dojo Zürich oder das 2011 gegründete Bodhi Path Zürich. Die älteste bestehende buddhistische Institution im Kanton Zürich und der Schweiz ist das Tibet-Institut Rikon, 1968 eingeweiht. Das Tibet-Institut Rikon ist in einer Stiftung organisiert, gleiches trifft auf das Rigpa Zentrum Zürich als Teil der Stiftung Rigpa zu.

In den Vorständen der Vereine und Stiftungen sind Frauen ebenso aktiv vertreten wie Männer. Beispielsweise fungiert beim Tibet-Institut Rikon Dr. Karma Lobsang als Präsidentin des Stiftungsrates und beim Verein «Der Mittlere Weg», der das Buddhistische Zentrum Zollikon trägt, sind drei der fünf Vorstandsmitglieder Frauen. Anders als in Ländern Asiens prägen Frauen und Lehrerinnen die Organisation und inhaltlichen Programme der buddhistischen Zentren nachhaltig mit.

Von den im Kanton Zürich etablierten buddhistischen Zentren und Klöstern sind ein Drittel Mitglied in der Schweizerischen Buddhistischen Union (SBU). Die SBU fungiert als Dachverband buddhistischer Zentren und Klöster und hat zum Ziel, Anliegen buddhistischer Organisationen und Einzelpersonen nach aussen zu vertreten.

Betreuungspersonen

In den buddhistischen Zentren und Klöstern nehmen Mönche und Nonnen sowie Lehrer und Lehrerinnen zahlreiche Aufgaben wahr: Die acht residenten Mönche des Tibet-Instituts Rikon führen die tibetischen Jahresfeste durch, ebenso Segnungen und Rituale in Krankheits- und Todesfällen. Sie betreuen die in der Schweiz lebenden Tibeterinnen und Tibeter religiös und sozial: sie geben buddhistische Einführungen und Unterweisungen sowie persönliche und familiäre Beratungen (IP_32b). In den zahlreichen weiteren im Kanton Zürich etablierten Zentren fungieren Ordinierte und buddhistische Lehrpersonen als spirituelle Lehrer, sie unterrichten in buddhistischer Meditation und Philosophie, geben Anleitung für die Praxis und führen Interessierte in die jeweilig beim Zentrum ausgeübte Praxis ein.

Die Qualifikation der Ordinierten und Lehrenden erfolgt auf unterschiedlichen Wegen. Während die Mönche des Buddhistischen Zentrums Bodhi Path traditionelle tibetische Ausbildungswege durchliefen, absolvierten die Lehrerinnen als Voraussetzung zur Lehrweitergabe traditionelle Drei-Jahresretreats. Auch die Mönche des Tibet-Instituts Rikon durchliefen die traditionellen tibetischen Schulungen in Tibet oder Indien. Die Zen-Nonnen und -Priester der Zen-Zentren mit ihren Meditationsübungshallen (*dojo*) absolvierten langjährige Ausbildungen in Klöstern in Japan oder in traditionellen Zen-Klöstern in den USA. Andere, nicht-zölibatäre Lehrer und Lehrerinnen haben ihre Ausbildung teils in Indien erhalten oder sind von westlichen Buddhismuslehrerinnen und -lehrern zum Lehren autorisiert worden.

Finanzen und weitere Ressourcen

Die Zentren und Klöster finanzieren sich durch Spenden und monatliche, festgesetzte Mitgliederbeiträge. Für Angebote wie Veranstaltungen und Unterweisung wird oft ein Fixbetrag erbeten, bei den Zen-Zentren sind Beiträge etwa für eine Einführung in Zen, eine einzelne Zenstunde oder ein Tages-«Sesshin» (Sitzen) ausgewiesen. Überdies erhalten die verschiedenen Zentren und Klöster Spenden sowie Unterstützung durch Freiwilligenarbeit. Einnahmen erzielen die buddhistischen Organisationen zudem durch Verkäufe von Büchern, DVDs, CDs, Sitzkissen für die Meditation und Weiteres. Das Tibet Institut Rikon erzielt auch Einkünfte aus Legaten, um zusammen mit weiteren Einnahmen die Kosten für das Gebäude, Angestellte der Geschäftsstelle, Kost und Logis der Mönche, den Unterhalt der Bibliothek und thematische Projekte finanzieren zu können. Die buddhistischen Zentren sind teils in Besitz der Räumlichkeiten, andere bestreiten die monatlichen Mieten durch die Mitgliedschaftsbeiträge und weitere Einnahmen.

Austausch mit der Gesellschaft

Die Angebote der buddhistischen Organisationen sind offen für Interessierte, Einführungsveranstaltungen ermöglichen ein Kennlernen der Inhalte und Praktiken. Einige, nicht alle Zentren, engagieren sich im interreligiösen Dialog und beteiligen sich wie das Tibet-Institut Rikon an Veranstaltungen des Zürcher Forums der Religionen und am schweizweiten interreligiösen Projekt «Dialogue en Route». Das Tibet-Institut Rikon führt im Jahr 60 bis 70 Führungen für Schulklassen und private Gruppen durch, hinzu kommen zahlreiche Tagesseminare, thematische Einzelveranstaltungen und ein regelmässiger Tibetisch-Sprachunterricht. Während sich das Tibet-Institut Rikon stark im Austausch mit der Gesellschaft engagiert, konzentrieren sich andere Zentren und Gruppen teils sehr stark auf ihre religiösen Angebote von Unterweisungen und Praxisformen je nach buddhistischer Schule und Tradition.

Wünsche, Erwartungen

Buddhistische Zentren und Klöster im Kanton Zürich sind teils seit 40 Jahren etabliert, das Tibet-Institut Rikon gar seit mehr als 50 Jahren. Spezifische Erwartungen und Wünsche an die lokalen Gemeinden und den Kanton werden nicht geäußert. Die Finanzierung der Zentren erfolgt eigenständig in eigenen, teils angemieteten Räumlichkeiten. Da dem Buddhismus in der Schweiz eine grundsätzlich positive Wertschätzung entgegengebracht wird (s. Kollmar-Paulenz und Funk 2010), sehen sich die Zentren keine gesellschaftlichen Kritiken ausgesetzt.

5 Tiefenbohrung: Islamische Betreuungspersonen

5.1 Forschungsdesign der Teilstudie

Wie bereits im Kap. 3 erwähnt, bestand die Teilstudie zu muslimischen Religionsgemeinschaften aus zwei Teilbereichen:

In der Teilerhebung *Organisationsstrukturen sowie Finanzen*, die von der Universität Luzern durchgeführt wurde, stand die Erschliessung der Organisationsstrukturen und Finanzen einer Auswahl von muslimischen Gemeinschaften im Vordergrund. Zu diesem Zweck wurden zuerst mit einigen Personen, die entweder durch Praxis oder Forschung über vertiefte Kenntnisse über muslimische Gemeinschaften verfügten, Expertengespräche durchgeführt. In einem zweiten Schritt wurden dann mit den Präsidenten der jeweiligen Gemeinschaften leitfadengestützte Interviews durchgeführt.

Der Teilbereich *Betreuungspersonen*, der vom Freiburger Team realisiert wurde, bestand wiederum aus drei Teilen: In einem *ersten Schritt* wertete das Team bestehende Primärquellen und Sekundärliteratur aus. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die wenigen bisherigen Studien zu Aktivitäten religiöser Betreuungspersonen (z. B. Rudolph et al. 2009, Halm et al. 2012, Aslan et al. 2015) vor allem Imame und/oder Religionslehrpersonen untersucht haben. Weitere mögliche Tätigkeitsfelder wie z. B. Frauengruppen, in welchen spezialisierte religiöse Betreuungspersonen tätig sein könnten, sind noch kaum untersucht und stellen dementsprechend europaweit eine Forschungslücke dar. Spezifische Studien zu Musliminnen und Muslimen im Kanton Zürich sind ebenfalls rar: Hier kann vor allem die Studie von Widmer und Strebel zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich genannt werden. Dort wird punktuell auf Imame als Kontaktpersonen etwa für Spitäler und Gefängnisse eingegangen (2008, S. 87, 92, 126f., 138f.).

Da aufgrund der grossen Zahl der muslimischen Gemeinschaften im Kanton Zürich von einer ausreichenden Zahl der Betreuungspersonen für eine quantitative Analyse ausgegangen werden konnte (siehe Kap. 3), wurde in einem *zweiten Schritt* eine Fragebogenstudie in Bezug auf die Profile der Betreuungspersonen und ihre Tätigkeiten durchgeführt (Fragebogen siehe Anhang A.4). Hier war insbesondere die quantitative Studie von Halm et al. (2012) zu Imamen und alevitischen Dedes in Deutschland hilfreich, aber auch weitere Studien, die auf eine Vielzahl von Tätigkeitsfeldern hinweisen (Endres et al. 2013, S. 43–57, Schmid et al. 2016, S. 48–72).

Der Fragebogen wurde sowohl in gedruckter Form als auch als schreibbare PDF-Datei vorbereitet. Da nicht davon ausgegangen werden konnte, dass alle potentiellen Adressaten der quantitativen Studie der deutschen Sprache mächtig sind, wurde der Fragebogen ins Arabische, Albanische, Bosnische und Türkische übersetzt.

Die Kontaktaufnahme mit den Gemeinschaften erfolgte über zwei studentische Hilfskräfte, die mit der muslimischen Vereinslandschaft im Kanton Zürich gut vertraut sind. Zusätzlich wurde von Seiten der VIOZ ein Empfehlungsschreiben an die Mitgliedvereine versandt sowie vom SZIG ein Informationsschreiben an alle anderen Vereine. Im persönlichen bzw. telefonischen Gespräch erklärten die Hilfskräfte den Kontext der Studie und des Fragebogens und konnten dabei auch auf die Fragen der Kontaktpersonen eingehen. Zudem trugen sie deren Feedbacks an das Forschungsteam heran.

Der Rücklauf erwies sich anfänglich als langsam. Einzelne Rückmeldungen von Betreuungspersonen liessen ein gewisses Misstrauen bzw. Unbehagen erahnen. Nach intensiver Kontaktarbeit der beiden studentischen Hilfskräfte beschleunigte sich aber der Rücklauf, so dass am

Schluss mit 101 eingegangenen Fragebögen die Erwartungen der Forschenden übertroffen wurden. Bei zwölf Vereinen konnten entweder keine Kontaktangaben gefunden werden oder es kam trotz zahlreicher Kontaktaufnahmen zu keiner Rückmeldung. Nachträglich trafen zusätzliche sechs Fragebogen aus einem alevitischen Verein ein, die nicht mehr in die statistischen Auswertungen einbezogen werden konnten. Im qualitativen Teil fliessen sie jedoch ein, was an der entsprechenden Stelle angegeben wird.

Fast durchgehend wurde die persönliche Kontaktaufnahme besonders geschätzt. Die meisten Personen waren positiv gegenüber der Studie eingestellt und zeigten ein grosses Interesse an einer Intensivierung der Beziehungen zu offiziellen Stellen (Bund, Kanton, Gemeinde, Polizei, Universitäten etc.). Es zeigte sich bei den Kontakten auch eine hohe Varianz an Professionalität. Die Kommunikation gestaltete sich leichter mit Vereinen, in denen es fest beschäftigte Imame oder Geschäftsführer gibt und damit auch klar geregelte Verantwortlichkeiten. Viele Vereine hatten keinen Web-Auftritt und es war von daher schwierig, an ihre Kontaktdaten zu kommen und sie zu erreichen.

Insgesamt war das Antwortverhalten der Betreuungspersonen zufriedenstellend. Allerdings wurden nicht in jedem Fragebogen sämtliche Fragen beantwortet. Gleichzeitig gab es aber einen hohen Anteil an Personen, die bereit waren, vertieft Auskunft zu geben. Es zeigte sich daher ein sehr dichotomes Spannungsfeld zwischen Misstrauen und Vertrauen. Eine Person schrieb angesichts der Detailliertheit des Fragebogens: «Ich würde mich doch nicht komplett dem Staat übergeben». In einem Nachfassgespräch brachte eine andere Person zum Ausdruck, dass der Fragebogen als «Spionage» empfunden werden kann. Es ist erstaunlich, dass trotz der sorgfältigen Einführung und der persönlichen Kontaktaufnahme solche Rückmeldungen erfolgten. Der alevitische Verein hat ausserdem kritisch angegeben, dass der Fragebogen den Eindruck eines homogenen Verständnisses des Islams gegeben habe, weshalb die Studie von ihnen eher skeptisch aufgenommen wurde.

Teilweise wurden nicht alle Fragen richtig verstanden. Es gab auch einige Personen, die mit den Antwortvorgaben nicht zufrieden waren, z. B. beim Zeitaufwand für ihre Betreuungsaufgaben Antworten hinzugefügt haben («ab und zu ein Fest organisieren», «Administration: Je nach Event»). Ausserdem haben einige Personen so viele Stunden aufgeschrieben, dass man daraus auf ein Missverständnis schliessen musste. Da uns die Stundenangaben nicht konsistent erschienen, verzichteten wir darauf, den wöchentlichen Aufwand der Tätigkeiten auszuwerten.

Nach dem Abschluss der Fragebogenstudie wurden in einem *dritten Schritt* anhand der Analyse der Fragebögen 14 Betreuungspersonen für leitfadengestützte Interviews ausgewählt, um einen tieferen Einblick in ihre Aktivitäten sowie ihre persönliche Einschätzung und Wahrnehmung zu gewinnen, wobei zwei Doppelinterviews geführt wurden. Damit konnte der durch den quantitativen Teil gewonnene Überblick durch einen verstehenden Zugang ergänzt und vertieft werden.

Die Auswahl der Befragten basierte auf dem *purposeful sampling*, damit im Sinne einer *maximum variation* eine möglichst grosse Vielfalt an Betreuungspersonen berücksichtigt werden konnte (Patton 2014). Dabei wurden nebst anderen Kriterien wie Betreuungsaufgaben und Geschlecht (siehe Tab. 3) die sprachliche Diversität bzw. die Herkunftsländer der jeweiligen Personen berücksichtigt, um dem komplexen und dynamischen Feld möglichst gerecht zu werden.

Tabelle 3: Befragte Betreuungspersonen

Pseudonym	Aufgaben	Glaubensrichtung	Datum des Interviews
Herr_1	Leitungsfunktion	sunnitisch	29.04.19
Herr_2	Imam, Religionspädagogik	sunnitisch	01.05.19
Herr_3	Seelsorge	sunnitisch	10.04.19
Herr_4	Imam, Leitungsfunktion	sunnitisch	12.04.19
Herr_5	Rituelle Dienste, Leitungsfunktion	schiitisch	03.05.19 (Doppelinterview)
Herr_6	Rituelle Dienste, Leitungsfunktion	schiitisch	03.05.19 (Doppelinterview)
Frau_1	Frauengruppe, Jugendarbeit	schiitisch	09.05.19
Herr_7	Jugendarbeit	sunnitisch	23.04.19 (Doppelinterview)
Herr_8	Jugendarbeit	sunnitisch	23.04.19 (Doppelinterview)
Frau_2	Religionspädagogik, Moscheeführung	sunnitisch	27.03.19
Frau_3	Religionspädagogik	sunnitisch	02.04.19
Herr_9	Leitungsfunktion, Imam	sunnitisch	30.04.19
Herr_10	Leitungsfunktion, Religionspädagogik	sunnitisch	26.04.19
Herr_11	Jugendarbeit	sunnitisch	09.05.19

Bei der Konstruktion der Leitfäden wurden Einsichten aus der Sekundäranalyse sowie Informationen aus den ausgewerteten Fragebögen herangezogen. Untermauert wurde dieses Unterfangen aber auch durch Expertengespräche, die unterschiedliche Schwerpunkte und Aussenspektiven auf muslimische Betreuungspersonen abdecken (siehe Tab. 4).

Tabelle 4: Befragte Expertin und Experten

Name	Institution	Funktion	Datum des Interviews
Thomas Gerber	Kantonspolizei Zürich, Präventionsabteilung	Fachverantwortlicher, Fachstelle «Brückenbauer»	21.03.19
Andrea Lang	Universität Fribourg, Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG)	wiss. Mitarbeiterin, u.a. Projekt «Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext»	20.03.19
Dominik Müller	Universität Zürich, Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaft (ISEK)	Doktorand und Assistent	25.04.19

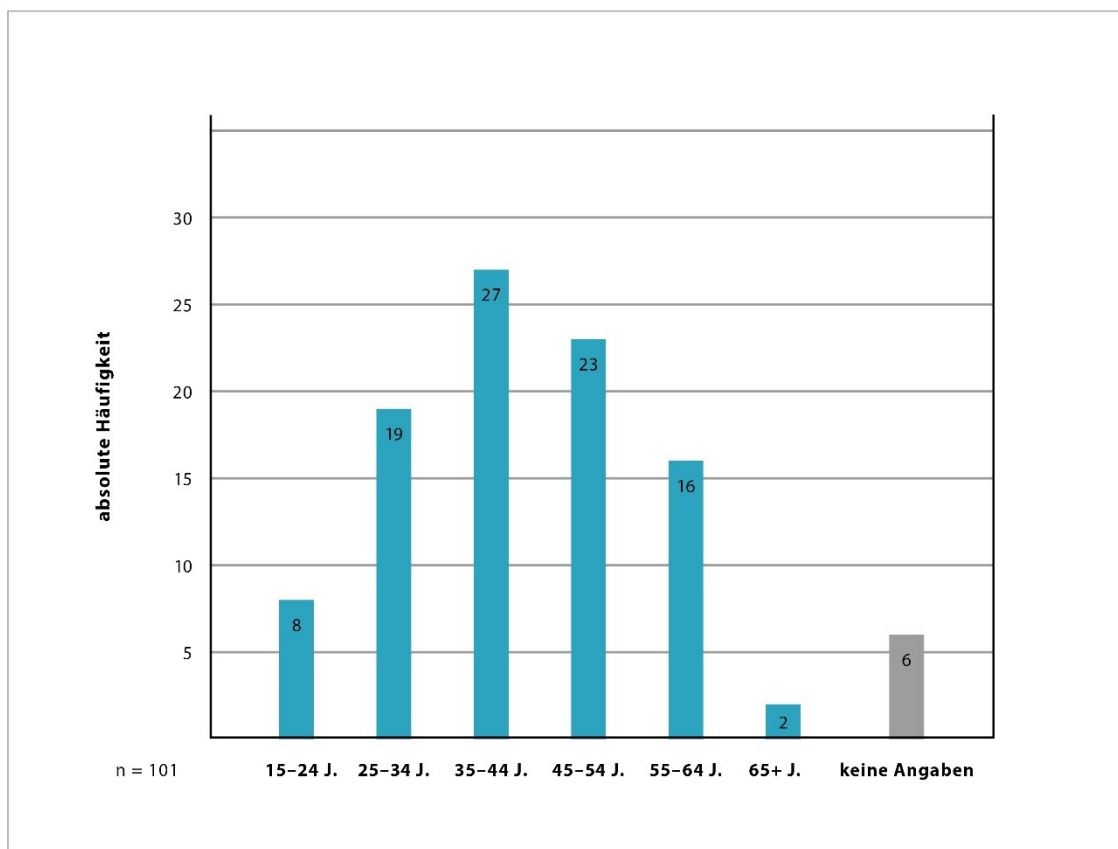
5.2 Soziodemographischer Überblick

Insgesamt nahmen 101 Betreuungspersonen aus 39 muslimischen Religionsgemeinschaften an der Fragebogenstudie teil. 36 dieser Gemeinschaften befinden sich im Kanton Zürich und zwar in folgenden 17 Ortschaften: Adlikon b. Regensdorf, Affoltern am Albis, Brüttisellen, Dietikon, Dübendorf, Embrach, Horgen, Illnau-Effretikon, Niederweningen, Regensdorf, Schlieren, Uster, Volketswil, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur und Zürich. Die restlichen drei Gemeinschaften haben zwar ihren Sitz in einem anderen Kanton, sind aber auch im Kanton Zürich aktiv. Insgesamt 39,6 Prozent der Befragten gehörten einer muslimischen Gemeinschaft in der Stadt Zürich an. Ein Befragter (Herr_3) war als Seelsorger in einer öffentlichen Einrichtung im Kanton Zürich

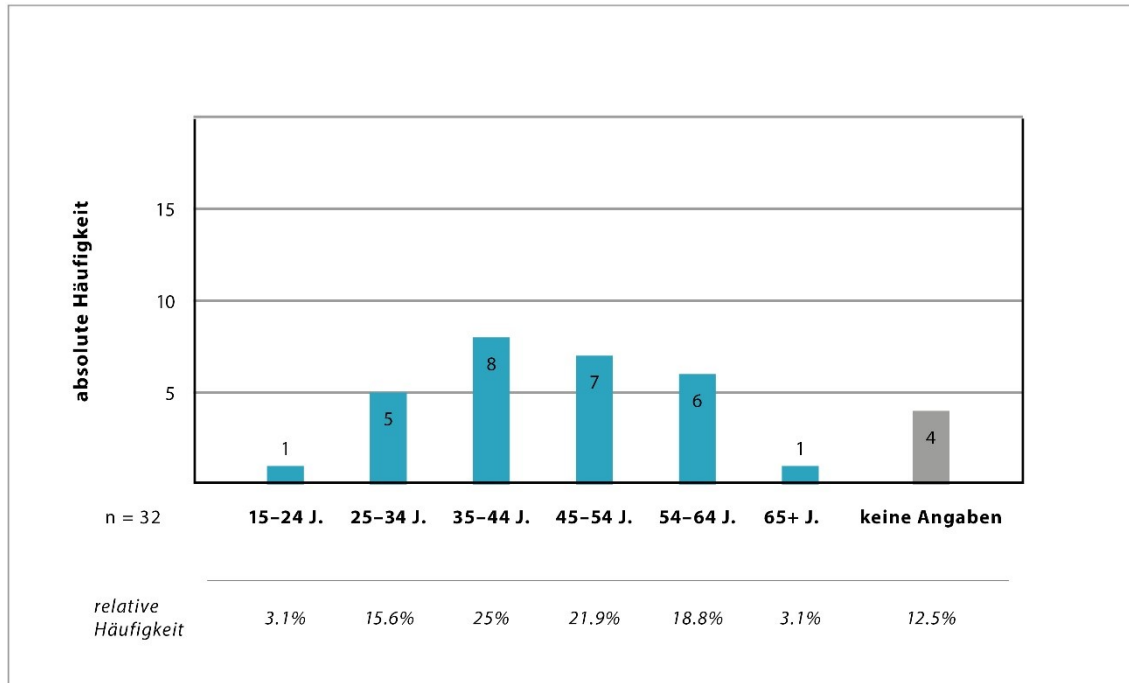
tätig. Hinsichtlich des Geschlechts machten die Männer mit 74 Prozent eindeutig die Mehrheit der Befragten aus.

Was das Alter der Befragten anbelangt (siehe Grafik 3), waren die 35- bis 44-Jährigen mit 26,7 Prozent die am stärksten vertretene Altersgruppe. Marginal fielen hingegen mit 2 Prozent die über 65-Jährigen aus. Relativ marginal war auch der Anteil der 15- bis 24-jährigen Personen (7,9 Prozent). Vergleicht man diese Werte mit der Statistik der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich (Bundesamt für Statistik 2019a), so fällt auf, dass die Altersgruppe der 25- bis 44-Jährigen in unserer Studie (45,5 Prozent) mit dem entsprechenden Wert des BFS (50,4 Prozent) vergleichbar ist. Eine grosse Diskrepanz zeigt sich jedoch zwischen jüngeren und älteren Jahrgängen: Während 7,9 Prozent der Befragten der Kategorie der 15- bis 24-Jährigen angehören, sind es gemäss BFS 18,4 Prozent in derselben Altersgruppe, d.h. ihr Engagement kann als eher unterdurchschnittlich beurteilt werden. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass Betreuungspersonen in der Regel ein gewisses Alter haben, da sie ihre Qualifikationen erst erwerben müssen. Hingegen scheinen sich die 45- bis 64-Jährigen eher überdurchschnittlich zu engagieren: 38,7 Prozent der Befragten gehören dieser Alterskategorie an (vs. 25,9 Prozent gemäss BFS). Bei den Befragten mit dem Alter von 65 und mehr scheint das Engagement leicht abzunehmen (2 Prozent der Befragten vs. 5,3 Prozent gemäss BFS).

Grafik 3: Alter der Befragten der Fragebogenstudie



Grafik 4: Alter der befragten Imame

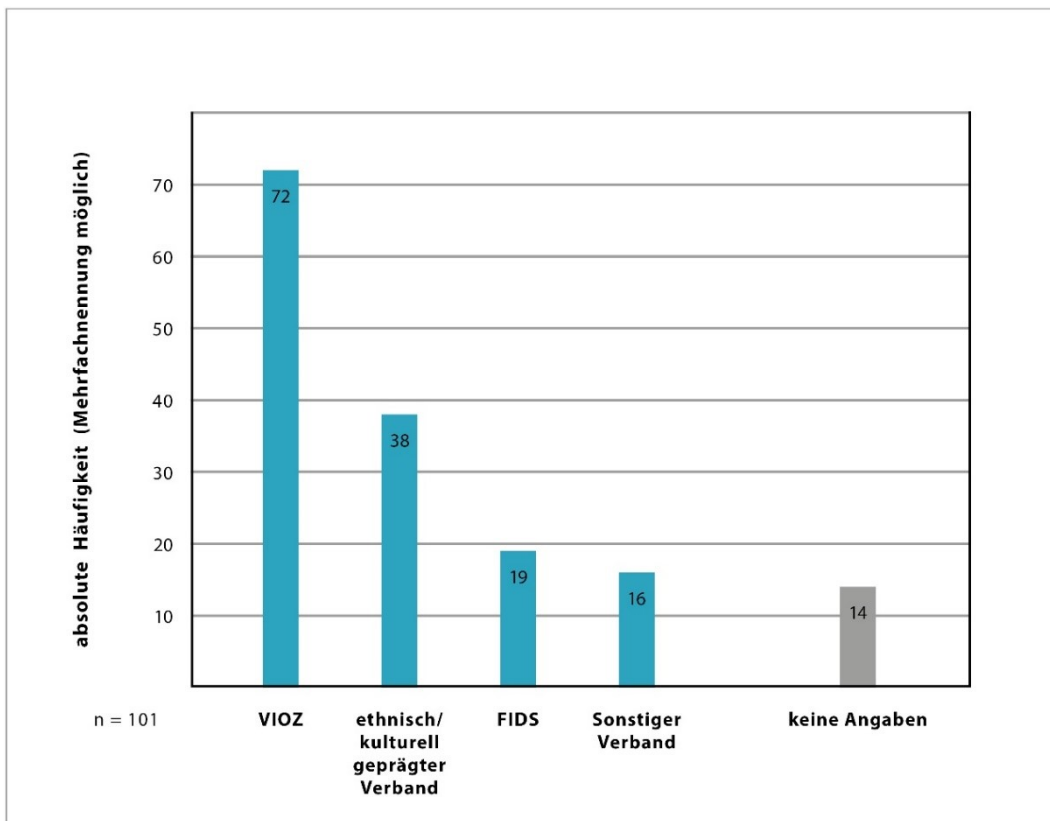


Diese Daten weisen Ähnlichkeiten mit den Befunden von Halm et al. (2012, S. 262) bezüglich der Imame/Dedes in Deutschland auf. Insbesondere fällt auch in der deutschen Studie die Altersgruppe von 35- bis 44-Jährigen mit 34,7 Prozent als die am stärksten vertretene Altersgruppe auf (weitere Altersgruppen in der deutschen Studie wiesen auch ähnliche Werte wie die vorliegende Studie auf: 19- bis 34-Jährige 22,0 Prozent, 45- bis 54-Jährige 22,7, 55- bis 64-Jährige 14,5 Prozent, 65-Jährige und älter 6,1 Prozent).

Bei der Frage, welchem Verband der jeweilige Verein angehört (Frage 9), gab eine überwältigende Mehrheit der Befragten (71,3 Prozent) die VIOZ an (siehe Grafik 5). Der Umstand, dass die VIOZ als Dachverband so prominent vertreten war, lässt sich folgendermassen erklären: Zum einen sind mehr als die Hälfte der muslimischen Gemeinschaften im Kanton Zürich ohnehin ein Mitglied der VIOZ (58 Prozent gemäss einer vom Forschungsteam zusammengetragenen Liste). Zum anderen war die VIOZ bei der Motivierung ihrer Mitgliedvereine zur Teilnahme an der Studie sehr aktiv. Etwas mehr als ein Drittel der Befragten (37,6 Prozent) gab ausserdem eine Zugehörigkeit zu einem ethnischen oder kulturellen Dachverband an, weniger als ein Fünftel (18,8 Prozent) zur FIDS. Da die FIDS in der Regel Dachverbände und nicht Einzelvereine umfasst, liegt es auf der Hand, dass sie für die Betreuungspersonen eine weniger zentrale Bezugsgrösse ist, zumal die VIOZ noch nicht Mitglied der FIDS ist.¹⁴ Dennoch haben Vereine, deren Dachverband Mitglied der FIDS ist (wie etwa Diyanet, Dachverband der Albanisch-Islamischen Gemeinschaften in der Schweiz DAIGS oder Schweizerische Islamische Stiftung SIG), die Option FIDS angekreuzt. Als sonstige Verbände wurden die Internationale Mevlana-Stiftung, Studierendenverbände sowie die Gemeinschaft der Ahlulbayt Schweiz genannt.

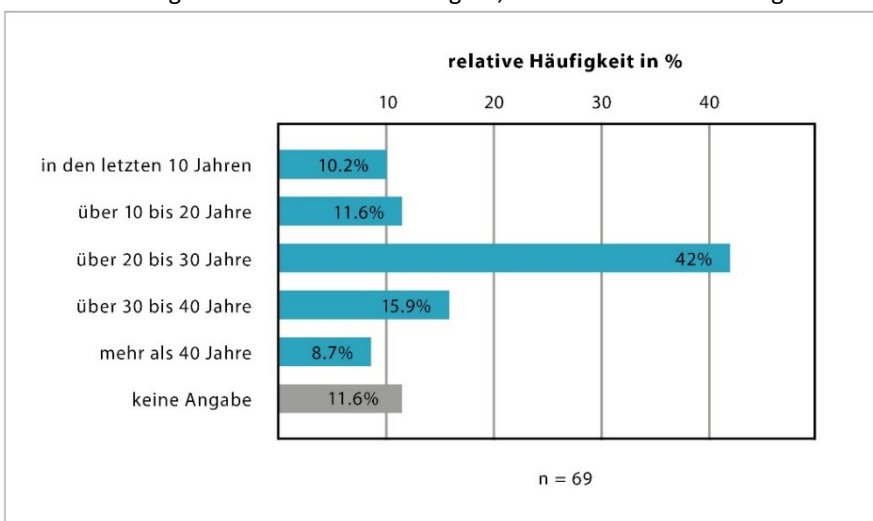
14 Die VIOZ-Mitgliederversammlung vom 24. März 2019 hat sich für den Beitritt ausgesprochen. Dieser muss aber formal noch abgewickelt werden. Schon seit einigen Jahren besteht zwischen beiden Organisationen eine strategische Partnerschaft mit engen Absprachen.

Grafik 5: Zugehörigkeit der Vereine zu einem Dachverband (Selbsteinschätzung der Befragten)



Bei der Frage «Falls nicht in der Schweiz geboren, in welchem Jahr sind Sie in die Schweiz zugezogen?» (Frage 20) stellte sich die Kategorie «über 20 bis 30 Jahre» mit 42 Prozent als die grösste Gruppe heraus. Es handelt sich also in einem grossen Ausmass um Personen, die bereits seit vielen Jahren in der Schweiz leben.

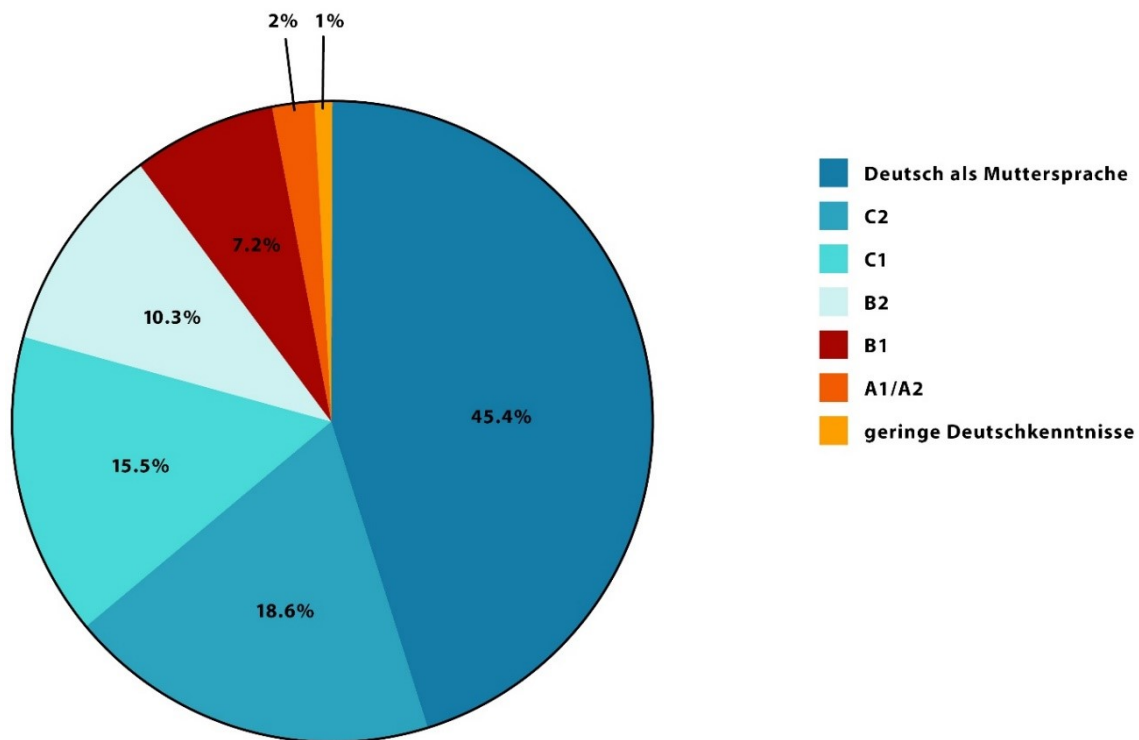
Grafik 6: Zuzug in die Schweiz von Befragten, die nicht in der Schweiz geboren sind



Bei der Frage «Welcher islamischen Rechtsschule folgen Sie?» (Frage 22) wurde mit 67,3 Prozent am häufigsten die hanafitische Rechtsschule ausgewählt.¹⁵ Allerdings gaben 13 Personen (12,9 Prozent) keine spezifische Rechtsschule an; eine Person wählte sogar alle vier sunnitischen Rechtsschulen aus. Zudem schrieb ein Befragter vor dieser Frage die Anmerkung, dass er nicht ein fanatischer Anhänger seiner Rechtsschule ist. Die Mitglieder des alevitischen Vereins fügten an dieser Stelle ausserdem die Option «alevitisch-anatolisch» hinzu. In informellen Gesprächen stellte sich heraus, dass für viele Musliminnen und Muslime die Rechtsschule keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielt und dass viele nicht einmal über ihre Zugehörigkeit Bescheid wissen. Dies deckt sich mit Befunden aus anderen Kontexten: Imame in Frankreich verweisen auf die Notwendigkeit eines eklektischen Zugangs (Sèze 2013, S. 189), woraus Hashas (2018, S. 95) schliesst, dass eine einzige Rechtsschule im europäischen Kontext nicht ausreicht, um auf alle Probleme der hinsichtlich Alter, Herkunft und Gender sehr unterschiedlichen Gemeindemitglieder eine adäquate Antwort zu finden.

Hinsichtlich der Deutschkenntnisse (Frage 23) stellte sich heraus, dass ca. 45 Prozent der Befragten Deutsch als Muttersprache angaben. Hierbei handelt es sich grossenteils um Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind. Zudem schätzte knapp die Hälfte der Befragten ihre Deutschkenntnisse als gut bis sehr gut ein (B1 bis C1). Nur ca. 3 Prozent wiesen gemäss Selbsteinschätzung mittelmässige (A2) bis schwache Deutschkenntnisse auf (A1 und unterhalb) (siehe Grafik 7).

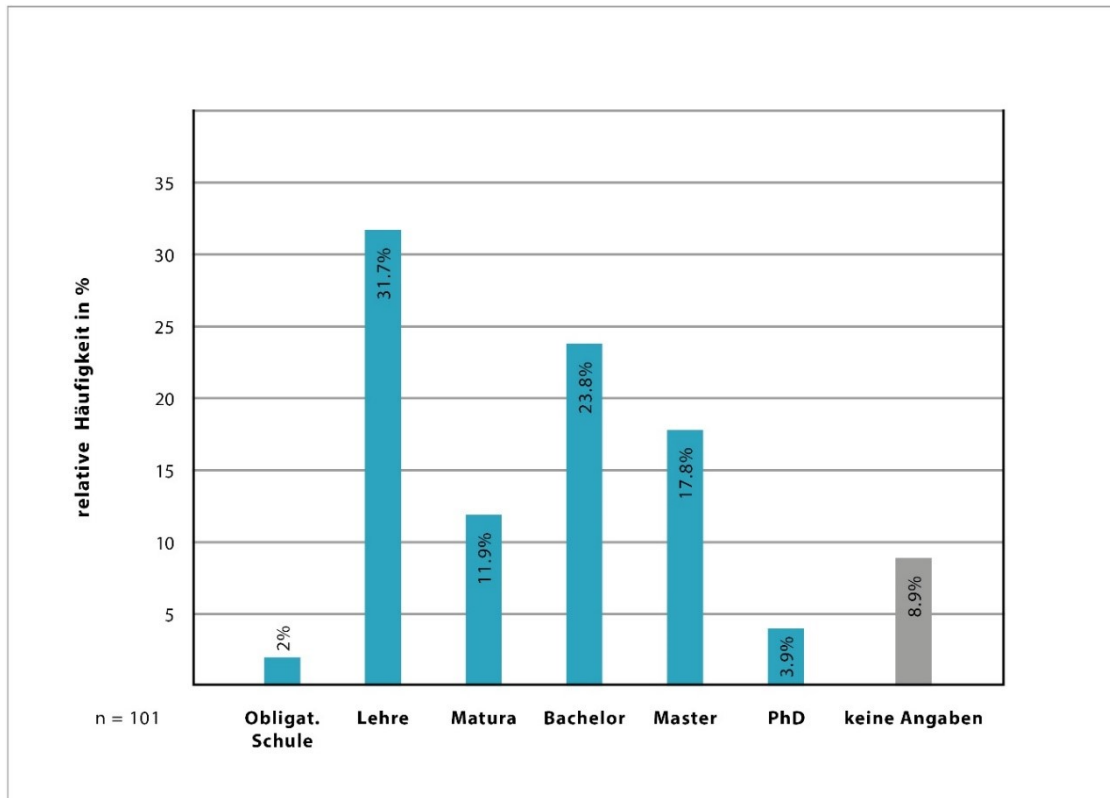
Grafik 7: Sprachkenntnisse (Selbsteinschätzung)



15 «Rechtsschulen» sind Auslegungs- und Vorgehens-traditionen im islamischen Rechtswesen. Sie sind für den Alltag der meisten Musliminnen und Muslime ohne besondere Relevanz. Die hanafitische ist einer der vier sunnitischen Schulen und besonders in der Türkei und auf dem Balkan verbreitet.

Hinsichtlich des letzten Bildungsabschlusses wies zwar die Lehre mit 31,7 Prozent den höchsten Wert auf. Dennoch machten die Personen mit einer tertiären Bildung (Bachelor, Master und Doktorat) zusammen fast die Hälfte der Befragten aus (siehe Grafik 8).

Grafik 8: Höchster Bildungsabschluss der Befragten



Die Frage nach vom Arbeit-/Auftraggeber angebotener Weiterbildung bejahten nur 24,8 Prozent der Befragten (Frage 5). Allerdings muss bei diesen Antworten berücksichtigt werden, dass Befragte vermutlich häufig einen Arbeitgeber ausserhalb einer muslimischen Gemeinschaft meinen, da doch mehr als die Hälfte der Befragten in muslimischen Vereinen ehrenamtlich tätig ist (siehe Antworten zu Frage 3 weiter unten). Dementsprechend geben 66,3 Prozent der Befragten an, dass sie ausserhalb der jeweiligen muslimischen Gemeinschaft in einem nichtreligiösen Beruf tätig sind (Frage 26). Die negativen Antworten hinsichtlich eines Weiterbildungsangebots hingegen beliefen sich auf 61,4 Prozent, während 13,9 Prozent der Befragten diese Frage unbeantwortet liessen. Von den Personen, die die Frage bejaht hatten, spezifizierten 24 auch die Art der jeweiligen Weiterbildung. Dabei wurden beispielsweise folgende Bereiche genannt: Erziehung/Pädagogik, Führung und Management, Jugendarbeit, Kommunikation/Präsentation, regionale Kultur/Integration, religiöse Predigt, Seelsorge, Sprachkurse, Teamarbeit, Theologie.

Auf die Frage, welche Weiterbildungen die Befragten bislang absolviert hätten (Frage 25), wurden Kurse in einer Vielzahl von Bereichen erwähnt. Während die Mehrheit dieser Weiterbildungen sich fachlich auf die Erwerbsarbeit der Befragten bezog (wie etwa Automatik, Bäckerei/Confiserie etc.), gab es darunter auch etliche Bereiche, die in Bezug auf die muslimischen Betreuungsaufgaben als relevant eingestuft werden dürften. Beispiele hierfür sind:

Integration, interkultureller Dolmetscher, IT, Jugendarbeit, Kaufmännische Kurse /Managementkurse, Moscheeführerkurs, Religionspädagogik, Seelsorge/religiöse Begleitung, Sprachen, Theologie.

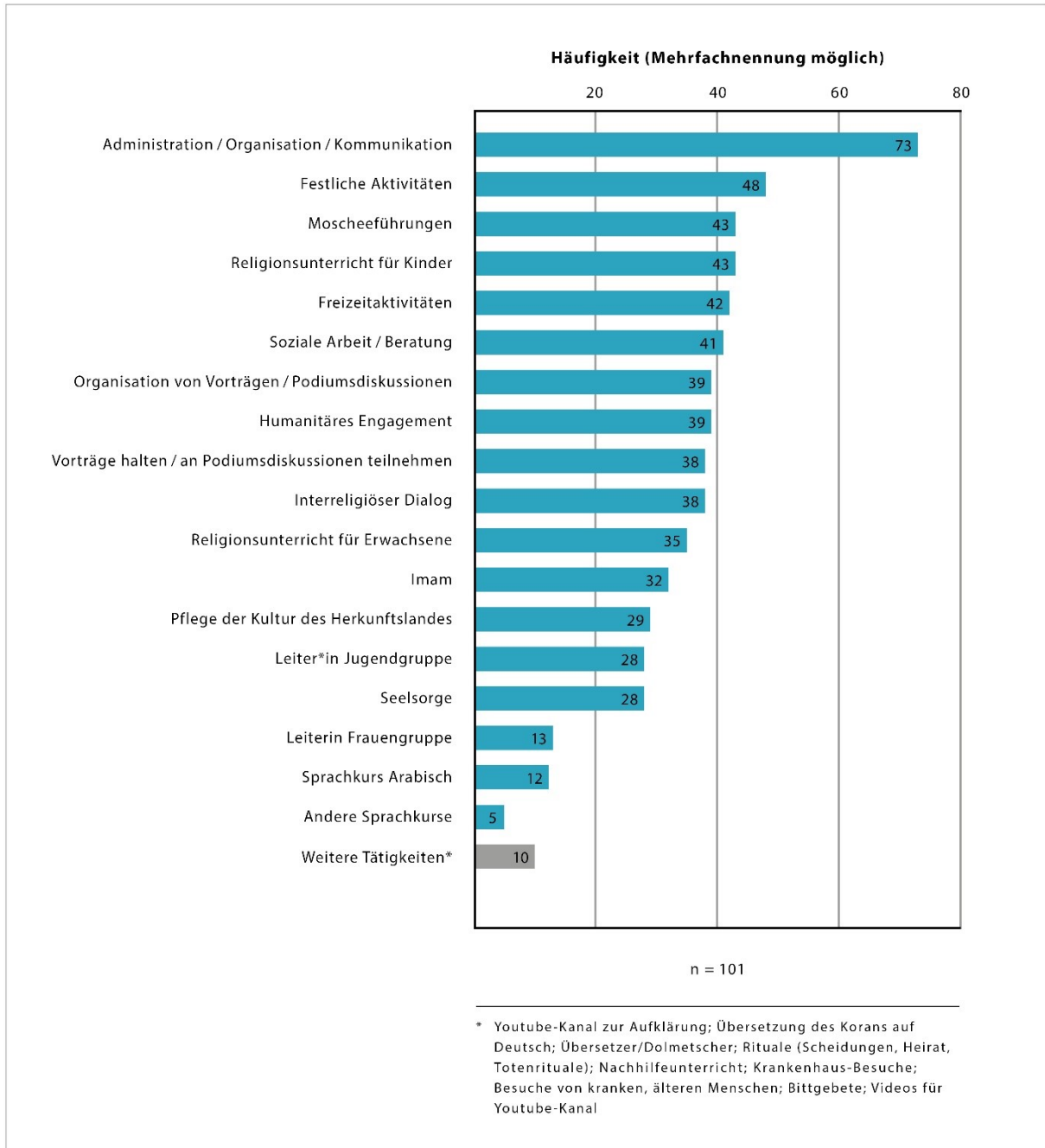
Bei der Frage, ob sie bei der jeweiligen Gemeinschaft angestellt, ehrenamtlich oder selbständig tätig seien (Frage 3), wählten 57,4 Prozent die Option «ehrenamtlich» an. Zählt man dazu noch fünf Personen, die eine Kombination von angestellt, ehrenamtlich und selbständig angekreuzt hatten, kommt man sogar auf eine Quote von 62,4 Prozent. Berücksichtigt man weiter den Umstand, dass 66,3 Prozent der Befragten ausserhalb ihrer Gemeinschaft in einem nichtreligiösen Beruf tätig sind (Frage 26), kann nachvollzogen werden, weshalb Betreuungspersonen in muslimischen Religionsgemeinschaften stets eine hohe Belastung anführen. Dies wird umso ersichtlicher, wenn man noch einbezieht, dass bei der Frage nach dem Umfang der auswärtigen beruflichen Tätigkeit (Frage 26,2) von 62 gültigen Antworten 46 (74,2 Prozent) ein Pensum von 80-100 Prozent angeben.

Bei den 32 befragten Imamen im Kanton Zürich liegen die Werte etwas anders: Als Anstellungsträger geben 40,6 Prozent einen Verein an, 15,6 Prozent eine staatliche Organisation (z. B. Diyanet). Damit sind insgesamt 56,2 Prozent der befragten Imame angestellt. 31,25 Prozent der Imame geben an, ehrenamtlich zu arbeiten, ein einziger ist selbständig tätig. Vergleicht man diese Werte mit den Befunden der Studie von Halm et al. (2012, S. 267), wonach ca. 40 Prozent der Imame/Dedes in Deutschland ehrenamtlich arbeiten, so kann man feststellen, dass von den befragten Imamen im Kanton Zürich ein höherer Anteil als Angestellte arbeiten. Allerdings sind die Befunde der Umfrage in Zürich nicht repräsentativ. Dennoch ist der Anteil mit zirka einem Drittel an ehrenamtlich tätigen Imamen recht hoch.

5.3 Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder

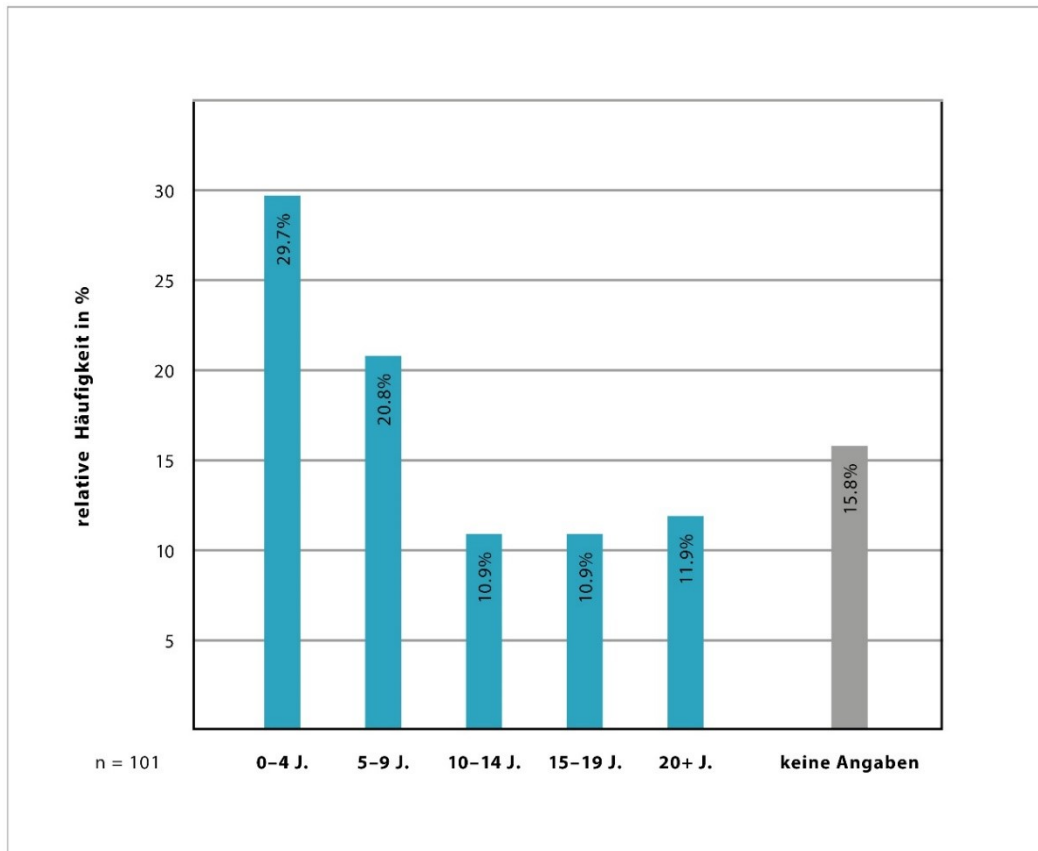
Das Engagement von Betreuungspersonen in muslimischen Religionsgemeinschaften weist eine beachtliche Vielfalt auf. Die Häufigkeit der einzelnen Tätigkeiten verteilt sich gemäss nachstehender Grafik.

Grafik 9: Tätigkeiten (Anzahl Betreuungspersonen)



Die Antworten auf die Frage «Seit wie vielen Jahren üben Sie diese Aufgabe(n) aus?» (Frage 2) sind in Grafik 10 in Perioden von fünf Jahren subsumiert. Wie diesen Grafiken entnommen werden kann, fällt die Kategorie 0-4 Jahre mit 29,7 Prozent als die grösste Gruppe auf. Zudem haben über die Hälfte (50,5 Prozent) der Befragten in den letzten neun Jahren mit ihrem Engagement im jeweiligen Verein begonnen. Die Tabelle zeigt aber auch, dass einige Personen (11,9 Prozent) seit mehr als 20 Jahren in ihrem Verein tätig sind.

Grafik 10: Dauer des Engagements (Anzahl Jahre) als Betreuungsperson



Ausgehend von Grafik 9 werden die wichtigsten Tätigkeiten zu *Tätigkeitsfeldern* zusammengefasst und im Folgenden anhand von Aussagen aus den leitfadengestützten Interviews besprochen. Die Tätigkeitsfelder werden anhand von typischen Beispielen vorgestellt, können aber in diesem Rahmen nicht umfassend analysiert werden.

Administration, Organisation, Kommunikation

Die Aufgabenfelder Administration, Organisation, Kommunikation werden häufig von den Präsidenten¹⁶ wahrgenommen, deren Tätigkeit sich als Multitasking charakterisieren lässt. In einer arabischsprachigen Moschee vertritt der Zentrumsleiter, der über eine theologische Ausbildung verfügt, den Imam, der aufgrund der gesetzlich festgelegten maximalen Arbeitszeit nicht während der gesamten Woche (inkl. des Wochenendes) im Vollpensum arbeiten darf. Er füllt aber auch die durch Ferien oder sonstigen Absenzen des Imams entstehenden Lücken bei der Verrichtung der täglichen Kollektivgebete. Zudem ist er zuständig für sämtliche administrativen Arbeiten, von Buchführung über Korrespondenz, Verhandlung mit den Behörden, Beziehungspflege bis hin zur

16 Während zunächst Männer den muslimischen Vereinen vorstanden, stehen seit einiger Zeit vereinzelt auch Frauen an der Spitze dieser Organisationen. Beispielsweise hatte das Iman-Zentrum in Volketswil eine Zeitlang eine Präsidentin. Zudem stand bei der MSAZ in Zürich bereits mehrmals eine Frau an der Spitze der Organisation. Laut Herr_4 ist es nur eine Frage der Zeit, bis man vermehrt muslimische Frauen ihren Vereinen vorstehen.

Organisation von Fastenbrechen während des Ramadan usw. Nicht zuletzt wirkt er auch noch als Sprach- und Religionslehrer sowie als Seelsorger.

Der Präsident einer türkischen Moschee (Herr_10), der neben seinem freiwilligen Engagement in der Gemeinschaft noch eine Vollzeit-Stelle im Dienstleistungssektor sowie sporadische Einsätze als Dolmetscher und Kulturvermittler wahrnimmt, beschreibt seine Tätigkeiten im Verein wie folgt:

Ich bin seit Jahren im Vorstand. [...] Ich bin der Präsident, ich bin auch der Bildungsverantwortliche. Ich bin auch selber Lehrer, gebe sonntags Religionsunterricht für die Kinder, die in die Primarschule gehen.
(Herr_10)

Seine administrativen Aufgaben als Präsident schildert er so:

Einfach die ganze Oberaufsicht. Kontrolle, einfach zu wissen, wo was läuft, wo etwas stockt, wo etwas vielleicht verständigt werden muss, wo etwas koordiniert werden muss. Also sozusagen Koordinator.
(Herr_10)

Während des Fastenmonats Ramadan ist sein Engagement in der Moschee am intensivsten. Denn dann muss er neben der Organisation der täglichen Kollektivgebete auch dafür sorgen, dass pro Tag für 40 bis 70 Besucherinnen und Besucher das Iftar-Essen bereitgestellt wird. Zu den Aufgaben von Herr_10 gehört aber auch die Kommunikation nach aussen, was allerdings in Form von Job-Sharing mit anderen Vorstandsmitgliedern erfolgt:

Zum Beispiel bei Integrationsangelegenheiten bin ich nicht zuständig. Da haben wir eine Person, die dafür zuständig ist, und da muss ich nicht auch unbedingt Zeit investieren. [...] Nur wenn es sein muss, sonst nicht.
(Herr_10)

Meist sind es neben den Imamen auch die Präsidenten, die den Kontakt mit anderen Vereinen und ihrem Dachverband pflegen. Hier werden etwa auch Chats und andere elektronische Kommunikationsformen eingesetzt.

Imam

Den Imamen kommen je nach Verein unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu. Eine zentrale Tätigkeit der Imame ist das Wirken als Vorbeter in kollektiven Gebeten, die fünfmal am Tag verrichtet werden und im Freitagsgebet sowie der Freitagspredigt einen Höhepunkt finden. Herr_4, ein bosnischer Imam, nennt darüber hinaus die Pflege der Beziehung zu den Mitgliedern, die Betreuung der wichtigsten Lebensabschnitte der Gemeinschaftsmitglieder wie Geburt, Hochzeit und Tod, aber auch den Unterricht für Kinder und die Seelsorgetätigkeit innerhalb der Gemeinschaft. Einige der vielfältigen Aufgaben eines Imams werden somit auch in anderen Abschnitten beleuchtet (besonders 5.3.4 und 5.3.5).

Moscheen, die finanziell besser dastehen, können sich einen Imam im Vollpensum leisten, was das regelmässige Verrichten von Kollektivgebeten ermöglicht. Zudem ist die jeweilige Gemeinschaft in religiösen Fragen, aber auch hinsichtlich der Seelsorge besser betreut. Nicht zuletzt sorgen die Imame dafür, dass der Religionsunterricht kontinuierlich erteilt wird. Wie solche Moscheen einen Imam auswählen, wurde von Andrea Lang wie folgt beschrieben:

Die Gemeinden, die einen Imam anstellen wollen und die Mittel dazu aufbringen können, suchen den Imam eigentlich schon sorgfältig aus. Also er [der Imam] muss jemand sein, der sich bewährt hat. Er war vielleicht schon einmal für eine kurze Zeit zu Gast da, und die Gemeinde hat ihn gut gefunden, und der Vorstand

auch. Und so entsteht ein Anstellungsverhältnis. Sie greifen also nicht blind rein, wenn sie auswählen können. Bei den türkischen Imamen der TISS ist das ja anders, die werden meines Wissens einfach zuge-
(Expertin Andrea Lang)

Moscheen mit eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten versuchen mit freiwillig engagierten oder temporär angestellten Imamen auszukommen (wenn es nicht anders geht, zumindest wäh- rend des Monats Ramadan – bei den Schiiten auch noch während des Monats Muharram).

Auf die Frage, in welcher Sprache die Imame ihre Freitagspredigten halten (Frage 1.2), kam die Antwort «Herkunftssprache und Deutsch» mit 13 Nennungen am häufigsten vor, gefolgt von «Herkunftssprache» (9 Nennungen) und «Deutsch» (6 Nennungen). Marginal fielen hingegen die Antworten «Mehrere Herkunftssprachen und Deutsch» (3 Nennungen) und «Mehrere Herkunftssprachen» (1 Nennungen) aus (siehe Tab. 5). Mehr als zwei Drittel der Imame predigen damit partiell oder ausschliesslich in deutscher Sprache.

Tabelle 5: Sprache der Predigt

Sprache der Predigt	Häufigkeit	Prozent
Herkunftssprache und Deutsch	13	40.6%
Herkunftssprache	9	28.1%
Deutsch	6	18.8%
Mehrere Herkunftssprachen und Deutsch	3	9.4%
Mehrere Herkunftssprachen	1	3.1%
Gesamt	32	100%

Jugendarbeit

Die Jugendgruppen, häufig als «Jugendtreffs» bezeichnet, sind in sehr unterschiedlichen Formen organisiert. In den meisten werden religiöse Inhalte vermittelt – häufig vom Imam der jeweiligen Gemeinschaft. Der Begriff «Jugendtreff» entspricht also nicht in jeder Ausprägung dem üblichen Gebrauch, der sich auf Angebote der offenen Jugendarbeit bezieht.

In einer albanischsprachigen Gemeinschaft findet seit zwei Jahren einmal im Monat an einem Mittwochabend ein Jugendtreff statt, der vom Imam geleitet wird und an dem Menschen zwischen 13 und 30 teilnehmen. Dabei stehen in der Regel Diskussionen oder Vorträge über den Islam auf dem Programm, das von den Jugendlichen mitbestimmt wird.

Manchmal lesen wir zusammen den Koran, Regeln im Koran, manchmal übersetze ich etwas aus dem Koran oder sage etwas und manchmal mache ich auch extra so eine Präsentation, so, [...] ein Thema, das nötig ist oder interessant ist für die Jungen. [...], meistens [...] sind es Themen, die sie wollen. Sie entscheiden über ein Thema, dann bereite ich es vor.
(Herr_2)

In einem türkischen Verein berichtete uns ein 16-jähriger Jugendlicher, der seit zwei Jahren den Jugendtreff seiner Moschee leitet, von den Aktivitäten:

Einmal pro Woche, am Dienstagabend, reden wir mit ihnen über Hadithe.¹⁷ Sie wählen frei ein Thema und unser Imam hält einen Vortrag darüber. Und wenn es mal Hilfe braucht, helfe ich.
(Herr_11)

17 Hadithe sind kurze Berichte von Worten und Taten des Propheten Muhammad, der Musliminnen und Muslimen als Vorbild gilt. Sie sind neben dem Koran die zweite Textquelle für religiöse und ethische Erwägungen.

Zu dieser wöchentlichen Zusammenkunft kommen Freizeitprogramme, die alle drei Monate stattfinden. Des Weiteren unterhält seine Moschee eine Fussballmannschaft, die regelmässig trainiert, um in einem Turnier der miteinander vernetzten türkischen Moscheen teilzunehmen.

Die Leiterin der Jugendgruppe eines kantonsübergreifend aktiven schiitischen Vereins (Frau_1) sagte im Interview, dass sie grossen Wert darauf legt, dass die Vermittlung von religiösen Inhalten jeweils mit einem Ausflug kombiniert wird. Beispielsweise würden sie bei der Erklärung der koranischen Sure «Die Biene» einen Imker besuchen oder zur Erklärung der Schöpfung zu einem Tiergarten gehen.

Neben diesen Formen Moschee-gebundener Jugendarbeit existieren auch Formen Moschee-ungebundener Jugendarbeit (Endres et al. 2013, S. 34, 37). Als Beispiel sei hier ein Jugendtreff erwähnt, der Dank der behördlichen Unterstützung über einen eigenen Raum verfügt. Geleitet wird der Jugendtreff von jungen Musliminnen und Muslimen, die sich neben ihrer Erwerbstätigkeit an den Wochenenden ehrenamtlich dafür engagieren. Neben regelmässigen Events wie Diskussionsabenden und Freizeitaktivitäten wie etwa Ausflügen, Sport oder Grillieren werden auch Jugendlager organisiert. Zu den neuesten Programmen des Vereins gehört ein Format, bei dem die Besucherinnen und Besucher ihre eigenen Ideen realisieren. Die aufgezählten Aktivitäten entsprechen den Erkenntnissen der Studie von Endres et al. (2013, S. 48). Ein Vorstandsmitglied dieses Vereins (Herr_7) umschreibt den Fokus der Aktivitäten folgendermassen:

Es hat Fragen vor allem bezüglich beruflicher Entwicklung, es gibt auch Fragen zu Beziehungen, also Liebesbeziehungen. Jemand möchte heiraten, es gibt aber Komplikationen. Einige haben persönliche Probleme. Also es gibt verschiedene Dinge, die hier zum Vorschein kommen. Manchmal sind es religiöse Fragen, die wir selber zu beantworten versuchen, wenn wir uns gerade damit auskennen, oder wir verweisen auf jemanden, einen Imam, den wir kennen. Also es gibt verschiedene Themen, je nach Jugendlichen. (Herr_7)

Obwohl im Verein auch islamische Inhalte vermittelt werden, betont ein anderes Vorstandsmitglied (Herr_8), dass ihre Tätigkeit «offene Jugendarbeit» sei:

Wir möchten ja auch nicht zu predigend sein. Vielmehr leisten wir eine offene Jugendarbeit. Wir wollen nicht eine zweite Moschee sein, sondern ein Ort, wo sich die Jugendlichen wohlfühlen, egal wie praktizierend sie sind, egal wie sehr sie sich damit [mit dem Islam] identifizieren. Wir wollen eher eine Wohlfühloase sein, sodass sie [die Jugendlichen] sich öffnen können. (Herr_8)

Auf die Frage, welche Personen-Gruppen den Jugendtreff besuchen, verweisen die Befragten auf die grosse Vielfalt der Besucherinnen und Besucher, und zwar jenseits der kulturellen, generationellen, sozialen und sogar religiösen Grenzen: «Wir fragen dich nicht von wo bist du genau? [...] Es ist sogar so, dass auch oft Nicht-Muslime zu uns kommen» (Herr_8). Hier zeigen sich Prozesse der Öffnung auf vielfältige Zielgruppen hin, wofür Moschee-ungebundene Jugendarbeit mehr Möglichkeiten bietet.

Unterricht

Religionsunterricht gehört in der Regel zu den Aufgaben eines Imams, besonders wenn dieser fest angestellt ist. Wo dies nicht der Fall ist, nehmen andere Personen diese Aufgabe wahr, etwa ein Präsident, ein sonstiges Vorstandsmitglied oder auch religionspädagogisch qualifizierte Personen. Letztere sind im Verein Islamischer Religionspädagogik Schweiz (VIRPS) zusammengeschlossen, der den Zweck verfolgt, Islamunterricht zu systematisieren und mit didaktischen Kompetenzen in kindgerechter Form zu erteilen. In den folgenden Beispielen kommt zunächst

ein Imam über den von ihm erteilten Religionsunterricht zu Wort, danach zwei religionspädagogisch ausgebildete Frauen.

Der oben erwähnte, albanischsprachige Imam (Herr_2) beschreibt den Islamunterricht in seiner Moschee wie folgt:

Als erstes geben wir jeden Sonntag Unterricht für Kinder, ich und meine Frau, beide. Sie gibt Unterricht für Frauen, und ich gebe Unterricht für Kinder, alle Kinder, die unter sechzehn, siebzehn sind, ab acht Jahren bis sechzehn, siebzehn Jahren. [...] das ist ungefähr immer so zwei, zweieinhalb Stunden, manchmal drei Stunden, kommt darauf an wie lang. [...], für Mädchen und Jungs zusammen. Ich habe auch Kollegen, die mir helfen, weil es so viele Kinder sind. Jetzt momentan haben wir über sechzig Kinder, die zu uns kommen. (Herr_2)

An der Frauengruppe, die von seiner Frau unterrichtet wird, würden zwischen 20 und 40 Personen teilnehmen.

Interviews mit dem Fokus auf Religionsunterricht wurden auch mit zwei Frauen durchgeführt. Frau_2 ist in einer arabischsprachigen Gemeinschaft tätig, Frau_3 in einer türkischsprachigen. Beide Interviewten sind zugleich auch aktive Mitglieder des erwähnten Vereins VIRPS. Frau_3 umreist ihre Tätigkeit wie folgt:

Ich unterrichte jeweils am Sonntag zwei gemischte Klassen, also die Kinder sind altersgemischt. Und da unterrichte ich Islamunterricht auf Deutsch. Und das ist absichtlich auf Deutsch, damit die Kinder sich mit ihrem, mit der deutschen Sprache, mit ihrer Religion in der Schweiz verwurzeln können. (Frau_3)

Frau_2 leitet in ihrem Verein den Islamunterricht. Dabei werden 150 Kinder unterrichtet und zwar entweder am Mittwochnachmittag oder am Samstagmorgen:

Wir haben hier natürlich, insgesamt sind es etwa 15 Lehrerinnen, die hier arbeiten und ein Lehrer, momentan. [...] Wir haben Kindergarten, erste, zweite Kindergarten-Stufe, erste bis sechste Klasse und Oberstufe. Und ich habe drei Klassen, die ich unterrichte, zu je zwei Lektionen. (Frau_2)

Der Unterricht in ihrem Verein gliedert sich in eine Doppelktion Islamunterricht, eine Lektion Koranlesen und eine Lektion Arabisch.

Der zweitwichtigste Bereich des Unterrichts in muslimischen Gemeinschaften sind Sprachstunden, wobei Arabisch mit Abstand die am häufigsten vermittelte Sprache darstellt. Dabei geht es meist um das Ziel, den Koran in Originalsprache lesen zu können.

In einem Teil der Vereine erteilen muslimische Studierende und andere Personen den Kindern in ihrer Gemeinschaft auch Nachhilfeunterricht. Herr_2, der oben zitierte albanischsprachige Imam, der solche Kurse in seiner Moschee organisiert, sagt dazu Folgendes:

Wir organisieren da so jeden Samstag Nachhilfeunterricht, [...] momentan haben wir ungefähr so über vierzig Kinder, die zu uns kommen, jeden Samstagmorgen von neun Uhr bis elf Uhr mit Studenten der Uni Zürich oder [...] von anderen Universitäten, sie geben Unterricht. Wir haben ungefähr momentan jetzt sieben, acht Studenten, die diesen Unterricht geben, [...] Deutsch, Mathe und andere Fächer. (Herr_2)

Das Resultat lasse sich auch sehen, denn dank diesem Unterricht hätten einige Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung des Gymnasiums bestanden: «Und das ist für uns sehr wichtig».

Seelsorge, Soziale Arbeit, Beratung

Muslimische Seelsorge ist in den letzten Jahren auf ein grosses Interesse von Institutionen wie Asylzentren, Gefängnissen oder Spitälern gestossen, woraus eine beachtliche interreligiöse Zusammenarbeit entstanden ist. Wie eine solche Tätigkeit konkret aussieht, soll im Folgenden anhand des Beispiels der muslimischen Gefängnis-Seelsorge veranschaulicht werden, wobei es hier

weitreichende Überschneidungen mit Seelsorge in anderen öffentlichen Einrichtungen wie etwa Spitälern gibt. Herr_3 beschreibt die Seelsorge wie folgt:

Per se ist in schwierigen Situationen den Menschen Religion wichtiger als in einem Normalfall. [...] ein vertrauliches Gespräch im sogenannt geschützten Rahmen, das heisst einfach, alles, was man mit dem Imam beziehungsweise mit dem Seelsorger spricht, bleibt geheim. [...] Das ist das Essentielle eigentlich, allgemein in der Seelsorge, auch bei uns.» (Herr_3)

Seine Aktivitäten bleiben aber nicht auf diese beiden Bereiche beschränkt, denn er ist auch für Nicht-Muslime da, falls sie Fragen in Bezug auf den Islam haben:

Wir sind da primär für die Muslime, aber wir sind auch da für alle anderen Leute und es passiert auch ab und zu, [...] dass die Leute von anderen Religionen mit mir ein Gespräch haben möchten, [...] «Stimmt das, Herr Imam, ist das so, was man da von den Leuten gehört hat?» [...] «Wie ist es im Islam wirklich» und so weiter und so fort. (Herr_3)

Schliesslich gehören zu seinen Tätigkeiten auch interreligiöse Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den beiden christlichen Kollegen. An Ostern oder Weihnachten ist er beispielsweise mit dabei und wenn es muslimische Feste sind, dann nehmen die christlichen Seelsorgenden teil.

Diese kurzen Beispiele zeigen deutlich, dass die muslimische Seelsorge bei der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den muslimischen Gemeinschaften eine wichtige Rolle spielen kann. Dies bestätigen Forschende in Bezug auf die Erfahrung in Grossbritannien, wo die Seelsorge in öffentlichen Institutionen schon länger institutionalisiert ist (Gilliat-Ray 2008, Gilliat-Ray und Ali 2012, Ali 2018).

Die muslimische Seelsorge im Kanton Zürich wird seit kurzem vom Verein Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen (QuaMS) organisiert, dessen Trägerschaft der Kanton Zürich und die VIOZ sind. Die in diesem Rahmen tätigen Seelsorgenden werden durch einen Weiterbildungslehrgang, der vom SZIG durchgeführt wird, auf ihre Aufgabe vorbereitet. Hierzu sagt Andrea Lang, die Verantwortliche des Weiterbildungslehrgangs:

Das Ziel ist ja, ein gewisses Qualitätsniveau zu erreichen, im Sinne, dass die Leute eine Weiterbildung in den wichtigsten Grundlagen haben. Und dann braucht es sicher noch weitere Weiterbildung, es braucht auch Supervisionen. Die Leute, die das ehrenamtlich machen, müssen auch begleitet werden. Dafür braucht es sicher 5 Stellenprozent pro Freiwilligem. Also wenn man 20 Ehrenamtliche hat, hat man schon 100 Stellenprozent, um diese überhaupt zu managen. (Expertin Andrea Lang)

Die Idee sei, dass die Absolventen dieser Weiterbildung durch eine koordinierende Stelle nach Bedarf kontaktiert und eingesetzt werden:

Ich denke, so einen Grundpool kann man sicher aufbauen mit Personen, mit denen man langfristig arbeiten kann. Da sehe ich schon viel Potential, ja. Da gibt es schon gute Leute, die das machen können [...]. Ein Pool zwischen zehn und zwanzig Personen würde reichen. Es stellt sich aber auch die Frage einer Entschädigung für diese sehr herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit; sonst springen die Leute nach zwei, drei Jahren wieder ab. (Expertin Andrea Lang)

Darüber hinaus nehmen in den Religionsgemeinschaften in der Regel die Imame seelsorgerische Aufgaben wahr, denn, so Andrea Lang, in den Vereinen seien die Imame die Vertrauenspersonen schlechthin: «Ein guter Imam, der seine Gemeinde kennt, der kennt eigentlich auch alle Sorgen der Leute, oder. Der ist ja immer dabei, bei der Geburt, bei der Hochzeit, beim Tod».

Neben der Seelsorge leisten die Moscheen meistens auch soziale Arbeit und Beratung im weitesten Sinne. Bereits Widmer und Strebel (2008, S. 117–118) stellten in ihrer Studie zur muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich 2008 fest, dass muslimische Gemeinden in erheblichem Ausmass Sozialhilfe im Sinne von Beratungen in schwierigen Lebenssituationen leisten,

wobei diese Aufgabe vor allem von Imamen übernommen werde. Anhand unserer Daten lässt sich diese Schlussfolgerung bestätigen. Wie so eine Beratung aussieht, wird von Herr_2 wie folgt umrissen:

Ich will immer mit den Leuten reden, sprechen und irgendwie so Lösungen finden oder einfach die, welche Probleme haben, einfach ein bisschen unterstützen und Kraft geben, so, wie können sie diese Probleme lösen [...] ich sag immer, wenn du willst, kannst du am Abend in die Moschee kommen, dann können wir zusammen sprechen [...] ich bin nicht einer, der nur den Koran liest, oder, ich will mit ihnen reden. Ja, das ist wichtig. (Herr_2)

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Moscheevereine ihre Gemeinschaftsmitglieder auch in schwierigen Lebenslagen seelsorgerisch und beratend unterstützen. Dabei kommt den Imamen eine zentrale Rolle zu, nicht nur weil sie das spirituelle Herz ihrer Moscheen ausmachen, sondern auch weil sie als eine wichtige Vertrauensperson angesehen werden.

Frauengruppen

In den meisten, wenn nicht allen Moscheevereinen gibt es in der einen oder anderen Form eine Frauengruppe. Solche Kreise sind aus dem Bedürfnis heraus entstanden, dass Frauen regelmässig zusammenkommen, sich über Fragen zur Religion und über ihre Alltagssorgen austauschen. Hierzu Andrea Lang:

Frauengruppen sind eine Art soziales Zusammensein. Dabei spricht man auch immer wieder über Kindererziehung oder die Hijab-Frage. (Expertin Andrea Lang)

Die Zielsetzung der Frauengruppe, die Frau_1 leitet, ist es, die Frauen, die der schiitischen Glaubensrichtung angehören, zusammenzubringen, damit sie sich über ihre Probleme und Fragen austauschen können:

Dass sie mit ihren Fragen und Anliegen kommen können, wenn keine Männer dabei sind, und einfach auch einen Austausch haben, denn viele Frauen sind im Alltag auf sich alleine gestellt, wenn es um die Kinder geht und die Erziehung, wenn sie Fragen haben. [...] Und wir sind immer für uns alleine und deswegen treffen wir uns alle fünf bis sechs Wochen an einem Wochenende, Samstag oder Sonntag und wir treffen uns bei einer Frau zu Hause. Und die Zeit, wenn wir uns treffen, muss immer um die Gebetszeit sein. Dann gibt es einen Vortrag und wir beten zusammen und dann ist noch Zusammensein mit Essen oder Kuchen und Kaffee für den Austausch. [...] Und jedes Mal macht eine Frau Vorbeterin. Das haben wir auch mit einem Sheikh¹⁸ abgeklärt, ob wir das dürfen und er hat gesagt: Super! (Frau_1)

Da ihr Verein kantonsübergreifend arbeitet, kommen laut Frau_1 Musliminnen aus der ganzen Deutschschweiz zu ihr in die Frauengruppe. Das seien primär Migrantinnen der zweiten Generation mit unterschiedlicher Herkunft, aber auch Konvertitinnen. Gemeinsam ist ihnen neben der Zugehörigkeit zur schiitischen Gemeinschaft auch der Umstand, dass ihnen, zumindest in religiösen Belangen, die deutsche Sprache geläufiger ist als ihre jeweilige Muttersprache.

Moscheeführungen, öffentliche Anlässe, interreligiöser Dialog, Feste

Moscheeführungen ermöglichen unterschiedlichen Zielgruppen, muslimische Gemeinschaften kennenzulernen. Sie finden in der Regel entweder im Rahmen eines «Tags der offenen Moschee», der jährlich in zahlreichen Moscheen stattfindet, oder durch die Anfrage von Schulen statt.

18 Gemeint ist mit Sheikh ein schiitischer Gelehrter. Da im Schiismus der Titel des Imams in der Regel den heiligen Imamen vorenthalten ist, werden für die Gelehrten alternative Titel wie Mullah, Akhund, Ayatollah oder eben Sheikh verwendet.

Moscheeführungen ermöglichen nicht nur Kontakte zwischen den Moscheen und der nicht-muslimischen Bevölkerung, sie bieten auch Gelegenheiten zu inner-islamischen Begegnungen. Frau_2 erzählte, dass es ab und zu vorkommt, dass unter den Kindern, die an ihren Moscheeführungen teilnehmen, muslimische Kinder sind, die einer anderen Glaubensrichtung angehören als die ihrer Moschee. Bei solchen Begegnungen sei ein sensibler Umgang mit Differenzen unabdingbar. Sensibel sollte man ihr zufolge auch dann reagieren, wenn die Kinder Fragen zu Themen stellen, die aus der Sicht der meisten Musliminnen und Muslime als heikel gelten. Zudem sollte ein Moscheeführer die Grenzen seines Wissens kennen («Ich finde, dazu soll man auch stehen können, wenn man irgendwo sieht, das ist jetzt eine Grenze, da brauche ich jetzt Hilfe»). Bei Moscheeführungen werden in der Regel Personen eingesetzt, die der deutschen Sprache mächtig sind, sich sehr gut mit den hiesigen Verhältnisse auskennen, über Detailkenntnisse der jeweiligen Gemeinschaften verfügen und imstande sind, den Islam nicht-muslimischen Personen zu erklären.

Interreligiöse Dialoge gehen meistens von den Kirchen aus und stossen unterdessen auf ein beachtliches Interesse seitens der muslimischen Gemeinschaften. Initiiert und organisiert werden sie meist von den professionellen Strukturen der kirchlichen Seite, während die muslimischen Partner sich nur im Rahmen ihres freiwilligen Engagements einbringen können, da professionelle Strukturen weitgehend fehlen. Die Zahlen der Fragebogenstudie belegen das hohe muslimische Interesse: Von den 101 Teilnehmenden haben deren 38 bei der Frage nach ihrer Betreuungsaufgaben (auch) *interreligiöse Dialoge* angekreuzt. Herr_1, der einer albanischsprachigen Gemeinschaft vorsteht, beschreibt den interreligiösen Dialog, an welchem sein Verein teilnimmt, wie folgt:

Wir haben eine Dialog-Gruppe in [Ortsname]. Seit 2015 sind wir da Mitglied. Die Dialog-Gruppe ist vor sieben Jahren gegründet worden. Wir sind drei Moscheen, eine türkische und zwei albanische. Die reformierte und die katholische Kirche sind auch dabei, und die Gemeinde, d.h. das Integrationsamt, ist auch dabei. Wir haben jeden Monat einen Termin und diskutieren. (Herr_1)

Zu den wichtigsten von den Moscheevereinen organisierten öffentlichen Anlässen gehört der Tag der offenen Moschee. Was bei solchen Anlässen angeboten wird, hängt von den Ressourcen der jeweiligen Moschee ab. Das Minimalprogramm ist eine Vorstellung des Vereins verbunden mit einer Führung durch das Haus. Hat die Moschee eine eigene Küche, so wird noch etwas Kulinarisches im Programm integriert. Um ein Beispiel zu nennen, wurde kürzlich (am 14. April 2019) vom Bildungszentrum des Vereins Schweizerische Islamische Gemeinschaft (SIG) in Regensdorf ein «Tag der offenen Tür» organisiert, an dem neben den Erläuterungen über den Verein und das Bildungszentrum auch noch ein Buffet mit türkischen Spezialitäten, das Anbringen von Henna-Tattoos sowie Aufführungen der am Religionsunterricht teilnehmenden Kindern dargeboten wurden. Beim Tag der offenen Moschee steht die verantwortliche Person auch für die Fragen der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Da es dabei zu Fragen über den Islam kommen kann, versuchen die Moscheen, zu diesem Zweck Personen einzusetzen, die neben ausreichenden Deutschkenntnissen auch noch über gute Islamkenntnisse verfügen (neu dazu auch Rückamp 2018, insbesondere S. 218 - 221).

Öffentliche Vorträge und Podiumsdiskussionen sind vor allem bei den Vereinen beliebt, bei denen muslimische Jugendliche federführend sind. Beispiele solcher Vereine sind Ummah und Muslim Students Association Zurich (MSAZ).

Feierlichkeiten werden in den Moscheen zu religiösen Anlässen organisiert, besonders zum Fest des Fastenbrechens am Ende des Fastenmonats und zum Opferfest. Die Bedeutung religiöser

Feierlichkeiten für muslimische Gemeinschaften wurde auch von Andrea Lang unterstrichen: «Das sind immer wichtige Feste, [...], da gehen auch viele Leute hin, die nicht in der Moschee sind.» Generell gilt der Monat Ramadan in allen muslimischen Gemeinschaften als die wichtigste Zeit des Jahres. Viele Moscheen servieren zum Fastenbrechen eine Mahlzeit. Der Vorsitzende einer türkischen Gemeinschaft (Herr_10) erzählte, dass die Unkosten der Verpflegung durch einen bescheidenen Beitrag der Personen, die am *Iftar* (Fastenbrechen) teilnehmen, getragen werden; häufiger ist das Modell anzutreffen, wonach eine Familie den Einkauf der Zutaten und evtl. auch gleich das Kochen übernimmt und die Mahlzeit für alle spendet und damit gratis ist. Seit Jahren lädt die Moschee aber auch muslimische Flüchtlinge zum *Iftar* ein und zwar kostenlos – ein Angebot, das pro Abend von ca. 25 bis 30 Geflüchteten wahrgenommen wird. Dies zeigt, dass hier rituelle Praxis, Gemeinschaftlichkeit und soziale Unterstützung miteinander verbunden sind.

Bei den Schiiten sind die Trauerzeremonien im Monat *Muharram* von zentraler Bedeutung. Die schiitischen Moscheen im Kanton Zürich organisieren an *Ashura*¹⁹ in der Stadt Zürich sogar jährlich einen Umzug.

5.4 Wertschätzung und Nutzen der Betreuungstätigkeiten

Wie die Dienste der muslimischen Betreuungspersonen geschätzt werden, wird in diesem Abschnitt zunächst aus der Sicht eines Experten in Bezug auf die Funktion des Imams und anschliessend aus der subjektiven Sicht der Betreuungspersonen in den Feldern der Jugendarbeit und des Religionsunterrichts exemplarisch veranschaulicht.

Gemäss dem Ethnologen Dominik Müller wird die Tätigkeit der Imame innerhalb der jeweiligen Gemeinschaft geschätzt. Hingegen sei die Wertschätzung in der Mehrheitsgesellschaft nicht sehr gross.

Die beiden an einem Doppelinterview teilnehmenden Jugendarbeiter (Herr_7 und Herr_8) haben den Eindruck, dass ihre Tätigkeit von verschiedener Seite geschätzt wird. Beispielsweise erzählt Herr_8, dass sie von den Eltern durchweg positive Rückmeldungen erhalten. Zudem kommen seitens der Stadtverwaltung immer wieder ermutigende Feedbacks und zwar nicht nur in Bezug auf ihre Jugendarbeit, sondern auch weil sie interreligiöse Events mit Christen und Juden veranstalten. Dann ergänzt Herr_7:

Wir werden sehr oft gelobt, auch die Moscheen und die ältere Generation, alle freuen sich, dass wir das machen, und die Stadt und der Kanton Zürich auch, wir hören immer: Bravo! Ihr macht das gut! Doch es bleibt oft beim einfachen Lob. Ob wir dann eine wirkliche Unterstützung bekommen, ist dann eine andere Frage. (Herr_7)

Damit kommt eine Spannung zwischen vorhandener Wertschätzung auch von staatlicher Seite einerseits und fehlender materieller Unterstützung andererseits zum Ausdruck.

Die Wertschätzung bezieht sich auch auf den Islamunterricht, der bei den Eltern gemäss Frau_2 sehr hoch angesehen sei, weshalb immer mehr Eltern ihre Kinder einschreiben möchten: «Wir haben sogar einen Schülerstopp, wir können momentan keine Schüler aufnehmen, vor allem am Samstag, weil ich einfach sage, Qualität geht vor Quantität.» Auch Frau_3 ist glücklich

19 *Ashura*, der 10. Tag des Monats *Muharram* des islamischen Kalenders, ist der Tag, an dem Hussain, Enkel des Propheten Muhammad und dritter Imam der Schiiten, im Jahr 680 n. Chr. samt seiner Familie und Gefährten auf Befehl des Umayyaden-Kalifen Yazid umgebracht wurde.

darüber, dass ihre Arbeit geschätzt wird und zwar einerseits von der Leitung ihrer Religionsgemeinschaft und andererseits von den Schülern und Eltern:

Ja. Also, Alhamdulillah [Gott sei Dank] bin ich sehr zufrieden. Ich spüre auch wirklich die Wertschätzung hier von der Leitung, Alhamdulillah. Darum bin ich auch schon so lange da. Und auch von den Eltern. Da gibt es solche, die sagen: «Bald ist mein Kind soweit, es kann dann bald zu dir kommen. Ich freue mich.»

(Frau_3)

Auf die Frage, welche gesamtgesellschaftliche Bedeutung den Tätigkeiten der muslimischen Religionsgemeinschaft zukomme (Frage 10 des Fragebogens), kamen Antworten von beachtlicher Vielfalt zusammen, die in folgenden Kategorien zusammengefasst wurden: Anregung zur Partizipation, Ansprechpartner/Vermittlungsfunktion, Bildung/Weiterbildung, Feierlichkeiten, friedliche Koexistenz, humanitäres Engagement, Identitätsangebote, Informationsangebote zu Islam, interreligiöser und interkultureller Dialog, Integrationsarbeit, Jugendarbeit, Kooperation, Kulturförderung, Nachhilfeunterricht, Offenheit muslimischer Gemeinschaften, Prävention/Bekämpfung von Extremismus, Religionsunterricht, rituelle Angebote, Seelsorge, soziale Dienste, spirituelle Angebote, Sport, Sprachkurse, Tag der offenen Moschee/Moscheeführungen, Vermittlung von Werten, Vorträge und Konferenzen.²⁰ Der alevitische Verein hebt sich bei der Beantwortung vor allem dadurch hervor, dass die Befragten bei dieser Frage Musik- und Tanzunterricht nennen.

In Interviews mit den Betreuungspersonen wurde auch die Frage gestellt, wie sie den Nutzen ihrer Tätigkeit einschätzen. Aus der Fülle des somit gewonnenen Materials seien hier einige exemplarische Antworten wiedergegeben. Hinsichtlich des Nutzens des Islamunterrichts hebt Frau_3 die Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder sowie deren Verwurzelung und Kommunikationsfähigkeit in der Schweiz hervor:

Wenn die Kinder [...] sich über den Islam auf Deutsch unterhalten können, fühlen sie sich selbstbewusster mit ihrem Islam. Sie fühlen sich akzeptiert. Sie wissen, ich kann mich auf Deutsch darüber unterhalten. Meine [muslimische] Lehrperson ist eine Schweizerin. Der Islam gehört eigentlich auch in die Schweiz. Dort wo man zuhause ist, dort fühlt man sich wohl. Dort ist man eigentlich in der Regel zufrieden und weniger aggressiv.

(Frau_3)

Aus einer anderen Perspektive verweist Frau_2 im Hinblick auf den Nutzen des Islamunterrichts zunächst einmal auf die Wissensvermittlung, die sie implizit als eine notwendige Ergänzung des Religionsunterrichts in Schweizer Schulen betrachtet:

Also auf die Schule bezogen finde ich es natürlich sehr, sehr wichtig für die Kinder, dass sie einfach einen guten Religionsunterricht erhalten, dass sie eben auch die Religion lernen können, auf einer guten Basis, [...] dass sie nicht einfach nur so ein Wissen bekommen ja, Islam heisst fünf Mal am Tag beten, fasten im Ramadan, sondern eben auch, warum soll ich das machen und eben auch ein gutes Miteinander [...]

(Frau_2)

Sie erwähnt zudem die Vermittlungsrolle der muslimischen Lehrkraft in den Schulen: «Ich bin auch in einer Schulkommission, das heisst auch, dass ich dort auch in Konflikten zwischen Schule und Muslimen vermittele». Als weiteren Nutzen des Islamunterrichts weist sie auf die Vermittlung von Werten hin, etwa in Bezug auf Rassismus oder Radikalismus.

20 Für die Zuweisung der einzelnen Antworten zu den nachträglich konstruierten Kategorien siehe den Anhang A.6.

Auf die Frage, welchen gesellschaftlichen Nutzen ihre Moschee hat, hebt Herr_1, der Präsident eines albanischen Moscheevereins, die Zusammenkünfte der Jugendlichen in der Moschee hervor:

Sie sitzen und diskutieren. Sie gehen nicht auf die Strasse mit anderen Kindern Alkohol trinken oder Probleme machen. Die Eltern sind auch zufrieden. Sie wissen, dass ihr Sohn oder ihre Tochter hier in der Moschee ist. Sie trinken etwas und diskutieren. (Herr_1)

Er fügt hinzu, dass dies durchaus einen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert hat: «Für die Schweiz ist das auch [nützlich], denn wir lösen einen Teil der Probleme, oder? Das ist sehr positiv.»

Bezüglich des Nutzens der Jugendarbeit verweist Herr_7 darauf, dass junge Musliminnen und Muslime dadurch Menschen begegnen, «die verstehen, was man selbst durchgemacht hat.» Zudem hebt er hervor, dass die Jugendarbeit diese muslimischen Jugendlichen im Prozess der Identitätsfindung und Selbstverortung begleitet und unterstützt:

In diesem Jugendalter ist man auf der [Sinn-]Suche. Man versucht sich selbst zu finden, man hat Konflikte, Man stösst mit den Eltern, man stösst mit der Mehrheitsgesellschaft. Es gibt verschiedene Stosspunkte und ich denke, unser Verein hilft vielen Leuten, das alles unter einen Hut zu bringen. (Herr_7)

Herr_8 verweist auch auf die Chance, dass die muslimischen Jugendlichen sich durch Kontakte zu diesem Jugendtreff weiterentwickeln und bei der Gestaltung der Jugendarbeit ein hohes Mass an Eigenverantwortung übernehmen:

Wir versuchen, ihnen zum Beispiel Umweltschutz beizubringen. Wir sehen auch, dass sie sich immer mehr Gedanken machen, sie übernehmen Verantwortung. Beim Organisieren denken sie mit. Man möchte etwas planen, und dann kommen sie mit Ideen, sie getrauen sich raus, sie wollen aktiv werden, sie wollen etwas machen für die Gesellschaft, egal, ob man jetzt Muslim oder Nicht-Muslim ist, zum Beispiel bei der Blutspendenaktion, die wir fast alle vier Monate organisieren. [...] Bei uns ist es sehr wichtig, dass man aktiv wird, dass man nicht nur für sich selbst lebt, sondern dass man für die Gesellschaft etwas macht, und das entsteht eigentlich dann automatisch, das Bewusstsein wird geschärft. Doch die Ideen kommen ganz alleine von den Jugendlichen. Die wissen ganz genau, was sie machen wollen und es kommen immer sehr viele gute Ideen zusammen. Sie haben viel bessere Ideen als wir. Es ist etwas sehr Schönes zu sehen, dass ständig neue Projekte entstehen. (Herr_8)

Auch die Rolle des Imams wird von vielen Interviewpartnern als nützlich beschrieben, da dieser einen entscheidenden Einfluss auf die Gemeinde ausüben könne. Gemäss Herrn_4, der selber Imam ist, kann ein Imam hinsichtlich des Zusammenhalts, der Seelsorge und der Leitung einer Gemeinschaft eine zentrale Rolle spielen. Er kann dafür sorgen, dass bei Menschen, die er betreut, ein Gemeinschaftsgefühl entsteht. Der Imam sei aber auch eine Autoritätsperson, an welche man sich jederzeit wenden kann. An einer anderen Stelle des Interviews erzählt er, wie er Jugendliche, die unter dem Einfluss fragwürdiger Internet-Seiten stünden, zum kritischen Umgang mit solchen Inhalten anregt. Er verweist auch darauf, dass er sich in seiner Moschee für die Toleranz gegenüber Andersgläubigen einsetze. Beispielsweise habe er im Rahmen von Vortragsabenden seiner Moschee einmal auch die Rede eines schiitischen Klerikers integriert, auch wenn manche Mitglieder seiner Gemeinde seiner Einschätzung nach starke Vorbehalte gegenüber Schiiten hätten: «Wenn man sich bewusst ist, wer und was man ist, dann muss man keine Angst vor dem Anderen haben und man kann mit dem Anderen in Dialog treten und dadurch auch seinen eigenen Glauben noch stärken.» Somit trage ein Imam auch zur Integration seiner Gemeinschaft in der Gesellschaft bei.

Herr_4 fügt aber auch hinzu, dass politische Entscheide wie das Minarettverbot der Integration der muslimischen Gemeinschaften im Wege stünden, denn damit würde die Mehrheitsgesellschaft Vorbehalte gegenüber der Sichtbarkeit der muslimischen Gemeinschaften signalisieren. Man dürfe sich dann nicht wundern, wenn die Gemeinschaften sich verschlössen. Gerade in einer solchen Situation komme wiederum dem Imam eine zentrale Rolle zu:

Wenn der Imam dann sagt, wir werden uns verschliessen und zeigen uns gar nicht nach aussen und hier ist keiner willkommen, der nicht ein Muslim und Gleichgesinnter ist, dann hat das natürlich auch entsprechende Folgen auf die Entwicklung der Gemeinschaft sowie der Gesellschaft. Andererseits wenn der Imam sagt, nein, für uns ist es wichtig, dass wir uns öffnen, jeder ist willkommen, wir haben nichts zu verstecken, dann hat das auch eine entsprechende Auswirkung auf die Gesellschaft. (Herr_4)

Herr_9, der neben der Leitung der Moschee auch als Pädagoge, Imam-Vertreter und Seelsorger wirkt, hebt im Hinblick auf den gesellschaftlichen Nutzen seiner Moschee die Vermittlung von ethischen Werten hervor. Zum Beispiel lege man in der Freitagspredigt den Betenden nahe, auf ihre Nachbarn, aber auch auf Andersgläubige Rücksicht zu nehmen, gegenüber Mitmenschen hilfsbereit zu sein und sich immer zu vergegenwärtigen, dass man in einem nicht-muslimischen Land lebe, weshalb man gewisse Einschränkungen im religiösen Leben in Kauf nehmen müsse.

Zusammenfassend kann man zum einen festhalten, dass die in den muslimischen Vereinen geleisteten Betreuungsaufgaben von aussen nur partiell wahrgenommen und wertgeschätzt werden. Zum anderen sind diese Dienste durchaus von gemeinschaftsbezogenem, in vielerlei Hinsicht auch gesamtgesellschaftlichem Nutzen, etwa durch Identitätsstiftung, Verwurzelung, Vermittlung von ethischen Werten, aber auch Prävention gegenüber Radikalisierungstendenzen. Auch wenn mit den Angeboten der Vereine nur in wenigen Fällen Nichtmusliminnen und Nichtmuslime erreicht werden, haben sie weitreichende Auswirkungen auf Wahrnehmungen der Gesellschaft, Verhaltensweisen und ihnen zugrundeliegende Motivationen.

5.5 Qualifikationen und Mindeststandards

Für die verschiedenen Tätigkeitsfelder sind jeweils bestimmte Qualifikationen erforderlich, wobei in Bezug auf die Anforderung sicherlich zwischen hauptamtlich Tätigen und Freiwilligen unterschieden werden muss. Die Qualifikationen sind nicht nur für die Qualitätssicherung der Arbeit zentral, sondern auch für die Interaktionen mit anderen Institutionen besonders in den Bereichen Seelsorge, Schule und Jugendarbeit. Hier zeigt sich insbesondere die Notwendigkeit von interdisziplinären und institutionenspezifischen Kenntnissen und Kompetenzen. Im Anschluss daran stellt sich auch die Frage, ob und in welcher Form gegebenenfalls Mindeststandards sinnvoll sind und von welcher Instanz diese gesetzt werden sollen.

Es gibt einige Beispiele, wie heute bereits durch verschiedene Instanzen Grundsätze in unterschiedlichen Bereichen festgelegt werden, die religiöse Betreuungspersonen betreffen: Erstens können dies staatliche Behörden sein, wie dies beim Pilotversuch muslimischer Asylseelsorge in Zürich der Fall war. Hier wurde von Seiten des Staatssekretariats für Migration (SEM) ein Kriterienkatalog für muslimische Partnerorganisationen und ein Kriterienkatalog für muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger erstellt und angewandt (Schmid et al. 2016, S. 63, 73).

Zweitens existieren auch innermuslimische Regelungsansätze. Ein Beispiel dafür ist der von der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) erstellte Kriterienkatalog für Moscheen und Imame. Ziel der Publikation ist, eine Weiterentwicklung und Professionalisierung zu unterstützen sowie eine Hilfestellung für das berufliche und ehrenamtliche Personal zu geben

(Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich IGGÖ 2017, S. 5). Die IGGÖ legt darin Grundsätze für Moscheen fest, die Leitlinien sowie Empfehlungen zu Leitung und Begleitung, Aktivitäten, Sprache, Architektur und Fachpersonal enthalten (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich IGGÖ 2017, S. 6–9). Weiter werden Kompetenzen, die von Imamen erwartet werden, und die Arbeitsbereiche von Imamen genannt sowie Massnahmen für die Qualitätsentwicklung von Moscheen und zur Fort- und Weiterbildung von Imamen aufgelistet (Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich IGGÖ 2017, S. 10–12). Anhaltspunkte für innermuslimische Reflexionen zu Standards gibt es auch in der Schweiz: Der Evaluationsbericht zur muslimischen Asylseelsorge in Zürich, der die Anforderungen für Seelsorgende präzisiert, bezieht dabei die Rückmeldungen der muslimischen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie von Vertreterinnen und Vertretern muslimischer Organisationen ein. Daraus ergeben sich verschiedene Felder von Kriterien für das Berufsbild muslimischer Seelsorge: Persönlichkeitsmerkmale und persönliche Fähigkeiten, Landes- und Sprachkenntnisse, theologische Kenntnisse, Seelsorgekenntnisse, Kenntnisse in Bezug auf die Arbeit im Asylbereich sowie Verankerung in der muslimischen Gemeinschaft (Schmid et al. 2016, S. 74–75). Der Aufbau muslimischer Spitalseelsorge im Kanton Zürich kann auch als Ansatz gesehen werden, in einem Dialog zwischen Kanton, Kirchen, Universität und muslimischen Gemeinschaften an Mindeststandards zu arbeiten (siehe dazu 5.3, S. 63ff.).

Drittens können auch Regelungsansätze auf der internationalen bzw. transnationalen Ebene genannt werden. So haben einige Staaten mittlerweile die Bildungswege für Imame und Religionslehrerinnen und -lehrer formalisiert, darunter die Türkei und Bosnien-Herzegowina, was Imame aus diesen Ländern betrifft, die in der Schweiz tätig sind. Weiter stellt auch das seit Januar 2019 in Kraft getretene Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) spezifische Anforderungen an religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen, die aus Drittstaaten zwecks Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen. Für diese gelten, nebst den sonst schon geltenden Bedingungen für die Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, folgende zusätzlichen Voraussetzungen: Sie sollen sich einerseits in der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache verständigen können, andererseits werden sie nur zugelassen, wenn sie «mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut sind und fähig sind, diese Kenntnisse den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln» (AIG 2005, Art. 26a Abs. 1 Bst. a). Der Schweizer Staat verpflichtet dadurch religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen, eine Brückenfunktion zwischen der Schweizer Gesellschaft und ihrer Gemeinde einzunehmen. Allerdings kann er im bestehenden rechtlichen Rahmen diese Verpflichtung nur Drittstaatsangehörigen auferlegen, religiösen Betreuungs- oder Lehrpersonen aus der Schweiz oder der EU jedoch nicht.

In den Interviews wurde auch nach Qualifikationen und Mindeststandards gefragt. Bei den Befragten zeigte sich ein unterschiedlich ausgeprägtes Bewusstsein für diese Frage. In besonderem Masse wurde von den Interviewten die für verschiedene Betreuungsaufgaben erforderlich theologische Qualifikation herausgestellt. Die theologische Ausbildung gehört zu den wichtigsten Qualifikationen eines Imams. Dass diese im Ausland erfolgt, verleiht den Imamen oft eine Legitimität in den Gemeinden. Hierzu äusserte sich Andrea Lang wie folgt:

Es ist ja wichtig, dass sie eine fundierte theologische Ausbildung mitbringen, und die bringen sie nun mal aus dem Ausland mit [...]. Und ich denke, das ist eigentlich wichtig, dass sie an solchen Hochschulen [in islamischen Ländern] studiert haben. Es wird auch von der Gemeinde sehr geschätzt.

(Expertin Andrea Lang)

Über eine theologische Ausbildung hinaus sollten die Imame aber aus der Sicht von Befragten auch über gute Kenntnisse der hiesigen Verhältnisse verfügen und sich dafür interessieren. Deshalb spricht Andrea Lang von einer gewissen «Hybridität»:

Es wird ein Hybrid werden, also ein Imam, der vielleicht verschiedene Stationen schon im Leben hinter sich gebracht hat, er ist dann in die Schweiz gekommen und wohnt jetzt schon zehn Jahre hier und hat sich von Anfang an auch für gesellschaftliche Belange interessiert oder ist vielleicht im interreligiösen Dialog aktiv. [...] Solche Imame sind sehr beliebt, auch bei den Jungen. (Expertin Andrea Lang)

Neben kognitiven Fähigkeiten werden in den Interviews auch bestimmte Verhaltensdispositionen als erforderliche Qualifikationen hervorgehoben. Eine somalische Leitungsperson, die in ihrer Moschee neben Verwaltungsaufgaben auch die Imam-Vertretung wahrnimmt (Herr_9), betonte im Gespräch, dass die Tätigkeit von Betreuungspersonen besonders auch Toleranz voraussetzt, denn es kommen Musliminnen und Muslime von verschiedenen Rechtsschulen oder Glaubensrichtungen in die Moschee.

Im Blick auf Religionsunterricht wurden auch die didaktischen Fähigkeiten hervorgehoben. Ein Teil der Lehrpersonen hat sich diese in einem Lehrgang des Kölner Instituts IPD (Institut für Interreligiöse Pädagogik und Didaktik)²¹ angeeignet, der eine Zeitlang in Basel angeboten wurde. Frau_2 betonte die Bedeutung von didaktischen Fähigkeiten auch für Imame:

Das wäre gerade für viele Moscheen sehr, sehr wichtig. Weil ich sehe, dass da heute leider immer noch pädagogisch sehr viel Bedarf wäre, auch zum Beispiel für Imame, weil es denen oftmals, gerade im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, an der entsprechenden Pädagogik fehlt. (Frau_2)

In Bezug auf Jugendarbeit wurden die persönliche Vorbildfunktion, Pluralitätskompetenz, Empathie und das Verantwortungsbewusstsein betont. Herr_8 äusserte auch den Wunsch, die Jugendarbeit in der Zukunft stärker zu professionalisieren:

Es wäre sehr gut wenn, diejenigen, die das freiwillig machen, Unterstützung in Form von Ausbildungen bekommen, [...], so dass man z. B. lernt, wie genau die Jugendarbeit funktioniert. Man soll für gewisse Themen Kurse anbieten. (Herr_8)

Die Leitung von Frauengruppen setzt ähnlich bei der Jugendarbeit allen voran sozialarbeiterische Fähigkeiten voraus. Dazu gehören beispielsweise Offenheit, sensibler Umgang mit schwierigen Situationen und die Fähigkeit zuzuhören.

Die verschiedenen Beispiele zeigen, dass Qualifikationen und Mindeststandards bereits ein Diskussionsgegenstand in muslimischen Gemeinschaften sind, woran zukünftig weitere Qualitätsentwicklungsprozesse anknüpfen können.

5.6 Herausforderungen und Schwierigkeiten

In den Interviews kamen unterschiedliche Herausforderungen und Schwierigkeiten zum Ausdruck, wobei fehlende Ressourcen und Überlastung oft an erster Stelle genannt wurden. Aufgrund der finanziellen Engpässe können für Kollektivgebete nicht in allen Moscheen regelmässig Imame engagiert werden. In einer albanischsprachigen Moschee etwa arbeitet der Imam (Herr_2)

21 Das IPD wurde vor sechs Jahren aufgelöst, da seine Tätigkeitsschwerpunkte weitgehend von den verschiedenen Instituten für islamische Theologie an deutschen Universitäten übernommen wurden.

trotz seiner fundierten theologischen Ausbildung zu 80 Prozent auf dem Bau und ist lediglich zu 20 Prozent in der Moschee angestellt.

Ich bin der einzige Imam hier [...] ich bin nur 20 Prozent eingestellt, nur für Freitag, und sonst arbeite ich etwas anderes, ich arbeite als Dachdecker, 80 Prozent [...] aber trotzdem, am Abend bin ich fast immer da, nach der Arbeit ich bin für *salāt al-maghrib*²² oder *īshā*²³ bin ich fast immer da und auch daheim ich muss viel vorbereiten für mich auch, ich lese viel und vorbereite [...] am Wochenende bin ich auch fast immer da. Okay, ich bin nicht für alle vier Gebete da, weil einmal ich mache auch mit der Familie etwas [...] aber sonst, wenn ich Zeit habe und nicht etwas Anderes habe, dann bin ich fast immer da. (Herr_2)

Aufgrund der hohen Belastung nützt der erwähnte Imam die Zeit der Tramfahrt regelmässig zur Vorbereitung seiner Powerpoint-Präsentationen, die er im Rahmen seiner Funktion als Imam in der Moschee abhält.

Die Frage der knappen finanziellen Ressourcen ist eine der häufigsten Rückmeldungen der Befragten. Dass der oben zitierte albanische Imam trotz seiner fundierten theologischen Kenntnisse, die er dank familiärer Unterstützung an einer Universität in einem arabischen Land erworben hat, und trotz seiner Begeisterung für die Tätigkeit als Imam zu 80 Prozent als Dachdecker arbeiten muss, veranschaulicht diese prekäre Situation *par excellence*.

Der Präsident einer türkischsprachigen Moschee sieht sich in einer noch schwierigeren Situation, da er neben einer 100-prozentigen Beschäftigung eine lange Reihe von Aufgaben in seiner Moschee ehrenamtlich erledigen muss. Die folgende Aussage von ihm spricht Bände: «Entweder ertrinke ich oder ich mache den Hahn zu.» Von daher überrascht es nicht, dass manche Vereine Schwierigkeiten haben, qualifiziertes Personal zu finden, das unter diesen Bedingungen arbeiten möchte. Thomas Gerber bestätigt auch, dass in seinen Kontakten mit muslimischen Vereinen häufig von hoher Belastung durch Freiwilligenarbeit die Rede ist. In solchen Klagen glaubt er aber eine gewisse Opferhaltung zu erkennen, denn für viele Vereine in der Schweiz sei freiwilliges Engagement eine Selbstverständlichkeit.

Selbst in den Situationen, in welchen eine bestimmte Aktivität der muslimischen Religionsgemeinschaften von einer lokalen oder kantonalen Behörde gefördert wird, bleiben solche Projekte aufgrund der Unbeständigkeit der Mittel prekär. Die Leiter einer Jugendgruppe etwa haben sich in einem Interview darüber beklagt, dass ihre Jugendgruppe, deren Erfolge in Bezug auf die Integrationsarbeit weit über Kantonsgrenzen bewundert würden und für viele Jugendgruppen der muslimischen Vereine als Vorbild galten, hinsichtlich ihrer Zukunft auf wackligen Füßen stünden: «Es reicht, wenn einer von uns heiratet oder Kinder bekommt, und alles wird zusammenbrechen.»

Betroffen von der schwierigen Finanzlage ist auch die muslimische Seelsorge, die trotz der Fortschritte in Bezug auf Ausbildung und Organisation in finanzieller Hinsicht noch lange nicht gesichert ist. Laut Andrea Lang ist es unrealistisch, dass diese Funktion in absehbarer Zukunft von den muslimischen Gemeinschaften aus ihren eigenen Mitteln getragen wird. So müsse man alternative Möglichkeiten in Betracht ziehen. Denkbar wäre dabei auch ein Modell, das stark auf Fundraising setze; dies könne allerdings wiederum öffentliche Diskussionen über die Herkunft der Spenden nach sich ziehen.

Die ethnische Fragmentierung und die noch immer verbreitete Orientierung der Religionsgemeinschaften an ihre jeweilige Herkunftssprache ist aus der Sicht einiger der Befragten eine

22 Das islamische Gebet am frühen Abend.

23 Das islamische Gebet am späten Abend.

Herausforderung, wenn es darum geht, die Kontinuität der Gemeinschaft und die Ausbildung des Nachwuchses zu sichern. Denn die Generation, die in der Schweiz aufgewachsen ist, orientiert sich primär nach der Landessprache und kann islamische Inhalte in der Herkunftssprache der Elterngeneration oft nicht nachvollziehen. Die beiden Leiter der Jugendgruppe etwa beklagten sich, dass die Freitagspredigten häufig in der Sprache eines Herkunftslandes abgehalten werden und deshalb für die Jugend unzugänglich sind. So wünschten sich die beiden, dass irgendwann eine deutschsprachige Moschee entsteht.

Auch die Leiterin der schiitischen Frauengruppe (Frau_1) hebt im Interview die Frage des Nachwuchses hervor:

Es gibt viele Gebetsräume, hier wird Türkisch gesprochen, dort Persisch oder Arabisch. Aber die Kinder, die hier geboren wurden, sie sprechen Deutsch. Sie verstehen Islam in der Muttersprache nicht, weil sie mit Schweizerdeutsch aufwachsen. (Frau_1)

Was den Nachwuchs an Imamen anbelangt, sieht ein Imam bosnischer Herkunft (Herr_4) die grösste Herausforderung darin, dass der Beruf als Imam finanziell nicht gesichert ist. Dies betrachtet auch der Islamwissenschaftler Frank Peter (2018, S. 345) als einen der Hauptgründe für die Schwierigkeiten, mit denen sich europäische Imam-Ausbildungen konfrontiert sehen. Neben der finanziellen Unsicherheit unterstrich der bosnischstämmige Imam aber auch die Herausforderung, dass das Profil eines Imams stets von Nicht-Spezialisten definiert und beurteilt wird, was zu Verunsicherung über das Berufsbild führe:

Dann wird man als Imam hauptsächlich von Personen beurteilt, die keine Ahnung von dem Fach haben, also, ein Ingenieur wird von einem Ingenieur beurteilt und sagt, das machst du gut, das ist gut, und hier, wer beurteilt uns? Einerseits sind es die Medien, die Gesellschaft sagt, das ist ein guter Imam oder ein schlechter Imam oder von der Gemeinschaft, es sind Personen, die irgendwie ihre Vorstellung haben, aus der Heimat, wie der Imam damals war und du bist heute so und so, also, du bist ein guter oder ein schlechter Imam. [...] Solange wir hier keine Imam-Ausbildung haben und Imame, die sich hier einbringen können und hier den Islam auch im hiesigen Kontext erklären und so weiter und so fort, sehe ich keine rosige Zukunft für Imame. (Herr_4)

Dies hängt mit dem Rollenwandel der Imame in der Diaspora zusammen, welche zu einer Vielfältigung ihrer Aufgaben führt (Schmid 2007). Mit welchen Herausforderungen die Imame konfrontiert sind, subsumierte der Ethnologe Dominik Müller wie folgt:

Ich glaube [...], die Schwierigkeit liegt darin, dass die Aufgaben eines Imams hier in der Schweiz viel komplexer sind als zum Beispiel in der Türkei, weil er hier viel stärker die Seelsorgefunktion, aber auch die Aufgabe der Kommunikation mit den Medien oder staatlichen Stellen wahrnehmen muss. Hinzu kommt, dass sich die Anstellungsbedingungen von Verein zu Verein unterscheiden, und dass die Imame meistens von den Vereinen selbst, die über sehr knappe Mittel verfügen, bezahlt werden müssen. (Experte Dominik Müller)

Eine der Herausforderungen, mit denen die muslimischen Gemeinschaften konfrontiert sind, ist, dass sie stets gefordert sind, sich an sozialen Wandel anzupassen. Ein Imam (Herr_4) etwa unterstrich die Notwendigkeit, ein Gespür für den Wandel des Umfelds zu entwickeln und sich dementsprechend zu positionieren:

Also die Herausforderungen sind in erster Linie sicher die, dass eine Entwicklung eben stattfindet und dass man ein Gespür, eine Sensibilität dafür haben muss, dass diese Entwicklung stattfindet. Und dass man entsprechend auch sich positionieren kann demgegenüber, also, nicht das per se als etwas Schlechtes oder etwas Gutes betrachten, sondern eine Position dazu haben, was habe ich für eine Rolle innerhalb der Gemeinschaft. Das ist das eine, also die Selbstreflexion im Kontext, in dem man lebt. (Herr_4)

Eine bedeutende Erscheinungsform des sozialen Wandels ist die rasante Entwicklung des Internets. Allerdings zeigen Studien, dass muslimische Jugendliche aus unterschiedlichen Quellen schöpfen und eigenständige Urteile fällen (Baumann et al. 2017b, S. 21–30). Gemäss Herr_4 sollte ein Imam in der Lage sein, in seinen Interaktionen mit jungen Musliminnen und Muslimen diese davon zu überzeugen, dass Inhalte, die sie im Internet herauspicken, oft lediglich Puzzleteile eines grösseren Bildes sind, und dass es darauf ankommt, das gesamte Bild zu sehen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Frage dar, wie sich die Kontakte zwischen den muslimischen Religionsgemeinschaften und den Behörden gestalten lassen. Ein intensiverer Dialog zwischen den beiden Parteien würde nicht nur die teilweise weiterhin bestehende gegenseitige Skepsis abbauen, er wäre auch für die gegenseitige Kooperation, etwa in den Bereichen Integration, Jugendarbeit, Seelsorge und Prävention von Radikalisierung förderlich. Einen Schritt in diese Richtung beschreiten seit einigen Jahren die «Brückenbauer» der Kantonspolizei. In seiner Beschreibung dieser Funktion verwies Thomas Gerber darauf, dass das Wissen der muslimischen Gemeinschaften über die Tätigkeit dieser Stelle vielfach nicht ausreichend sei, weshalb die Brückenbauer auf diese Vereine zugehen und sie diesbezüglich aufklären.

Wir sprechen über Gewaltprävention, wir sprechen über Verhinderung von häuslicher Gewalt, wir sprechen über Radikalisierung und Extremismus, was ist die Rolle der Polizei in diesem Bereich, was ist die Rolle von den Vereinigungen. Weil das ist wichtig, dass wir solche Gespräche [führen], wo wir sehen, dass Gemeinschaften vielleicht auch Möglichkeiten haben, frühzeitig etwas zu erkennen und auch mit der Polizei zusammen in die gleiche Richtung zu gehen. (Experte Thomas Gerber)

Wie die Ausführungen in diesem Abschnitt aufgezeigt haben, lassen sich aus den Interviews mit muslimischen Betreuungspersonen eine Reihe von Herausforderungen erkennen, die teils strukturell bedingt sind (hohe Belastung, mangelhafte Finanzierung) und teils einen gesamtgesellschaftlichen Ursprung haben (Internet, sozialer Wandel).

5.7 Wünsche und Perspektiven

Eine erste Reihe von Wünschen betrifft den Bereich der Weiterbildung. Eine Studie zum Weiterbildungsbedarf führt hierzu gesondert nach den Bereichen Imame, Seelsorge, Jugend- und Frauenarbeit Weiterbildungsschwerpunkte an (Schmid et al. 2016, S. 75 - 76, 82, 88, 95), die teils auch im Rahmen der Befragung wiederkehren. Auf die Frage, in welchen Bereichen die Befragten am liebsten eine Weiterbildung machen würden (Frage 6), wurden verschiedene Antworten gegeben, die im der folgenden Tabelle in Form von Kategorien subsumiert sind:

Tabelle 6: Kategorien der von den Befragten gewünschten Weiterbildungen²⁴

Bereich der gewünschten Weiterbildung	Nennung (3 mögl. Angaben p.P.)
Organisation / Vereinsmanagement	30
Soziale Dienste / Beratung	15
Sprachen / Übersetzen, Dolmetschen	15
Islamische Theologie / Islamische Studien	14
Kommunikation / Medienarbeit	14
Pädagogik / Religionspädagogik	13
Seelsorge	10
Interreligiöser Dialog	3
Integrationsarbeit	2
Diverses	10

Eine der Fragen des Fragebogens bezog sich auf die Wünsche der Befragten hinsichtlich der Beziehung zwischen dem Kanton Zürich und den muslimischen Gemeinschaften (Frage 12). Da es sich dabei um eine offene Frage handelte, kam dadurch eine Reihe von sehr unterschiedlichen Ansichten zur Sprache, die im Folgenden exemplarisch wiedergegeben werden:

Bei vielen Fragebögen wurde die Frage der hohen Belastung durch Freiwilligenarbeit angesprochen. So stand in einem Fragebogen der Wunsch nach rechtmässiger Entlohnung für Freiwilligenarbeit, «die normalerweise bei staatlichen Institutionen tarifgemäss vergütet wird».

In einem anderen Fragebogen wurde die Problematik der Freiwilligenarbeit in der folgenden Weise mit der fehlenden Anerkennung in Zusammenhang gebracht:

Es ist schön, dass der Kanton Zürich die wichtige Arbeit der muslimischen Gemeinschaften anerkennt. Insbesondere in den Bereichen Seelsorge und Jugendarbeit kann die muslimische Gemeinschaft sehr viel bieten. Das meiste wird durch ehrenamtliches Engagement getragen. Langfristig kann aber so nicht weitergemacht werden. Da eine Anerkennung momentan nicht realistisch ist, müssen die muslimischen Gemeinschaften gemeinsam mit dem Kanton Zürich tragbare Lösungen finden, um Seelsorge, Jugendarbeit und andere wichtige Projekte zu unterstützen. Das kann durch Weiterbildungen und Finanzierung von Projekten erfolgen. Dabei ist aber auch noch wichtig, dass diese Zusammenarbeit auf gegenseitigem Vertrauen beruht und sich die muslimischen Gemeinschaften nicht «kontrolliert» bzw. bewacht fühlen.

Ein Interviewpartner empfahl eine «proaktive Unterstützung» jener muslimischen Aktivitäten, die vom gesamtgesellschaftlichen Nutzen seien. Als Beispiele wurde dann Folgendes aufgezählt: «interreligiöser Dialog, Seelsorge in öffentlichen Institutionen, Weiterbildungsangebote für muslimische Betreuungspersonen, Schnittstellen zwischen kantonalen und muslimischen Institutionen etc.»

In vielen Fragebögen wurde, wie das folgende Beispiel zeigt, die Forderung nach Anerkennung hervorgehoben:

In erster Linie eine Anerkennung. Falls dies nicht möglich ist, einen runden Tisch und eine Stelle beim Kanton als Ansprechpartner als klares Signal, dass eine Organisation, die an diesem Tisch teilnimmt vom

24 Für die Zuweisung der einzelnen Antworten zu den nachträglich konstruierten Kategorien siehe im Anhang A.5.

Kanton auch als Player ernstgenommen wird und als Pulsmesser für den Kanton bezüglich der Probleme und Anliegen der muslimischen Gemeinschaften im Kanton.

In manchen Fragebögen wurden Wünsche geäußert, die sich um einen besseren Dialog oder Beziehungspflege seitens der Behörden drehten. Beispielsweise wünschte sich ein Befragter, dass der Kanton aktiv Beziehungen zu muslimischen Vereinen pflegt, etwa durch einen runden Tisch oder gemeinsame Veranstaltungen. In einem anderen Fragebogen stand der Wunsch, dass kantonale Behörden persönlich bei muslimischen Organisationen vorbeischauen und sich davon ein Bild machen, damit ihre diesbezüglichen Kenntnisse vertieft und ihre Kommunikation verbessert wird. In einem der Fragebögen stand schlicht: «Ich wünsche mir eine partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe.»

Eine Person wünschte sich eine breitere Vertretung der Musliminnen und Muslime:

Es sollte ein Vertreter-Gremium der Muslime gegründet werden, in dem auch Delegierte von reformfreudigen Gruppierungen vertreten sind. Die bestehenden Dachverbände sind alle sehr konservativ.

Zu den geäußerten Wünschen gehörten auch Weiterbildungsangebote. In einem der Fragebögen stand der Wunsch nach einer aktiven Förderung, speziell der Imame, durch Pflicht-Sprachkurse und aktive Bildungsangebote für Aufgabenbereiche, die Imame im Alltag wahrnehmen müssen. Als Beispiele solcher Bereiche wurde dann folgendes genannt: «Medizinische/psychologische Angebote, Suchtproblematik, Kindererziehung, Eheberatung etc.» Frau_2 zufolge etwa wäre es hilfreich, wenn muslimische Lehrpersonen gewisse pädagogische Weiterbildungen angeboten bekämen.

Thematisiert wurden aber auch Wünsche bezüglich der Infrastruktur. Es hiess in einem Fragebogen – um ein Beispiel zu nennen: «Zugang für behinderte Personen (nur sehr wenige bis keine Moschee sind behindertengerecht), Fluchtweg und auch genügend Parkplätze.»

Manche Befragten verpackten in ihrer Antwort gleich mehrere Wünsche. Hierzu ein Beispiel:

Der Kanton soll die Muslime logistisch unterstützen und subventionierte Weiterbildungen fördern, aber gleichzeitig den Muslimen die Deutungshoheit ihres Islamverständnisses und die freie rituelle Ausübung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ohne Einschränkungen gewähren. Gleichzeitig soll und muss er einen Weg finden, mit allen Richtungen des Islams – von den liberalen bis zu den konservativen Bewegungen – zu interagieren ohne dabei wertend aufzutreten.

Die alevitischen Befragten wünschen sich vom Kanton Zürich eine Unterstützung der Ausbildung der Dedes, weil damit Transparenz gefördert werde. Bislang werden diese aus Partnervereinen in der Türkei eingeladen. Des Weiteren wünschen sie sich Unterstützung kultureller Aktivitäten, bei der Öffentlichkeitsarbeit und zur Entwicklung eines besseren Selbstverständnisses von Vereinen.

Wünsche wurden gelegentlich auch in den Interviews zum Ausdruck gebracht. Frau_2 beklagte sich beispielsweise, dass ihre Gemeinde die Einladungen ihrer Moschee noch nie wahrgenommen hat.

Aus all diesen exemplarischen Äusserungen und Befunden wird ersichtlich, dass zahlreiche Wünsche, etwa hinsichtlich der Anerkennung, Finanzierung, Weiterbildung, Kontakt und Dialog mit lokalen Behörden und Infrastruktur und ähnliches mehr, bestehen und damit verbunden ein hoher Bedarf an Austausch darüber, wie und durch wen sich hier Fortschritte erzielen lassen.

6 Dachverbände und übergemeindliche Strukturen

Die durchschnittliche kleine oder mittelgrosse politische Gemeinde kann ohne weiteres mit den einzelnen Religionsgemeinschaften im direkten Austausch stehen. Metropolitanstädte wie Zürich oder der Kanton sind hingegen auf vermittelnde Strukturen angewiesen. Auch die einzelnen Gemeinschaften können sich von solchen Strukturen die wirksamere Vertretung ihrer Interessen erhoffen. Es ist daher angezeigt, solchen Dachstrukturen ein eigenes Kapitel zu widmen. Da die Bezüge der einzelnen Religionsgemeinschaft nicht nur eine lokale Dimension haben, sondern meist auch eine transnationale und eine weltanschauliche, gibt es neben kantonal ausgerichteten Dachverbänden auch solche mit überkantonalem Anspruch.

6.1 Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ)

Die VIOZ wurde 1995 gegründet. Dem ging ein Treffen der städtischen Behörden mit verschiedenen muslimischen Vereinen im Jahr 1994 voraus, in dem mehrere Anliegen der Musliminnen und Muslime vorgebracht wurden – u. a. der Wunsch nach einem muslimischen Gräberfeld. Die städtischen Behörden machten jedoch klar, dass sie nur mit einem einzigen Ansprechpartner verhandeln wollten, was den Impuls zur Entstehung der VIOZ gab (Mahnig 2002, S. 81–82).

Im Jahr 2005 veröffentlichte die VIOZ eine Grundsatzerklärung, die von den damals 15 Mitgliedervereinen verabschiedet wurde (VIOZ 2005). In dieser Erklärung ging es darum, das religiöse Selbstverständnis der VIOZ darzulegen und aufzuzeigen, «welche Haltung die Zürcher Muslime gegenüber der westlichen Gesellschaftsordnung einnehmen» (Vorspann des Präsidenten). Die Erklärung umfasst ein Bekenntnis zu Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Frieden, Menschenrechten, Gleichberechtigung, Integration und zum interreligiösen Dialog. Anschliessend werden der Glaube und die religiösen Pflichten dargestellt. So versteht die VIOZ den Islam als «eine dynamische Religion, die den Erfordernissen der Zeit gerecht werden kann» (VIOZ 2005, S. 3). Abschliessend werden die Ziele der VIOZ genannt: die Unterstützung der Muslime und Musliminnen bei der Religionsausübung, Dialog und Begegnung, die Errichtung von Grabfeldern, der Bau eines islamischen Zentrums sowie die öffentlich-rechtliche Anerkennung. Zugleich betont die Erklärung auch, dass die Muslime und Musliminnen aufgefordert sind, «im täglichen Leben aktiv dem Gemeinwohl zu dienen» (VIOZ 2005, S. 2). Einige der Themen wurden in einem 2009 erschienenen Argumentarium weitergeführt. Ihre Grundintention wird dort in folgendem Satz zusammengefasst: «Die VIOZ unterstützt die Schweizerische Gesellschaft insbesondere bei der Lösung von Problemen der heutigen Zeit, aber auch im Bereich der Integration und Aufklärung» (VIOZ 2009, [5]).

Im Laufe der Zeit hat sich die VIOZ besonders im Bereich der Seelsorge profiliert. Von 2014 bis 2016 führte sie das Projekt «Muslimische Notfallseelsorge» durch, das Weiterbildungsmassnahmen umfasste und eine Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen anstrebte (Begović 2018). Die VIOZ fungierte auch als Kooperationspartner des Staatssekretariats für Migration (SEM) beim Pilotversuch muslimische Seelsorge im Testbetrieb Zürich von Juli 2016 bis Juni 2018. Vor Beginn des Pilotversuchs wurde die VIOZ vom SEM anhand eines Kriterienkatalogs auf ihre Eignung als Partner geprüft (Schmid et al. 2017, S. 63). Die VIOZ wirkte bei der Auswahl der Seelsorgenden mit und begleitete gemeinsam mit den Kirchen und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund dieses Projekt.

Im Anschluss an das Projekt zur Notfallseelsorge gründete die VIOZ gemeinsam mit dem Kanton den gemeinnützigen Verein QuaMS (Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen). Als «Übergangsorganisation» dient er dazu, «die VIOZ dabei zu unterstützen, die Qualität in Seelsorgedienstleistungen in öffentlichen Institutionen zu sichern» (Verein QuaMS 2017, Rubrik «Über uns»). QuaMS verfügt ferner über eine Begleitkommission, in der die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich vertreten sind. Im Auftrag von QuaMS führt das Schweizerische Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) einen Weiterbildungslehrgang mit anschliessendem Praktikum für muslimische Seelsorgende durch (SZIG [2019]).

Die VIOZ beschäftigt sich auch mit weiteren Themen: So hat sie im Jahr 2016 eine Broschüre zum Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit veröffentlicht. Anliegen dieser Broschüre ist es darzulegen, «welchen Stellenwert umweltbewusstes Verhalten im Islam hat, und wie man Muslime auf das Thema aufmerksam machen kann» (VIOZ 2016, [3]). Dabei wird auf Koran-verse und Prophetenüberlieferungen Bezug genommen, um daraus zu einem umweltgerechten Verhalten zu motivieren.

Organisation, personelle und materielle Ressourcen

Ihrer Rechtsform nach ist die VIOZ ein Verein. Im derzeit elfköpfigen Vorstand, präsiert vom pensionierten Energietechnik-Ingenieur Dr. Mahmoud El Guindi, finden sich auch zwei Frauen, unter ihnen die Vizepräsidentin Belkis Osman-Besler. Wie in lokalen islamischen Organisationen erschweren auch hier relativ häufige Wechsel aus privaten Gründen die Vereinsarbeit (El Guindi). Die Vereinsstatuten, die Namen der Vorstandsmitglieder, die oben erwähnte Grundsatzserklärung, aber auch eine Liste von Kooperationspartnern und viele weitere Informationen finden sich auf der Homepage <https://vioz.ch>. Nur Organisationen können Mitglied werden. 2011 waren es 14 Mitglieder, derzeit sind es 36.

Die Tagesgeschäfte des Vereins besorgt seit 2011 der Geschäftsführer Muris Begovic, M. A., mit einem 20-Prozent-Pensum. Alle übrigen Personen engagieren sich freiwillig und ehrenamtlich für die VIOZ.

Inhaltlich wichtige Arbeit geschieht in den elf Kommissionen (Friedhof, Projekt neue Moschee, Schule, Seelsorge/Imame, Jugend, Frauen, Sicherheit, Kommunikation und Medien, Militär, Qualitätsmanagement sowie Flüchtlinge und Asyl). Ihre Vorsitzenden, in drei Fällen eine Frau, werden vom VIOZ-Vorstand bestimmt, müssen ihm aber nicht unbedingt angehören und stellen die Mitglieder ihrer Kommission selber zusammen. Die Kommissionen treffen sich in unterschiedlichen Rhythmen und nach Bedarf (El Guindi).

Das reguläre Jahresbudget der VIOZ liegt zwischen 12'000 und 15'000 Franken. Nicht darin enthalten sind die Personalkosten für die 20-Prozent-Stelle des Geschäftsführers. Sie wird vorläufig noch aus einem tiefen sechsstelligen Betrag finanziert, den eine muslimische Privatperson der ersten Einwanderergeneration mit Sitz in der Schweiz der VIOZ vor einigen Jahren geschenkt hat und der in wenigen Jahren verbraucht sein wird (El Guindi).

Regelmässige Ausgaben hat die VIOZ für die Miete der Räume, die sie sich an der Pfingstweidstrasse 16 in Zürich mit der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (IRAS-COTIS) und dem Zürcher Institut für Interreligiösen Dialog (ZIID) teilt.

Die regulären Einnahmen speisen sich i. W. aus den Mitgliederbeiträgen von 500 Franken pro Mitgliedsorganisation. Allerdings kann die VIOZ diesen Betrag auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen. Für eigene Projekte bleibt dementsprechend so gut wie nichts übrig, oder

die nötigen Mittel sind durch besondere Aufrufe zu beschaffen. Auf diesem Weg kommen unter Umständen einmalig ein paar tausend Franken zusammen (El Guindi).

Ein wichtiges Engagement der VIOZ, die Qualifizierung muslimischer Seelsorgerinnen und Seelsorger, ist formal eigenständig im Verein QuaMS organisiert (siehe S. 79). Diese Tätigkeit unterstützen die reformierte Kirche sowie die katholische Körperschaft in vielfältiger Weise personell (Begleitkommission, Mentoring). Die katholische Körperschaft trägt überdies seit 2018 mit 25'000 Franken pro Jahr auch einen substantiellen finanziellen Beitrag dazu bei.

Verhältnis zu den Mitgliedsorganisationen

Die 36 Mitgliedvereine der VIOZ weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf: Sechs von ihnen sind Vereine, die keinen eigenen Gebetsraum unterhalten. Unter den Übrigen verstehen sich mehrere ihrerseits als Dachverband: die Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz (TISS, der Schweizer Ableger der türkischen Religionsbehörde Diyanet), die Schweizerische Islamische Gemeinschaft (SIG, Millî Görüş), die kleine, ebenfalls türkisch geprägte Föderation Islamischer Gemeinschaften, die ihrerseits Mitglied bei Diyanet ist, der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) und schliesslich der schiitische Verein Ahle Beyt. Weiter kompliziert wird die Lage dadurch, dass auch lokale Moscheevereine, die einem dieser Dachverbände angehören, zusätzlich eigenständig Mitglied bei VIOZ sein können. Von den neun in Frage kommenden Moscheevereinen unter den TISS-Mitgliedern machen beispielsweise drei von dieser Möglichkeit Gebrauch, bei der SIG und bei Ahle Beyt keiner; bei der kleinen Föderation Islamischer Gemeinschaften kommen im Kanton Zürich keine weiteren Moscheen als diejenige am Zürcher Hauptsitz in Frage. Viele Vereine fühlen sich durch die Dachverbände in der VIOZ mitvertreten, wie der VIOZ-Geschäftsführer angibt.

Für die lokalen Verantwortlichen ist VIOZ, obwohl seit mehr als zwei Jahrzehnten aktiv, nicht überall eine feste Grösse. Zwar kennen alle unsere Interviewpartner den Dachverband, jedoch sind nicht alle sicher, ob ihr Verein VIOZ-Mitglied ist oder nicht (so etwa IP_25). Ein Vereinsvertreter (IP_31) gibt an, der Verein sei nie von VIOZ kontaktiert worden. Ein anderer berichtet:

VIOZ hat uns einmal angefragt, ob wir nicht Mitglied werden wollen. Auch der Brückenbauer des Kantons fragte später noch einmal nach. Es kostet aber einen Jahresbeitrag von 500 Franken, das ist viel für unser kleines Budget. Für uns stehen Kosten und Nutzen in keinem lohnenden Verhältnis. Sicher macht die VIOZ auch Sinnvolles. Aber trotzdem: Wir bieten selber für die Einzelnen etwas an, das sie bei uns in der Form finden, die ihnen zusagt. Als Verein sind wir eher passiv. Es kommt hinzu, dass bei VIOZ alle möglichen Vereine dabei sind, bis hin zu Sufis. Von der Religion aus halten wir solche Richtungen für falsch [...]. (IP_29)

Demnach bestehen nicht nur Zweifel über den Nutzen einer VIOZ-Mitgliedschaft für den eigenen Verein. Einzelne Vereine heissen die religiöse Ausrichtung der übrigen Mitgliedvereine nicht gut. Auch ein anderer lokaler Verantwortlicher sieht eine klare Distanz:

Wir waren früher [...] einmal auf informeller Basis Mitglied bei VIOZ, aber nicht durch Ausfüllen eines Antrags. Aber es war nie eine aktive Mitgliedschaft, für die wir einen Beitrag bezahlt hätten. Jetzt sind wir es aber nicht mehr, denn in gewissen religiösen Punkten unterscheiden wir uns. Jetzt arbeiten wir bei Bedarf mit VIOZ zusammen – ich kenne z. B. [Person_1] und [Person_2] gut –, sind aber durch VIOZ nicht mehr vertreten. (IP_24)

Nicht-Mitgliedschaft schliesst also Kontakte und Zusammenarbeit keineswegs aus, und dass es durch die Bemühungen der VIOZ und anderer Dachverbände eines Tages zur öffentlich-

rechtlichen Anerkennung kommen könnte, sieht dieser Interviewpartner positiv. Andere lokale Verantwortliche sind sich bezüglich der VIOZ-Mitgliedschaft ihres Vereins nicht sicher und verweisen an den ethnischen Dachverband.

Die Erwartungen der Mitgliedvereine an die VIOZ sind verschieden, aber nicht allzu klar. Am ehesten nehmen die Verantwortlichen die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wahr:

Wir wurden Mitglied, weil ein Kollege uns dazu einlud. Wir wollten auch durch VIOZ sichtbar werden. Denn viele wussten gar nicht, was wir machen. (IP_19)

Für ein Vorstandsmitglied ist dies sogar weitgehend die einzige relevante Funktion der VIOZ für seinen Verein:

VIOZ spielt für uns keine Rolle, ausser wenn wir Anfang November den Tag der offenen Tür veranstalten. (IP_25)

Ein anderes Vorstandsmitglied meint: «VIOZ hat auch nicht so viele Möglichkeiten etwas zu unternehmen» und ist auch nicht glücklich über einzelne der anderen Mitglieder, ohne aber konkret zu werden:

Wenn etwas unserem Image nicht schadet oder für alle Muslime gut ist, sind wir einverstanden. Wir haben aber auch schon gesehen, dass sich einzelne Leute fast wie Fundamentalisten verhalten, und uns gedacht: Wenn das so weitergeht, treten wir aus. (IP_30)

Im zitierten Fall mag allerdings noch ein konfessionell bedingtes Unverständnis mitspielen, da VIOZ bspw. unter der übergrossen Mehrheit an sunnitisch geprägten Vereinen auch einen klar schiitischen zu seinen Mitgliedern zählt.

Sinnvoll findet ein Gesprächspartner an der VIOZ-Mitgliedschaft v. a. die Möglichkeit, gewisse religiöse Belange zu koordinieren: So könne man sich mit anderen Moscheen über Festtermine und Gebetszeiten abstimmen und beispielsweise den gemeinsamen Ramadan-Kalender herausgeben (IP_35).

Austritte hat es in der Geschichte der VIOZ bisher laut dem Geschäftsführer nie gegeben. Das einzige Ausschlussverfahren betraf im November 2016 die An-Nur-Moschee in Winterthur-Hegi, unter deren Mitgliedern und regelmässigen Gästen mehrere strafrechtlich verfolgt und letztlich auch verurteilt wurden, weil sie teils aktiv den bewaffneten religiösen Kampf unterstützt, teils zwei als Spione verdächtigte Moscheegänger schwer drangsaliert hatten. Die VIOZ-Statuten sehen die Möglichkeit des Ausschlusses vor, wenn eine Mitgliedsorganisation «den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt» (Art. 6.6) und vor dem eigentlichen Ausschluss gemahnt worden ist.²⁵

Auch für die Aufnahme bestehen Kriterien. So muss eine beitrittswillige Organisation die Statuten und die Grundsatzerklärung der VIOZ anerkennen und ihre eigenen Satzungen vorlegen. Teil der Grundsatzerklärung sind in Artikel 8 auch sechs Glaubensgrundsätze und in Artikel 9 die als «die fünf Säulen des Islam» bekannten religiösen Pflichten. Dies gewährleistet bei aller internen Vielfalt, die auch Spannungen nicht ausschliesst, einen relativ weiten Rahmen, in dem sich offensichtlich der Grossteil der islamischen Organisationen im Kanton Zürich wiederfindet.

Die VIOZ selber bezeichnet sich auf ihrer Homepage als «der grösste kantonale Dachverband in der Schweiz» und fährt fort: «[D]ie VIOZ Mitgliedsorganisationen betreiben ca. 90% aller

25 Die VIOZ suspendierte die Mitgliedschaft der An-Nur-Moschee am 4. 11. 2016 (<https://vioz.ch/medien-ueber-vioz/vioz-beschluss-vom-4-november-2016-suspendierung-der-mitgliedschaft-des-kultur-vereins-an-nur>, abgerufen am 3. 9. 2019). 2017 löste sich der Moscheeverein auf.

muslimischen Moscheen im Kanton Zürich.» Dieser Anspruch lässt sich rechnerisch nicht nachvollziehen. Selbst wenn man Vereine ohne Gebetsraum ausser Betracht lässt und grosszügig zugesteht, dass sich vermutlich eine gewisse Anzahl Moscheen auf dem Umweg über ihren ethnisch oder konfessionell geprägten Dachverband mitvertreten fühlen könnten, kommt man bestenfalls auf gut 80 Prozent (44 von 54 Organisationen mit Gebetsraum). Dass die VIOZ dennoch der grösste kantonale Dachverband und zweifellos einer der wenigen sehr aktiven und gut organisierten ist, bleibt davon unberührt.

Die Nicht-Mitglieder lassen sich in mehrere Gruppen unterteilen:

- a) Organisationen, die sich indirekt durch eine andere bei VIOZ vertreten sehen oder sehen könnten (ca. 14 Organisationen);
- b) Organisationen mit zu kleiner Schnittmenge beim Religionsverständnis (etwa 4 bis 5 Organisationen, Ahmadiyya, «Reformislam»-Gruppe, Sufi-Kreise)
- c) Organisationen mit unklarer Interessenlage (ca. 19 Organisationen)

Während sich in den Gruppen a und c möglicherweise weitere Mitgliedsorganisationen rekrutieren liessen, dürfte dies beim Typus b schwieriger sein. Die Repräsentativität liesse sich wohl noch etwas steigern. Zugleich bleibt, wie das Zitat oben (S. 80) gezeigt hat, die punktuelle Zusammenarbeit auch mit Nicht-Mitgliedern stets möglich.

Verhältnis zu weiteren Akteuren

Auch über das muslimische Feld des Kantons Zürich hinaus pflegt die VIOZ zahlreiche Kontakte. Unter den muslimischen Dachorganisationen der Schweiz ist sie als grösster Dachverband und einer der bestorganisierten selber ein wichtiger Akteur mit Vorbildwirkung. Sie war zwar bisher nicht Mitglied der Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS), doch bestand in den letzten Jahren eine formelle «strategische Partnerschaft». An ihrer letzten Mitgliederversammlung im März 2019 sprachen sich die Delegierten der VIOZ überdies dafür aus, ein Beitrittsge such bei der FIDS zustellen.

Schon die räumliche Nähe zu zwei wichtigen Organisationen des interreligiösen Dialogs am Sitz der VIOZ bringt die muslimische Dachorganisation in regelmässigen Kontakt mit einer langen Reihe von Kooperationspartnern, insbesondere anderen Religionsgemeinschaften. Mit dem Zürcher Institut für interreligiösen Dialog (ZIID) teilt die VIOZ Räume und leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zu dessen Finanzierung. Selber Mitglied ist sie bei der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz (IRAS-COTIS) mit Sitz im selben Gebäude und beim Zürcher Forum der Religionen.

Kontakte für gemeinsame Arbeit und allgemeinen Austausch bestehen aber auch mit kantonalen Stellen von der Integrationsförderung bis zu den «Brückenbauern» der Stadt- und der Kantonspolizei, mit den Landeskirchen, mit Bildungseinrichtungen wie der Paulus-Akademie, mit Seelsorge-Fachstellen sowie mit zivilgesellschaftlichen Initiativen, insbesondere solchen, die sich für Minderheiten und gegen Diskriminierung einsetzen. So erarbeiteten etwa einige Imame der VIOZ mit Unterstützung der Fachstelle für Integrationsfragen das Informationsfaltblatt «Islamische Religionspraxis im Arbeitsalltag» (Fachstelle für Integrationsfragen und Imamplattform des Kantons Zürich 2014). Regelmässig und intensiv ist die Zusammenarbeit mit der Römisch-katholischen Körperschaft und der Evangelisch-reformierten Landeskirche seit 2017 im Bereich der Qualifizierung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern (siehe S. 79 und 80). Die katholische Körperschaft engagiert sich dabei nicht nur personell, sondern auch finanziell.

Synodalratspräsident Benno Schnüriger begründete dies im Dezember 2017 vor der Synode mit der eigenen Erfahrung seiner Kirche: «In Zürich ist auch die katholische Kirche eine «Migrantenkirche». Sie ist erst seit 50 Jahren öffentlich-rechtlich anerkannt und sie ist sich bewusst, wie schwierig es für Migrantinnen und Migranten ist, in einer Gesellschaft anzukommen» (Katholische Kirche im Kanton Zürich 2017, S. 26).

Erfolge, offene Fragen, Schwierigkeiten, Selbst- und Fremdwahrnehmung

Die VIOZ kann in ihrer Geschichte beachtliche Erfolge vorweisen. Sie hat sich aus kleinen Anfängen durch stetigen Mitgliederzuwachs zur wichtigsten, unumgänglichen muslimischen Dachorganisation im Kanton Zürich und auf nationaler Ebene zu einem wichtigen Akteur entwickelt. Sie hat sich als verlässlicher Partner kantonaler und anderer Behörden in konkreten Projekten wie der Einrichtung muslimischer Grabfelder oder dem Aufbau der Ausbildung für muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger bewährt. Sie hat sich schliesslich zur ersten Anlaufstelle für Anfragen aller Art entwickelt, gibt Gymnasiastinnen und Gymnasiasten Auskünfte oder Tipps für islambezogene Maturaarbeiten, steht Medienschaffenden Rede und Antwort, vermittelt Moscheeführungen, gestaltet den interreligiösen Dialog mit und arbeitet mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen.

Doch nicht alles ist bisher gelungen. Unter den früh gesetzten Zielen hat die VIOZ insbesondere die angestrebte öffentlich-rechtliche Anerkennung noch nicht erreicht und noch keinen geeigneten Bauplatz für eine zentrale supranationale Moschee in der Stadt Zürich gefunden. Während eine solche Moschee nach wie vor ein Wunsch der VIOZ-Verantwortlichen ist, sind die Erwartungen bezüglich einer juristischen Anerkennung heute bescheidener:

Der Vorstand beschäftigt sich mit der Frage, wie VIOZ die «kleine» Anerkennung, die öffentliche, erhalten könnte. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung anzustreben, wäre nicht gut, nicht organisch. Aber die öffentliche Anerkennung wäre ein organischer, sinnvoller Schritt. [...] Wir halten die öffentliche Anerkennung für ein kleines, realistisches Ziel, das mit Geduld erreichbar ist. Unsere Gesprächspartner bei den Kirchen sagen uns: Das dauert fünf bis zehn Jahre. Es ist also ein mittelfristiges Ziel. [...] Die öffentliche Anerkennung würde eine Entkrampfung, Entspannung und Normalisierung bedeuten. Sie würde einfach zeigen: Die Muslime sind wie die andern auch, nicht besser, nicht schlechter. Die Anerkennung ist nicht die Lösung aller Probleme, aber sie bringt die Voraussetzung dafür, partnerschaftlich die Probleme zu definieren, die Ursachen herauszufinden und nach Lösungen im Interesse der Gesellschaft zu suchen. [...] Kurz: Es bedeutet die Normalisierung der Verhältnisse. (El Guindi)

Die VIOZ möchte also nach wie vor eine juristische Aufwertung erreichen, strebt aber vorerst nur die «kleine» Anerkennung als privatrechtliche Vereinigung an, die wesentliche Privilegien der öffentlich-rechtlichen Anerkennung nicht umfasst. VIOZ verbindet mit einem solchen Schritt keine übermässigen Erwartungen, sondern sieht darin den rechtlichen Ausdruck für das bereits erreichte Mass an gesellschaftlicher Teilhabe und Zusammenarbeit.

Immer wieder hatte die VIOZ seit ihrer Gründung auch öffentliche Debatten zu bestehen. Zuletzt war dies der Fall bei der Winterthurer An-Nur-Moschee und zuvor beim ersten Versuch, eine Weiterbildung in muslimischer Notfallseelsorge aufzubauen. Selbst wo sich die VIOZ bei näherer Prüfung des Sachverhalts nichts vorzuwerfen hatte, konnte sie aufgrund der ungenügend ausgestatteten Strukturen in der Kommunikation nicht immer angemessen reagieren.

Fragt man bei der VIOZ nach Projekten, die dringend anzugehen wären, so kommen etliche Themen zusammen. Relativ einfach zu verbessern wäre die Vermittlung von Moscheeführungen, wenn die Koordinatorin mit einem kleinen Pensum angestellt werden könnte:

Letztes Jahr hat VIOZ um die sechzig Moscheeführungen, v.a. für Schulen, vermittelt. Die Koordinatorin nimmt mit der Lehrperson und der passenden Moschee Kontakt auf, bei der Moschee selber sind Vorbereitungen nötig, dann kommt die Führung selber, es braucht eine Nachbereitung. Alles zusammen sind ungefähr fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit, mit der man im Schnitt zwanzig Personen erreicht. Es wäre ein grosser Unterschied, wenn die Beteiligten dafür etwas bekämen: die Koordinatorin, die Moscheeführerin selber, aber mit 10 oder 20 Franken auch die Moscheekasse. Aber so wie es jetzt ist, bekommen die Schulen solche Führungen gratis in Kirchen und Synagogen, die öffentlich-rechtlich finanziert sind, und wundern sich, wenn wir von einem Aufwand von 150 Franken sprechen. (Begovic)

Die Honorierung von Moscheeführungen erscheint nicht zuletzt deshalb wünschenswert, weil sie mit der Einführung des Lehrplans 21 dauerhaft nachgefragt sind, aber in der Summe das Wohlfühlen der involvierten Freiwilligen strapazieren.

Ein weiterer Wunsch betrifft die Öffentlichkeitsarbeit:

[...] eine muslimische Medienplattform ähnlich wie kath.ch. Die VIOZ-Webseite war sehr gut und aktuell, solange [zwei Namen] das gepflegt haben. Seit einem halben Jahr ist [Name des Freiwilligen] beruflich so stark eingebunden, dass er nichts mehr für die Webseite tun kann. Es braucht eine muslimische Medienstelle, die täglich arbeitet, eine Homepage unterhält, Newsletter verschickt, vielleicht eine islamische Zeitung vertreibt, die in den Moscheen abonniert wird und die bei grossen medialen und öffentlichen Themen rasch reagieren kann. Derzeit verschicke ich zwar vielleicht eine eilige Nachricht an die Delegierten der Mitgliedervereine, aber die sehen es in der Mittagspause, nehmen sich vor, am Abend zu reagieren und kommen dann doch nicht dazu, weil noch so viel anderes ist. (Begovic)

Der Wunsch nach der Möglichkeit, rasch und teils auch proaktiv Auskünfte geben und Stellungnahmen vorbereiten zu können, ist angesichts der oben geschilderten Erfahrungen leicht verständlich. Der Geschäftsführer sieht aber nicht nur bei der Aussenkommunikation Nachholbedarf:

Ein weiteres Projekt ist die nicht-öffentliche Kommunikation. Die VIOZ steht zwischen den Mitgliedsorganisationen und den Behörden, den Kirchen und weiteren professionellen Organisationen. In beide Richtungen muss sie professioneller kommunizieren. (Begovic)

Die reine Kommunikation in Richtung der Mitgliedsorganisationen ist das eine. Doch damit ist die Wunschliste noch lange nicht erschöpft. Auch Kurse für die Vorstandsmitglieder und freiwillig Engagierten der lokalen Vereine sind nach Ansicht des Geschäftsführers wünschenswert, beispielsweise in der Buchhaltung. Die Idee:

VIOZ bietet den Moscheen ein Programm und Kurse an, in denen die Vereinskassiere lernen, einen Jahresabschluss und Jahresbericht zu machen. So könnte man viele Probleme lösen und den Vermutungen angeblicher Finanzierung aus dem Ausland begegnen. Daran hätten auch die Moscheen ein konkretes Interesse und könnten zugleich ihre Unabhängigkeit wahren. (Begovic)

Dieses Angebot brächte also nach Meinung des Geschäftsführers den Mitgliedsorganisationen auch einen konkreten eigenen Nutzen und würde es zugleich erlauben, unbelegten öffentlichen Mutmassungen über finanzielle Unterstützung aus dem Ausland konkrete Zahlen entgegenzuhalten.

Die Umsetzung all dieser Ideen ist freilich mit Kosten verbunden. Daher kommt Begovic zum Schluss: «Die Ressourcen sind das grösste Problem.» Sollen nämlich die zugedachten Aufgaben zuverlässig und solide erledigt werden, müsste VIOZ entweder einige (Teilzeit-)Angestellte entlöhnen oder, vor allem für punktuelle Einsätze, Entschädigungen bezahlen können:

Eine Person, die z. B. in einem interreligiösen Gremium tätig ist, müsste mit einem Stundenansatz entschädigt werden. So nimmt man sie auch in die Pflicht und stellt auch einen guten Kommunikationsfluss sicher. (Begovic)

All diese Aktivitäten würden nach Einschätzung des Geschäftsführers VIOZ für die Mitgliedsorganisationen verlässlicher und attraktiver machen. Verbinden möchte er dies mit dem Aufbau einer kollektiven religiösen Autorität:

Auf der anderen Seite brauchen wir einen Hauptimam oder einen Mufti für den Kanton Zürich und einen Obermufti für die ganze Schweiz. Das Wahlgremium müsste ein Kreis von gleichen sein, also von Imamen sein, die eine Befähigung von Skopje oder Sarajevo oder Ankara haben und unter sich diesen Oberen wählen. Diese theologische Bindung an ein hiesiges Gremium wäre enorm wichtig, weil nur dies die bisher starke Bindung an die Religionsbehörden der Herkunftsländer lockern könnte. (Begovic)

Beides, das Ausbilden lokaler schweizerischer Autoritätsstrukturen wie auch das Angebot hilfreicher Dienstleistungen, erlaube es, den ethnischen Dachverbänden und transnationalen Strukturen als eigenständiger Akteur gegenüberzutreten und auf Augenhöhe mit ihnen zusammenzuarbeiten. Dies sei auch deshalb nötig, weil der Einfluss der Religionsbehörden der Türkei und der Länder des Westbalkans in den letzten Jahren zugenommen habe.

All diese verschiedenen Wünsche und Überlegungen sind Ausdruck dessen, dass es in der VIOZ Bemühungen gibt, sich stärker im Sinne einer Religionsgemeinschaft zu entwickeln. Dabei geht es zum einen um Fragen der Organisation, Kommunikation und Professionalisierung, zum anderen aber auch um Fragen der religiösen Autorität und Meinungsbildung im Kontext der Schweiz.

6.2 Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich

Am 21. September 2014 gründeten Vertreter von zehn orthodoxen Kirchen den Verband orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich. Die russische Gemeinschaft war mit zwei Kirchgemeinden vertreten, die je einer der zwei lange getrennten und 2007 wieder vereinigten russisch-orthodoxen Kirchen folgten. 2016 trat dem Verband noch die junge bulgarisch-orthodoxe Gemeinde bei. Im Verband sind somit fast alle orthodoxen Gemeinschaften organisiert, die im Grossraum Zürich regelmässig Gottesdienst feiern und ein Gemeindeleben pflegen. Nicht Mitglied ist die rumänisch-orthodoxe Gemeinde in Winterthur (im Unterschied zu derjenigen in Zürich).

Ähnlich wie bei der Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ, siehe Kap. 6.1) resultierte die Gründung aus einem gemeinsamen Anliegen der Gründervereine und einem Anstoss von aussen. Während das Anliegen der VIOZ die muslimischen Grabfelder waren, war es bei den orthodoxen Kirchen der Wunsch nach gesellschaftlicher und juristischer Anerkennung. Die Empfehlung, sich zu einem Verband zusammenzuschliessen, der gegenüber den Behörden mit einer Stimme auftreten könnte, kam in beiden Fällen von Pfarrer Peter Wittwer. Dieser amtierte zunächst als Pfarrer der römisch-katholischen, später der evangelisch-reformierten Kirche, bevor er als Leiter der Stadtzürcher Koordinationsstelle für Ausländerfragen und als Präsident des Zürcher Forums der Religionen zum Doyen des interreligiösen Dialogs und der Integration nicht-etablierter Religionsgemeinschaften im Raum Zürich wurde.

Der Verband orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich bezweckt laut Homepage (Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich, Über uns) eine intensive Kooperation der orthodoxen Gemeinden im Kanton Zürich. «Obwohl die orthodoxen Kirchen insbesondere in der Stadt Zürich sehr präsent sind, mangelt es der Mehrheit an institutionellen Strukturen. Der Verband bezweckt dementsprechend eine gegenseitige Unterstützung, wie auch eine zukünftige Freundschaft aller orthodoxen Kirchen untereinander und mit den katholischen und reformierten Schwesternkirchen [sic].» Als wichtigstes Ziel benennt die Seite nach wie vor «die Erreichung der staatlichen

Anerkennung der orthodoxen Kirchen im Kanton Zürich als Körperschaft mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten». Dabei wird deutlich der Wunsch nach «mehr Autonomie» in «Randbereichen des öffentlichen Lebens» geäußert, während finanzielle Interessen in den Hintergrund treten. Die Präsenz orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich soll zudem stärker öffentlich wahrnehmbar werden. Gemäss den Vereinsstatuten will der Verband ausserdem die «pastoralen, katechetischen und sozialen Aufgaben» der Mitgliedsgemeinden beim Religionsunterricht sowie in der Spital-, Heim- und Gefängnisseelsorge koordinieren, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, kleine und finanzschwache Mitgliedsgemeinden unterstützen.

Wie Co-Präsident Dr. Nikolai Bankoul uns gegenüber erläutert, hat sich die Ausrichtung des Verbandes seit seiner Gründung im Jahr 2014 bereits ein wenig gewandelt: Die Mitglieder hätten erkannt, dass das zunächst bestimmende Ziel der öffentlich-rechtlichen Anerkennung wohl noch auf Jahre hinaus schwer zu erreichen sei. Aufgrund einer internen Umfrage habe eine Delegiertenversammlung am 27. November 2017 beschlossen, in nächster Zeit zwei zusätzliche Hauptziele zu verfolgen: sich untereinander besser kennen zu lernen und in der Öffentlichkeit mehr Kenntnisse über die Orthodoxie zu vermitteln. Die Anerkennung in der Öffentlichkeit und Gesellschaft bleibe weiterhin ein zentrales Ziel, man wolle von Staat und Gesellschaft wahrgenommen werden als eine Gemeinschaft auf vergleichbarer Stufe wie die Landeskirchen und beispielsweise in amtlichen Formularen nicht länger in der Rubrik «Übrige» versteckt sein. Dabei steht laut Bankoul nicht finanzielle Besserstellung im Vordergrund und auch das juristische Etikett «öffentlich-rechtlich anerkannt» sei nicht von primärer Bedeutung. Denn «ebenso wichtig wie die juristische Anerkennung ist die moralische.»

Organisation; personelle und materielle Ressourcen

Der Verband ist als Verein verfasst. Die Geschäfte des Verbandes werden von einem Vorstand geleitet, dem ein zweiköpfiges Präsidium (ein Mann, eine Frau; je eine Vertretung byzantinischer und altorientalischer Kirchen) vorsteht. Derzeit sind dies Dr. Nikolai Bankoul (Russische orthodoxe Kirche) und Silvia Stefanos (Syrische orthodoxe Gemeinde). Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten freiwillig und ohne Entschädigung und lassen sich zumeist nicht einmal die Spesen zurückerstatten. Begleitet wird die Arbeit des Verbandes von einem Beirat, dem neben Vertreterinnen und Vertretern der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen auch eine Juristin und weitere Fachpersonen angehören.

Als besonderes Gremium muss der Priesterkonvent hervorgehoben werden, der als eigenständige Institution der grossen Bedeutung der Priesterschaft in den orthodoxen Kirchen Rechnung trägt. Die Priester der dem Verband angehörenden Gemeinden treffen sich regelmässig, um sich über religiöse Fragen und die Verbandsarbeit auszutauschen. Aufgrund der starken Rolle, die die Priester in den Gemeinden spielen, ist dieses Gremium auch für die Verbandsarbeit von zentraler Bedeutung.

Der Verband verfügt über ein Sekretariat im Umfang von 40 Stellenprozenten, das die administrativen und organisatorischen Aufgaben bewältigt und am Hirschengraben 66 in Zürich domiziliert ist. Finanziert wird es samt der nötigen Infrastruktur durch die römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich. Zu den Aufgaben des Sekretariates gehört es, von den Mitgliedsgemeinden die Angaben für den wöchentlichen Gottesdienstspiegel zusammenzustellen und diesen an die Zeitungen weiterzuleiten. Wie im Fall der VIOZ begründet die katholische Körperschaft ihr substantielles Engagement zugunsten des Verbandes Orthodoxer Kirchen im

Kanton Zürich mit der eigenen Erfahrung als Migrationsgemeinschaft, die ihren Platz in der Gesellschaft erst finden und einrichten muss (siehe Zitat auf Seite 83).

Der Mitgliederbeitrag der angeschlossenen Gemeinden an den Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich beträgt 200 Franken pro Jahr. Verwendet werden diese Einnahmen hauptsächlich für die Organisation der drei jährlich wiederkehrenden Anlässe: der österlichen Begegnungsfeier, des Festumzugs zu Ehren der Stadtheiligen Felix und Regula am 11. September sowie der Delegiertenversammlung, soweit nicht der gastgebende Verein diesen Anlass selber finanziert. Darüber hinaus verfügt der Verband kaum über Ressourcen. Für konkrete Projekte wären aber die wohlhabenderen Mitgliedsgemeinden nach Einschätzung des Co-Präsidenten bereit, ausserordentliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Verhältnis zu Mitgliedsorganisationen

Die Mitgliedsorganisationen nehmen den Verband vorrangig als Plattform zum Austausch untereinander und als mögliches Bindeglied zum Staat wahr. Für die statutarisch beabsichtigte aktive Unterstützungsarbeit zugunsten bedürftiger Mitgliedsgemeinden fehlen vorläufig die Ressourcen.

Der Verband seinerseits ist auf die freiwillige und aktive Mitarbeit der Mitgliedsgemeinden angewiesen, hat aber kaum Möglichkeiten, bei Problemen selber einzuwirken. Dies zeigte sich etwa jüngst bei den inneren Turbulenzen in einer der byzantinisch-orthodoxen Gemeinden. Auch im Fall der jeweils zwei konkurrierenden äthiopischen und eritreischen Gemeinden kann der Verband zwar zur Einigkeit auffordern, aber nichts erzwingen. Mitglied ist seit Beginn nur eine äthiopische und eine eritreische Gemeinde.

Verhältnis zu weiteren Akteuren

Orthodoxe Kirchgemeinden, die nicht Mitglied im Verband sind, gibt es im Kanton Zürich nur wenige. Zur rumänisch-orthodoxen Kirchgemeinde der Entschlafung der Gottesmutter in Winterthur bestand bisher kein Kontakt, wohl weil sich der Verband als Organisation von Kirchgemeinden in der engeren Agglomeration von Zürich gebildet hatte, doch spräche offenbar nichts Grundsätzliches gegen einen Beitritt. Die wenigen anderen byzantinisch-orthodoxen Gruppen, die sich gelegentlich im Kanton Zürich treffen, scheinen hingegen nicht in Frage zu kommen, da sie sehr klein sind oder mit bestehenden Mitgliedskirchen in Spannung stehen.

Der Verband pflegt den regelmässigen Austausch mit den Behörden wie auch mit den Landeskirchen. Der Beirat erleichtert es, rasch Kontakt zu den zuständigen Stellen und Personen zu bekommen, wenn ein neues Anliegen auftaucht. Insbesondere mit der Römisch-katholischen Körperschaft, die das Sekretariat des Verbands finanziert, bestehen enge Kontakte.

Auch im interreligiösen Feld ist der Verband präsent. Er ist Mitglied und mit einem Delegierten vertreten beim Zürcher Forum der Religionen und stellt zwei Mitglieder am Interreligiösen Runden Tisch im Kanton Zürich.

Stärken und Schwächen, Selbst- und Fremdwahrnehmung

Der Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich ist ein junger Verband und noch dabei, seine Strukturen aufzubauen. Er hat in dieser Phase von mehreren Faktoren profitiert: Ein Teil der Mitgliedsgemeinden ist seit vielen Jahrzehnten in der Schweiz ansässig und zählt in ihren Reihen gut ausgebildete Personen, die ihre Erfahrungen und Kenntnisse gerne in die Verbandsarbeit

einbringen. Die tatkräftige Hilfe der etablierten Schwesterkirchen kommt nicht nur einzelnen Mitgliedsgemeinden, sondern auch dem Verband zugute. Anders als die muslimischen Vereine weht den christlich-orthodoxen Gemeinschaften kein besonders rauer Wind entgegen. Dennoch ist auch für ihren Verband «Anerkennung» das grosse Thema:

Von der Gesellschaft wünsche ich mir mehr Offenheit dafür, uns Orthodoxe kennen zu lernen. Dass dies funktionieren kann, zeigt uns der grosse Zuspruch, den wir kürzlich in der russischen Auslandskirche im Haldenbachquartier an unserem Tag der offenen Tür hatten. – Wir sehen uns in der Schweiz mit ihrer christlichen Tradition und christlich geprägten Kultur in einzelnen Aspekten als einfacher integrierbar im Vergleich etwa zu den Muslimen. (Bankoul)

Während das allgemeine Image ihrer Religion den Orthodoxen bei einer juristischen Anerkennung nicht im Weg stehen dürfte, sind es im Gegenteil eher ihre kirchlichen Strukturen: Formal und praktisch steht jeder der lokalen orthodoxen Gemeinschaften im Kanton Zürich ein Bischof mit Sitz im Ausland vor. Dieser wählt und entsendet nicht nur den Priester, sondern genehmigt oder verweigert auch alle Rechtshandlungen von einer gewissen Tragweite. Zwar zeigt das Beispiel der römisch-katholischen Kirche, dass sich juristische Konstruktionen finden lassen, die sowohl den formalen Ansprüchen des Staates als auch den kirchenrechtlichen Regelungen Genüge tun. Um Ähnliches für ein Konglomerat von elf ausländischen Nationalkirchen zu konstruieren, dürfte allerdings, Zustimmung oder passive Duldung der beteiligten Bischöfe vorausgesetzt, erheblicher Aufwand und äusserst langer Atem nötig sein.

6.3 Weitere übergemeindliche Strukturen

Die beiden in den Kapiteln 6.1 und 6.2 behandelten Dachverbände stellen nur eine spezielle Form koordinierender Strukturen auf der Ebene oberhalb der lokalen Gemeinschaften dar. Sowohl die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) als auch der Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich sind in erster Linie entstanden, um Anliegen ihrer Mitgliedsorganisationen gegenüber dem Staat vertreten zu können. Kernanliegen der lokalen Gemeinschaften ist jedoch die Pflege der rituellen Praxis und inhaltliche Dimension. In der Regel ist diese Dimension mit Rückbindungen an einen Herkunftskontext verbunden. Die Rückbindung kann dabei rein formaler Art, kulturell eingebettet oder zusätzlich noch durch starke Strukturen organisiert sein. Unterschiedlich kann dabei auch die Intensität sein, mit der die Verbindungen von der Seite des Herkunftskontextes bzw. der lokalen Gemeinschaft in der Schweiz gepflegt wird. Überdies können sich neue, direkt im Schweizer Kontext entstandene Strukturen bilden.

Im vorliegenden Kapitel wollen wir summarisch die wichtigsten Organisationsstrukturen dieser Art skizzieren, um anzudeuten, in welchem Umfeld sich die VIOZ und der Verband Orthodoxer Kirchen bewegen und bewahren müssen. Auch für buddhistische und Hindu-Gemeinschaften existiert ein entsprechendes Umfeld, wenn auch mit anderen Akzenten.

Im islamischen Feld ist die Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz (TISS) bei weitem die grösste und ressourcenstärkste dieser übergemeindlichen Organisationen. Sie wurde 1987 gegründet und hat ihren Sitz in Zürich. Stiftungspräsident ist seit 2017 Prof. Dr. Ali Erbaş, Präsident der türkischen Religionsbehörde Diyanet.²⁶ Als ihre Tätigkeitsbereiche listet die TISS auf einem Faktenblatt 18 Punkte auf. Sie reichen von verschiedenen Formen religiöser Betreuung

26 Siehe <https://tdv.org/tr-TR/kurumsal/prof-dr-ali-erbas/>, abgerufen 3. 9. 2019.

und dem Bereitstellen des dafür nötigen Fachpersonals über Information und Publikationstätigkeit, die Organisation von Pilgerfahrten, die Überführung Verstorbener in ihr Heimatland, Stipendienwesen bis zum aktiven Bemühen, «mit anderen Religionsgemeinschaften einvernehmlich und harmonisch zusammenzuarbeiten». Gemäss dem Faktenblatt beschäftigt die Stiftung zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Direkt von der türkischen Religionsbehörde Diyanet entsandt und bezahlt, aber von der TISS koordiniert sind gegen vierzig «Religionsbetreuer», sprich Imame. Jeder von ihnen ist einem der rund 46 Vereine zugewiesen, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet, davon zehn im Kanton Zürich. Ausserdem ist die TISS für viele türkischsprachige Musliminnen und Muslime interessant durch die Vielzahl der angebotenen Dienstleistungen, die über die Homepage und das Personal in der Zentrale zugänglich sind.

Ebenfalls umfassend organisiert, aber in bewusster Distanz zu den staatlichen türkischen Strukturen entstanden, wirkt die Schweizerische Islamische Gemeinschaft (SIG, früher: *Glaubensgemeinschaft*). 1999 gegründet, hat sie ihren Sitz seit 2009 in einer eigenen Liegenschaft in Regensdorf. Ihr unterstehen, die Zentrale eingerechnet, 15 Standorte in der Deutschschweiz, fünf davon im Kanton Zürich, sowie einer im Fürstentum Liechtenstein. Die SIG in der Schweiz arbeitet, zum Beispiel bei der Ausbildung der eigenen Kader, eng mit der Zentrale der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e.V. (IGMG) mit Sitz in Köln zusammen. Die SIG hat früher und konsequenter als Diyanet/TISS begonnen, Jugendangebote auf Deutsch zu konzipieren und Mitarbeitende im deutschsprachigen Raum selbst zu qualifizieren.

Nochmals eine andere Ausrichtung kennzeichnet den 1979 gegründeten Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ; ausführlich zur deutschen Organisation: Jonker 2002). In der Schweiz umfasst das Netzwerk des VIKZ rund ein Dutzend Moscheen, im Kanton Zürich neben der Zentrale nur noch eine weitere. Der VIKZ engagiert sich stark für eine umfassende religiöse Bildung für Kinder und Jugendliche und vertritt dabei gerade in Bezug auf die Geschlechtertrennung sehr konservative Positionen. Kleine, ebenfalls türkisch geprägte Verbände sind die Föderation Islamischer Gemeinschaften mit fünf Moscheen in der gesamten Schweiz, davon einer in Zürich (siehe www.i-stiftung.ch/camilerimiz), sowie der von der Türkei aus operierende Verband der türkisch-nationalistischen Ülkücü-Vereine («Graue Wölfe») mit einem einzigen Verein in Zürich.

Jenseits des schwer überblickbaren türkischen Feldes sind die zentralen Religionsgemeinschaften der Westbalkanstaaten, besonders in Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Mazedonien, zu nennen, die meist kurz als *Rijaset* bezeichnet werden. Struktur und Funktionsweise variieren, ebenso der Grad, bis zu dem sich bosnische oder albanische Moscheevereine in der Schweiz in sie einbinden lassen (Behloul 2009; vgl. die Länderberichte in Scharbrodt et al. 2018). Anders als die türkische Diyanet sind sie nicht staatlich, auch wenn es teilweise enge Verflechtungen mit politischen Kräften gibt. Bis vor wenigen Jahren verlangte die Schweiz für Imame aus diesen Ländern ein Empfehlungs- oder Ernennungsschreiben der *Rijaset* (detailliert: Achermann et al. 2013, S. 22–23, zusammenfassend und aktualisiert: Achermann 2017). Insgesamt ist die Rolle der zentralen islamischen Religionskörperschaften auf dem Westbalkan für die Gemeinschaften in der Schweiz in den letzten Jahren nicht kleiner geworden (Begovic). Zugleich organisieren sich die Religionsgemeinschaften mit Herkunft vom Westbalkan in der Schweiz mit eigenen Strukturen. Eng ist der Kontakt zur *Rijaset* bei der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in der Schweiz (IGB), die auch einen Rat der Imame aller 24 bosnischen Moscheen in der Schweiz umfasst (www.izbch.ch/strukture). Weniger homogen sind die Strukturen der albanischen Gemeinschaften und ihrer Imame. Nicht nur verteilen sie sich auf mehrere Herkunftsländer

(Mazedonien, Kosovo, Serbien und Albanien), sondern gesamtschweizerisch konkurrieren auch zwei Verbände, der Albanisch Islamische Verband Schweiz (AIVS, Sitz in Zürich), gegründet 2005, und der Dachverband der albanisch-islamischen Gemeinschaften in der Schweiz (DAIGS, Sitz in Zürich, www.daigs.ch).

Auf christlich-orthodoxer Seite sind die übergemeindlichen transnationalen Strukturen wesentlich stärker nach einem einheitlichen hierarchischen Aufbau der entsprechenden Nationalkirchen geprägt. Die Schweiz, zumindest ihre deutschsprachigen Regionen, gehört oft gemeinsam mit Österreich, gelegentlich noch zusätzlich mit Deutschland, zur selben Metropole (Bistum). Die Bischöfe, welche die Priester entsenden und abberufen, residieren durchweg ausserhalb der Schweiz. Einzig ein Bischof des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel hat seinen Sitz in Chambésy bei Genf (siehe auch die Übersicht auf der Webseite <https://orthodoxie.ch/home/dioceses>). Daneben gibt es vereinzelte orthodoxe Vereine und Hilfswerke mit überregionalem, aber inhaltlich begrenztem Tätigkeitsgebiet (siehe die Übersicht bei <https://orthodoxie.ch/home/associations-et-oeuvres-orthodoxes-en-suisse>). In der Waadt hat sich im November 2018 die Association des Communautés Orthodoxes du Canton de Vaud gegründet, um beim Kanton ein Gesuch um öffentliche Anerkennung einzureichen. In allen hier aufgeführten orthodoxen Strukturen sind die orientalisch-orthodoxen Kirchen mit ihrer wesentlich jüngeren Organisationsgeschichte in der Schweiz und im übrigen West- und Mitteleuropa vorerst nur schwach oder gar nicht vertreten.

Übergemeindliche Strukturen, die nicht primär auf die Kantone als wichtigste religionspolitische Ebene in der Schweiz ausgerichtet sind, gibt es auch bei weiteren religiösen Traditionen. Die İsviçre Alevi Birlikleri Federasyonu (IABF) der alevitischen Gemeinschaften mit ihrer Einbindung in eine gesamteuropäische Dachorganisation wurde schon erwähnt (Kap. 4.4).

Einige Schweizer Hindu-Gemeinschaften haben 2017 den Schweizerischen Dachverband für Hinduismus (www.hindus.ch) mit Sitz in Winterthur gegründet, um die Interessen hinduistischer Traditionen und das Wissen über hinduistische Traditionen in der Schweiz zu fördern. 2019 hatte der Dachverband zehn Mitgliedsorganisationen, sieben davon aus dem Raum Zürich. Der Dachverband publiziert einen «Hindu Kalender» mit wichtigsten Feiertagen und Jahresfesten sowie aktuelle Veranstaltung. Die Aktivitäten des Verbandes beruhen bisher stark auf den Angeboten der angeschlossenen Tempel und Gemeinschaften. Im selben Jahr entstand auch der Hindu-Schweizerische Dachverband, dem die derzeit 23 bestehenden hindu-tamilischen Tempel angehören. Gemäss dem Präsidenten des Dachverbandes, Herrn Sasikumar Tharmalingam, Hauptpriester des Saivanerikoodom Tempels im Berner Haus der Religionen, ist der Dachverband offen für alle hinduistischen Gemeinschaften und Tempel. Ziel ist es, die Gemeinsamkeiten der Hindu-Tempel zu betonen und etwa in Workshops Angebote für Tempelführungen zu verbessern. Im August 2019 legte der Hindu-Schweizerische Dachverband auf dem Bremgartenfriedhof Bern den Grundstein für einen Andachtstempel.²⁷

Bereits seit 1976 gibt es die Schweizerische Buddhistische Union (SBU, www.sbu.net). Ihr Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen buddhistischen Gruppen und Traditionen in der Schweiz zu fördern, Ansprechpartner für Behörden, andere Religionsgemeinschaften und Interessierte zu sein und die buddhistische Lehre in der Schweiz bekannt zu machen. Die SBU definierte so genannte «buddhistische Grundwerte», richtet Thementage aus und veranstaltete jährlich eine übergreifende Feierlichkeit zum buddhistischen Festtag Vesakh. 2019 waren

27 Auskunft gemäss Telefonat mit Herrn Sasikumar Tharmalingam am 25. 7. 2019.

neun der 27 buddhistischen Gruppen und Zentren Mitglied in der SBU, schweizweit zählt sie 42 Mitglieder.

Die übergemeindlichen Strukturen, die in diesem Kapitel lediglich angedeutet sind, weisen gewisse Muster auf, die in den verschiedenen Religionen ähnlich sind: Ein wiederkehrendes Merkmal ist die Bedeutung des Grossraums Zürich. Ein grosser Teil der vorgestellten Organisationen hat hier seinen Sitz, auch wenn das Tätigkeitsgebiet in fast allen Fällen die ganze Schweiz umfasst. Es sind Industrie, Handel, Dienstleistungen und Wissenschaft, die Menschen aus aller Welt mit ihren Religionen in grösserer Zahl nach Zürich als beispielsweise in die Haupt- und Diplomatenstadt Bern gebracht haben. In der Schweiz weist sonst nur Genf eine ähnliche Bedeutung im Blick auf die Religionsvielfalt auf (vgl. <https://info-religions-geneve.ch/carte>). Zürich ist derjenige Ort, wo am frühesten die kritische Masse an Gleichgesinnten zusammenkommt, die für eine dauerhafte operierende Organisation nötig ist.

Ihrem Zweck und ihrer Funktionslogik nach sind diese Strukturen entweder darauf ausgerichtet, den Bezug zu einem Herkunftsland oder einer wichtigen Institution aufrechtzuerhalten, um der Religionsausübung hier Authentizität und Legitimität zu sichern, oder sie versuchen ähnlich ausgerichtete lokale Gemeinschaften zusammenzubringen mit dem Ziel, ihre Aktivitäten zu koordinieren und gemeinsame Interessen wirksamer zu vertreten. In der Regel kommt bei all dem die kantonale Ebene nur selten in den Blick der Religionsgemeinschaften. Angesichts der generell kleinen Zahlen sind sie angewiesen auf jedes aktive Mitglied, woher es auch immer komme.

So ist es denn kein Zufall, dass bisher nur die zahlenmässig relativ starken Gruppen muslimischer und orthodoxer Zugehörigkeit je einen Dachverband hervorgebracht haben, der besonders auf die kantonale Ebene ausgerichtet ist: Die Aufenthaltsdauer und die Zahl der religiös Aktiven haben ein in sich differenziertes Feld von lokalen Religionsgemeinschaften hervorgebracht, die gegenüber dem Kanton und weiteren Institutionen (Bund, Gemeinde, nationaler Dachverband) eine genügende Anzahl gemeinsamer Interessen vertreten können. Hingewiesen sei hierbei auf den Zusammenhang zwischen Religionspraxis und Organisationsformen: So legt es die religiöse Tradition des Islam durch das fünfmalige tägliche Gebet und den hohen Stellenwert der Gemeinschaft nahe, gut erreichbare lokale Zentren in grösserer Zahl zu haben, die zudem leicht einzurichten sind. In den Hindu-Traditionen hingegen können die Tempel mit den aufwändig ausgestatteten Schreinen der Gottheiten ein grösseres Einzugsgebiet anpeilen, zumal die individuellen Pflichten weniger Gewicht haben und der Zeitpunkt der Verehrung stark von den Bedürfnissen und Ereignissen im Leben der Gläubigen abhängt.

Für die Perspektive des Kantons Zürich bleibt festzuhalten: Die geschilderte Konstellation bringt es mit sich, dass auf absehbare Zeit eine Vielzahl von übergemeindlichen Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung operiert. Nicht alle von ihnen befassen sich mit Interessen, die für den Kanton relevant sind. Als Gesprächs- und Verhandlungspartner kommen dabei primär die bereits heute tätigen Dachorganisationen VIOZ und Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich in Frage, da sie jene Themen, die für das Zusammenleben im Kanton relevant sind, bereits seit längerem konsequent und konstruktiv bearbeiten und zusätzlich eine gute Repräsentativität innerhalb ihres Feldes vorweisen können. In dem Mass, wie diese Verhandlungspartner gegenüber ihren Mitgliedsorganisationen Erfolge vorweisen können, werden sie gegenüber anderen übergemeindlichen Akteuren gestärkt. Für Themen, die eher im weltanschaulichen Bereich liegen, werden andere Akteure voraussichtlich noch auf längere Sicht wichtig bleiben.

6.4 Zwischenbilanz zu Teil II

Das Feld der Religionsgemeinschaften ist äusserst vielfältig bezüglich Grösse, Einzugsgebiet, Mitgliederstruktur, Organisationsstrukturen, finanziellen und immateriellen Ressourcen sowie Austausch mit der umgebenden Gesellschaft.

Für die lokalen Religionsgemeinschaften stehen vielfach das Aufrechterhalten des Kultus und die Stärkung des sozialen Lebens innerhalb der Gemeinschaft im Vordergrund, dies ganz besonders in den ersten Phasen ihrer Existenz, die stark durch die jeweils erste Migrantengeneration geprägt sind. Manche Religionsgemeinschaften pflegen regelmässige und gute Beziehungen zu den lokalen Behörden und zu anderen lokalen Akteuren, manche sind lose oder eng in überregionale oder transnationale Strukturen ihrer religiösen Tradition eingebunden. Die kantonale Ebene (kantonale Gesetzgebung, Politik und Verwaltung, kantonaler Dachverband) ist vielen Vereinsfunktionären jedoch wenig bewusst. Die Vorstellungen von denkbaren Entwicklungen sind auf der Ebene der lokalen Vereine sehr oft vage oder unrealistisch; ausgeprägter und konkreter sind sie bei den Akteuren der Dachverbände. Das Verständnis der politischen Prozesse und das Bewusstsein für gute Standards in Belangen wie Vereinsführung, Buchhaltung, Seelsorge, Didaktik im Religionsunterricht u. ä. ist bei den Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften sehr ungleich vorhanden und stark davon abhängig, wie lange die Personen in der Schweiz (oder einem Nachbarland) leben und wie lange ihre Gemeinschaft hier besteht.

Das religiöse und soziale Leben wie auch die Vereinsführung basieren in fast allen Religionsgemeinschaften zu einem sehr hohen Anteil auf freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement. Selbst die zentralen religiösen Betreuungspersonen (Priester, Imame) arbeiten oft ehrenamtlich oder sind nur mit einem Teilpensum angestellt.

Vertreterinnen und Vertreter von Religionsgemeinschaften nennen quer über die religiösen Traditionen hinweg immer wieder prominent dieselben Herausforderungen: die Schwierigkeit, geeignete Räume zu einem tragbaren Preis zu finden, das Bedürfnis nach Weiterbildung und den Wunsch nach «Anerkennung» in einem allgemeinen Sinn (sozial und rechtlich-politisch). Oft verstehen sie die juristische Anerkennung als Erfüllung dieses Wunsches und Lösung oder Erleichterung beim Bewältigen anderer Probleme wie etwa der Raumsuche oder des Schutzes vor Diskriminierung.

Die christlich-orthodoxen Religionsgemeinschaften erfahren immer wieder substantielle Unterstützung durch die Landeskirchen, besonders durch die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich. Sie kommen leichter und günstiger als andere Religionsgemeinschaften zu Gottesdiensträumen, die aber oft nicht für einen dauerhaften eigenständigen Betrieb zur Verfügung stehen.

Die beiden schwerpunktmässig untersuchten Dachverbände stehen vor anspruchsvollen und komplexen Aufgaben: Sie verstehen sich als Vermittler zwischen den Mitgliedsorganisationen einerseits und Behörden und Öffentlichkeit andererseits. Jedoch sind die Erwartungen der unterschiedlichen Akteure bei weitem nicht immer deckungsgleich. Die Dachverbände selber basieren zudem, wie die Mitgliedsgemeinschaften, weitgehend auf freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement. Somit fehlen nur schon die personellen Ressourcen, um die an sich wichtige Aufgabe des Vermittelns, aber auch des Bereitstellens von Dienstleistungen angemessen anzugehen.

III UMSETZUNG UND POLITISCHE PERSPEKTIVEN

7 Perspektiven für das Verhältnis des Kantons zu den juristisch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften

Leitsatz 7 der *Orientierung* vom Dezember 2017 zu Staat und Religion im Kanton Zürich hält fest: «Zum Umgang mit verfassungsrechtlich nichtanerkannten Religionsgemeinschaften braucht es klare Handlungsgrundlagen.» Teil II der vorliegenden Studie hat die dafür relevanten Merkmale der Religionsgemeinschaften (Kap. 4 und 5) sowie des islamischen und des christlich-orthodoxen kantonalen Dachverbandes (Kap. 6) beschrieben und so unerlässliche Kenntnisse zusammengestellt. Wesentlicher Teil des Auftrags ist aber auch die Frage, inwieweit es Regelungsbedarf im Verhältnis zwischen dem Kanton Zürich und den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gebe. Die Auftraggeberin, die Direktion der Justiz und des Innern, beauftragte das Forschungsteam ausdrücklich, über die Beschreibung der Sachlage hinaus Empfehlungen auszusprechen. Dies soll im vorliegenden Kapitel geschehen.

Die im Folgenden entwickelten «Perspektiven» können keine Verbindlichkeit beanspruchen, sie erheben aber den Anspruch, den Realitäten in den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften und in ihren Dachverbänden Rechnung zu tragen, und zielen letztlich darauf ab, den religiösen Frieden in einer religiös vielfältigen Gesellschaft zu festigen. Ob die vorgeschlagenen Massnahmen und Wege juristische oder gesetzgeberische Vorarbeit erfordern, war dabei für das Forschungsteam nicht von Belang.

Schon hier lässt sich summarisch festhalten: Das Forschungsteam sieht keinen unmittelbaren Bedarf nach grundlegenden Regelungen, sei es im Bereich der Finanzierung aus dem Ausland, der Mindestqualifikation von Betreuungspersonen oder anderem. Es sieht hingegen einen klaren Bedarf nach einer Religionspolitik, die sich dem gesamten Feld der juristisch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften systematisch zuwendet und gemeinsam mit den Gemeinschaften mittel- und langfristige Perspektiven für tragfähige Arrangements ausarbeitet.

Zu den wesentlichen Ausgangsbedingungen gehört dabei, dass die Bundesverfassung das Gestalten des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften auf der kantonalen Ebene ansiedelt. Dementsprechend nehmen die kantonalen Dachverbände in diesem Kapitel den grössten Raum ein. Die Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) und der Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich sind die gegebenen Gegenüber des Kantons. Der Kanton muss dabei jedoch die Verhältnisse in den lokalen Religionsgemeinschaften, die durch den Dachverband vertreten sind, im Blick behalten. Weil es daneben zahlreiche Gemeinschaften ausserhalb der beiden genannten Dachverbände sowie weitere übergemeindliche Strukturen gibt, wird auch über ihr Verhältnis zum Staat nachzudenken sein.

7.1 Asymmetrien wahrnehmen und abbauen

Zwischen den juristisch anerkannten und den nicht anerkannten Religionsgemeinschaften besteht eine starke Asymmetrie in Bezug auf finanzielle und personelle Ressourcen sowie Dichte und Professionalität der weiteren Strukturen. Die Erwartungen des Staates und der

Öffentlichkeit orientieren sich vielfach am landeskirchlichen Modell, das damit eine Art Normalstandard setzt. Diese Schieflage gilt es wahrzunehmen und abzubauen.

Für den Kanton kann ein starker Dachverband von Vorteil sein, da er bei Bedarf kantonale Anliegen rasch und wirkungsvoll in eine möglichst grosse Zahl religiöser Gemeinschaften einbringen kann. Viele unter den Religionsgemeinschaften haben ihrerseits dann Interesse an einem starken Dachverband, wenn er ihre eigenen Anliegen rasch und wirkungsvoll beim Kanton einbringt. Der Dachverband kann im Idealfall zwischen den beiden Seiten die Kommunikation und die Anliegen bündeln, sie an die passenden Adressaten bringen und durch seine genaue Kenntnis beider Seiten auch konkrete Lösungen vorbereiten.

Als Körperschaften öffentlichen Rechts müssen die Landeskirchen bei einem Grossteil ihrer Tätigkeiten dieselben Standards einhalten wie der Staat, z. B. was Personalrecht, Buchhaltung, Qualitätssicherung und Transparenz angeht. Ein Teil des Personalaufwands ist diesen Vorgaben geschuldet und fällt demnach nicht für die Dachverbände der islamischen Gemeinschaften und der orthodoxen Kirchen an. Dennoch bleibt eine grosse Asymmetrie, auch wenn man sich auf Kernfunktionen der kantonalen Struktur wie Spezialseelsorge (Spital, Justizvollzug, Asylwesen), Öffentlichkeitsarbeit und Ähnliches beschränkt und alle Funktionen der lokalen Gemeinschaften ausklammert. Die Strukturen und Ressourcen der beiden hier behandelten Dachverbände sind gegenwärtig nicht ausreichend, um die ihnen zugedachten Aufgaben zu übernehmen. Dies lässt ein Blick auf das Verhältnis zwischen der Anzahl Anhängerinnen und Anhänger der Religionen und der personellen Ausstattung der entsprechenden kantonalen Dachverbände ansatzweise erkennen:

Tabelle 7: Personelle Ausstattung im Verhältnis zur Zahl der zugewandten Personen

	<i>Evang.-ref. Kirche</i>	<i>Röm.-kath. Körperschaft</i>	<i>VIOZ Var. 1</i>	<i>VIOZ Var. 2</i>	<i>Verband Orth. Ki. 1</i>	<i>Verband Orth. Ki. 2</i>
Anz. entlohnte Mitarbeitende in kant. Struktur ²⁸	249	244	3	3	1	1
Stellenprozente ²⁹	15'156	15'961	90	90	40	40
Anzahl Mitglieder bzw. zugewandte Personen ³⁰	432'655	391'416	28'000	56'000	12'300	24'600
Verhältnis Mitglieder zu Stellenprozenten	29	25	311	622	308	615

Wie ersichtlich, ist der entsprechende Verhältniswert bei VIOZ und beim Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich um ein Vielfaches höher und damit ungleich viel ungünstiger als bei den beiden grossen Landeskirchen. Dies gilt unabhängig davon, welche Stellen und Aufgaben

28 Quellen für die Landeskirchen: Reformierte Kirche Kanton Zürich 2018, S. 61 – Wir danken Herrn Aschi Rutz, Informationsbeauftragter Synodalarat, der die Zahlen zur römisch-katholischen Körperschaft mitgeteilt hat (Mail am 2. 7. 2019, Stand 1. 1. 2019 inkl. Generalvikariat).

29 Bei VIOZ: 20 Prozent Geschäftsführer und 70 Prozent Asylseelsorge, verteilt auf zwei Personen (angestellt beim Verein QuaMS). Beim Verband Orthodoxer Kirchen 40 Prozent Sekretariat.

30 Landeskirchen: Zahl aller registrierten Personen ab Taufe. VIOZ, Variante 1: Mitgliederzahl in allen VIOZ-Mitgliedvereinen (ca. 7000 Personen) mal vier, Variante 2: Hochgerechnet aus der Besucherzahl bei VIOZ-Mitgliedvereinen am Festgebet zum Ende des Ramadan (Einzelheiten siehe S. 22). Orthodoxe: Analoge Kalkulation zu VIOZ, ausgehend von 43'000 Menschen orthodoxer Glaubenszugehörigkeit (gem. Tabelle 1 auf S. 21).

man im Einzelnen in die Rechnung einbezieht und wie man die Zahl der Mitglieder bzw. der Anhängerinnen und Anhänger abgrenzt und berechnet.

In jedem Fall folgt aus der markanten Asymmetrie der verfügbaren Ressourcen: Wenn Staat und Öffentlichkeit Ansprüche und Erwartungen an die Dachverbände bezüglich Professionalität richten, müssen sie ihnen eine Perspektive bieten, die es erlauben würde, diese Ansprüche und Erwartungen zu erfüllen. Diese sind stark vom Bild der Landeskirchen geprägt. Dieses Bild wirkt anspornend und überfordernd zugleich. Es bietet eine Art Komplettlösung, die allerdings über viele Jahrzehnte gewachsen ist und sich nur dank den Erträgen der Kirchensteuern in dieser Form realisieren liess. Der Abbau von Asymmetrien bedeutet keinesfalls eine völlige Angleichung. Aufgrund ihrer langen Existenz und gesellschaftlichen Verankerung werden die juristisch anerkannten Religionsgemeinschaften auch in Zukunft eine zentrale Rolle spielen.

7.2 Geeignete Strukturen aufbauen

Die Überprüfung von gegenseitigen Erwartungen und der Auf- und Ausbau von geeigneten Strukturen könnte im Rahmen einer Arbeitsgruppe geschehen. In ihr sollten neben den kantonalen Behörden und den Dachverbänden auch alle bisher öffentlich oder öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften vertreten sein. Die Arbeitsgruppe müsste Etappenziele definieren sowie konkrete Massnahmen erarbeiten. In erster Linie benötigen in diesem Prozess engagierte Verbände eine effiziente Geschäftsstelle.

Das Ziel der skizzierten Arbeitsgruppe ist nicht, weitere Gruppen religiöser Gemeinschaften so rasch als möglich zu «Landeskirchen» zu machen, sondern dazu beizutragen, dass sie wesentliche Elemente des guten Funktionierens und der gesellschaftlichen Verantwortung bei sich stärken können. Der «schnelle Weg» ist aus verschiedenen Gründen nicht vorstellbar. Zum einen würde er einen Prozess der Klärung in den Mitgliedsgemeinschaften voraussetzen, der bisher ausser im Kanton Waadt noch nicht einmal begonnen hat; gerade auf muslimischer Seite scheint bisher ein Teil der Gemeinschaften mit dem Funktionieren im Stil einer Freikirche zufrieden zu sein. Zum andern wären in vielen Fällen bestehende übergemeindliche Rechtsverhältnisse zu überprüfen. Das Mitwirken der Christkatholischen Gemeinde und der beiden jüdischen Gemeinden ist ausdrücklich zu wünschen, da sie wertvolle Erfahrungen kleiner religiöser Gemeinschaften einbringen können.

Vor diesem Hintergrund sind bei den beiden vorhandenen Dachverbänden weitere Strukturen auszubauen oder neu zu schaffen. Als Drehscheiben für die Kommunikation in sehr unterschiedliche Richtungen zu sehr unterschiedlichen Themen müssen die Geschäftsstellen gut erreichbar sein und bspw. das Einholen von Informationen innerhalb ihrer Mitgliedervereine innert nützlicher Frist garantieren können. Sie stehen vor der Aufgabe, eine professionelle Buchhaltung sicherzustellen, Kontakt zu den Behörden zu halten, Medienanfragen rasch zu bearbeiten und eigene Themen in der Öffentlichkeit zu setzen, Anfragen von Schulen oder aus der Erwachsenenbildung nach Führungen in Kirchen und Moscheen zu vermitteln, die Mitarbeit in interreligiösen Gremien zu gewährleisten und nicht zuletzt bestimmte übergreifende religiöse Aktivitäten wie gemeinsame Festgottesdienste zu koordinieren.

Der zweite Hauptbereich der Geschäftsstellen ist es, vielfältige Kontakte in die angeschlossenen Gemeinschaften zu pflegen und in diese Richtung bestimmte Dienstleistungen anzubieten: Mithilfe beim Aufbau einer geordneten Vereinsverwaltung, Organisation von Weiterbildungen

für die Betreuungspersonen der eigenen Mitgliedvereine, Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Räumen und nach hilfreichen Kontakten, Unterstützung bei Finanzierungsgesuchen an private Stiftungen oder staatliche Stellen. Eine gut funktionierende Geschäftsstelle als Drehscheibe wird positiv in die angeschlossenen Gemeinschaften hineinwirken und sie dazu animieren, die eigenen Strukturen auf eine solidere Basis zu stellen. Die Kenntnisse über gute Standards und über Wege, sie zu erreichen, wären auf den Geschäftsstellen vorhanden und für die Verantwortlichen in den Gemeinschaften leicht abzuholen.

Damit ist die Liste denkbarer Aktivitäten effizienter Geschäftsstellen keineswegs erschöpft. Viele dieser Aktivitäten finden ansatzweise oder im Einzelfall bereits statt. Doch lassen sich mit den aktuellen Kleinstpensen und der umfangreichen ehrenamtlichen Arbeit die eigenen Ansprüche und Ideen sowie die Erwartungen der Gesellschaft nicht einmal annähernd einlösen.

7.3 Gemeinschaften ausserhalb der Dachverbände nicht ausschliessen

Auch zwischen Gemeinschaften ausserhalb der Dachverbände und dem Kanton muss Kommunikation möglich sein, wenn es die eine oder die andere Seite wünscht. Insbesondere sollte der Kanton solchen Gemeinschaften prinzipiell den gleichen Zugang zu Fördermöglichkeiten gewähren. Zugleich gilt es, den innerreligiösen Austausch über gemeinsame Interessen zu unterstützen und die Vielfalt der Gemeinschaften wahrzunehmen.

Die Reichweite der Dachverbände bleibt aber auch beschränkt: So vertritt die VIOZ zwar rund 60 bis 70 Prozent der muslimischen Gemeinschaften im Kanton und bei der Befragung haben mehr als 70 Prozent der Befragten angegeben, dass ihr Verein der VIOZ zugehörig sei. Daneben gab es aber auch kritische Stimmen, die ihre Interessen durch die VIOZ nicht vertreten sehen oder deren Ausrichtung für zu eng halten. Da die VIOZ weitgehend sunnitisch geprägt ist, stellt sich die Frage, welchen Raum hier schiitische, sufisch geprägte oder sich als dezidiert liberal verstehende Gruppen bekommen können. Es ist sicherlich nicht möglich, alle Strömungen und Gruppen zu zwingen, eine gemeinsame einheitliche Struktur aufzubauen, die es etwa auf Seiten der christlichen Kirchen ebensowenig gibt. Andererseits könnte es schwierig sein, Gemeinschaften und Gruppen nur deshalb vom Dialog mit dem Kanton auszuschliessen, da sie nicht Teil der Dachstruktur sind.

Nicht zu vergessen sind auch die übergemeindlichen Strukturen und ethnischen Dachverbände. Zur VIOZ sind sie in vielfacher Hinsicht in Bezug auf ihre Funktionen komplementär. Sie und die VIOZ primär als Konkurrenten zu sehen, wäre kontraproduktiv und sachlich verfehlt, bezeugt doch gerade die Mitgliedschaft einiger übergemeindlicher Organisationen bei VIOZ die Gemeinsamkeit bestimmter Interessen. Ein konstruktives Miteinander dieser Akteure auch unter sich ist also im Blick auf den Aufbau einer Religionsgemeinschaft sowohl im Interesse der Betroffenen wie des Staates.

Es ist wünschenswert, dass sich der Dialog innerhalb der grösseren Gruppen von Religionsgemeinschaften zu diesen Fragen intensiviert und die Dachstrukturen möglichst offen gegenüber einer Vielfalt von Gruppen und Positionen sind. Eine Gelegenheit, die diesbezüglich in der Stadt Zürich seit einigen Jahren genutzt wird, ist etwa der jährliche Empfang der Vereinspräsidenten und Imame der lokalen Moscheevereine im Zusammenhang mit dem Fastenmonat Ramadan. Es

ist dabei an den Mitgliedern der religiösen Organisationen, weiter zu klären, wie sich der Dachverband als Zusammenschluss für Aussenbeziehungen und die Idee einer Religionsgemeinschaft auf der Grundlage von bestimmten Überzeugungen und Glaubensgrundlagen zueinander verhalten.

Es ist wichtig, religiöse Gemeinschaften nicht deshalb vom Dialog und von Förderungsmöglichkeiten auszuschliessen, weil sie nicht Mitglied des Dachverbandes sind. Dies widerspräche sowohl der Neutralität des säkularen Staates und dem Gleichbehandlungsgebot als auch integrationspolitischen Zielen. Auch wenn es aus pragmatischer Sicht naheliegt, eine kontinuierliche Zusammenarbeit primär mit dem muslimischen und dem orthodoxen kantonalen Dachverband zu pflegen, ist es dennoch sinnvoll, in bestimmten Sachfragen und Handlungsfeldern ein noch breiteres Spektrum an Organisationen einzubeziehen bzw. diesen die Möglichkeit zur Mitwirkung zu ermöglichen, bspw. im Bereich der Seelsorge oder der Jugendarbeit.

7.4 Finanzen transparent gestalten

Eigenfinanzierung und eine hohe Spendenbereitschaft sind der Regelfall in Religionsgemeinschaften, substantielle Zuwendungen aus dem Ausland der Ausnahmefall. Dennoch sind die finanziellen Verhältnisse in manchen lokalen Religionsgemeinschaften auch für Zugehörige bisweilen nicht transparent. Das Bewusstsein für die Vorteile finanzieller Transparenz und die Standards geordneter Buchhaltung zu fördern, ist eine längerfristige Aufgabe. Dachverbände können für die Verantwortlichen der Mitgliedsorganisationen entsprechende Unterstützung anbieten. Der Kanton und andere Akteure können im Rahmen gemeinsamer Projekte entsprechende Standards einfordern.

Die Budgets vieler hier untersuchter Religionsgemeinschaften sind oftmals sehr eng. Ausgaben für Raummiete, Anstellungen, Unterhalt und weiteres bestreiten die islamischen, christlich-orthodoxen, hinduistischen und buddhistischen Gemeinschaften durch monatliche Mitgliederbeiträge, Spenden, Gebühren für Kurse und religiöse Dienste sowie einen hohen Grad an Freiwilligenarbeit. Einzelstimmen haben in der öffentlichen Debatte schon den Verdacht geäussert, die enge finanzielle Lage verleite manche Religionsgemeinschaften dazu, für Grossprojekte wie den Neubau einer Moschee, Kirche oder eines Tempels namhafte Beträge aus dem Ausland anzunehmen und dem Geldgeber im Gegenzug Einfluss auf die Ausrichtung der Gemeinschaft einzuräumen. Belastbare Belege sind sie bisher aber stets schuldig geblieben.

In unseren Interviews und in den teils offen gelegten Budgets der Gemeinschaften sind wir keinem Fall substantieller Finanzierung aus dem Ausland begegnet. Bekannt ist der Fall einer Zürcher Moschee, die jährlich einen namhaften Betrag von den Vereinigten Arabischen Emiraten erhält (siehe S. 30). Üblicherweise jedoch motivieren die Gemeinschaften durch gesonderte Spendenaufrufe, Spendengalas, Bitten um zinslose Darlehen u. Ä. m. ihre Mitglieder zu finanziellen Spenden und Freiwilligenarbeit, um sich grössere Anschaffungen oder einen Um- oder Neubau leisten zu können. Da die sozioökonomische Situation in den Herkunftsländern vieler hier lebender Immigranten und Immigrantinnen oftmals erheblich bedürftiger als in der Schweiz ist, spenden überdies einige Hindutempel, buddhistische oder muslimische Gemeinschaften oder Privatpersonen für Schulen, Waisenhäuser in den jeweiligen Herkunftsländern und weiteres. Finanziert wird also vielfach zuvorderst aus der Schweiz heraus ins Ausland, selten umgekehrt.

Die lokalen Gemeinschaften verwalten ihre finanziellen Einnahmen jedoch höchst unterschiedlich. Dies betrifft sowohl die Buchhaltung selber als auch die Offenlegung gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit. Niedriger ist die Transparenz tendenziell dort, wo Spenden die Mitgliederbeiträge überwiegen. Kontraproduktiv sind bei dieser Ausgangslage Massnahmen, die nur die Gemeinschaften einer bestimmten Religion betreffen. Sie widersprechen dem Diskriminierungsverbot, lassen vergleichbare Probleme anderer religiöser Gruppen unbedacht und werden wegen des zugrundeliegenden Generalverdachts von Angehörigen der damit belegten Religion als gegen sie gerichtet empfunden. Sie zerstören somit Vertrauen, statt es zu stärken.

Zielführender ist es unserer Ansicht nach, das Bewusstsein für die Vorteile finanzieller Transparenz und die Standards geordneter Buchhaltung zu fördern. In vielen Religionsgemeinschaften sind entsprechende Bemühungen bereits vorhanden. Nicht zuletzt hängen viele Vereine bereits heute die Listen der eingegangenen Mitgliederbeiträge im Vereinslokal aus und befinden an der Mitgliederversammlung über die Jahresrechnung. Generell professionalisieren sich die Verhältnisse in dem Mass, wie jüngere, in der Schweiz sozialisierte und ausgebildete Mitglieder die Vereinsführung oder die Buchhaltung übernehmen. Dachverbände können dies tun, indem sie für die Verantwortlichen der Mitgliedsorganisationen entsprechende Weiterbildungen anbieten und allenfalls auch Buchhaltungsprogramme vermitteln, die auf die Bedürfnisse ihrer Mitgliedsorganisationen zugeschnitten sind. Der Kanton, die Kirchen und andere Akteure können entsprechende Standards einfordern, wenn sie mit den juristisch nicht anerkannten Gemeinschaften gemeinsame Projekte durchführen. An die Stelle von Generalverdacht und pauschalen Massnahmen tritt so eine sachorientierte Verständigung über finanzielle und buchhalterische Standards, die auch weiteren Dimensionen des Verhältnisses zugutekommt.

7.5 Freiwilliges Engagement wertschätzen und pflegen

Freiwilliges Engagement ist in praktisch allen Religionsgemeinschaften zentral. Zugleich stösst es immer wieder an Grenzen. Es gilt, dieses Engagement als Ressource zu stärken und Alternativen zu ermöglichen, wo Freiwilligenarbeit nicht den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht wird.

Freiwilliges Engagement für die eigene Gemeinschaft, für hilfsbedürftige Glaubensgeschwister oder für andere Menschen geniesst unter den religiösen Werten hohes Ansehen und wird in den zur Diskussion stehenden Gemeinschaften auch heute im Kanton Zürich in grossem Umfang gepflegt. Dieses Engagement ist eine Ressource, welche die von uns befragten Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften keinesfalls aufs Spiel setzen wollen. Auch weiterhin sollen sich Menschen aus religiöser Motivation für andere einsetzen können.

Zugleich stösst freiwilliges Engagement früher oder später an Grenzen, wo eine Mitarbeit dauerhaft gefragt ist oder wo ein Angebot oder eine Dienstleistung dauerhaft zuverlässig und nach bestimmten Qualitätsstandards verfügbar sein soll. Die Grenzen betreffen teils eher die Verfügbarkeit und Belastbarkeit engagierter Personen, teils eher ihre sprachlichen oder fachlichen Kompetenzen für die übernommenen Aufgaben. Zudem nimmt selbst bei vielfältig und langjährig engagierten Personen die Motivation ab, wenn Erfolge oder Wertschätzung ausbleiben.

Einzelne Organisationen entschädigen freiwillige Arbeit in bescheidenem Umfang finanziell, etwa wenn es um eine seriöse Buchhaltung oder die Wartung einer grossen Immobilie geht. Die

meisten können sich dies nicht leisten, oder sie verzichten darauf, weil die Begünstigten damit die Lauterkeit ihre religiöse Motivation in Frage gestellt sähen.

Es ist somit keine leichte Aufgabe, die Ressource Freiwilligenarbeit zu pflegen, gilt es doch selbst innerhalb derselben Organisation unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Erfahrungen mit diesem Feld haben insbesondere jene Religionsgemeinschaften, die seit Jahrzehnten in der Schweiz wirken. Der gezielte Austausch mit den juristisch bereits anerkannten Religionsgemeinschaften, aber auch mit den Freikirchen könnte hier wichtige Impulse geben. Auf jeden Fall könnten die Dachverbände bei diesem Themenfeld eine wertvolle koordinierende Rolle übernehmen.

Der Staat kann in diesem Bereich fördernd wirken, indem er die Religionsgemeinschaften auf Weiterbildungen für das Management von Freiwilligenarbeit hinweist und sie ihnen im gleichen Mass wie Sport- oder Kulturvereinen zugänglich macht.

7.6 Leistungen mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung honorieren

Viele islamische, alevitische und christlich-orthodoxe sowie einige hinduistische und buddhistische Gemeinschaften erbringen Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Diese Aktivitäten und Leistungen gilt es wahrzunehmen und auf geeignete Weise zu unterstützen.

Die unterschiedlichen Gemeinschaften sind zuvorderst von den Gläubigen jeweiliger Traditionen ins Leben gerufen worden, um religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen nachzukommen. Der Austausch mit gesellschaftlichen Partnern, Behörden, anderen Religionsgemeinschaften und Besuchergruppen stand nicht im Vordergrund. Dieses kommt in den Statuten verschiedener Gemeinschaften deutlich zum Ausdruck (siehe u. a. 4.2, Austausch mit der Gesellschaft).

Im Laufe der Zeit, mit fester Institutionalisierung und Ausbau der einstigen Provisorien, wurden Moscheegemeinden, christlich-orthodoxe Gemeinden, Hindu-Tempel und weitere Gemeinschaften von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen wahrgenommen. Lokale interreligiöse Foren baten Vertreter bzw. Vertreterinnen zur Teilnahme an Anlässen, Schulklassen und andere Gruppen fragten um Besichtigungstermine an. Heutzutage bieten viele dieser Gemeinschaften Führungen für Schulklassen und Interessierte durch ihre Räumlichkeiten an, erklären Symboliken, Praktiken und religiöse Konzepte. Die VIOZ vermittelt im Jahr etwa 60 Schulklassen und Gruppen für Führungen an lokale Moscheen, das Tibet-Institut Rikon führt jährlich 60 bis 70 Führungen durch. Viele Gemeinschaften sind stark im interreligiösen Dialog engagiert, beteiligen sich am Zürcher Forum der Religionen und anderen Anlässen. Die alevitischen Vereine bieten Deutsch- und Früherziehungskurse an. Widmer und Strebel zeigen überdies in ihrem Bericht im Detail auf, dass Moscheevereine und hier insbesondere Imame in erheblichem Ausmass Sozialhilfe im Sinne von Beratungen in schwierigen Lebenssituationen leisten (Widmer und Strebel 2008, S. 117–118). Zudem bieten Moscheevereine vielfältige Unterstützungsformen wie Nachhilfeunterricht für Jugendliche, Sprachkurse, Tage der offenen Tür, Jugend- und Integrationsarbeit an (siehe Kap. 5.3).

Die Grenzen zwischen Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung und anderen Tätigkeiten sind im Einzelfall oft schwer zu ziehen (vgl. die Ausführungen bei Widmer et al. 2017, S. 122–124) und wären für das hier behandelte Feld neu zu definieren. Näherungsweise können wir hier unter Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung diejenigen Leistungen

und Angebote verstehen, die wiederkehrend auch von Menschen ausserhalb der eigenen Organisation genutzt werden und nicht im engeren Sinn kultisch sind. Im Unterschied zu den eher nach innen gerichteten Tätigkeiten, die in Kap. 7.5 im Fokus standen, sind es meist dauerhafte, nach aussen gerichtete, verbindlichere Formen des Engagements, die zum Teil auch gewisse fachliche Kompetenzen erfordern, so etwa bei seelsorgerlichen Aufgaben oder kompetente Tempelführungen. Auch ehrenamtliche Tätigkeit wie etwa die Mitarbeit in bestimmten Gremien, z. B. beim interreligiösen Dialog, lassen sich hier subsumieren.

Ein Bereich, in dem gerade viele Moscheen bereits heute im Blick auf gesamtgesellschaftlichen Nutzen engagiert sind, ist die Prävention gegenüber Extremismus. Wiederholt kamen Vertreter von Moscheevereinen in den Interviews von sich aus auf die Thematik zu sprechen (siehe 4.2., S. 31ff.). Abseits medialer Aufmerksamkeit arbeiten ihre Vereine mit den so genannten Brückenbauern der Kantonspolizei zusammen. An solchen Formen der Partnerschaft lässt sich anknüpfen, wenn es darum geht, konkrete Unterstützungsformen in weiteren Bereichen wie Integration oder Jugendarbeit aufzubauen.

Wenn das öffentliche Interesse an Leistungen und Angeboten der Religionsgemeinschaften vergleichsweise konkret und dauerhaft ist und bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, ist es nach unserer Ansicht gerechtfertigt, diese Leistungen finanziell zu honorieren. Das Interesse ist u. E. beispielsweise dann gegeben, wenn der Staat (Behörden, Schulen) oder die Öffentlichkeit (Medien, zivilgesellschaftliche Organisationen) diese Leistungen wiederholt nachfragen.

Wenn der Staat oder die nachfragenden Akteure solche Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung finanziell entschädigen, müssen diese Leistungen bestimmten Anforderungen genügen. Sie müssen beispielsweise zuverlässig und gemäss definierten Qualitätsmassstäben erbracht werden, und die zu entschädigenden Personen müssen über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen können.

Die entschädigungsfähigen Leistungen, die Kriterien dafür sowie die Höhe der Entschädigung sind zwischen dem Staat und evtl. weiteren Akteuren einerseits und der betreffenden Gemeinschaft analog zu ähnlichen Beispielen gemeinsam festzulegen. Hierbei kommt den Dachverbänden eine führende und koordinierende Rolle zu.

Die Kosten für die Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung lassen sich im Moment nicht seriös abschätzen. Sie hängen unter anderem davon ab, über welche Leistungen sich die Akteure einigen. Im Vergleich zu den 50 Millionen Franken, welche die juristisch anerkannten Religionsgemeinschaften mit ihrer langen Tradition und ausgebauten Infrastruktur jährlich vom Kanton für Leistungen dieser Art erhalten, kann es bei den juristisch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nur um bescheidene Summen gehen.

7.7 Die Beteiligung von Frauen stärken

Frauen sind in unterschiedlichen Handlungsfeldern aktiv, insbesondere im Bereich der Religionsvermittlung. In den Vorständen religiöser Vereine und Stiftungen ist die Beteiligung von Frauen bisher die Ausnahme. Ihre Mitsprache an Entscheidungen sind durch geeignete Formen zu fördern.

In den Interviews, die wir mit Präsidenten und Vorstandsmitgliedern der Religionsgemeinschaften führten, sprachen wir weit überwiegend mit Männern. In der grossen Mehrheit der islamischen, alevitischen, christlich-orthodoxen und hinduistischen Vorstände besetzten Männer die

Leitungsposten. Sicherlich finden sich Ausnahmen: Der Moschee «Iman Zentrum» in Volketswil stand von 2012 bis 2018 eine Frau als Präsidentin vor, eine Präsidentin führt die Stiftung des Tibet-Instituts Rikon, ebenso steht eine Präsidentin dem hinduistischen Verein Omkarananda Ashram vor und bei einem der zwei alevitischen Vereine sitzen acht Frauen im zehnköpfigen Vorstand. In verschiedenen buddhistischen Gemeinschaften stellen Frauen die Mehrheit des Vorstands und im christlich-orthodoxen Dachverband hat eine Ko-Präsidentin die Leitung mit inne. Innerhalb ihrer Frauengruppen geniessen Frauen oft Autonomie und verfügen auch über ein gewisses Budget.

Dennoch sind Frauen vielfach von einer Beteiligung an der organisatorischen und strategischen Leitung ausgeschlossen. Die Gebetsräume für Frauen in vielen alten islamischen Dauerprovisorien befinden sich in beengten Nebenräumen, ohne direkte Sicht auf den Imam. Aufschlussreich ist, dass gerade in den vielfach kontrovers diskutierten Neubauten von Moscheen für Frauen eine eigene, grossräumige Empore mit Blick auf den Imam sowie eigene Räume für selbstorganisierte Aktivitäten zur Verfügung stehen. Diese verstärkte räumliche Präsenz begünstigt teils auch die Mitarbeit von Frauen in Moscheevereinen und die Gestaltung eines eigenen Programms (Rückamp 2018).

Frauen zu ermächtigen und sich auch in Leitungsorganen vermehrt engagieren zu lassen, fällt zuvorderst in den Gestaltungsraum der einzelnen Religionsgemeinschaften. Der Staat und weitere Akteure können in ihrem Umgang mit den Religionsgemeinschaften nur begrenzt darauf einwirken. Sie können jedoch eigene Erfahrungen vermitteln, wie sich die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützen lässt. Sie können vor allem in gemeinsamen Projekten und dort, wo es sachlich gerechtfertigt ist, auf den Einbezug von Frauen Wert legen.

7.8 Betreuungspersonen weiter qualifizieren und vernetzen

Religiöse Betreuungspersonen stellen eine zentrale Ressource für die Gemeinschaften und die Gesellschaft dar. Ihrer Weiterbildung und gesellschaftlichen Vernetzung ist daher besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Profile der religiösen Betreuungspersonen sind vielfältig, die Grenzen zur Freiwilligenarbeit oft fliessend. Die Betreuungspersonen stellen eine zentrale Ressource für die Gemeinschaften dar, etwa hinsichtlich der Identitätsstiftung, Vermittlung von Werten, Pädagogik, der Pflege der Herkunftskultur, Integration u. Ä. m. Sie werden aber auch von Staat, Gesellschaft und Öffentlichkeit mit vielfältigen, teils unrealistischen Erwartungen konfrontiert. Ihre religiöse Ausbildung haben sie in aller Regel im Ausland erworben. Die Standards und Erwartungen an die Person sind dabei je nach religiöser Tradition höchst unterschiedlich. Spielt bei alevitischen *dedes* und bei Hindu-Priestern die familiäre Herkunft eine zentrale Rolle, so ist es bei orthodoxen Priestern eher der Besuch einschlägiger kirchlicher Kollegien oder Hochschulen. Bei muslimischen Gemeinschaften wiederum hängen die Standards jeweils von der Glaubensrichtung, der ethnischen Herkunft und dem Verhältnis der jeweiligen Gemeinschaft zum Referenzstaat, wenn überhaupt vorhanden, ab. Mit den Anforderungen des Schweizer Migrationsrechts und den Erwartungen der Mehrheitsgesellschaft ist dies nicht immer einfach in Einklang zu bringen.

Den Betreuungspersonen selber ist ihre schwierige Situation deutlich bewusst. Die Befragung hat überdies ihr grosses Interesse an Weiterbildung und Qualifizierung gezeigt (siehe Kap. 5.7). Die verschiedenen Tätigkeitsbereiche müssen dabei je für sich betrachtet werden: Im Bereich der

Seelsorge sind bereits Schritte der Strukturierung und der Qualifizierung im Gange. Im Blick auf die Bereiche, die nicht nur intern relevant sind, sondern Schnittstellen und Überschneidungen nach aussen bieten wie Jugend- und Frauenarbeit oder soziale Dienste, ist es wichtig, die Vernetzung zu stärken und den Betreuungspersonen zu ermöglichen, bestehende Qualifizierungsmassnahmen wahrzunehmen (z. B. Jugendleiterkurse). Dies kann der Kanton unterstützen, indem er sich an Kursgebühren für bestimmte Weiterbildungsangebote beteiligt und den Erwerb entsprechender Diplomen zur Bedingung macht, damit bestimmte Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung finanziell abgegolten werden (vgl. Kapitel 7.6). Der Besuch von derartigen Qualifizierungsmassnahmen stärkt auch die Vernetzung der Betreuungspersonen über die eigenen Gemeinschaften hinaus. Im Blick auf zentrale religiöse Tätigkeiten wie die rituellen Kernaufgaben eines Imams oder Priesters oder den konfessionellen Religionsunterricht wäre schliesslich eine Intensivierung des Dialogs innerhalb der Religionsgemeinschaften wünschenswert.

7.9 Anerkennung neu denken

Der Begriff der Anerkennung wird häufig enggeführt auf öffentlich-rechtliche Anerkennung. Es ist ratsam, «Anerkennung» breiter und neu als Partnerschaft und Wertschätzung zu denken.

Ebenso wie die VIOZ und ein Teil der Moscheevereine (siehe S. 34 und 83) streben alevitische Gemeinschaften (siehe S. 43) sowie christlich-orthodoxe Gemeinden und der Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich (siehe S. 85f.) eine öffentlich-rechtliche Anerkennung an. Kurz- oder mittelfristig sind in dieser Frage jedoch keine entscheidenden Fortschritte zu erwarten. Umso wichtiger erweist es sich, Anerkennung in alternativen Formen auszudrücken, um einen desillusionierten Rückzug mancher Akteure zu vermeiden.

Der Wunsch nach öffentlich-rechtlicher Anerkennung ist stark mit dem Anliegen einer Gleichstellung mit den Landeskirchen, einer gesellschaftlichen Respektierung und Zugang zur Seelsorge in Krankenhäusern und Gefängnissen sowie in Schulen verbunden. Die Fokussierung auf den staatsrechtlichen Vorgang der Anerkennung verhindert jedoch, neue, niederschwellige Formen sozialer Anerkennung zu denken. Anerkennung im Sinne einer Wertschätzung lässt sich in vielen Formen zum Ausdruck bringen, die den Gemeinschaften wichtig sind: Besuche der Moscheen, Kirchen und Tempel durch Repräsentanten staatlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, Teilnahme von Gemeindepräsidenten und -präsidentinnen an grossen Jahresfesten, Einladungen an Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften zu offiziellen Anlässen des Kantons und der Gemeinde und weiteres mehr. Eine weitere Form symbolischer Anerkennung kommt zum Ausdruck, wenn eine religiöse Organisation (lokale Gemeinschaft, Dachverband) und der Staat (Gemeinde, Kanton) Aktivitäten gemeinsam organisieren und so als Partner auftreten. Bei der symbolischen Wertschätzung allein sollte es jedoch nicht bleiben, sondern es ist empfehlenswert, Formen der Förderung und Unterstützung von Angeboten und Leistungen mit gesamtgesellschaftlicher Relevanz zu konzipieren (siehe Kap. 7.6).

Ein Vorgehen im dargestellten Sinn trägt zugleich einem wichtigen, verbreiteten Wunsch der Religionsgemeinschaften Rechnung: nicht als Gefahr, sondern als normale religiöse Gemeinschaft wahrgenommen zu werden. Nicht wenige Präsidenten von Moscheevereinen sehen ihre Gemeinschaften einseitig negativ wahrgenommen und mit Vorurteilen konfrontiert. Aber auch

einige hinduistische Gemeinschaften, dabei nicht so sehr die hindu-tamilischen Tempel, berichteten davon, dass ihre Gemeinschaften anhand von Zuschreibungen bewertet werden, die noch aus der so genannten «Sekten-Debatte» der 1970er- und 1980er-Jahren stammen. Stattdessen sollte die Öffentlichkeit die aktuellen und konkreten Aktivitäten der Gemeinschaften in den Blick nehmen, darunter gerade auch die Leistungen von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung (siehe Kap. 7.6). Dafür benötigen die Religionsgemeinschaften selber allerdings auch geeignete Strukturen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (siehe Kap. 7.2).

Diese neuen Formen von Anerkennung schliessen die längerfristige Perspektive einer öffentlichen oder öffentlich-rechtlichen Anerkennung nicht aus. Dies hat auch die Regierung des Kantons Zürich mit Leitsatz 6 ihrer *Orientierung* vom Dezember 2017 klar ausgesprochen. Diese Option heisst dann auch, den Weg der öffentlich-rechtlichen Anerkennung bewusst offen zu halten für diejenigen religiösen Verbände, die danach streben und die Voraussetzungen erfüllen. Den Weg der juristischen Anerkennung offen zu halten, hiesse im Übrigen nicht, Diskussionen über ein anderes juristisches Modell zu unterbinden. Ebenso wenig heisst es, «den Islam» oder «die Orthodoxen» in wenigen Jahren zu einer Landeskirche zu machen. Zu ungleich sind in vielem die historischen Voraussetzungen, die Strukturen, aber auch die Bedürfnisse. Die neue Form von Anerkennung als Wertschätzung und Partnerschaft kann schliesslich einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Vertrauen und die Grundlagen zu erarbeiten, die auch Voraussetzungen für eine öffentliche oder öffentlich-rechtliche Anerkennung darstellen. Das Forschungsteam versteht die hier angeregten Elemente einer Religionspolitik als gemeinsamen Weg der Akteure, den es zu beschreiten gilt, damit sich die Beteiligten nach und nach klar werden darüber, welche institutionelle Nähe sie wünschen und wo im Einzelnen die Schnittmengen der Interessen von Staat, Gesellschaft und Religionsgemeinschaften liegen.

IV ANHANG

A.1 Zitierte Literatur

- Achermann, Alberto (2017): Pfarrerinnen, Priester, Imane und Rabbiner. In: *Terra cognita* (28), S. 100–103. Online verfügbar unter http://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user_upload/terracognita/documents/Terra_cognita_28.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Achermann, Alberto; Achermann, Christin; Menet, Joanna; Mühlemann, David (2013): Das Zulassungssystem für religiöse Betreuungspersonen. Eine explorative Studie. Studie im Auftrag des Bundesamts für Migration. Université de Neuchâtel, Centre de droit des migrations. Bern/Neuchâtel. Online verfügbar unter <https://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/studie-zulass-relig-betreuungspers-d.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- AIG (2005): Ausländer- und Integrationsgesetz. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20. Bern, Bundeskanzlei. Online verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/index.html>, zuletzt aktualisiert am 08.06.2019, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Ali, Mansur (2018): Muslim chaplaincy as a model for imamship. From liminality to immanent spirituality. In: Mohammed Hashas, Jan Jaap de Ruiter und Niels Valdemar Vinding (Hg.): *Imams in Western Europe. Developments, transformations, and institutional challenges*. Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 295–314.
- Ammann, Max; Pahud de Mortanges, René (2019): Religion in der politischen Arena. Eine Auswertung parlamentarischer Vorstösse auf kantonaler Ebene. Universität Freiburg, Institut für Religionsrecht. Freiburg. Online verfügbar unter <https://www3.unifr.ch/ius/religionsrecht/de/assets/public/documents/Gutachten%20und%20Studien/Studie%20IRR%20%20Religion%20in%20der%20politischen%20Arena.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Aslan, Ednan; Erşan Akkılıç, Evrim; Kolb, Jonas (2015): *Imame und Integration*. Wiesbaden: Springer VS (Wiener Beiträge zur Islamforschung).
- Baumann, Christoph Peter (2000): *Religionen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft*. Basel: Manava-Verlag. Online verfügbar unter www.religionenbsbl.ch.
- Baumann, Martin (im Erscheinen): Hinduism in Switzerland. In: Knut Axel Jacobsen und Ferdinando Sardella (Hg.): *Handbook of Hinduism in Europe*. 2 Bände. Leiden: Brill.
- Baumann, Martin (2012): Religionsgemeinschaften im Wandel. Identitäten, Strukturen und interreligiöse Beziehungen. In: Christoph Bochinger (Hg.): *Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt*. (Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft – Nationales Forschungsprogramm NFP 58). Zürich: Neue Zürcher Zeitung (NZZ Libro), S. 21–75.
- Baumann, Martin; Beutter, Anne; Tunger-Zanetti, Andreas; Spieseke, Daniel (2017a): *Religionsvielfalt im Kanton Luzern*. (interaktives Online-Dokumentationsportal). Universität Luzern, Religionswissenschaftliches Seminar. Luzern. Online verfügbar unter <http://www.unilu.ch/rel-LU>, zuletzt aktualisiert am 2017, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Baumann, Martin; Endres, Jürgen; Martens, Silvia; Tunger-Zanetti, Andreas (2017b): «Hallo, es geht um meine Religion!». Muslimische Jugendliche in der Schweiz auf der Suche nach ihrer Identität. Hg. v. Zentrum Religionsforschung. Universität Luzern. Luzern. Online verfügbar unter https://www.unilu.ch/fileadmin/fakultaeten/ksf/institute/zrf/dok/Forschungsbericht_Hallo_es_geht_um_meine_Religion.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Baumann, Martin; Sindemann, Kerstin-Katja (2005): *Religionsvielfalt im Kanton Luzern*. (Faltprospekt). 2. Aufl. Universität Luzern, Religionswissenschaftliches Seminar. Luzern.
- Baumann, Martin; Stolz, Jörg (Hg.) (2007): *Eine Schweiz - viele Religionen. Risiken und Chancen des Zusammenlebens*. 1. Aufl. Bielefeld: Transcript Verlag (Kultur und soziale Praxis).

- BBC (2018): Exiled Ethiopian patriarch returns. London. Online verfügbar unter <https://www.bbc.com/news/world-africa-45031578>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Begović, Muris (2018): Das Projekt «Muslimische Notfallseelsorge» im Kanton Zürich. In: René Pahud de Mortanges, Irene Becci und Hansjörg Schmid (Hg.): Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz. Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen. Zürich: Schulthess (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 35), S. 113–123.
- Behloul, Samuel (2009): Islam-Diskurs nach 9/11. Die Mutter aller Diskurse? Zur Interdependenz von Religionsdiskurs und Religionsverständnis. In: Wolfgang W. Müller (Hg.): Christentum und Islam. Plädoyer für den Dialog. Zürich: Theolog. Verl. Zürich (Edition NZN bei TVZ, 8), S. 229–268.
- Beyeler, Sarah (2014): Migration und transnationale Religion am Beispiel der Ahmadiyya Muslim Jamaat in der Schweiz. In: *Ethnoscripts* 16 (2), S. 71–84. Online verfügbar unter <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:18-8-7497>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Bochinger, Christoph (Hg.) (2012): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Vielfalt. (Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft – Nationales Forschungsprogramm NFP 58). Zürich: Neue Zürcher Zeitung (NZZ Libro).
- Bovay, Claude (2004): Religionslandschaft in der Schweiz. Eidgenössische Volkszählung 2000. Unter Mitarbeit von Raphaël Broquet. Office fédéral de la statistique / Bundesamt für Statistik / Swiss Federal Statistical Office. Neuchâtel. Online verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/341873/master>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Bundesamt für Statistik (2016): Religiöse und spirituelle Praktiken und Glaubensformen in der Schweiz. Erste Ergebnisse der Erhebung zur Sprache, Religion und Kultur 2014. Unter Mitarbeit von Amélie de Flaugergues. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik (Statistik der Schweiz. 1, Bevölkerung). Online verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/350455/master>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Bundesamt für Statistik (2019): Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Religionszugehörigkeit und Kanton. Tabelle T40.02.01.08.28. Hg. v. Bundesamt für Statistik. Bundesamt für Statistik. Neuchâtel. Online verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/7226813/master>, zuletzt aktualisiert am 29.01.2019, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- de Wall, Heinrich; Klinkhammer, Gritt (2012): Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg. Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten. Unter Mitarbeit von Redaktion: Tilman Hannemann. Hg. v. Universität Bremen. Universität Bremen. Bremen (Veröffentlichungen des Instituts für Religionswissenschaft und Religionspädagogik, 3).
- Dinham, Adam; Shaw, Martha (2017): Religious Literacy through Religious Education. The Future of Teaching and Learning about Religion and Belief. In: *Religions* 8 (7), S. 119. DOI: 10.3390/rel8070119.
- Diriwächter, Daniel (2018): Neustart für das «Haus für Alle». In: *Limmattaler Zeitung*, 06.04.2018, S. 21.
- Döpmann, Hans-Dieter (2010): Die orthodoxen Kirchen in Geschichte und Gegenwart. 2., überarb. u. erg. Aufl. Frankfurt a.M: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften (Trierer Abhandlungen zur Slavistik, 9). Online verfügbar unter <https://www.peterlang.com/view/product/13218?format=EPDF>.
- Endres, Jürgen; Tunger-Zanetti, Andreas; Behloul, Samuel-Martin; Baumann, Martin (2013): Jung, muslimisch, schweizerisch. Muslimische Jugendgruppen, islamische Lebensführung und Schweizer Gesellschaft. Forschungsbericht zum Projekt «Muslimische Jugendgruppen und Bildung von zivilgesellschaftlichem Sozialkapital in der Schweizer Gesellschaft». Luzern: Universität Luzern, Zentrum Religionsforschung.
- Engi, Lorenz (2018): Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften. In: *sui-generis*, S. 271. DOI: 10.21257/SG.73.
- Fachstelle für Integrationsfragen; Imamplattform des Kantons Zürich (2014): Islamische Religionspraxis im Arbeitsalltag. Empfehlungen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende. Zürich. Online verfügbar

- unter https://integration.zh.ch/internet/justiz_inneres/integration/de/welcome/religionsgemeinschaften/muslime/_jcr_content/contentPar/downloadlist_2/downloaditems/leitfaden_islamische.spooler.download.1397224900312.pdf/islamische_religionspraxis_flyer_a5_2014.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Freitag, Markus; Manatschal, Anita; Ackermann, Kathrin; Ackermann, Maya (Hg.) (2016): *Freiwilligen-Monitor Schweiz 2016*. Seismo Verlag. Zürich: Seismo (Freiwilligkeit, 2016).
- Gässlein, Ann-Kathrin (Hg.) (2012): *Mit Gallus den Religionen auf der Spur. Religiöse Gemeinschaften, Kirchen und spirituelle Bewegungen im Kanton St. Gallen*. St. Gallen: Edition SPI.
- Gilliat-Ray, Sophie (2008): From 'Visiting Minister' to 'Muslim Chaplain'. The Growth of Muslim Chaplaincy in Britain, 1970-2007. In: Eileen Barker (Hg.): *The centrality of religion in social life. Essays in honour of James A. Beckford*. Aldershot, England: Ashgate, S. 145–157.
- Gilliat-Ray, Sophie; Ali, Mansur (2012): Muslim Chaplains. Working at the interface of 'public' and 'private'. In: Waqar I.U. Ahmad und Ziauddin Sardar (Hg.): *Muslims in Britain. Making social and political space*. London: Routledge, S. 84–100.
- Halm, Dirk; Sauer, Martina; Schmidt, Jana; Stichs, Anja (2012): *Islamisches Gemeindeleben in Deutschland*. Stand: März 2012. Nürnberg, Essen: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung (Forschungsbericht / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 13). Online verfügbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:5-71949>.
- Hashas, Mohammed (2018): The European imam. A nationalized religious authority. In: Mohammed Hashas, Jan Jaap de Ruiter und Niels Valdemar Vinding (Hg.): *Imams in Western Europe. Developments, transformations, and institutional challenges*. Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 79–100.
- Humbert, Claude-Alain (2004): *Religionsführer Zürich. 370 Kirchen, religiös-spirituelle Gruppierungen, Zentren und weltanschauliche Bewegungen der Stadt Zürich*. Zürich: Orell Füssli.
- Iman-Zentrum (2019): *Anmeldung Schule - Schuljahr 2019/20*. Formular zum Download. Volketswil. Online verfügbar unter <https://imanzentrum.ch/wp-content/uploads/2019/02/Anmeldeformular-Schule-2019.20-Warteliste.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Inniger, Matthias (2018): *Religionspolitische Auslegeordnung für den Kanton Bern*. Kurzbericht im Auftrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. Bern. Online verfügbar unter https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers.assetref/dam/documents/JGK/GS/de/GS_Auslegeordnung_Bernischen_Religionspolitik_de.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich IGGÖ (2017): *Kriterienkatalog für Moscheen und Imame*. Wien. Online verfügbar unter <http://www.derislam.at/deradmin/news/Kriterienkatalog.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Islamisch-kultureller Verein Ahle Beyt (o. J.): *ezdewāğ-i šar'ī [islamrechtliche Trauung]*. Webseite. Schlieren. Online verfügbar unter <http://www.ahlebeyt.ch/2019/07/08/%d8%a7%d8%b2%d8%af%d9%88%d8%a7%d8%ac-%d8%b4%d8%b1%d8%b9%db%8c/>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Jonker, Gerdien (2002): *Eine Wellenlänge zu Gott. Der «Verband der Islamischen Kulturzentren» in Europa*. Bielefeld: Transcript (Global, local Islam).
- Kanton Basel-Stadt (2014): *Zum Verhältnis von Religion und Staat*. hg. vom Präsidialdepartement, Fachstelle Diversität und Integration. Basel. Online verfügbar unter https://www.entwicklung.bs.ch/dam/jcr:63e589de-3e3a-43b3-a1b6-40c5a2ff4320/D&I_Zum_Verhaeltnis_von_Religion_und_Staat.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Kanton Zürich (2017): *Staat und Religion im Kanton Zürich. Eine Orientierung*. Direktion der Justiz und des Innern. Zürich. Online verfügbar unter https://ji.zh.ch/internet/justiz_inneres/de/themen/religionsgemeinschaften/orientierung/_jcr_content/contentPar/downloadlist_0/downloaditems/staat_und_religion_i.spooler.download.1518767112004.pdf/Staat+und+Religion.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Kantonales Steueramt Zürich (2019): *Institutionen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind*. Zürich. Online verfügbar unter <https://www.steuern.ch>.

- zh.ch/internet/finanzdirektion/ksta/de/steuerfragen/steuerbefreite_institutionen/_jcr_content/contentPar/downloadlist/downloaditems/verzeichnis_der_steu_0.spooler.download.1560325364434.pdf/Verzeichnis+der+steuerbefreiten+Institutionen+per+12.06.2019.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Katholische Kirche im Kanton Zürich (2017): Römisch-katholische Synode des Kantons Zürich. Protokoll der 10. Synoden-Sitzung vom 7. Dezember 2017. Zürich. Online verfügbar unter https://www.zhkath.ch/ueber-uns/organisation/synode-kirchenparlament/synodengeschaeft/2017/7-dezember-2017/substanzielles-protokoll/@@@download/file/00-00_Subst%20Protokoll_2017-12-07%20Endfassung.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Knobel, Brigitte; Gonzales, Camille; Montandon, Julie (2014): D'église en ashram. Cartographie de la diversité religieuse à Genève. Centre intercantonal d'information sur les croyances. Genève. Online verfügbar unter <https://info-religions-geneve.ch>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Kollmar-Paulenz, Karénina; Funk, Eva (2010): Die Rezeption des tibetischen Buddhismus in öffentlichen Institutionen der Schweiz. Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP58 „Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft“. Universität Bern. Bern. Online verfügbar unter http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/nfp/nfp58/NFP58_Schlussbericht_Kollmar-Paulenz.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Krishna-Gemeinschaft Schweiz (2002): Statuten der Krishna-Gemeinschaft Schweiz. Zürich. Online verfügbar unter http://krishna.ch/wp-content/uploads/2012/12/statuten_kgs.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Kruse, Jan (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz. 2., überarb. und erg. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).
- Lange, Christian; Pinggéra, Karl (Hg.) (2010): Die altorientalischen Kirchen. Glaube und Geschichte. Darmstadt: WBG, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Lüddeckens, Dorothea; Walthert, Rafael (2018): Religiöse Gemeinschaft. In: Detlef Pollack, Volkhard Krech, Olaf Müller und Markus Hero (Hg.): Handbuch Religionssoziologie. Wiesbaden: Springer VS (Veröffentlichungen der Sektion Religionssoziologie der Deutsche Gesellschaft für Soziologie), S. 467–488.
- Mahnig, Hans (2002): Islam in Switzerland. In: Yvonne Yazbeck Haddad (Hg.): Muslims in the West. From sojourners to citizens. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 72–87.
- Marti, Michael; Kraft, Eliane; Walter, Felix (2010): Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz. Synthese des Projekts FAKIR (Finanzanalyse Kirchen) im Rahmen des NFP 58 «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft». Hg. v. «Religionsgemeinschaften Staat und Gesellschaft» Nationales Forschungsprogramm 58. Glarus: Rüeegg.
- Mayer, Jean-François (2012): Die religiösen Gemeinschaften im Kanton Freiburg. Überblick, Entwicklung, Beziehungen und Perspektiven. Im Auftrag des Staatsrats des Kantons Freiburg. Unter Mitarbeit von Pierre Köstinger. Hg. v. Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen. Institut Religioscope. Freiburg. Online verfügbar unter https://www.fr.ch/sites/default/files/2018-06/bericht_religioscope_d.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Muffler, Dario (2019): Moschee wird nun ohne Kredit neu gebaut. In: *Schaffhauser Nachrichten online*, 11.04.2019. Online verfügbar unter <https://www.shn.ch/region/kanton/2019-04-11/moschee-wird-nun-ohne-kredit-neu-gebaut>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- ÖRK (Hg.) (o.J.a): Orientalisch-orthodoxe Kirchen. ÖRK. Online verfügbar unter <https://www.oikoumene.org/de/kirchenfamilien/orthodox-churches-oriental>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- ÖRK (Hg.) (o.J.b): Östlich-orthodoxe Kirchen. ÖRK. Online verfügbar unter <https://www.oikoumene.org/de/kirchenfamilien/orthodox-churches-eastern>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Pahud de Mortanges, René (2015): Zwischen religiöser Pluralisierung und Säkularisierung. Aktuelle Entwicklungen bei der staatlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften. In: René Pahud de Mortanges (Hg.): Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell? Zürich: Schulthess (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 31), S. 11–24.

- Patton, Michael Quinn (2014): Qualitative research & evaluation methods + writing up qualitative research, 3rd ed. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Peter, Frank (2018): Training of Imams and the Fight against Radicalization. In: IEMed. Mediterranean yearbook : 2018. s. 1. [Barcelona]: IEMED; Fundació CIDOB, S. 342–345.
- Pickel, Gert; Sammet, Kornelia (2014): Einführung in die Methoden der sozialwissenschaftlichen Religionsforschung. Wiesbaden: Springer VS (Lehrbuch).
- Potz, Richard (2015): Die Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich. In: René Pahud de Mortanges (Hg.): Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell? Zürich: Schulthess (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 31), S. 251–262.
- Procházka-Eisl, Gisela (2016): The Alevis. In: John Barton (Hg.): Oxford research encyclopedia. Religion. Oxford: Oxford University Press.
- Rademacher, Stefan (Hg.) (2008): Religiöse Gemeinschaften im Kanton Bern. Ein Handbuch. 1. Aufl. Bern: Ott.
- Reformierte Kirche Kanton Zürich (2018): Jahresbericht 2017. Zürich. Online verfügbar unter <https://www.zhref.ch/organisation/landeskirche/kirchensynode/protokolle/2018/3-juli-2018-ausser-ordentliche-kirchensynode-18-sitzung/zhref-jahresbericht-2017.pdf/@download/file/zhref-jahresbericht%202017.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Riesebrodt, Martin (2007): Cultus und Heilsversprechen. Eine Theorie der Religionen. München: Beck.
- Rückamp, Veronika (2018): Alltag in der Moschee. Eine qualitativ-empirische Untersuchung von Aktivitäten, Strukturen und Entwicklungen in Moscheen in der Schweiz und in Österreich. Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern. Universität Luzern, Luzern. Religionswissenschaftliches Seminar.
- Rudolph, Ulrich; Lüddeckens, Dorothea; Uehlinger, Christoph (2009): Imam-Ausbildung und islamische Religionspädagogik in der Schweiz? Schlussbericht. Eine Untersuchung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58). Unter Mitarbeit von Andreas Tunger-Zanetti, Irma Delacombaz und Nadja Rüegg. Universität Zürich, Institut für Politikwissenschaft. Zürich.
- Scharbrodt, Oliver; Nielsen, Jørgen S.; Akgönül, Samim; Alibašić, Ahmet; Račius, Egdūnas (Hg.) (2018): Yearbook of Muslims in Europe, Volume 10. Leiden: Brill (Yearbook of Muslims in Europe, 10).
- Schmid, Annalena (2018): Zu Besuch im neuen alevitischen Kulturzentrum. Züriost. Online verfügbar unter <https://zueriost.ch/bezirk-winterthur/winterthur/zu-besuch-im-neuen-alevitischen-kulturzentrum/1047335>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Schmid, Hansjörg (2007): Auf dem Weg zum Integrationslotsen? Das Rollenverständnis der Imame in Deutschland ändert sich. In: *Herder-Korrespondenz* 61 (1), S. 25–30.
- Schmid, Hansjörg; Schneuwly Purdie, Mallory; Lang, Andrea (2016): Islambezogene Weiterbildung in der Schweiz. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse. Formations continues sur l’islam en Suisse. Etat des lieux et analyse des besoins. Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft / Centre suisse islam et société. Freiburg. Online verfügbar unter https://www3.unifr.ch/szig/de/assets/public/uploads/Rapports/2016/schlussbericht-_islambezogene_weiterbildung.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Schmid, Hansjörg; Schneuwly Purdie, Mallory; Lang, Andrea; Tunger-Zanetti, Andreas (2018): Muslime im öffentlichen und medialen Raum. Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft / Centre suisse islam et société. Freiburg (SZIG-Papers, 5). Online verfügbar unter https://www3.unifr.ch/szig/de/assets/public/uploads/Recherche/A5_SZIG_Themenheft_5_D_WEB.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Schmid, Hansjörg; Schneuwly Purdie, Mallory; Sheikhzadegan, Amir (2017): Der Pilotversuch muslimische Seelsorge im Testbetrieb Zürich. Evaluation des Nutzens und der Machbarkeit. Schlussbericht zuhanden des Staatssekretariats für Migration. Universität Freiburg, Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft. Freiburg. Online verfügbar unter <https://www3.unifr.ch/szig/de/>

- assets/public/uploads/Rapports/2018/Schlussbericht_Evaluation_Asylseelsorge.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.): Freiwilliges Engagement in kirchlichen Organisationen. Factsheet. Lamprecht & Stamm. Online verfügbar unter https://sgg-ssup.ch/files/content/Webseiteninhalte/C_Freiwilligkeit/3_Freiwilligenmonitor/Factsheets%202016/Kirchliche_Organisation.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Sèze, Romain (2013): Être Imam en France. Transformations du « clergé » musulman en contexte minoritaire. Préface de Olivier Roy. Paris: Cerf (Sciences humaines et religions).
- Sökefeld, Martin (2005): Sind Aleviten Muslime? Aspekte einer Debatte unter Aleviten in Deutschland. In: *Ethnoscripts* 7 (2), S. 128–166. Online verfügbar unter https://epub.ub.uni-muenchen.de/22316/2/Soekefeld_Sind_Aleviten_Muslime.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- SRF Online (2018): Woher kommt das Geld für die Schweizer Moscheen? Zürich. Online verfügbar unter <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/finanzierung-von-moscheen-woher-kommt-das-geld-fuer-die-schweizer-moscheen>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Stöckli, Lucia (2014): Moschee-Neubauprojekte in England und der Schweiz. Institutionalisation – Bedeutung – Sichtbarkeit. unveröffentlichte Dissertation. Universität Luzern, Luzern.
- Stolz, Jörg; Ballif, Edmée (2010): Die Zukunft der Reformierten. Gesellschaftliche Megatrends - kirchliche Reaktionen. Zürich: TVZ, Theologischer Verlag Zürich.
- Stolz, Jörg; Könnemann, Judith; Schneuwly Purdie, Mallory; Englberger, Thomas; Krüggeler, Michael (2014): Religion und Spiritualität in der Ich-Gesellschaft. Vier Gestalten des (Un-)Glaubens. Zürich: Theologischer Verlag Zürich (Edition NZN bei TVZ, 16).
- Suter Reich, Virginia (2012): Bericht zur alevitischen Bevölkerung im Kanton Zürich. im Auftrag der Integrationsförderung der Stadt Zürich. Zürich. Online verfügbar unter <http://www.forum-der-religionen.ch/themen/bericht.alevitenforum.pdf>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Suter Reich, Virginia (2013): Zwischen Differenz, Solidarität und Ausgrenzung. Inkorporationspfade der alevitischen Bewegung in der Schweiz und im transnationalen Raum. Zürich: Chronos.
- Suter Reich, Virginia; Beyeler, Sarah (2008): Inkorporation von zugewanderten Religionsgemeinschaften in der Schweiz am Beispiel der Aleviten und der Ahmadiyya. In: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 102, S. 233–259. DOI: 10.5169/SEALS-130428.
- SZIG ([2019]): Muslimische Seelsorge und Beratung im interreligiösen Kontext. Freiburg. Online verfügbar unter <https://www3.unifr.ch/szig/de/weiterbildung/muslimische-seelsorge-und-beratung-im-interreligioesen-kontext/>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Tamcke, Martin (2011): Das orthodoxe Christentum. München: C.H. Beck (Beck'sche Reihe, v.2339).
- Tunger-Zanetti, Andreas (2015): Anerkennungswünsche religiöser Gemeinschaften im «gesellschaftlichen Dreieck». In: René Pahud de Mortanges (Hg.): Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell? Zürich: Schulthess (Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, 31), S. 219–250.
- Vaudan, Lucienne-Camille (2012): Neue Religion für Zürichs Schüler. In: *Tages-Anzeiger*, 5. 11. 2012. Online verfügbar unter <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/region/Neue-Religion-fuer-Zuerichs-Schueler/story/31916750>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich: [Homepage] Verband Orthodoxer Kirchen im Kanton Zürich. Zürich. Online verfügbar unter <https://www.orthodoxie-zuerich.ch>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Verein QuaMS (2017): Muslimische Seelsorge in öffentlichen Institutionen. Zürich. Online verfügbar unter <http://islam-seelsorge.ch>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- VIntA (2019): Integrationsverordnung. Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, 142.205. Bern, Bundeskanzlei. Online verfügbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20180275/index.html>, zuletzt aktualisiert am 01.05.2019, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.

- VIOZ (2005): Grundsatzerklärung. Mit einer Vorbemerkung von VIOZ-Präsident Ismail Amin. Zürich. Online verfügbar unter http://vioz.ch/wp-content/uploads/2014/02/VIOZ-Grundsatzerkla%C3%A4rung_050327a.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- VIOZ (2009): [Argumentarium] Unwissen über die Weltreligion Islam. Zürich. Online verfügbar unter http://vioz.ch/wp-content/uploads/2014/02/20091124_Argumentarium_Teil_2.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- VIOZ (2016): Umweltschutz & Nachhaltigkeit im Islam. Muslime setzen sich ein! Zürich. Online verfügbar unter vioz.ch/wp-content/uploads/2016/06/VIOZ-Umwelt-Brosch%C3%BCre.pdf, zuletzt geprüft am 03.09.2019.
- Widmer, Thomas; Frey, Kathrin; Gander, Heiri; Zwicky, Roman; Münch, Pascale (2017): Kirchliche Tätigkeiten mit gesamtgesellschaftlicher Bedeutung im Kanton Zürich. Schlussbericht. Studie im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons. Universität Zürich, Institut für Politikwissenschaft. Zürich (Zürcher Politik- & Evaluationsstudien, 18). Online verfügbar unter <https://doi.org/10.5167/uzh-140509>, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Widmer, Thomas; Strebel, Felix (2008): Studie zur Stellung der muslimischen Bevölkerung im Kanton Zürich. Bericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern. Unter Mitarbeit von Charles Landert, Martina Brägger, Peter Rüesch, Laila Burla, Chantal Wyssmüller, Janine Dahinden et al. Universität Zürich, Institut für Politikwissenschaft. Zürich. Online verfügbar unter http://www.unine.ch/files/live/sites/sfm/files/shared/documents/about/collaborators/cwy/Schlussbericht_Muslimstudie_20081114.pdf, zuletzt geprüft am 3. 9. 2019.
- Wittwer, Peter; Markus, Vera (2011): Ein Stück Himmel auf Erden. Ostkirchen in Zürich. Ausstellung «Ein Stück Himmel auf Erden – Ostkirchen in Zürich» im Stadthaus Zürich vom 9. November 2011 bis 31. März 2012. Zürich: TVZ, Theologischer Verlag Zürich.
- Zurlinden, Melanie (2015): Religionsgemeinschaften in der direkten Demokratie. Handlungsräume religiöser Minderheiten in der Schweiz. Zugl.: Freiburg, Univ., Diss. Wiesbaden: Springer VS (Politik und Religion).

A.2 Abkürzungsverzeichnis

142.205	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, 2019.
AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
BFS	Bundesamt für Statistik
DAIGS	Dachverband der Albanisch-Islamischen Gemeinschaften in der Schweiz
FIDS	Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz
IABF	İsviçre Alevi Birlikleri Federasyonu (Schweizer Föderation der alevitischen Vereinigungen)
IGGÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
IP	Interviewpartner
IRAS-COTIS	Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz
MSAZ	Muslim Students Association Zurich
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen
QuaMS	Verein Qualitätssicherung der Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen
SBU	Schweizerische Buddhistische Union
SEM	Staatssekretariat für Migration
SIG	Schweizerische Islamische Gemeinschaft, früher Schweizerische Islamische Glaubensgemeinschaft
SRF	Schweizer Radio und Fernsehen
SR 142.20	siehe AIG
SZIG	Schweizerisches Zentrum für Islam und Gesellschaft
TISS	Türkisch-Islamische Stiftung für die Schweiz
VIKZ	Verband der Islamischen Kulturzentren
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer vom 15. August 2018 (SR 142.205)
VIOZ	Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich
VIRPS	Verein Islamischer Religionspädagogik Schweiz
WAAKM	Winterthur Anadolu Aleviliği Kültür Merkezi (Anatolisch-alevitische Kulturzentrum Winterthur)
ZAAKM	Zürich Anadolu Aleviliği Kültür Merkezi (Anatolisch-alevitische Kulturzentrum Zürich)
ZIID	Zürcher Institut für interreligiösen Dialog, früher: Zürcher Lehrhaus

A.3 Ständige Wohnbevölkerung ab 15 Jahren nach Alter und Religionszugehörigkeit im Kanton ZH

Quelle: Bundesamt für Statistik, Strukturerhebungen 2013 - 2017, kumuliert; zusätzlich 0- bis 14-Jährige aufgrund der Jahrgangsstärke geschätzt

	0- bis 14-Jährige			15- bis 24-Jährige			25- bis 44-Jährige			45- bis 64-Jährige			65-Jährige und älter			Summe ohne 0- bis 14- Jährige	Summe inkl. 0- bis 14- Jährige	Min.	Max.
	Anzahl Pers.	Anz. Pers. pro Jg.	Verhältnis zu übr. Altersgr.	Anzahl Pers.	Vertr.- interv. in %	Anz. Pers. pro J.	Anzahl Pers.	Vertr.- interv. in %	Anz. Pers. pro J.	Anzahl Pers.	Vertr.- interv. in %	Anz. Pers. pro J.	Anzahl Pers.	Vertr.- interv. in %	Anz. Pers. pro J.				
Griechisch-orthodoxe Kirche	(484)	(32)	0.15	(323)	(28.9)	(32)	1'501	13.0	(75)	876	16.7	(44)	549	20.7	(55)	3'248	3'733		
Rumänisch-orthodoxe Kirche	(0)	(0)	0.00	0	0.0	(0)	(119)	(46.3)	(6)	(51)	(69.8)	(3)	(40)	(77.4)	(4)	210	210		
Bulgarisch-orthodoxe Kirche	(0)	(0)	0.00	0	0.0	(0)	(84)	(54.8)	(4)	(54)	(65.4)	(3)	0	0.0	(0)	138	138		
Serbisch-orthodoxe Kirche	(1481)	(99)	0.27	987	16.6	(99)	2'241	10.8	(112)	1'842	11.7	(92)	490	22.5	(49)	5'560	7'041		
Mazedonisch-orth. Kirche	(69)	(5)	0.28	(46)	(78.9)	(5)	(124)	(46.3)	(6)	(77)	(59.8)	(4)	0	0.0	(0)	247	315		
Russisch-orthodoxe Kirche	(163)	(11)	0.10	(109)	(52.5)	(11)	1'016	16.0	(51)	475	22.9	(24)	(118)	(47.4)	(12)	1'719	1'882		
Chr.-orth., allg. Zugehörigkeit	(0)	(0)	0.00	0	0.0	(0)	(215)	(35.9)	(11)	(51)	(70.1)	(3)	(0)	(0.0)	(0)	266	266		
Andere christl. Ostkirchen	(0)	(0)	0.00	0	0.0	(0)	(60)	(65.5)	(3)	(0)	(0.0)	(0)	(0)	(0.0)	(0)	60	60		
Ostkirchen, allg. Zugehörigkeit	(5055)	(337)	0.22	3'370	9.4	(337)	(11722)	(4.8)	(586)	(6449)	(6.2)	(322)	(1640)	(12.3)	(164)	23'181	28'236		
Christl.-orth. aller Richtungen	(7252)	(483)	0.21	4'835		483	17'082		854	9'876		494	(2836)		284	34'629	41'881	37'245	46'516
Sunnitische Gemeinschaften	(2157)	144	0.31	1'438	14.4	144	3'457	8.9	173	1'783	12.1	89	(302)	(29.7)	30	6'980	9'137		
Schiitische Gemeinschaften	(139)	(9)	0.40	(93)	(55.5)	(9)	(144)	(42.1)	(7)	(115)	(45.3)	(6)	0	0.0	(0)	352	491		
Sufismus-Gemeinschaften	(0)	0		0	0.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	0.0	0	0	0		
Ahmadiyya-Bewegung	(112)	(7)	0.35	(75)	(62.5)	(7)	(119)	(46.4)	(6)	(132)	(43.9)	(7)	0	0.0	(0)	326	438		
Andere und allg. musul. Zugehörigkeit	(19392)	1'293	0.29	12'928	4.8	1'293	33'507	2.8	1'675	17'676	3.8	884	3'053	9.6	305	67'164	86'556		
Aus Islam hervorgegangene Gemeinsh.	(573)	38	0.43	382	28.0	38	599	21.3	30	(286)	(30.1)	14	(70)	(65.3)	7	1'337	1'910		
Muslime aller Richtungen (ohne erklärte Aleviten)	22'374	(1'492)	0.29	14'916		1'492	37'826		1'891	(19992)		1'000	(3425)		342	76'159	98'533	92'930	104'135

Alevitische Gemeinschaften	(312)	(21)	0.23	(208)	(36.5)	(21)	606	21.6	(30)	472	23.6	(24)	(51)	(67.4)	(5)	1'337	1'649	1'183	2'115
Theravada-Buddh. (Vipassana)	(128)	(9)	0.19	(85)	(56.3)	(9)	341	27.6	(17)	(191)	(34.9)	(10)	(41)	(70.7)	(4)	659	787		
Mahayana-Buddhismus	0	0	0.00	0	0.0	0	(42)	(80.7)	2	(68)	(61.5)	3	0	0.0	0	110	110		
Vajrayana-Buddhismus (Tibet.)	(81)	(5)	0.15	(54)	(74.1)	(5)	(262)	(32.2)	(13)	(184)	(36.3)	(9)	(48)	(68.3)	(5)	549	630		
Zen-Buddhismus	0	0	0.00	0	0.0	0	(92)	(53.1)	5	(80)	(54.1)	4	0	0.0	0	172	172		
Japanischer Buddhismus	(56)	(4)	0.25	(38)	(92.6)	(4)	(124)	(45.1)	(6)	(61)	(63.9)	(3)	0	0.0	(0)	222	279		
Übrige buddh. Vereinigungen	1'081	72	0.14	720	20.7	72	3'665	8.4	183	2'781	9.3	139	441	23.4	44	7'607	8'688		
Buddhisten aller Richtungen	1'346	(90)	0.14	897		90	4'527		226	3'365		168	531		53	9'320	10'666	8'678	12'654
Hindu-Tempel	(380)	(25)	0.30	(253)	(31.9)	(25)	654	19.6	(33)	316	27.7	(16)	(38)	(81.4)	(4)	1'262	1'642		
Yoga	0	0	0.00	0	0.0	0	(35)	(86.5)	2	0	0.0	0	0	0.0	0	35	35		
Übr. Vereinigungen, allg. hind. Zugehörigk.	1'730	115	0.24	1'153	15.4	115	3'448	8.7	172	2'263	10.4	113	(202)	(35.5)	20	7'066	8'796		
Hindus aller Richtungen	2'109	141	0.25	1'406		141	4'137		207	2'579		129	(241)		24	8'363	10'473	8'945	12'000
Sikhismus	(47)	(3)	0.73	(32)	(87.9)	(3)	(33)	(86.5)	(2)	0	0.0	(0)	0	0.0	(0)	65	112	14	210

Hinweise

Für die Berechnung der Altersgruppe der 0- bis 14-Jährigen haben wir die gleiche Anzahl Personen pro Jahrgang wie bei den 15- bis 24-Jährigen angenommen.

(): Extrapolation aufgrund von 49 oder weniger Beobachtungen. Die Resultate sind mit grosser Vorsicht zu interpretieren.

Der Wert 0 steht für den Wert «X» der BFS-Tabellen (Extrapolation aufgrund von 4 oder weniger Beobachtungen, Zahl aus Gründen des Datenschutzes nicht publiziert).

Die Grundgesamtheit der Strukturerhebung enthält alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung ab vollendetem 15. Altersjahr, die in Privathaushalten leben.

Aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen wurden neben den Personen, die in Kollektivhaushalten leben, auch Diplomaten, internationale Funktionäre und deren Angehörige.

A.4 Fragebogen für Betreuungspersonen in muslimischen Religionsgemeinschaften



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG
SCHWEIZERISCHES ZENTRUM
FÜR ISLAM UND GESELLSCHAFT
CENTRE SUISSE ISLAM ET SOCIÉTÉ



Fragebogen für Betreuungspersonen in muslimischen Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich

Die vorliegende Befragung wird im Auftrag des Kantons Zürich von der Universität Luzern und dem Schweizer Zentrum für Islam und Gesellschaft (SZIG) der Universität Fribourg durchgeführt. Der Zweck der Studie ist es, über die Betreuungspersonen, die in muslimischen Religionsgemeinschaften aktiv engagiert sind, einen Überblick zu erhalten.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Fragebogen baldmöglichst vollständig ausfüllen und im beigelegten Antwort-Couvert oder per E-Mail (amir.sheikhzadegan@unifr.ch) an uns zurückschicken. Bei Rückfragen können Sie sich wenden an: amir.sheikhzadegan@unifr.ch oder 076 222 26 77.

Das Forschungsteam wird Ihre Angaben vollständig anonymisieren. Die kantonalen Behörden erhalten lediglich Zusammenfassungen der ausgefüllten Fragebögen, von denen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind.

1. Welche Aufgabe oder Aufgaben nehmen Sie für Ihre Gemeinschaft wahr?
Wie hoch ist Ihr durchschnittlicher Zeitaufwand (inkl. Vorbereitung) für diese Aufgabe(n) pro Woche?

Aufgaben	Durchschnittlicher Zeitaufwand (Stunden pro Woche)
Imam	
Religionsunterricht für Kinder	
Religionsunterricht für Erwachsene	
Sprachkurse Arabisch	
Andere Sprachkurse	
LeiterIn Jugendgruppe	
LeiterIn Frauengruppe	
Soziale Arbeit/Beratung	
Seelsorge	
Administration / Organisation / Kommunikation	
Interreligiöse Dialoge	
Pflege der Kultur des Herkunftslandes	
Vorträge halten / an Podiumsdiskussionen teilnehmen	
Organisation von Vorträgen / Podiumsdiskussionen	
Festliche Aktivitäten	
Humanitäres Engagement	
Freizeitaktivitäten	
Führungen durch die Moschee	
Weiteres:	

V23.01.19/deutsch

- 1.1. Falls Sie die Funktion des Imams inne haben, welche der folgenden Tätigkeiten üben Sie im Rahmen dieser Funktion aus?
- ☐ Rituelle Begleitung (Beschneidung, Hochzeit, Totenrituale etc.)
 - ☐ Begleitung auf der Pilgerfahrt
 - ☐ Vorbeter
 - ☐ Freitagsgebet
- In welchen Sprachen halten Sie die Predigt? _____
- Wird die Predigt in andere Sprachen übersetzt?
- ☐ Ja
 - ☐ Nein
 - ☐ Manchmal
2. Seit wie vielen Jahren üben Sie diese Aufgabe(n) aus? _____
3. Sie üben diese Aufgabe(en) aus als
- ☐ Angestellte/r eines Vereins
 - ☐ Angestellte/r einer staatlichen Organisation (z. B. Diyanet)
 - ☐ Ehrenamtliche/r
 - ☐ selbständig Tätige/r
4. Falls Ihr Aufwand entschädigt wird: Sie erhalten
- ☐ einen regulären Lohn
 - ☐ eine kleine Entschädigung
5. Hat Ihr Arbeit-/Auftraggeber Ihnen schon einmal eine Weiterbildung angeboten?
- ☐ Ja
 - ☐ Nein
- 5.1 Wenn ja, in welchen Bereichen?
1. _____ 2. _____ 3. _____
6. In welchen Bereichen würden Sie am liebsten eine Weiterbildung machen?
1. _____ 2. _____ 3. _____
7. Wie heisst die Organisation, in der Sie diese Funktion(en) wahrnehmen: _____
8. In welcher Ortschaft befindet sich diese Organisation? _____
9. Welchem Verband gehört diese Organisation an? (Mehrere Antworten möglich)
- ☐ VIOZ
 - ☐ FIDS
 - ☐ einem ethnisch/kulturell geprägten Verband (z.B. albanisch, bosnisch, türkisch)
 - ☐ einem sonstigen Verband: _____
10. Welche Tätigkeiten Ihrer muslimischen Gemeinschaft finden Sie besonders wichtig für die ganze Gesellschaft, also auch für Nicht-Muslime?
1. _____ 2. _____ 3. _____
11. Auf welche Weise sollte der Staat solche Leistungen von muslimischen oder anderen Religionsgemeinschaften für die ganze Gesellschaft unterstützen? (Mehrere Antworten möglich)
- ☐ Er soll muslimische Vereine und Dachverbände logistisch unterstützen.
 - ☐ Er soll Projekte der muslimischen Vereine unterstützen.
 - ☐ Er soll die Weiterbildung von Betreuungspersonen finanziell unterstützen.
 - ☐ Er soll Seelsorge-Tätigkeiten der muslimischen Vereine finanzieren.
 - ☐ Er soll die Öffentlichkeit über die Leistungen der Religionsgemeinschaften informieren.
 - ☐ Der Staat soll nichts unternehmen.

12. Was wünschen Sie sich sonst noch für die Beziehungen zwischen dem Kanton Zürich und den muslimischen Gemeinschaften?

Zum Schluss möchten wir Sie um einige Angaben zur Person bitten:

13. Geschlecht:

- ☐ männlich
☐ weiblich

14. Geburtsjahr: 19_____

15. Zivilstand:

- ☐ ledig
☐ verheiratet
☐ geschieden
☐ verwitwet

16. In welchem Land sind Sie geboren? _____

17. Nationalität

- ☐ Schweizer
☐ eine andere Nationalität, nämlich: _____

☐ Schweizer und eine andere Nationalität, nämlich: _____

18. Falls Sie Schweizer Bürger sind: Besitzen Sie die Schweizer Staatsangehörigkeit durch Geburt?

- ☐ Ja
☐ Nein

19. Falls Sie nicht Schweizer Nationalität sind, welchen Aufenthaltsstatus haben Sie?

- ☐ C (Niederlassungsbewilligung)
☐ B (Aufenthaltsbewilligung)
☐ G (Grenzgängerbewilligung)
☐ L (Kurzufenthaltsbewilligung bis 180 Tage)
☐ Touristenvisum
☐ F (Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)
☐ N (Asylsuchende)

20. Falls nicht in der Schweiz geboren, in welchem Jahr sind Sie in die Schweiz zugezogen? _____

21. Sind Sie von Geburt an MuslimIn oder zum Islam konvertiert?

- ☐ Ich bin von Geburt an MuslimIn.
☐ Ich bin zum Islam konvertiert und zwar im Jahr: _____

22. Welcher islamischen Rechtsschule folgen Sie?

- ☐ Hanafi
☐ Maliki
☐ Shafi'i
☐ Hanbali
☐ Ja'fari
☐ keiner spezifischen Rechtsschule

23. Wie gut sind Ihre Deutschkenntnisse? Bitte kreuzen Sie das entsprechende Niveau an:

- ☐ geringe Deutschkenntnisse
☐ A1/A2
☐ B1
☐ B2
☐ C1
☐ C2
☐ Deutsch als Muttersprache

24. Was ist Ihr höchster Bildungsabschluss?

Bildungsstufe	Ort	Fachrichtung
Obligatorische Schule		
Matura		
Lehre		
Bachelor		
Master		
Doktorat (PhD)		
Sonstiges:		

25. Welche Weiterbildungen haben Sie bislang absolviert?

Ort und Institution	Jahr	Name der Weiterbildung

26. Arbeiten Sie ausserhalb Ihrer muslimischen Gemeinschaft in einem nichtreligiösen Beruf?

- ☐ Ja
☐ Nein

26.1 Wenn ja:

In welcher Branche? _____

In welchem zeitlichen Umfang (im Prozentsatz) _____

Kontaktangaben

27. Wie könnten wir Sie am besten erreichen, falls wir Rückfragen haben?

Tel.: _____ E-Mail: _____

28. Wären Sie bereit, sich für ein Vertiefungsgespräch zur Verfügung zu stellen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Herzlichen Dank für Ihre Zusammenarbeit!

A.5 Wünsche der muslimischen Befragten bezüglich Weiterbildung (Frage 6 des Fragebogens)

Die Tabelle zeigt die Zuweisung der einzelnen Antworten zu den nachträglich konstruierten Kategorien.

Organisation/Vereinsmanagement	«Organisationsmanagement», « Management (Mehrfachnennung)», « Organisationsführung (Mehrfachnennung)», «Führungskompetenz/Konfliktmanagement», « Buchhaltung (Mehrfachnennung)», « Führung (Mehrfachnennung)», «Organisation» (Mehrfachnennung), « Konfliktmanagement (Mehrfachnennung)», «Arbeitsorganisation», «Leadership und Motivation», « Führung von Non-Profit Organisationen (Mehrfachnennung)», «Projektmanagement in religiösen Gemeinschaften», «Teamleitung», «Projektmanagement», « Vereinsführung (Mehrfachnennung)», «Marketing», «Zeitmanagement», «Strategie», «Netzwerk»
Soziale Dienste/Beratung	«Sozialberater», «Weiterbildung im sozialen Bereich», « Jugendarbeit (Mehrfachnennung)», «Jugendsozialarbeit», «Zielgruppenerreichung in der aufsuchenden Arbeit», « Soziale Arbeit (Mehrfachnennung)», «soziale Beziehungen», «soziale Hilfe», «kranke Menschen», «Sozialpädagogik»
Sprachen, Übersetzen/Dolmetschen	« Arabisch (Mehrfachnennung)», « Deutsch (Mehrfachnennung)», «Fremdsprachenkurs», «Fremdsprache», «Sprache», «Übersetzen/Dolmetschen», «andere Sprachen»
Islamische Theologie/Islamische Studien	« Imamausbildung (Mehrfachnennung)», «Fiqh (islamische Normenlehre)», «Aqa'id (islamische Glaubenslehre)», «Kira'at (Koranrezitation)», «Predigt halten», «Islamisches Recht», «Religion», «Religionswissenschaft», «islamischer Religionsunterricht», «Pilgerfahrt und Totenrituale», «Theologie», «über den Islam», «arabische Philosophie»
Kommunikation/Medienarbeit	« Kommunikation (Mehrfachnennung)», «Medialer Auftritt», « Auftrittskompetenz (Mehrfachnennung)», «Moderation von Diskussionsrunden», « Medienarbeit (Mehrfachnennung)», «Rhetorik», «Umgang mit sozialen Medien», «Organisationskommunikation», «Moderation von Diskussionsrunden»
Pädagogik/Religionspädagogik	« Pädagogik (Mehrfachnennung)», «Religionsunterricht an Schulen», «Erziehung der Kinder», «Koranunterricht», «Kinderunterricht», «Pädagogische Weiterbildung», «Pädagogische Fortbildung»
Seelsorge	« Seelsorge (Mehrfachnennung)»
Interreligiöser Dialog	« Interreligiöser Dialog (Mehrfachnennung)», «interkonfessioneller Dialog»
Integrationsarbeit	«Integrationsangelegenheiten», «Integration»
Diverses	«Computer», «Gesetzesbereiche», «Doktorieren», «Linguistik», «Integrierte Lösungsorientierte Psychologie», «Psychologie», «Persische Literatur», «Regionale und nationale Kultur», «andere Religionen und Kulturen»

A.6 Gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten der muslimischen Religionsgemeinschaften aus der Sicht der muslimischen Befragten (Frage 10 des Fragebogens)

Die Tabelle zeigt die Zuweisung der einzelnen Antworten zu den nachträglich konstruierten Kategorien.

Anregung zur Partizipation	«Vermittlung der Wichtigkeit an der gesellschaftlichen Teilnahme», «Politisches Engagement»
Ansprechpartner/Vermittlungsfunktion	«Ansprechpartner sein», «Brückenbauer», «Kommunikation»
Bildung/Weiterbildung	«Bildung/Erziehung», «Bildung/Erziehung aller Altersgruppen», «Vermittlung», «Weiterbildung», «Bildung»
Friedliche Koexistenz	«Förderung des Zusammenlebens», «Gutes und respektvolles Zusammenleben», «Koexistenzförderung», «Abbau von Vorurteilen für ein friedliches Zusammenleben», «Zusammenleben» (Mehrfachnennung)
Feierlichkeiten	«Religiöse Feste», «Kulturelle Feiern», «Feste», «Quartierfeste», «Fastenbrechen», «Ramadan», «Iftar-Programme», «Essensbasare (Kermes)», «Internationale Feiertage»
Humanitäres Engagement	«Humanitäres Engagement», «Menschen zu helfen», «Humanitäre Tätigkeiten», «Friedensarbeit»,
Identitätsangebote	«Hilfe bei der Identitätssuche», «Identitätsbildung», «Identitätsstärkung», «Identität»
Informationsangebote über Islam	«Aufklärung» (Mehrfachnennung), «Aufklärungsarbeit» (Mehrfachnennung) , «Aufklärung der islamischen Gemeinde», «Aufklärung über den Islam» (Mehrfachnennung) , «Aufklärung/Wissensvermittlung über den Islam», «Bildung über Islam», «Informieren», «Islam richtig erklären», «Kenntnisse des Islams aus heutiger Perspektive», «Richtige Informationen über Islam verbreiten, um Missverständnisse und Islamfeindlichkeit zu vermindern (durch offene Türen, Dialog mit Behörden, Moscheeführung, etc.). Dieser Punkt ist wichtig sowohl für Muslime, als auch für Nicht-Muslime», «Vermittlung des wahren, gewaltlosen Islam»
Interreligiöser und interkultureller Dialog	«Interreligiöser Dialog» (Mehrfachnennung) , «Förderung interreligiöser Dialoge», «Interkultureller und interreligiöser Dialog», «interreligiöse Tätigkeiten» (Mehrfachnennung) , «multikulturelle Tätigkeiten», «interreligiöser Dialog und interprofessionelle Zusammenarbeit in öffentlichen Institutionen», «Interreligiöse Zusammenarbeit (Diskussion, Vorträge zusammen halten, Prävention gegen interreligiöse Vorurteile etc.)», «kulturell-religiöse Dialoge», «Dialoge führen», «Begegnung/Dialog», «Dialog» (Mehrfachnennung) , «gegenseitige Besuche» (Mehrfachnennung) , «gegenseitiger Austausch», «gemeinsame Vorträge mit dem Pfarrer der reformierten Kirche», «Austausch mit

	anderen», «gemeinsames Engagement», «Dialog/Aufklärung», «religiöser und kultureller Austausch»
Integrationsarbeit	« Integration» (Mehrfachnennung) , «Integration/Inklusion», «Integrationsarbeit», «Förderung Integration», «Verwurzelung des Islam in der Schweiz», «Integrationsbemühungen»
Jugendarbeit	«Aufklärung und Integration der muslimischen Jugendlichen», «Arbeit mit Jungen», «Beschäftigung der Jugendgruppe in der Freizeit», «Herausforderungen der Jugend (über Drogen sprechen)», « Jugendarbeit» (Mehrfachnennung) , «Jugendprojekte für Gesellschaft und Umwelt», «Jugendvereine und deren Projekte (z. B. Project {Träff}: Diskussionsrunde für Jugendliche)», «Jugendversammlungen», «Tätigkeiten mit der Jugend», «Treffen mit Jugendlichen/Jugendtreff», «regelmässige Gespräche mit den Eltern», «erzieherische Tätigkeiten»
Kooperation	«Kooperation», «Kooperation mit öffentlichen Partnern», «Zusammenarbeit mit anderen», «Zusammenarbeit mit der Mehrheitsgesellschaft», «Zusammenarbeit»
Kulturförderung	«Kulturförderung», «Kulturelle Vorträge/Aktivitäten», «Kultureller und spiritueller Austausch»
Nachhilfeunterricht	«Nachhilfeunterricht (offen für Schüler von 3. bis 9. Klasse, unabhängig der Herkunft oder Religionszugehörigkeit», «Sprachkurse/Nachhilfeunterricht»
Offenheit muslimischer Gemeinschaften	«Jeder ist willkommen», «Jeder darf dabei sein», « Offene Tür» (Mehrfachnennung) , « Freitagspredigt auf Deutsch» (Mehrfachnennung)
Prävention/Bekämpfung von Extremismus	«Extremismusprävention», «Forschung zur Motivation zu Extremismus und Terror», «Rassismusprävention», «Prävention»
Religionsunterricht	«Bildung über Islam», «Islamischer Religionsunterricht für Kinder», «Religionsunterricht gegen Fanatismus und Manipulation», «Religionsunterricht für Erwachsene», «Religionsunterricht für Jugendliche/junge Erwachsene», «Religiöse Erziehung/Bildung», «Religiöse und kulturelle Bildung für Menschen, die nicht einer Moschee verbunden sind», «Religiöser Unterricht/Bildungsvermittlung für Jugendliche», «Religiöser Unterricht/Bildungsvermittlung für Kinder», «Regelmässiger Besuch des Religionsunterrichts», «Unterricht für Kinder»
Rituelle Angebote	«Bestattungen», «Pilgerfahrt (Hadsch, Umre)», «Scheidungen und Heirat», «Verrichtung islamischer Rituale», «Totenrituale», «religiöse Tätigkeiten», «Predigen»
Seelsorge	« Seelsorge» (Mehrfachnennung) , «Wahrnehmung und gesellschaftliche Anerkennung der muslimischen Seelsorge», «Seelsorge und Betreuung von Migranten»
Soziale Dienste	«Soziales Engagement wie bspw. Teilnahme an Blutspenden», «Soziale Beratung», «Soziale Arbeit»,

	«soziale Einsätze (z. B. Blutgruppenspenden etc.)», «soziale Tätigkeiten», «Resozialisierung», «Dienst an der Menschheit/Sozialdienst»
Spirituelle Angebote	«Tasawwuf (mystische Praxis des Islam)», «Meditative Prozesse üben»
Sport	«Sport/Aktivitäten mit anderen Vereinen»
Sprachkurse	«Sprachkurse», «Deutsche Sprache»
Tag der offenen Moschee/ Moscheeführungen	« Moscheeführungen » (Mehrfachnennung), « Tag der offenen Moschee » (Mehrfachnennung), «Moscheeführungen (Schulen, Kirchgemeinden etc.)»
Vermittlung von Werten	«Vermittlung von Toleranz, Respekt, Werten», «gutes Benehmen», « Vermittlung von sozialen Werten » (Mehrfachnennung), « Vermittlung von Toleranz und Respekt » (Mehrfachnennung), «Vermittlung von Vertrauen», «Toleranz, Respekt, soziale Werte», «Einverständnis», «Menschliches/humanitäres Leben»
Vorträge und Konferenzen	« Vorträge » (Mehrfachnennung), «Vorträge für Frauen», «Workshops und Wissensvorträge von professionellen Menschen über religiöse/gesellschaftspolitische Inhalte», «Konferenzen», «Seminare (Präsentationen über Themen)», «Vorträge ausserhalb der Moschee»
Weiteres	«einladender Aufruf zum Islam», «selbstbestimmte Medienpräsenz»

A.7 Verzeichnis der Interviewpartner

Das Luzerner Forschungsteam hat zwischen Dezember 2018 und Juni 2019 mit Vertreterinnen oder Vertretern verschiedener Verbände und Vereine Gespräche und grösstenteils auch leitfadengestützte Interviews durchgeführt. Zwei der Interviewpartner waren Frauen, eine Person nahm an zwei Interviews teil. Für das entsprechende Verzeichnis zum Teilprojekt des Freiburger Forschungsteams siehe Tabelle 3 auf S. 51.

Datum	Pseudonym	Funktion	religiöse Tradition
19.2.	IP_01	Vorstand und Betreuungsperson	hind.
21.2.	IP_02	Vorstand	hind.
26.2.	IP_03	Vorstand	hind.
26.2.	IP_04	Vorstand	hind.
26.2.	IP_05	Vorstand	hind.
26.2.	IP_06	Vorstand	hind.
28.2.	IP_07	chem. Vorstand	orth.
10.3.	IP_08	Vorstand	orth.
15.3.	IP_09	Vorstand	alev.
15.3.	IP_10	Vorstand	alev.
26.3.	IP_11	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
26.3.	IP_12	Vorstand	orth.
26.3.	IP_13	Vorstand	orth.

26.3.	IP_14	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
27.3.	IP_15	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
27.3.	IP_16	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
28.3.	IP_17	Vorstand und Betreuungsperson	hind.
28.3.	IP_18	Betreuungsperson	hind.
8.4.	IP_19	Vorstand	isl.
15.4.	IP_20	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
15.4.	IP_21	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
17.4.	IP_22	Vorstand und Betreuungsperson	orth.
17.4.	IP_23	Übersetzer und Mitglied	orth.
24.4.	IP_24	Vorstand	isl.
24.4.	IP_25	Vorstand	isl.
3.5.	IP_26	Vorstand und Betreuungsperson	hind.
3.5.	IP_27	Vorstand	isl.
3.5.	IP_28	Geschäftsführer	isl.
3.5.	IP_29	Vorstand	isl.
3.5.	IP_30	Vorstand	isl.
3.5.	IP_31	Vorstand	isl.
8.5.	IP_32	Vorstand	orth.
13.5.	IP_33	Geschäftsführer	isl.
13.5.	IP_34	Betreuungsperson	isl.
28.5.	IP_35	Vorstand	isl.
7.6.	IP_36	Geschäftsführer	isl.

Weitere Kontakte

Das buddhistische Tibet-Institut Rikon lieferte am 8. 5. 2019 auf Anfrage in einer schriftlichen Stellungnahme zahlreiche Auskünfte im Sinne unseres Auswertungsrasters.

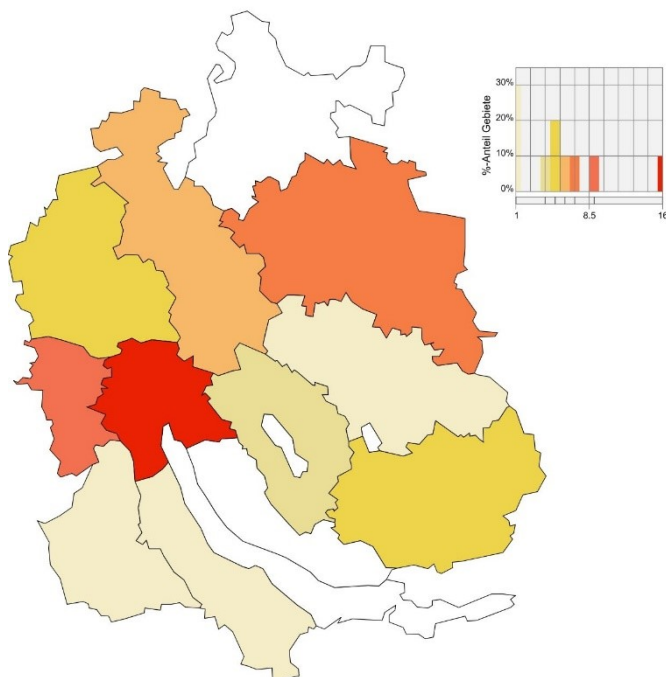
A.8 Vom Luzerner Forschungsteam befragte Expertinnen und Experten

- Dr. theol. Maria Brun, Expertin für Orthodoxie, Luzern, 21. 1. 2019
- lic. phil. Stephan Schwitter, Beirat VOKZ, kath. Kirche Kanton Zürich, 28. 1. 2019
- Pfr. Peter Wittwer, Beirat VOKZ, kath. Kirche Kanton Zürich, 28. 1. 2019
- Dr. Jean-François Mayer, Religionssoziologe und Experte für Orthodoxie, Freiburg, 14. 2. 2019
- lic. phil. Mirjam Läubli, Zürcher Forum der Religionen 28. 2. 2019
- Dr. Rifa'at Lenzin, ehem. Fachreferentin Islam am ZIID, 21. 3. 2019
- Susanna Meyer Kunz, Co-Leiterin der Spitalseelsorge am Universitätsspital Zürich, 13. 3. 2019 (telefonisch)

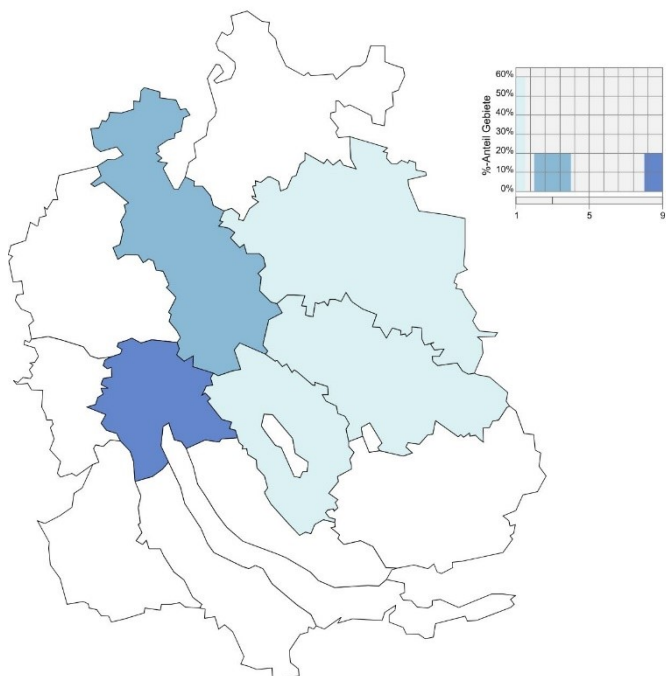
Für das entsprechende Verzeichnis zum Teilprojekt des Freiburger Forschungsteams siehe Tabelle 4 auf S. 51 dieses Berichts.

A.9 Verteilung islamischer und orthodoxer Kultusorte in den Bezirken

Muslimische Kultusorte



Christlich-orthodoxe Kultusorte



Zwei Gemeinden nutzen wechselnde Gottesdienstorte in unterschiedlichen Bezirken und sind hier nicht berücksichtigt.